

Tätigkeitsbericht 2016



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Vorwort

Rechtsvergleichende Grundlagenforschung lebt von dem fortwährenden wissenschaftlichen Austausch auf Tagungen und Konferenzen. Welche Rolle unser Institut dabei als internationaler Ideen- und Impulsgeber spielt, lässt sich an den zahlreichen Veranstaltungen des Jahres 2016 ablesen.

Hier in Hamburg wurde etwa über spezialisierte Gerichte im Privatrecht, die Folgen des Brexit für das Privatrecht und über Ausschreitungen im Profifußball debattiert. In der *Rabel-Lecture* ging es um die Zukunft des Familienrechts in Europa. Die *Afternoon Talks on Islamic Law* tauchten in die Welt des islamischen Familienrechts ein; die Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht erläuterten *chinese characteristics* im Privat- und Wirtschaftsrecht. Deutsche und französische Wirtschaftsrechtler trafen sich zu ihrem alljährlichen Kolloquium. Das ukrainische Privatrecht wurde im Kontext seiner fortschreitenden Europäisierung unter die Lupe genommen. Die Verfassung der europäischen Wirtschaft vermaßen die Referenten eines Geburtstagssymposiums zu Ehren von *Ernst-Joachim Mestmäcker*.

Verstreut über den ganzen Globus fanden viele Veranstaltungen gemeinsam mit ausländischen Partnern statt: In Tokio wurde das zwanzigjährige Bestehen der Zeitschrift für japanisches Recht mit einem Symposium zum Thema „Information Duties, Disclosure Duties, and Transparency Obligations under Japanese and German Private Law“ gefeiert, ein zweites Jubiläumssymposium zur Selbstregulierung fand in Hamburg am Institut statt. In Zürich tauschten sich Forscher über das Recht der Familiengesellschaften aus, in New York über das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und EU-Recht. In Nijmegen fand eine feierliche Festschriftenübergabe statt. Wiederum in Tokio berieten deutsche, chinesische, japanische und südkoreanische Kollegen über aktienrechtliche Fragen.

Der wissenschaftliche Ertrag dieser Veranstaltungen wird regelmäßig in Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen festgehalten. Hierzu gehören aus den Vorjahren etwa die Sammelbände „Legislators, Judges, and Professors“ und „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“, ferner Buchveröffentlichungen zu „Special Economic Zones“, „Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China“, „German and Asian Perspectives on Company Law“, „Changing God’s Law – The dynamics of Middle Eastern family law“ und „50 Jahre Aktiengesetz“.

Über zahlreiche weitere Veröffentlichungen, unter ihnen drei aktuelle Habilitationsschriften zu Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts und Langzeitverträgen in rechtsvergleichender Perspektive, unterrichtet dieser Tätigkeitsbericht. Ein besonders herzlicher Dank gilt *Angelika Harksen*, die diesen Tätigkeitsbericht – wie zwölf andere zuvor – vortrefflich betreut hat und nun in den wohlverdienten Ruhestand tritt. Ebenso herzlich sei dem nichtwissenschaftlichen Personal im Hause gedankt, ohne dessen großen Einsatz ein solch vibrierendes Institutsleben mit zahlreichen Großveranstaltungen und vielen ausländischen Gästen nicht möglich wäre.

Hamburg, im März 2017

Holger Fleischer
Geschäftsführender Direktor

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Institutsprofil	8
Aus den Arbeitsbereichen	11
Methoden des Rechts in vergleichender Perspektive – <i>Reinhard Zimmermann</i>	12
Hundert Jahre Rechtsvergleichung – <i>Jürgen Basedow</i>	14
BREXIT und das Privatrecht – <i>Jürgen Basedow</i>	16
Sonderwirtschaftszonen – <i>Jürgen Basedow</i>	19
Internationalisierung des kollektiven Arbeitsrechts – <i>Matteo Fornasier</i>	21
Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen – <i>Matteo Fornasier</i>	22
Handbuch des Übernahmerechts – <i>Holger Fleischer</i>	24
Europäisches und deutsches Konzernrecht – <i>Holger Fleischer</i>	25
Personengesellschaften im Rechtsvergleich – <i>Holger Fleischer</i>	28
Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung – <i>Reinhard Zimmermann</i>	30
Perspektiven des Privatrechts – <i>Reinhard Zimmermann</i>	31
European Union Law, National Private Law, European Private Law – <i>Reinhard Zimmermann</i>	32
Langzeitverträge in rechtsvergleichender Perspektive – <i>Walter Doralt</i>	34
Berichte aus den Länderreferaten	37
China – <i>Knut Benjamin Pißler</i>	38
Japan – <i>Harald Baum</i>	42
Max-Planck-Forschungsgruppen	47
Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder – <i>Nadjma Yassari</i>	48
Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts – <i>Martin Illmer</i>	51
Veranstaltungen	55
Übersicht: Wissenschaftliche Veranstaltungen 2016	56
Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia	57
7. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz	58
Fifth German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law	59
Beyond the Lex Rei Sitae? – Young Property Lawyers Forum 2016	60
Die Verfassung der europäischen Wirtschaft – Symposium aus Anlass des 90. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker	61
What Family Law for Europe? – Ernst-Rabel-Vorlesung mit Katharina Boele-Woelki	62
Arbitration and EU Law – Tagung an der Law School der New York University	63
Forum für internationales Sportrecht – Ausschreitungen beim Fußball	67
Recht interdisziplinär – Der 4. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop	71
Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice	73
Sommerkonzil mit <i>Joachim Jahn</i> : Aus der Arbeit eines Gerichts- und Rechtsreporters	75
Gastvorträge	76

Redaktionen	77
Redaktionen im Institut	78
Weitere regelmäßige Veröffentlichungen	80
Sonstige Veröffentlichungen aus dem Institut	81
 Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge, Ämter	83
Veröffentlichungen des Instituts	84
Veröffentlichungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ¹	88
Herausgeberschaften	100
Sammel- und Tagungsbände	100
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	101
Lehrtätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	105
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	108
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	113
 Nachwuchsförderung	119
Wissenschaftliche Qualifikationen	120
Abgeschlossene Habilitationen	120
Habitationsvorhaben	120
Abgeschlossene Dissertationen	120
Promotionsvorhaben	121
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	122
Interne Veranstaltungen	124
Wissenschaftliches Konzil	124
Aktuelle Stunde	124
Afternoon-Talks on Islamic Law	126
Treffen Team Hopt	126
Lateinamerikarunde	126
South East Europe (and Beyond): Let's Talk about Law!	126
Sixth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law	127
PhD@maxlaw Workshop 2016	128
 Gastwissenschaftler/-innen	129
Max-Planck-Stipendien	130
Stipendien anderer Organisationen	130
Interview mit Alexander von Humboldt-Stipendiatin Dr. Natalya Pankevich	131
Tabelle Stipendiatinnen und Stipendiaten besonders renommierter Institutionen	132
Kooperationsprogramme für den Austausch von Wissenschaftlern	133
Tabelle Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler von Partnerinstituten	133
 Wissenstransfer	135
Großgutachten und Stellungnahmen	136
Rechtsauskünfte des Instituts	136
Im Jahr 2016 erstattete Gutachten	136
Gutachten zur Minderjährigenehe	137
Beratertätigkeit und Gremienarbeit	138
Kommentare für die Rechtspraxis	139

¹ Redaktioneller Hinweis: Der besseren Lesbarkeit halber werden im Tätigkeitsbericht teilweise grammatisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet

Wissenstransfer in die interessierte Öffentlichkeit	140
Besuchergruppen	141
Bibliothek des Instituts	143
Jahresbericht	144
Statistische Angaben zur Bibliothek	145
Verein der Freunde	147
Jahrestreffen der Freunde	148
Aus dem Institut	151
Personalien 2016	152
Gesundheitstag 2016	154
Drittmittel und Spenden	155
Statistische Angaben zum Personal	156
Impressum	157

Grundlagenforschung vor dem Hintergrund wachsender Internationalisierung

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts, die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen sowie die wachsende Internationalisierung des Alltags erfordern auf allen Gebieten des Privatrechts neue Lösungsansätze. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeit steht die Rechtsvergleichung. Mit der funktional-rechtsvergleichenden und der historisch-rechtsvergleichenden Analyse der Rechtsinstitute des Privat- und Wirtschaftsrechts verfolgen die Wissenschaftler ihr grundlegendes Erkenntnisinteresse, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechts-

ordnungen festzustellen. Aus der rechtsvergleichenden Analyse gewinnen sie Erkenntnisse zu Entstehung, Systematik und Funktionsweise des eigenen und des ausländischen Rechts und entwickeln daraus Lösungen für eine mögliche Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechts – auf europäischer und globaler Ebene. Die Forschung am Institut dient damit auch dazu, eine internationale Verständigung über das Recht zu schaffen und Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe die Anwendung der nationalen Rechtsordnungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte besser koordiniert werden kann.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten spiegeln sich in wissenschaftlichen Veröffentlichungen (s. S. 84) sowie in Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen, Regierungen und Gerichte wider. Das Institut leistet damit einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland.

Forschungsschwerpunkte im Überblick

Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung

Eines der wichtigsten Ziele dieses Forschungsschwerpunktes ist die Konzeption einer künftigen europäischen Privatrechtsordnung. Das Institut befasst sich auch auf globaler Ebene mit den durch die Rechtsvereinheitlichung aufgeworfenen Herausforderungen, etwa im Bereich der internationalen Handelsverträge.

Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht

Wesentliche Themen im Rahmen dieses Schwerpunktes sind etwa Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, die Zukunft der Corporate Governance, das Recht der Nonprofit-Organisationen und das Stiftungsrecht, die unternehmensrechtliche Querschnittsmaterie Whistleblowing sowie kartellrechtliche Fragestellungen.

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Fundament dieses Forschungsbereichs sind Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen und die Gültigkeit nationaler Gerichtsentscheidungen im Ausland. Die Fortentwicklung des internationalen Privatrechts, vor allem der wachsende Bestand an Kollisionsnormen in der EU-Gesetzgebung, prägt die Themen zahlreicher Forschungsprojekte am Institut.

Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie

Zu den Forschungsfeldern am Institut gehören auch Grundfragen der europäischen und vergleichenden Methodenlehre. Die methodischen Ansätze der internationalen Rechtsvergleichung reichen bis in die Zeit der Institutsgründung zurück. Im Fokus der Forschungsarbeit steht zudem die Erschließung der historischen Grundlagen des modernen Zivilrechts.

Ausländisches Recht: Regionale Kompetenzzentren und Länderreferate

Um die Transformationsprozesse und Reformen in ausländischen Rechtsordnungen wissenschaftlich begleiten zu können und andererseits vertiefte Kenntnisse über wirtschaftlich besonders wichtige, aber sprachlich schwer zugängliche Rechtsordnungen zu erlangen, wurden regionale Kompetenzzentren etabliert: China, Korea und Japan, Russland und weitere GUS-Staaten, Südosteuropa, die islamischen Länder sowie Lateinamerika.

Eine Liste aktueller Forschungsprojekte zu den Schwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite www.mpipriv.de im Bereich „Forschung“.



Institutsbibliothek

Mit einem Bestand von über 500.000 Bänden steht den Wissenschaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Sie enthält privat- und wirtschaftsrechtliche Bücher und Zeitschriften aus den rund 200 Ländern der Welt. Die Institutsbibliothek ist damit die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Jährlich kommen rund 1.000 Gäste aus dem In- und Ausland ans Institut, um hier Literatur für ihre Forschung zu finden.

Internationale Vernetzung

Daneben macht seine weitreichende internationale Vernetzung das Institut zu einem weltweit einzigartigen Forschungsknotenpunkt für all diejenigen, die rechtsvergleichend zum Privatrecht und zum internationalen Privatrecht forschen. Das Institut beschäftigt eine Vielzahl von Länderreferenten, die gezielt die Beziehungen in bestimmte, rechtlich besonders interessante, Länder und Regionen pflegen und kontinuierlich ausbauen. Darüber hinaus vergibt das Institut jährlich rund 100 Stipendien an ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die das weltumspannende Netzwerk weiter ausbauen.

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nimmt einen besonderen Stellenwert ein. Das Institut sieht darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe.

Habilitationen und Promotionen werden am Institut durch Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. In verschiedenen Veranstaltungsformaten erhält der wissenschaftliche Nachwuchs des Instituts die Chance, seine Thesen und Erkenntnisse vorzutragen und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt zu diskutieren.

Im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto kann der wissenschaftliche Nachwuchs an renommierten auswärtigen Instituten forschen.

Direktorium

- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht; Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.**
Geschäftsführender Direktor
Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann**
Direktor
Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

Aus den Arbeitsbereichen

Methoden des Rechts in vergleichender Perspektive – <i>Reinhard Zimmermann</i>	12
Hundert Jahre Rechtsvergleichung – <i>Jürgen Basedow</i>	14
BREXIT und das Privatrecht – <i>Jürgen Basedow</i>	16
Sonderwirtschaftszonen – <i>Jürgen Basedow</i>	19
Internationalisierung des kollektiven Arbeitsrechts – <i>Matteo Fornasier</i>	21
Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen – <i>Matteo Fornasier</i>	22
Handbuch des Übernahmerechts – <i>Holger Fleischer</i>	24
Europäisches und deutsches Konzernrecht – <i>Holger Fleischer</i>	25
Personengesellschaften im Rechtsvergleich – <i>Holger Fleischer</i>	28
Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung – <i>Reinhard Zimmermann</i>	30
Perspektiven des Privatrechts – <i>Reinhard Zimmermann</i>	31
European Union Law, National Private Law, European Private Law – Festschrift für Arthur Hartkamp – <i>Reinhard Zimmermann</i>	32
Langzeitverträge in rechtsvergleichender Perspektive – <i>Walter Doral</i>	34

Methoden des Rechts in vergleichender Perspektive

Publikation zum Symposium "Legislators, Judges, and Professors"

Im Jahr 2015 fand am Institut das Symposium "Legislators, Judges, and Professors" statt, das das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung der juristischen Wissenschaft und der Association Internationale des Sciences Juridique veranstaltet hatte. Im Jahr 2016 erschien nun der Band, der die Vorträge des Symposiums zusammenfasst. Hiermit werden die rechtsvergleichenden Studien zur Erforschung der juristischen Methodik fortgeführt.

Als Juristen interessieren wir uns für die unterschiedlichen Gebiete des materiellen Rechts und der dazugehörigen Verfahrensrechte; und als Rechtsvergleicher befassen wir uns mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden, die zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen bestehen. Von Zeit zu Zeit sollten wir aber auch darüber reflektieren, wie wir über das Recht denken: wie wir also das Recht anwenden, auslegen und fortbilden, wie wir juristisch argumentieren und was für uns „juristisches Denken“ bedeutet. Wir sollten uns also, in anderen Worten, über die Methoden unserer Wissenschaft verständigen. Das ist wichtig sowohl für die Pflege unserer je eigenen Rechtsordnung, ebenso wichtig aber auch für das Verständnis fremder Rechtsordnungen und damit für den rechtsvergleichenden Diskurs. Denn schon ein erster Blick auf andere Rechtsordnungen zeigt, dass viele der für die Rechtsbildung maßgeblichen Faktoren ganz andere sind als wir es bei uns gewohnt sind.

Nehmen wir nur zum Beispiel die Unterschiede zwischen dem englischen und deutschen Recht, die mitunter geradezu zu einem tiefen epistemologischen Graben stilisiert werden. In England treffen einzelne Richterpersönlichkeiten eine Entscheidung, in Deutschland treten sie hinter der Anonymität eines Spruchkörpers zurück. Damit ist auch der Stil einer Entscheidung sehr viel persönlicher und entspricht nicht dem bei uns sprichwörtlichen Juristendeutsch. Es gibt *concurring* und *dissenting opinions*, nicht wie bei uns jedenfalls in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur eine Entscheidung des Gerichts. Die englischen Obergerichte haben eine im Prinzip allgemeine Zuständigkeit, während wir in Deutschland Spezialgerichtsbarkeiten kennen. Die Zahl der Richter ist ungleich geringer als bei uns. Die Traditionen der Juristenausbildung und der juristischen Karrierewege unterscheiden sich. In England gilt nicht das für uns selbstverständliche Prinzip des *iura novit curia*.



Auch der für uns ebenso selbstverständliche gesetzliche Richter ist dort unbekannt. Rechtshonoratioren sind in England die Richter, Deutschland ist das Land des Professorenrechts. Und schließlich gilt England als eine Jurisdiktion, in der das Fallrecht im Vordergrund steht, während bei uns das Gesetzesrecht dominiert. Beim zweiten Hinschauen relativieren sich manche dieser Gegensätze. Gleichwohl wäre es erstaunlich, wenn sie nicht jedenfalls teilweise auch ein unterschiedliches Methodenverständnis widerspiegeln bzw. unterschiedliche Methodenvorstellungen prägten. Das gilt verstärkt, wenn man weitere Rahmenbedingungen der Rechtspflege berücksichtigt, insbesondere das Verfahrens- und Beweisrecht. In der Tat gibt es in England so gut wie keine übergreifende Literatur zu Methoden des Rechts. Stattdessen befassen sich englische Juristen mit der Präzedentenlehre, neuerdings auch mit der Theorie der Gesetzesauslegung (darin spiegelt sich der Aufstieg des Gesetzes als maßgebliche Rechtsquelle für viele praktisch relevante Rechtsgebiete). In den USA stößt schon die Frage nach einer „*legal methodology*“ auf Erstaunen. Für andere Länder (etwa im Verhältnis von Deutschland und Frankreich) lassen sich ähnliche Listen von für die Rechtspflege maßgeblichen Unterschie-

den aufstellen, und auch hier zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede im Methodenverständnis.

Kurioserweise sind diese Unterschiede bisher kaum systematisch wahrgenommen und analysiert worden. Vielfach werden die einheimischen Traditionen der juristischen Ausbildung, des Umgangs mit den maßgeblichen Rechtsquellen, der Hierarchie

der Juristenberufe und der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtspflege als selbstverständlich empfunden. Das geht so weit, dass es in manchen Ländern an einer juristischen Methodenlehre jedenfalls in dem bei uns bekannten Sinne fehlt oder zu fehlen scheint. Und während seit einigen Jahren eine Methodenlehre des europäischen Rechts Gestalt gewinnt, bei der die Frage im Mittelpunkt steht, wie die stetig wachsende Masse des Europarechts, einschließlich des europäischen Privatrechts, anzuwenden und fortzubilden ist, und während beträchtliche Aufmerksamkeit auch der Art und Weise gewidmet wird, auf welche Art und Weise Rechtsvergleichung betrieben werden sollte, fehlt es an einem vergleichenden Überblick über die Methoden des Rechts: an einer Methodenvergleicheung im Gegensatz zur Methode der Vergleichung.

Der im Sommer 2016 von den drei Direktoren des Instituts publizierte Band mit dem Titel „Legislators, Judges, and Professors“ unternimmt hier eine Art Probebohrung. Er beruht auf einem vom Institut in Verbindung mit der Association Internationale des Sciences Juridiques und der Gesellschaft für Rechtsvergleichung organisierten Symposium und geht von der Annahme aus, dass die Methoden des Rechts von den in einer Rechtsordnung tätigen Akteuren entwickelt werden bzw. auf diese zugeschnitten sind. Protagonisten sind dabei überall, wenngleich in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Gewichtung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, und Rechtswissenschaft. Der Band ist deshalb zum einen nach diesen Protagonisten strukturiert und enthält drei Abschnitte zu den Problemkreisen der Entstehung von Gesetzen, zum Richterrecht und zur Rolle der Professoren. Zum anderen sind jeweils drei – insgesamt also neun – Jurisdiktionen ausgewählt worden, anhand derer diese Problemkreise erörtert werden. Entstanden sind dabei neun Schlaglichter, die jeweils unterschiedliche Aspekte erhellen.

So erfahren wir Näheres über die im Wesentlichen konservative Haltung des japanischen Gesetzgebers, mit einem Kabinettsbüro für Gesetzgebung im Zentrum, der sich vielfach darauf beschränkt, die Linien der Rechtsprechung nachzuzeichnen. Im Mittelpunkt des Essays über die Gesetzgebung in der Türkei steht das Instrument einer systematischen Folgenabschätzung der vorgesehenen Regulierung. Für Russland werden die Erfahrungen mit der groß angelegten Reform des

Zivilgesetzbuches seit 2008 untersucht und die dabei aufgetretenen Mängel des Gesetzgebungsprozesses konstatiert. In den Essays über Richterrecht in der Schweiz, in England und Wales sowie Argentinien geht es anhand zweier Datensätze über Korrespondenzen und Unterschiede in der tatsächlichen Entscheidungspraxis und der Selbstwahrnehmung durch die beteiligten Richter bei der Entscheidungsfindung (Schweiz), über den Umgang mit Präzedentien und die Rahmenbedingungen für die richterliche Entscheidungsfindung (England und Wales) sowie die dynamische Rolle des obersten Gerichtshofs und die für diese Dynamik relevanten Faktoren in Argentinien. Was schließlich die Rechtswissenschaft und damit die Suche nach einer rechtswissenschaftlichen Methode betrifft, so betont der Essay über die Vereinigten Staaten das induktive und flexible Methodenverständnis als kennzeichnend für einen endemischen Pragmatismus und Pluralismus. Für Frankreich wird die Prägung junger Juristen durch die Abfassung von *commentaires d'arrêt* als typischer akademischer Übungsform in den Vordergrund gestellt und damit gleichzeitig auf die im Rahmen der Rechtsfindung untergeordnete Rolle der Rechtswissenschaft hingewiesen. Südafrika bietet das besonders reizvolle Beispiel einer Mischrechtsordnung im Schnittfeld von *civil law* und *common law*, und damit ergibt sich die im abschließenden Essay des Bandes behandelte Frage, welche Bedeutung die Rechtsdogmatik unter diesen Umständen gehabt hat und haben sollte.

In diesem Band werden unterschiedliche Ausschnitte aus einem umfassenden Thema deutlich. Die unter den drei Rubriken für jeweils drei Länder behandelten Fragen wären systematisch zu erweitern und für eine repräsentative Auswahl von Ländern zu vertiefen. Wir sind nach den in diesem Band präsentierten Ergebnissen der Ansicht, dass derartige Folgestudien ein Grundlagenanliegen der Rechtsvergleichung in unserer heutigen Zeit sind.

Literaturhinweis: Jürgen Basedow, Holger Fleischer, Reinhard Zimmermann (Hg.): Legislators, Judges, and Professors, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XIII + 249 S.



Hundert Jahre Rechtsvergleichung

Die Methodendiskussion in der Rechtsvergleichung konzentrierte sich über Jahrzehnte auf die Frage, ob und unter welchen Umständen der Vergleich von Rechtsnormen verschiedener Länder aussagekräftig ist. Im Mittelpunkt stand dabei seit den 70er Jahren die von den früheren Institutsdirektoren Zweigert und Kötz propagierte funktionale Rechtsvergleichung; sie untersucht die Leistungsfähigkeit einzelner Rechtsregeln oder Rechtsinstitute im Hinblick auf ihre Eignung zur Lösung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnungsproblemen, die in verschiedenen Ländern in übereinstimmender Weise empfunden werden. Die funktionale Rechtsvergleichung ist in den letzten Jahrzehnten vielfach kritisiert worden, weil sie aus der Fülle der kulturellen Ordnungsfaktoren einer Gesellschaft allein das Recht herausgreift; dies führt nach einer in der neueren Literatur verbreiteten Ansicht zu einer unzulässigen Verengung. Erforderlich sei es demgegenüber für die Rechtsvergleichung, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und andere kulturelle Determinanten des sozialen Lebens in den Vergleich einzubeziehen.

Ohne die Berechtigung dieser Kritik völlig in Abrede zu stellen, hat *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, doch ihre Tragweite stark relativiert in einer Abhandlung über „Comparative Law and Its Clients“, die 2014 im *American Journal of Comparative Law* erschien. Danach kommt es für den Zuschnitt einer rechtsvergleichenden Untersuchung stark auf ihre jeweiligen Zwecke an. Wo das Interesse an der Rolle des Rechts in einer Gesellschaft im Vordergrund stehe, müsse man die Ordnungskräfte des betreffenden Landes umfassend einbeziehen. Wenn es dagegen um die Anwendung eines spezifischen ausländischen Rechts in einem internationalen Streitfall gehe, sei das Gericht allein am „Black-letter law“ und seiner Anwendung in der ausländischen Rechtspraxis interessiert.

Als weiteren Beitrag zur stärkeren Differenzierung der Methodendiskussion hat *Basedow* 2016 einen Aufsatz über „Hundert Jahre Rechtsvergleichung – Von wissenschaftlicher Erkenntnisquelle zur obligatorischen Methode der Rechtsanwendung“ in der *JuristenZeitung* publiziert (JZ 2016, 269 – 280). Dieser Aufsatz beruht auf der ersten Ernst von Caemmerer-Gedächtnisvorlesung, die *Basedow* Ende 2015 an der Universität Freiburg im Breisgau hielt. Ausgangspunkt ist dabei die historische Entstehung der Rechtsvergleichung: Nach der Nationalisierung der europäischen Rechtsordnungen durch die Kodifikationen des 19. Jahrhunderts sollte die neue Methode der Rechtsver-

gleichung die Rechtswissenschaft aus der nationalen Enge herausführen und ihr ein Reservoir alternativer Regelungsmöglichkeiten bieten. Neben dieser rein wissenschaftsimmanenten Funktion ist seit dem Ersten Weltkrieg mehr und mehr eine praktische Rolle der Rechtsvergleichung in der gerichtlichen Rechtsanwendung zugekommen. In verschiedenen Zusammenhängen wird die Rechtsvergleichung seither als Methode der praktischen Rechtsanwendung und Rechtsgewinnung verwendet. Immer mehr Gesetze und internationale Übereinkommen enthalten sogar ausdrückliche Anordnungen dieser Art.

Am Anfang stand dabei die Gewinnung sogenannter allgemeiner Rechtsgrundsätze, die in den gemischten Schiedsgerichten nach dem Versailler Friedensvertrag benötigt wurden, um die zahlreichen Lücken der maßgeblichen Regeln des Völkerrechts zu füllen. Schon der Institutsgründer *Ernst Rabel* hatte aufgrund seiner eigenen Erfahrung als Schiedsrichter über die Tendenz berichtet, die Lücken durch rechtsvergleichend gewonnene Prinzipien zu füllen. Seit dem Zweiten Weltkrieg und der Vermehrung von Konventionen des einheitlichen Privatrechts ist zudem das Bedürfnis für eine einheitliche Auslegung dieser Übereinkommen durch die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten hervorgetreten; es findet mittlerweile seinen Niederschlag in expliziten Rechtsvorschriften wie Artikel 7 des UN-Kaufrechts, die mehr oder weniger ausdrücklich die Berücksichtigung der Anwendungspraxis anderer Vertragsstaaten verlangen. *Basedow* kritisiert in diesem Zusammenhang, dass der Europäische Gerichtshof bei der Auslegung von Übereinkommen, deren Partei die Europäische Union ist, bislang nicht auf die Anwendungspraxis zu der betreffenden Konvention in außereuropäischen Staaten schaut. Als dritter Bereich wird die fortschreitende Verbürgung der Menschenrechte untersucht. Auch hier ist in manchen Zusammenhängen der Blick auf ausländisches Recht erforderlich, wenn inländische Normen an einen Vergleich mit dem Ausland anknüpfen. Das gilt etwa im Strafrecht in der EU für das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) und für die Gewährleistung von zivilgerichtlichem Rechtsschutz durch Einräumung einer Notzuständigkeit im internationalen Zivilprozessrecht.

Als besonders bedeutsam hat sich die Rechtsvergleichung im Rahmen des Europarechts erwiesen, nicht nur in der europäischen Gesetzgebung, der oft rechtsvergleichende Erhebungen vorausgehen, sondern gerade auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Der Gerichtshof wird durch Artikel 340 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Formulierung allgemeiner Rechtsgrundsätze aufgefordert, nach denen sich die außervertragliche



Rechtsvergleichung,
das ist, wie wenn wir ins Gebirge kommen. Mit Freude merkt man,
wie das schwer durchdringliche Dickicht der Paragraphen
sich reliefartig aufrollt.
Je höher, desto übersichtlicher die Landschaft.

Institutsgründer Ernst Rabel (1874–1955)

Haftung der Union richtet. Des Weiteren geht *Basedow* auf die Verkehrsfreiheiten ein: Bei ihrer Durchsetzung lässt sich die Verhältnismäßigkeit nationaler Beschränkungen oft nicht zuverlässig ohne den Blick auf andere nationale Rechtsordnungen beurteilen, die ähnliche Ziele verfolgen, aber dazu in geringerem Maße in die betreffende Freiheit eingreifen.

Als notwendig hat sich die Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch bei der Auslegung vieler Systembegriffe des Privatrechts erwiesen, so beispielsweise der Begriffe Schaden, Vertrag, Zivil- und Handelssache etc. Es sind häufig Streitfälle aus dem Bereich des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts, die zu einer rechtsvergleichend untermauerten Klärung veranlassen. So musste der Gerichtshof beispielsweise bei einer Schadensersatzklage wegen Abbruch von Vertragsverhandlungen entscheiden, ob es sich dabei – entsprechend deutschen Rechtsvorstellungen – um eine vertragliche Klage handelt oder aber – entsprechend französischem und italienischem Recht – um eine deliktische Klage; je nachdem ergaben sich aus der maßgeblichen EU-Verordnung Gerichtsstände in unterschiedlichen Ländern. Von der Entscheidung des Gerichtshofs ausgehend

ist die europäische Gesetzgebung letztlich einen Mittelweg gegangen: Zwar wird der Abbruch von Vertragsverhandlungen als deliktisch betrachtet; wenn jedoch zum Zeitpunkt des Abbruchs schon feststand, welchem Recht die Parteien ihren Vertrag unterstellt hätten, soll diese Rechtsordnung, also das Statut des Vertrages Anwendung finden.

Die zunehmend anzutreffende gesetzliche Anordnung rechtsvergleichender Untersuchungen und Überlegungen im Bereich der Rechtsanwendung weist auf einen allmählichen Wandel der Rechtsordnung hin. Stand in früheren Jahrzehnten die nationale Abschottung des Rechts im Vordergrund, so findet fast unmerklich eine Öffnung des Rechts gegenüber ausländischen Wertungen statt, eine Folge der Europäisierung und Globalisierung, die das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben prägt und die dem Richter immer häufiger den Blick über die Grenzen abverlangt.

Literaturhinweis: Hundert Jahre Rechtsvergleichung – Von wissenschaftlicher Erkenntnisquelle zur obligatorischen Methode der Rechtsanwendung, Juristenzeitung [JZ] 71 (2016), 269-280. Abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=2738507>.

BREXIT und das Privatrecht



© istock.com/David Callan

Am 23. Juni 2016 stimmten 51,9 Prozent der Briten für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Der unerwartete Ausgang des Referendums sorgte sowohl auf den Inseln als auch auf dem europäischen Festland für viele Diskussionen, die nicht immer mit der gebotenen Sachlichkeit geführt wurden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, die privatrechtlichen Konsequenzen des Austritts zu beleuchten und damit einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte zu liefern. Mit diesem Ziel fanden 2016 Veranstaltungen am Institut statt und Institutsdirektor Jürgen Basedow veröffentlichte entsprechende Beiträge. In 2017 werden weitere Veranstaltungen und Veröffentlichungen folgen.

BREXIT und das Privat- und Wirtschaftsrecht

Jürgen Basedow hat in einem Leitartikel für die Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) die Herausforderungen an das Privat- und Wirtschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Austritt aus der EU skizziert.

In seinem Beitrag beschäftigt sich Jürgen Basedow zunächst mit dem zweistufigen Austrittsprozess. Dieser erfolgt nach einem Mechanismus, der erst im Vertrag von Lissabon 2007 vereinbart wurde und in Art. 50 EUV seinen Niederschlag gefunden hat. Ausgelöst wird er gem. Art. 50 Abs. 2 durch eine entsprechende Mitteilung des austrittswilligen Mitgliedstaates an den Europäischen Rat. Bis zu dieser Mitteilung kann der Rat noch keinerlei rechtlich relevante Maßnahmen in Bezug auf den Aus-

tritt ergreifen. Die Initiative liegt ungeachtet des Referendums allein bei dem Mitgliedstaat. Ähnlich wie in der dualistischen Konzeption des Völkerrechts werden die interne und die internationale (europäische) Ebene des Handelns klar getrennt. Die Mitteilung setzt die zweite Phase in Gang: die EU handelt mit dem austrittswilligen Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus. Welches Unionsorgan dies macht, bleibt offen. Das Verhandlungsziel der britischen Regierung ergibt sich aus den Einlassungen vieler Politiker nach dem Referendum: den Zugang zum Binnenmarkt erhalten, aber die Zuwanderung von EU-Ausländern kontrollieren.

Zugang zum Binnenmarkt: Verlust durch Zeitablauf?

So dürr der Text des Art. 50 Abs. 2 EUV ist, er enthält doch folgenreiche Klarstellungen: Kommt es dazu, dass sich EU und UK nicht binnen zwei Jahren ab der Mitteilung einigen können, dann treten die Verträge einschließlich der darin verankerten Verkehrsfreiheiten außer Kraft. Die Aussicht darauf, durch bloßen Zeitablauf den Zugang zum Binnenmarkt und andere Verbürgungen des primären Unionsrechts zu verlieren, wird die britische Wirtschaft und Politik unter Druck setzen und schwächt die Verhandlungsposition gegenüber der EU. Dies war den britischen Wählern vor dem Referendum vermutlich nicht bewusst.

Darüber hinaus beschäftigt sich Jürgen Basedow mit der Frage, ob und wie internationale Übereinkommen der EU, insbesondere zum einheitlichen Privatrecht, für Großbritannien fortgelten. Man denke an das Übereinkommen von Montreal über die Beförderung im internationalen Luftverkehr oder an das Kapstadt-Übereinkommen über die Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und das Luftfahrzeugprotokoll. Da beide Übereinkommen sowohl von der EU als auch vom UK ratifiziert wurden, werden sie weiterhin gelten – auch wenn die dazu erlassenen Urteile des EuGH die britischen Gerichte nicht mehr binden. Wie aber steht es mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, das von der EU für alle Mitgliedstaaten, nicht aber von diesen selbst ratifiziert wurde? Auch diese privatrechtlichen und verfahrensrechtlichen Übereinkommen

werden – ebenso wie sämtliche anderen völkerrechtlichen Verträge der EU – bei den Austrittsgesprächen thematisiert werden müssen.

Internationaler Rechtsverkehr: „Zurück auf Los“

Für das Privatrecht von besonderer Bedeutung ist die Veränderung des Status Großbritanniens im Rahmen der Brüssel I-Verordnung 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Ob die britischen Gerichte sich weiter an die Zuständigkeitsvorschriften halten, ist ihre Sache. Nach einem Austritt werden ihre Urteile dagegen nicht mehr in der gesamten Union vollstreckt werden. Denn Art. 36 gilt nur für „in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen“. Zur Lösung des Problems wird auf ältere bilaterale Abkommen – wie das deutsch-britische – und auf autonomes Anerkennungsrecht zurückgegriffen werden können. Oftmals wird jedoch beides fehlen. Der internationale Rechtsverkehr muss dann „zurück auf Los“.

Die Lücke kann nach dem gegenwärtigen Stand auch nicht durch das Lugano-Übereinkommen (ABl. 2009 L 147) geschlossen werden. Dessen Vertragspartei ist die EU, nicht der einzelne Mitgliedstaat. Nach Art. 70 gehört Großbritannien auch nicht zu den beitriffsberechtigten Staaten. Damit ist eine Grundlage für das gewaltige Wachstum der Londoner Anwaltsfirmen beseitigt. Ihr Geschäftsmodell beruhte auf dem simplen Versprechen, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung London die Vollstreckbarkeit in ganz Europa garantierte. Dieses Modell gehört der Vergangenheit an, wenn in dem Austrittsvertrag nicht gangbare Lösungen gefunden werden.

Die Austrittsverhandlungen werden danach eine Agenda von immensen Ausmaßen haben. Auch wenn sie das Primärrecht aus den oben genannten Gründen ausblenden sollte, wird die britische Regierung doch versuchen, sekundärrechtliche Verbürgungen des Binnenmarktzugangs in dem Austrittsvertrag festzuschreiben. Damit werden notwendig Hunderte von Richtlinien und Verordnungen zum Gesprächsgegenstand gemacht. Wer bedenkt, dass die Beitrittsverhandlungen mit neuen Mitgliedstaaten, aufgeteilt in über 30 sog. Verhandlungskapitel, sich über viele Jahre hinziehen, wird zweifeln, ob die Verhandlungen über die Gegenrichtung, den Austritt, in den zwei Jahren des Art. 50 Abs. 3 EUV abgeschlossen sind. Zudem werden mit BREXIT die Karten im internationalen Wettbewerb neu gemischt.

Vollständiger Aufsatz: BREXIT und das Privat- und Wirtschaftsrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 24 (2016), 567 - 572.

„Aktuelle Stunde“ im Zeichen des BREXIT

In der von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann ins Leben gerufenen „Aktuellen Stunde“ wird am Institut Woche für Woche zu verschiedenen privatrechtlichen Themen vorgetragen und diskutiert. Die letzte „Aktuelle Stunde“ vor der Sommerpause 2016 war jedoch eine besondere: Auf Vorschlag von Institutsdirektor Jürgen Basedow widmete sie sich unter dem Titel „BREXIT – Was nun?“ den Folgen des BREXIT für das Privat- und Wirtschaftsrecht. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie eine Vielzahl der aktuell am Institut forschenden Gäste aus dem In- und Ausland beteiligten sich an der regen Diskussionsrunde.

Zu Beginn seiner Einführung unterstrich Jürgen Basedow, wie wichtig eine sachliche – und damit auch privatrechtliche – Auseinandersetzung mit den Folgen des BREXIT sei und kritisierte die mediale Berichterstattung, die rechtliche Aspekte nicht entsprechend berücksichtige. Ausgehend von Erläuterungen zu dem zweiphasigen Austrittsverfahren nach Art. 50 EUV beleuchtete Jürgen Basedow mögliche Austrittskonsequenzen für die verschiedenen Arten des Unionsrechts: für



Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts diskutierten die vielfältigen Themen, die im Zuge der Verhandlungen des Austrittsvertrages auf die EU und das UK zukommen.

unmittelbares Unionsrecht wie die Verkehrsfreiheit und das Diskriminierungsverbot, für Richtlinien und Verordnungen sowie für völkerrechtliche Verträge.

Es folgten mehrere Kurzreferate, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Konsequenzen des BREXIT für ihre persönlichen wissenschaftlichen Schwerpunkte und Projekte darlegten. Den Auftakt übernahmen Denise Wiedemann und Lech Kopczyński. Sie erläuterten mögliche Auswirkungen auf die Urteilsfreizügigkeit in der EU und berichteten, dass bereits erste Reaktionen spürbar seien: „Es gibt bereits Kanzleien,

die davon abraten, englisches Recht und einen englischen Gerichtsstand zu wählen“, erklärten sie. Die zentrale Verordnung zur Urteilsfrei­zügigkeit, die Brüssel Ia-VO (VO Nr. 1215/2012), finde nach dem Austritt des UK keine Anwendung mehr. Für die Zukunft denkbar sei aber der Abschluss eines Erstreckungsabkommens zwischen dem UK und der EU nach dänischem Vorbild.

Heyo Berg befasste sich mit den Folgen der BREXIT-Entscheidung für die zahlreichen Gesellschaften, die in Großbritannien oder assoziierten Ländern gegründet worden sind, in Deutschland jedoch ihren Verwaltungssitz haben. Nach dem internationalen Gesellschaftsrecht, das in Deutschland für Gesellschaften außerhalb der EU gilt, werden sie als Personengesellschaften behandelt und verlieren damit das Privileg der Haftungsbeschränkung, wenn sie nicht vor dem BREXIT die begrenzten Möglichkeiten zur Sitzverlegung, Umwandlung oder Verschmelzung nutzen. Um die Auswirkungen des BREXIT auf den Zugang zum Kapitalmarkt ging es in dem Beitrag von *Andreas Engel*. „Für den Zugang zum Kapitalmarkt und für Finanzdienstleistungen spielt innerhalb der EU der europäische Pass eine zentrale Rolle. Mit diesem besteht Zugang, sobald ein Unternehmen in einem Mitgliedsstaat zugelassen ist“, erklärte er. Dieser Pass könne nach dem Brexit nicht mehr in England als bislang zentralem Platz für Finanzdienstleistungen erworben werden. Ein Beitritt des Vereinigten Königreichs zum europäischen Wirtschaftsraum (EWR) könne in dieser Situation einen Ausweg darstellen, erklärte er. Doch mit einem

Beitritt zum EWR würden die meisten Rechtssetzungsakte der EU dort weiter gelten. „Und genau dies sollte durch den Austritt ja eigentlich verhindert werden“, erklärte *Engel*.

Jan Lüttringhaus berichtete, dass die Versicherungswirtschaft im UK bisher recht gelassen auf den Brexit reagiert habe, obwohl auch hier Änderungen zu erwarten seien. Mancher in der Branche scheine auf eine Quadratur des Kreises zu hoffen: „Einerseits soll weiterhin Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Versicherungen bestehen, andererseits wünscht man eine Lockerung des europäischen Regulierungsregimes“, erklärte *Lüttringhaus*. Die Auswirkungen des Brexit auf den Rückversicherungsmarkt dürften sich ohnehin in Grenzen halten. Hin­gegen müssten Erstversicherungen ihre Hauptverwaltung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat haben, um in der EU und im EWR tätig sein zu dürfen. „Künftig werden britische Erstversicherer ihr EU-Geschäft daher gegebenenfalls über Tochtergesellschaften mit Sitz in Dublin abwickeln“, erklärte er.

Mit *Briseida Sofia Jiménez Gómez* meldete sich eine Gastwissenschaftlerin aus Spanien, die derzeit für einige Monate am Institut forscht, zu Wort. Sie setzte sich mit den Auswirkungen des Brexit auf das Recht des Geistigen Eigentums auseinander.

Die Vielfalt der aufgebrachten Themen und die rege Diskussion der Veranstaltung ließen einmal mehr erahnen, welche Mammutaufgabe auf die EU und das UK im Zuge der Verhandlungen für einen Austrittsvertrag zukommt.

„Legal Implications of the BREXIT and its Impact on China“ *Jürgen Basedow* trägt auf Konferenz in Peking vor

Im Dezember 2016 nahm Institutsdirektor *Jürgen Basedow* an einer Tagung zum Thema „Legal Implications of the BREXIT and its Impact on China“ der China-EU School of Law in Peking teil. In seinem Vortrag „BREXIT and Business Law“ legte er dar, in welchem rechtlichen Rahmen der BREXIT vollzogen werden muss und setzte sich mit den Konsequenzen des BREXIT für das europäische Primär- und Sekundärrecht auseinander: Wie werden die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem UK aussehen? Welche Konsequenzen hat der BREXIT für das sekundäre Unionsrecht der Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse? Wie könnten zukünftige Beziehungen zwischen der EU und dem „Drittstaat UK“ aussehen? All diese Fragestellungen betrachtete *Basedow* auch unter dem Blickwinkel möglicher Auswirkungen für China.

Der Beitrag kann abgerufen werden unter: <https://ssrn.com/abstract=2889218>.

Ausblick: GEDIP-Kommission tagt zu den Folgen des BREXIT für das Internationale Privat- und Prozessrecht am Institut

Das Thema BREXIT wird die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts weiterhin beschäftigen. Anfang des Jahres 2017 fand bereits eine Konferenz der Groupe européen de droit international privé (GEDIP), deren Vorsitzender *Jürgen Basedow* ist, am Institut statt. Die GEDIP hatte im September 2016 in Mailand beschlossen, eine Kommission einzurichten, die sich mit den Folgen des BREXIT für das Internationale Privat- und Prozessrecht befassen soll. Diese Kommission hielt nun ihr erstes Zusammentreffen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ab.

Sonderwirtschaftszonen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht;

Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.



Die Ankurbelung einer Volkswirtschaft in Zeiten der ökonomischen Krise ist Gegenstand vielfältiger politischer Bemühungen. Dazu gehören Investitionsprogramme à la Keynes, der Abbau von Handelsschranken im internationalen Wirtschaftsverkehr, eine Politik des billigen Geldes, Subventionierungen und steuerliche Vergünstigungen für Investitionen, aber auch Bestrebungen nach dem, was heutzutage als „strukturelle Reformen“ bezeichnet wird, nämlich der Abbau von öffentlich-rechtlichen Regulierungen und zwingenden Privatrechtsvorschriften, die einem flexiblen Handeln der Wirtschaftssubjekte entgegenstehen. Mit der Lockerung regulatorischer Rahmenbedingungen verbindet sich häufig die Erwartung, dass dadurch Kosten der Unternehmen gesenkt werden und private Wirtschaftsinitiative freigesetzt wird.

In den 90er Jahren hat Deutschland zu diesem Zweck zahlreiche Märkte, vor allem in Dienstleistungssektoren, dereguliert: die Telekommunikation, die Versicherungsmärkte und verschiedene Verkehrsbereiche, die Märkte für technische Überprüfungsleistungen, einzelne Sektoren freiberuflicher Tätigkeit, das Handwerk und zum Teil die Energiewirtschaft. Die rechtspolitischen Vorschläge gingen seinerzeit noch weiter und zielten auch auf die Arbeitsmärkte, die freilich erst mit der Agenda 2010 der späteren Regierung *Schröder* ins Fadenkreuz der praktischen Wirtschaftspolitik gerieten. Im Gegensatz zu diesen landesweiten Deregulierungsmaßnahmen in Deutsch-

land versucht die japanische Wirtschaftspolitik unter Premierminister *Abe*, die ökonomischen Aktivitäten an einzelnen geografischen Kristallisationspunkten der Volkswirtschaft durch die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen zu entfesseln; dies ist ein Aspekt der sogenannten *Abenomics*.

Tagung „Special Economic Zones“ in Japan

Anfang 2015 veranstaltete die Kyushu-Universität in Fukuoka/Japan zusammen mit dem Hamburger Max-Planck-Institut eine Tagung über Special Economic Zones, um diese Politik aus verschiedenen Blickwinkeln und fachlichen Disziplinen zu untersuchen. Neben den Vertretern der Rechtsvergleichung kamen Wirtschaftswissenschaftler und Politikwissenschaftler zu Wort. Der englischsprachige Tagungsband, unter dem gleichnamigen Titel herausgegeben von *Jürgen Basedow* und *Toshiyuki Kono*, Professor an der Kyushu-Universität, ist kürzlich erschienen.

Tagungsband „Special Economic Zones – Law and Policy Perspectives“

In seinem einführenden Beitrag stellt *Basedow* die Alternativen einer räumlich begrenzten Lockerung der Regulierungen und einer landesweiten Deregulierung einander gegenüber und beleuchtet dabei auch die verschiedenen konzeptionellen Verständnisse, die sich sowohl mit dem Begriff der Sonderwirtschaftszone wie auch dem der Deregulierung verbinden.

Special Economic Zones

Edited by
JÜRGEN BASEDOW
and TOSHIYUKI KONO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht
117

Mohr Siebeck

Letztere müsse insbesondere von der bloßen Rechtsbereinigung unterschieden werden, die lediglich auf die Beseitigung obsoleter Rechtsnormen und Rechtspflichten gerichtet sei. Weitere Grundlagenbeiträge behandeln in dem ersten Teil des Buches die Geschichte von Sonderwirtschaftszonen in Japan (*Ren Yatsunami*, Kaga-wa Universität), die Struktur und Funktionen von Sonderwirtschaftszonen aus

ökonomischer Sicht (*Toshiyuki Kono* und *Kazuaki Kagami*, Universität Tokyo) sowie die politische Dimension von Forschung, Entwicklung und Innovation im Hinblick auf begrenzte geografische Räume (*Hideaki Shiroyama*, Universität Tokyo). Insgesamt ergibt sich der erstaunliche Befund, dass Länder in Asien ein größeres Vertrauen in die Einrichtung lokal abgegrenzter Sonderwirtschaftszonen setzen, als dies in Europa der Fall ist.

Deregulierung und ihre Folgen

Die Lockerung von Wirtschaftsregulierungen bewegt sich regelmäßig in dem breiteren normativen Kontext der gesamten Rechtsordnung. Rechtliche Veränderungen können an anderer Stelle der Rechtsordnung Fragen aufwerfen oder zu Verwerfungen und Anwendungsproblemen führen, die im zweiten Teil des Buches behandelt werden. Lokal begrenzte Abweichungen der Regulierung werfen naturgemäß Fragen des Verfassungsrechts auf, sei es im Hinblick auf die Gleichheit der Lebensverhältnisse, sei es auch im Hinblick auf föderale Strukturen eines Landes wie etwa in den USA (*Tom Ginsburg*, University of Chicago). Deregulierung erlaubt einerseits den Gebrauch der Vertragsfreiheit in einem umfassenderen Sinne, andererseits kann sie zu einem wachsenden Ungleichgewicht der Vertragspartner führen. Insofern erwachsen dem Privatrecht in einer deregulierten Umgebung zusätzliche Aufgaben (*Carsten Herresthal*, Universität Regensburg). Ein weiteres unmittelbar mit der Lockerung von Regulierungen verbundenes Rechtsgebiet ist das Wettbewerbsrecht. Wo staatliche Regulierungen zurücktreten und der Wettbewerb damit freigegeben wird, verfolgen die früher von ihnen geschützten Unternehmen, die Marktinsassen, oft das Ziel einer Perpetuierung der Wettbewerbsbeschränkung mit privaten Mitteln; sie schließen Kartelle oder versuchen, die Hebelwirkung marktbeherrschender Stellungen auf manchen Märkten auszunutzen, um auf anderen Märkten Marktmacht zu bewahren. Insofern erwächst dem Wettbewerbsrecht in diesem Bereich eine zusätzliche Aufgabe, insbe-

sondere auf monopolistischen Märkten (*Wolfgang Wurmnest*, Universität Augsburg).

Arbeitsrecht und geistiges Eigentum

In zwei abschließenden Beiträgen wird im dritten Teil des Buches die Rolle des Arbeitsrechts und des geistigen Eigentums in Verbindung mit Sonderwirtschaftszonen und Deregulierungsmaßnahmen erörtert. Für das Arbeitsrecht in Japan konstatiert *Časlav Pejović* (Kyushu Universität) eine starke rechtliche Verkrustung, die eine weitreichende Inflexibilität des Arbeitsmarktes zur Folge hat. Das Bedürfnis für Deregulierung bestehe jedoch; ein direkter Zusammenhang mit lokal begrenzten Sonderwirtschaftszonen wird nicht gesehen. Rechte des geistigen Eigentums sind Indikator der Kreativität eines Landes und von größter Bedeutung im internationalen Wettbewerb; ihre Erzeugung sei heutzutage vielfach mit erheblichen Investitionen seitens der Unternehmen verbunden. Sonderwirtschaftszonen können durch Maßnahmenbündel wie Finanzierungshilfen, Deregulierung, Steuerbefreiungen zu Brutstätten von Innovationen werden und damit eine Vermehrung von Schutzrechten begründen (*Shinto Teramoto*, Kyushu Universität).

Mit der Veröffentlichung dieses Tagungsbandes schließt sich für *Basedow* ein thematischer Kreis. Die Beschäftigung mit Problemen der Wirtschaftsregulierung begann für ihn mit dem Studium der Deregulierung des US-Luftverkehrs um 1980, der ersten umfassenden Deregulierungsmaßnahme, die mit ihrem erstaunlichen Erfolg der westlichen Welt wirtschaftspolitische Impulse gab. Sie setzte sich mit seiner Tätigkeit in der Deregulierungskommission der Bundesregierung 1988 bis 1991 fort und erlebte einen weiteren Höhepunkt bei seiner Tätigkeit in der Monopolkommission 2000 bis 2008, die ebenfalls für einige Sektoren den Abbau wettbewerbsbeschränkender Regulierungen forderte. Parallel zu diesen Ämtern sind im Laufe der Jahrzehnte zahlreiche wissenschaftliche Publikationen zu allgemeinen Fragen der Deregulierung und ihren Bezügen zur Integration der Märkte in Europa entstanden, aber auch zu verschiedenen speziellen Märkten. Daran knüpft der nun erschienene Tagungsband an, indem er deutsche Erfahrungen mit einem ganz anderen Modell der Wirtschaftsbelebung durch Rechtsnormen konfrontiert.

Literaturhinweis: Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono (Hg.), Special Economic Zones – Law and Policy Perspectives (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 117), Mohr Siebeck, Tübingen 2016.

Der einführende Beitrag von Basedow ist abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=2921805>.

Internationalisierung des kollektiven Arbeitsrechts

Lange Zeit war das kollektive Arbeitsrecht eine Domäne des nationalen Rechts. Der Einfluss ausländischer Rechtsordnungen spielte auf diesem Rechtsgebiet ebenso wenig eine Rolle wie Harmonisierungsbestrebungen auf inter- und supranationaler Ebene. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass das kollektive Arbeitsrecht in vielen Ländern das Ergebnis politischer und sozialer Auseinandersetzungen darstellt, die zwischen dem späten 19. und dem frühen 20. Jahrhundert in einem rein nationalstaatlichen Kontext stattfanden. Insbesondere die sozialen Gegenspieler – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – zeigen heutzutage regelmäßig wenig Interesse, vom rechtlichen Status quo abzurücken und ihre wechselseitigen Beziehungen neu zu ordnen. Die nationale Introvertiertheit der kollektiven Arbeitsbeziehungen spiegelt sich auch auf wissenschaftlicher Ebene wider: Anders als auf anderen Rechtsgebieten spielt die Rechtsvergleichung im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts bislang nur eine untergeordnete Rolle.

Allmählich zeichnet sich allerdings ein Wandel ab: Mit der zunehmenden Internationalisierung der Arbeitswelt sind auch die kollektiven Arbeitsbeziehungen immer mehr dem Einfluss des ausländischen sowie des inter- und supranationalen Rechts ausgesetzt. Zwei Forschungsprojekte am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht haben sich mit dieser Entwicklung beschäftigt. Der Sammelband „Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China“, der 2016 unter Mitherausgeberschaft von Jürgen Basedow und Matteo Fornasier erschienen ist, beleuchtet aus rechtsvergleichender Perspektive aktuelle Trends im kollektiven Arbeitsrecht einiger europäischer Länder sowie Chinas. Die ebenfalls 2016 fertiggestellte Habilitationsschrift von Matteo Fornasier mit dem Titel „Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen – Studien für ein europäisches Kollektivvertragsrecht“ befasst sich mit dem Abschluss länderübergreifender Kollektivverträge in multinationalen Konzernen (vgl. S. 22 f.).

Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China

Der Sammelband ist aus den Beiträgen einer internationalen Konferenz hervorgegangen, die vom Max-Planck-Institut zusammen mit der Universität Helsinki und der Chinese Academy of Social Sciences veranstaltet wurde. Am Beispiel der skandinavischen Länder, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs wird zunächst gezeigt, wie sehr sich die Rechtssysteme

und -traditionen innerhalb Europas auf dem Gebiet der Tarifautonomie, des Arbeitskampfrechts sowie der betrieblichen und unternehmerischen Mitbestimmung unterscheiden. Vor diesem Hintergrund wird analysiert, inwieweit vor allem das Recht der Europäischen Union zu einer Konvergenz der Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten führt. Dabei ist zu beachten, dass die Gestaltungsspielräume für die Rechtsangleichung der nationalen Rechtssysteme durch den Uniongesetzgeber gering sind, da die Regelungskompetenz der EU auf dem Gebiet des Kollektivarbeitsrechts sehr be-

grenzt ist. Jedoch haben Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs wie etwa die vielbeachteten Urteile „Viking“ (Rs. C-438/05) und „Laval“ (Rs. C-341/05) deutlich gemacht, dass das europäische Primärrecht und namentlich die europäischen Grundfreiheiten sowohl für das mitgliedstaatliche als auch für das kollektive Arbeitsrecht von Relevanz sind und damit die nationalen Regeln und Usancen durchaus beeinflussen.

Der Entwicklung in den europäischen Mitgliedstaaten wird die Situation in China gegenübergestellt. Dort lässt sich in jüngerer Zeit beobachten, dass die Regierung auf eine Stärkung kollektiver Arbeitnehmerrechte setzt. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das kollektive Arbeitsrecht im Rahmen des sozialistischen Staatssystems eine grundlegend andere Funktion erfüllt als in den europäischen Ländern. Die Sozialpartner und insbesondere die Gewerkschaften sollen – so schon die Vorstellung Lenins – als „Transmissionsriemen“ zwischen den das Wirtschafts- und Arbeitsleben lenkenden staatlichen Institutionen und der arbeitenden Bevölkerung dienen.

Literaturhinweis: Basedow, Jürgen; Su Chen; Matteo Fornasier; Ulla Liukkunen, Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 110), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XV + 257 S.

Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China

Edited by
JÜRGEN BASEDOW, CHEN SU,
MATTEO FORNASIER and
ULLA LIUKKUNEN

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht
110

Mohr Siebeck

Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen

Habilitationsschrift Matteo Fornasier



Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale)

Wissenschaftlicher Referent

von der Universität Hamburg am 14.12.2016 habilitiert

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow

In seiner Habilitationsschrift mit dem Titel „Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen – Studien für ein europäisches Kollektivvertragsrecht“ untersucht Matteo Fornasier, inwieweit multinationale Unternehmen länderübergreifende Kollektivverträge abschließen können, die die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern in unterschiedlichen Ländern einheitlich regeln.

Transnationale Organisationsstruktur der Unternehmen vs. nationale Ausrichtung der Kollektivvertragssysteme

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet eine augenfällige Diskrepanz in der Entwicklung des Gesellschafts- und Konzernrechts einerseits und des kollektiven Arbeitsrechts andererseits. Während nämlich die Gründung multinationaler Unternehmen und Unternehmensgruppen, die länderübergreifend operieren, rechtlich schon seit Langem möglich ist, haben die Arbeitnehmer solcher Unternehmen nach wie vor große Schwierigkeiten, sich grenzüberschreitend zu organisieren. Es fehlt in multinationalen Konzernen mit anderen Worten an einem *organisational fit* zwischen der transnationalen Organisationsform des Unternehmens und der national ausgerichteten Struktur der Arbeitnehmerbeteiligung. Den Arbeitnehmern ist es insbesondere nicht möglich, mit der Konzernleitung länderübergreifende Kollektivvereinbarungen auszuhandeln, die bestimmte Arbeitsbedingungen einheitlich für die weltweite Belegschaft des Unternehmens regeln. In der Folge ist die Position der Belegschaft gegenüber der Konzernleitung empfindlich geschwächt, denn diese kann die Arbeitnehmer in den unterschiedlichen Ländern gegeneinander ausspielen – etwa bei wichtigen Investitionsentscheidungen.

International Framework Agreements und andere potentielle Vorläufer europäischer Tarifverträge

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass auch die Geschäftsleitung multinationaler Unternehmen in manchen Fällen ein Interesse am Abschluss länderübergreifender Kollektivvereinbarungen haben kann. Vor allem europäische Konzerne haben mit internationalen Arbeitnehmervertretungen sog. internationale Rahmenvereinbarungen (*International Framework Agreements*) ausgehandelt, die darauf zielen, einzelne Aspekte des Arbeitsverhältnisses wie etwa den sozialen Schutz bei Umstrukturierungsmaßnahmen, den Beschäftigtendatenschutz, den Einsatz von Leiharbeitnehmern oder die Zahlung von Erfolgsprämien für die welt- bzw. europaweite Belegschaft des jeweiligen Unternehmens länderübergreifend einheitlich zu regeln. In Ermangelung eines klaren Regelungsrahmens für derartige grenzüberschreitende Abmachungen herrscht gegenwärtig jedoch noch große Rechtsunsicherheit, was die genauen rechtlichen Wirkungen dieser Vereinbarungen anbelangt.

Weitere wichtige Impulse zur Entstehung transnationaler Kollektivvertragssysteme liefert die sog. „Verhandlungslösung“, die der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat (vormals RL 94/45/EG, jetzt RL 2009/38/EG) zugrundeliegt. Die Richtlinie schreibt bestimmte länderübergreifende Beteiligungsrechte für die Arbeitnehmer von Großunternehmen vor, die über Betriebe in mehreren Mitgliedstaaten der EU verfügen. Der genaue Inhalt der Beteiligungsrechte wird dabei vom europäischen Gesetzgeber nicht vorgegeben. Vielmehr bleibt ihre konkrete Ausgestaltung den Sozialpartnern im Unternehmen vorbehalten: Die

zentrale Unternehmensleitung ist dazu verpflichtet, mit einem besonderen Verhandlungsgremium von Arbeitnehmervertretern aus den verschiedenen Unternehmensstandorten Verhandlungen aufzunehmen und eine Vereinbarung über den Inhalt und die Modalitäten der Arbeitnehmerbeteiligung zu treffen. Diese Vereinbarung weist Ähnlichkeit zu sog. betriebsverfassungsrechtlichen Tarifverträgen im deutschen Recht auf. Ihre Besonderheit liegt allerdings darin, dass sie von transnationalen Verhandlungsakteuren abgeschlossen wird und einen länderübergreifenden Geltungsbereich besitzt. Auch für die Ausgestaltung der unternehmerischen Mitbestimmung in der *Societas Europaea* (SE) setzt der europäische Gesetzgeber auf die eben beschriebene „Verhandlungslösung“: Die Richtlinie 2001/86/EG sieht vor, dass bei Gründung einer SE die Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften in Verhandlungen mit einem Gremium von Arbeitnehmervertretern treten, um das System der Arbeitnehmerbestimmung in der zu gründenden SE festzulegen.

Beide vorgenannten Entwicklungen – die *International Framework Agreements* zum einen und die Vereinbarungen über die Gestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung in transnationalen Unternehmen im Rahmen des unionsrechtlichen „Verhandlungsmodells“ zum anderen – tragen zur Entstehung einer transnationalen Kollektivverhandlungskultur auf Unternehmensebene bei. Als Ergebnis dieses Prozesses könnten über kurz oder lang „echte“ europäische Tarifverträge stehen, die die länderübergreifende Regelung von Arbeitsbedingungen zum Inhalt haben. Vor diesem Hintergrund beobachtet auch die Europäische Kommission die Entwicklung genau. In den letzten Jahren hat sie immer wieder Studien in Auftrag gegeben, die beurteilen sollen, ob legislative Maßnahmen zur Förderung grenzüberschreitender Kollektivverhandlungen in Europa sinnvoll und wünschenswert sind.

Aktuell kein verlässlicher Regelungsrahmen für den Abschluss länderübergreifender Unternehmenskollektivverträge

In seiner Habilitationsschrift untersucht *Fornasier*, inwieweit multinationale Unternehmen bereits nach geltendem Recht länderübergreifende Kollektivvereinbarungen abschließen können, die den praktischen Bedürfnissen der Verhandlungspartner – insbesondere in puncto Rechtssicherheit – Rechnung tragen. Der Befund fällt weitgehend negativ aus: Die bestehenden Regeln auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene bieten derzeit keine stabile Grundlage für die länderübergreifende kollektivvertragliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Die Richtlinien über die Arbeitnehmerbeteiligung in transnationalen Unternehmen – namentlich die bereits erwähnte Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat (RL 2009/38/EG) und die Richtlinie über die Arbeitnehmerbeteiligung in der SE (RL 2001/86/EG) – beziehen sich allein auf Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer sowie auf die Mitbestimmung in den Leitungsorganen des Unternehmens. Regelungen für grenzüberschreitende Kollektivverhandlungen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen beinhalten die Richtlinien hingegen nicht.

Darüber hinaus stellt auch der Abschluss länderübergreifender Kollektivvereinbarungen auf der Grundlage nationalen Tarifvertragsrechts zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine praxistaugliche Option dar. Zwar ist es prinzipiell denkbar, dass ein multinationales Unternehmen, das seinen Hauptsitz beispielsweise in Deutschland hat, einen einheitlichen Haustarifvertrag auch für seine ausländischen Niederlassungen nach deutschem Tarifvertragsrecht abschließt. In der Praxis ist ein solches Vorgehen allerdings mit großen Unsicherheiten behaftet. Diese rühren in erster Linie daher, dass die kollisionsrechtliche Behandlung von Tarifverträgen in Europa noch sehr unterschiedlichen Grundsätzen folgt. Daraus erwächst die Gefahr, dass ein länderübergreifender Tarifvertrag in den einzelnen Ländern seines Geltungsbereichs nach unterschiedlichen Sachnormen beurteilt wird. Ein solches Ergebnis widerspricht jedoch dem Interesse der Unternehmensleitung, die mit dem Abschluss eines länderübergreifenden Kollektivvertrags gerade eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Unternehmensstandorten herbeiführen möchte.

Modelle für die Schaffung eines Regelungsrahmens

Angesichts der festgestellten Defizite des geltenden Rechts diskutiert *Fornasier* im abschließenden Teil seiner Arbeit mögliche Modelle zur Schaffung eines europäischen Regelungsrahmens für grenzüberschreitende Unternehmenskollektivvereinbarungen.

Zunächst wird die Möglichkeit untersucht, dass die Sozialpartner autonom, d.h. ohne Einmischung des staatlichen Gesetzgebers, transnationale Kollektivvertragsstrukturen schaffen. Auf nationaler Ebene gibt es diverse Vorbilder für einen solchen Regelungsansatz. So beruht etwa in den skandinavischen Ländern und in Italien das (innerstaatliche) Kollektivvertragssystem weitestgehend nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf autonomen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den nationalen Dachorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen.

Als zweites Regelungsmodell wird die Vereinheitlichung der kollisionsrechtlichen Grundsätze über die Anknüpfung von Tarifverträgen in den Mitgliedstaaten der EU erörtert. Eine solche Vereinheitlichung ließe sich ohne Eingriff des Gesetzgebers bereits *de lege lata* auf der Grundlage der Rom I-Verordnung erreichen. Sie würde die Rechtsunsicherheit verringern, die derzeit beim Abschluss länderübergreifender Tarifverträge auf der Basis nationalen Kollektivvertragsrechts besteht.

Schließlich wird die Option eines fakultativen unionsrechtlichen Regelungsrahmens (optionales Instrument) analysiert, der besondere Regeln für grenzüberschreitende Kollektivverhandlungen auf Unternehmensebene vorsehen könnte, ohne dabei das bestehende nationale Kollektivvertragsrecht in den Mitgliedstaaten außer Kraft zu setzen. Neben der Gesetzgebungskompetenz der EU wird auch der mögliche Inhalt eines solchen Regelungsinstruments untersucht.

Handbuch des Übernahmerechts



Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.

Das Recht der Unternehmensübernahmen hat sich seit seiner erstmaligen Kodifizierung durch das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) im Jahre 2002 rasant entwickelt. Es handelt sich um eine außerordentlich dynamische, hochkomplexe und zugleich besonders internationale Regelungsmaterie. Ein von Holger Fleischer gemeinsam mit Nikolaos Paschos herausgegebenes Handbuch macht es sich zur Aufgabe, den inzwischen erreichten Entwicklungsstand auf über 1.150 Seiten zu dokumentieren, zu evaluieren und Vorschläge für seine Fortentwicklung zu unterbreiten. Verteilt auf 31 Kapitel, wird der umfangreiche Rechtsstoff von Rechtsanwälten, Professoren und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde besonders praxismgerecht, aber zugleich auch wissenschaftlich fundiert aufbereitet. Dabei werden sämtliche Fragen sowohl aus der Sicht des Bieters wie aus jener der Zielgesellschaft erörtert.

Ein besonderes Augenmerk gilt taktischen Erwägungen, die bei der Planung und Durchführung von Übernahmen unerlässlich sind. Dies gilt insbesondere für sog. *hostile takeovers*, also Übernahmeangebote gegen den Willen des Managements der Zielgesellschaft.

I. Autorität der Sachnähe

Aus der Feder von *Holger Fleischer* stammen die drei Eingangskapitel (§§ 1 – 3) von insgesamt über 100 Seiten. In § 1 zeichnet er die Entwicklungslinien des deutschen und europäischen Übernahmerechts nach. Er erläutert, wie Unternehmen, Aufsichtsbehörden und Rechtsprechung den neuen Regelungsrahmen allmählich mit Leben gefüllt haben, so dass sich in zentralen Punkten eine Markt-, Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis

herausbilden konnte. Diskutiert wird insbesondere die enorme faktische Prägekraft der Aufsichtsbehörde (BaFin), die als übernahmerechtlicher *gatekeeper* fungiert und kraft ihres reichhaltigen Erfahrungsschatzes eine „Autorität der Sachnähe“ für sich in Anspruch nehmen kann. Eine rechtspolitische Anregung geht dahin, dass die BaFin eine zusammenfassende Darstellung ihrer Verwaltungspraxis nach dem Vorbild des Emittentenleitfadens ausarbeiten möge.

Eingehend beleuchtet wird außerdem der Entwicklungsprozess der unionsrechtlichen Übernahmerrichtlinie, bei dem nach dem Urteil mancher Literaturstimmen die gegensätzlichen Vorstellungen von Mitgliedstaaten mit liberaler Marktwirtschaft (*liberal market economy*) und anderen mit koordinierter Marktwirtschaft (*co-ordinated market economy*) besonders heftig aufeinandergeprallt sind („*Clash of Capitalisms*“). In ihrer ganzen Breite aufgenommen und vertieft wird weiterhin die rechtspolitische Diskussion um Stärken und Schwächen der Übernahmerrichtlinie und um divergierende Reformvorschläge.

II. Schnittmengen des WpÜG

§ 2 verdeutlicht, dass das WpÜG systematisch zum Kapitalmarktrecht gehört, aber mannigfaltige Berührungspunkte mit benachbarten Regelungsmaterien aufweist. Er widmet sich deshalb den Schnittmengen des WpÜG mit dem Aktien-, Konzern-, Umwandlungs- und Kartellrecht. Erläutert wird etwa, wie die börsengesellschaftsrechtlichen Vorschriften des WpÜG das Aktienrecht überlagern. Stichworte sind hier: Verstärkung des Minderheitenschutzes, Prozeduralisierung der Verhaltenspflichten und Veränderungen des Kompetenzgefüges. Näher ausgemessen wird

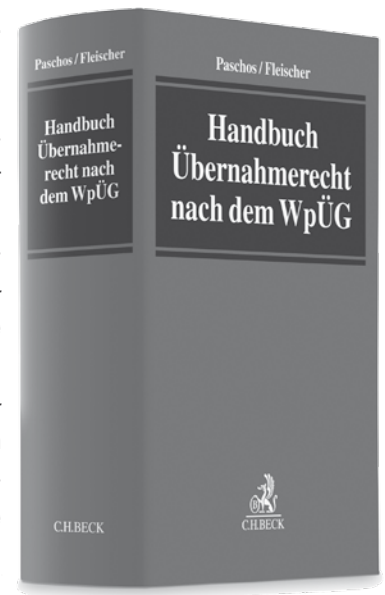
sodann die konzernrechtliche Dimension der Übernahmeregeln. Als funktionales Bindeglied wirkt hier das sog. Pflichtangebot: Ursprünglich aus dem englischen Kapitalmarktrecht stammend, ist es geeignet, die unterschiedlichen europäischen Traditionen im Schnittfeld von Kapitalmarkt- und Konzernrecht zu überbrücken. Ferner geht es um die kartellrechtliche Relevanz von Übernahme- und Pflichtangebotsregeln und die praktische Koordination beider Regelungsmaterien durch einen sog. Kartellvorbehalt in den Angebotsbedingungen.

III. Grundlagen des Übernahmerechts

In § 3 erläutern *Holger Fleischer* und *Eckart Bueren* anhand umfangreichen Zahlenmaterials die wirtschaftlichen und rechtsökonomischen Grundlagen des Übernahmerechts. Geschildert wird, dass M&A-Transaktionen national und international in Wellenbewegungen auftreten. Zur Erklärung dieser großen Übernahmewellen werden in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung teils neoklassische Theorien, teils verhaltens-

ökonomische Modelle angeboten. Sorgfältig bereiten beide Autoren sodann die Erklärungsmuster und Motive für Unternehmensübernahmen auf, und zwar sowohl aus der Sicht des Unternehmens als auch aus jener des Managements. Bekannte Stichworte sind hier: *Empire Building*, *Hybris-Hypothese* oder *Fluch des Gewinners*. In einem umfangreichen *Law & Economics*-Teil geht es schließlich um die rechtsökonomische Würdigung wichtiger Einzelbausteine des WpÜG.

Nikolaos Paschos/Holger Fleischer (Hrsg.), Handbuch Übernahmerecht nach dem WpÜG, Verlag C.H. Beck, 2017, 1.176 S.



Europäisches und deutsches Konzernrecht: Rechtspolitik und Grundlagenforschung

Ein weiterer Schwerpunkt der gesellschaftsrechtlichen Grundlagenforschung und der rechtspolitischen Beratung widmete sich im Jahre 2016 dem Europäischen und Deutschen Konzernrecht.

I. Konzernrechtliche Empfehlungen der „Informal Company Law Expert Group“ (ICLEG) bei der Europäischen Kommission

Holger Fleischer hat sich als Mitglied der *Informal Company Law Expert Group* gemeinsam mit 13 ausländischen Kollegen ausführlich mit den Möglichkeiten und Grenzen einer Harmonisierung des Europäischen Konzernrechts beschäftigt. In zahlreichen Arbeitssitzungen beriet die Expertengruppe in Brüssel über zukünftige Legislativakte auf diesem Gebiet und unterbreitete der Kommission umfangreiche Empfehlungen, die auf der Webseite der Kommission und im *Social Science Research Network* (SSRN) verfügbar sind.

1. Report on the Recognition of the Interest of the Group

Ein erster Problemkreis betrifft die unionsweite Anerkennung des sog. Gruppeninteresses. Dabei geht es um die Frage, ob Ge-

schäftsleiter von Tochtergesellschaften grenzüberschreitender Unternehmensgruppen ihre Entscheidungen ausschließlich am Wohl der Tochtergesellschaft ausrichten müssen oder ob sie auch die Interessen der Unternehmensgruppe mitberücksichtigen dürfen. Insoweit bestehen erhebliche Rechtsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die in zweierlei Hinsicht zu großer Rechtsunsicherheit führen: Zum einen haben die Geschäftsleiter der Muttergesellschaft keine Gewähr dafür, dass sie EU-ausländische Tochtergesellschaften nach denselben Leitlinien führen dürfen wie inländische. Zum anderen befinden sich die Geschäftsleiter ausländischer Tochtergesellschaften gleichsam zwischen Hammer und Amboss: Führen sie eine konzernleitende Weisung im Gruppeninteresse aus, drohen ihnen zivil- und strafrechtliche Sanktionen; widersetzen sie sich, droht ihnen die sofortige Abberufung. Zur Bewältigung dieses Problems hat die Expertengruppe verschiedene Empfehlungen ausgesprochen.

ICLEG, Report on the Recognition of the Interest of the Group, October 2016, 47 pages; abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2888863.

2. Report on Information on Groups

Zweitens hat sich die Expertengruppe mit einer möglichen Verbesserung der Gruppentransparenz beschäftigt. Hier geht eine erste Empfehlung dahin, die Muttergesellschaften anzuhalten, Basisinformationen über Gruppenstruktur und Gruppenmanagement in visualisierter Form bereitzuhalten. Bedenkenswert sind außerdem Informationen zur potentiellen Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten ihrer Töchter. Schließlich könnte man an eine Pflicht der Tochtergesellschaften denken, die Identität ihres Kontrollaktionärs („ultimate parent“) zu ermitteln und offenzulegen.

ICLEG, Report on Information on Groups, March 2016, 18 pages; abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2893694.

II. Europäische Konzernrecht: Eine akteurzentrierte Perspektive Festvortrag auf dem Symposium zu Ehren des 90. Geburtstages von Ernst-Joachim Mestmäcker

Nach einer Werksbesichtigung von *Mestmäckers* magistraler Monographie „Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre“ aus dem Jahre 1958 widmet sich der Vortrag den Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven des Europäischen Konzernrechts. Hierzu wechselt er die übliche Erzählperspektive und geht Altbekanntes aus einem anderen Blickwinkel an:

1. Akteure des Europäischen Konzernrechts

Bei einer solchen akteurzentrierten Annäherung richten sich die Scheinwerfer nacheinander auf die Europäische Kom-

setzgeberischer Lösungen zur Konzernrechtsharmonisierung bestand. Eine frühe Pionierstudie zu den Harmonisierungsmöglichkeiten stammte 1964 aus der Feder des Brüsseler Anwalts und außerordentlichen Professors *Pierre van Ommeslaghe*. Die Idee einer organischen Konzernverfassung entsprang dem Kopf des Rotterdamer Handelsrechtslehrers *Pieter Sanders*, der 1966 den Vorentwurf eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft vorlegte. Von deutscher Seite wirkte insbesondere der Hamburger Ordinarius *Hans Würdinger* mit. Als Sonderbeauftragter der Kommission legte er 1970 ein Arbeitsdokument zu verbundenen Unternehmen in Europa vor. Erwähnung verdient des Weiteren *Robert Pennington* von der Universität Birmingham, der den grundlegenden Bericht über Übernahmeangebote von 1974 verfasste.

In jüngerer Zeit scheint die Ägide der großen Individualisten vorbei, die im Alleingang einen Gesetzesvorschlag aus einem Guss entwarfen. Stattdessen haben Wissenschaftlerkollektive die Bühne betreten, die ihren gebündelten Sachverstand unter wohlklingenden latinisierten oder englischsprachigen Gruppenbezeichnungen beisteuern. Wissenschaftssoziologisch wäre es eine Untersuchung wert, welche Faktoren den scheinbar unaufhaltsamen Aufstieg solcher Denk- und Schreibkollektive begünstigt haben. Diese beruhen teils auf privater Initiative, teils auf einer Einsetzung durch die Europäische Kommission, wie die eingangs erwähnte „Informal Company Law Expert Group“.

2. Europäisches Konzernrecht im engeren und weiteren Sinne

Nach den Akteuren des Europäischen Konzernrechts gilt die Aufmerksamkeit seinen Regelungsgegenständen. Hier beginnt die Landvermessung im Kernkonzernrecht. Dabei geht es zunächst um konzernbezogene Informationsregeln, beginnend mit der Siebenten Richtlinie von 1983 über den konsolidierten Abschluss über die IFRS-Verordnung von 2002 bis hin zur Prospektverordnung und zur Geldwäsche-Richtlinie. Umstrittener als das allseits akzeptierte Credo der Konzernpublizität ist die Forderung nach unionsweiten Regeln zur ordnungsgemäßen Konzerngeschäftsführung. Sie bewegt die Gemüter gegenwärtig in zwei Varianten: in Gestalt eines Vorschlags zur unionsweiten Anerkennung eines Gruppeninteresses sowie in Form der Pläne für eine *Societas Unius Personae* (SUP).

Abseits des Konzernrechtszentrums finden sich in peripherer Streulage viele Vorschriften mit konzernrechtlichen Bezügen, die man als Europäisches Konzernrecht im weiteren Sinne bezeichnen könnte. Sie nehmen vielfach aber nur börsennotierte Gesellschaften ins Visier. So liegt es etwa bei den Vorschriften über die kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz und das übernahmerechtliche Pflichtangebot. Hinzuwiesen ist außerdem auf Regeln für Geschäfte mit nahestehenden Personen (*related party transactions*), Sonderkonzernvorschriften für Banken und Versicherungen sowie auf das Konzerninsolvenzrecht.



Prof. Dr. Holger Fleischer im Gespräch mit Frau Prof. Dr. Heike Schweitzer und Prof. Dr. Reinhard Ellger

mission, die Mitgliedstaaten, den Europäischen Gerichtshof, die Konzernrechtswissenschaft sowie die Kautelar- und Konzernrechtspraxis. Exemplarisch sei hier die Rolle der Rechtswissenschaft hervorgehoben, die häufig im Vordenken ge-

3. Die vielen Gesichter des Konzerns im Europäischen Wirtschaftsrecht

Unternehmensgruppen sind *die* Protagonisten des Europäischen Binnenmarkts, der Konzern *ist* die binnenmarktdäquante Organisationsform schlechthin. Daher ist es unvermeidlich, dass sich das Europäische Wirtschaftsrecht an ganz verschiedenen Stellen mit seiner dogmatischen Einordnung beschäftigt. Ebenso wie auf nationaler Ebene ergibt sich dabei kein einheitliches Bild. Vielmehr oszilliert der Konzern auch im Unionsrecht zwischen der Einheit des Ganzen und der Vielheit seiner Glieder. Manche Rechtsgebiete schlagen ihn – in US-amerikanischer Diktion – eher dem *enterprise law* zu, andere vor allem dem *entity law*. So dominieren im Europäischen Wettbewerbsrecht der Gedanke der wirtschaftlichen Einheit und im Europäischen Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht die konsolidierte Gruppenperspektive, während im Europäischen Insolvenzrecht das gesellschafts- und konzernrechtliche Trennungsprinzip den Ton angibt. Der Vortrag wirbt dafür, diese verschiedenen Gesichter des Konzerns im Europäischen Wirtschaftsrecht in einem Werk übereinander zu legen. Er legt dar, warum eine solche Synopse konzernbezogener Rechts- und Fallnormen nach mehreren Richtungen Erkenntnisfortschritt verspricht. Schließlich präsentiert er eine Agenda konzerngesellschaftsrechtlicher Reformansätze und warnt vor einer „Atomisierung“ konzernrechtlicher Fragestellungen.

Holger Fleischer, Europäisches Konzernrecht: Eine akteurzentrierte Annäherung, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) 2017, 1 – 37.

III. Großkommentierung der §§ 312 bis 318 AktG zum Recht des faktischen Aktienkonzerns

Weiterhin hat *Holger Fleischer* eine knapp 190-seitige Kommentierung zum Recht des faktischen Aktienkonzerns vorgelegt. Diese Großkommentierung legt nicht nur Wert auf die rechtshistorische und rechtsdogmatische Durchdringung des komplexen Rechtsstoffes, sondern setzt bei jeder einzelnen

Vorschrift neue rechtspolitische Akzente. Vorschläge *de lege ferenda* zielen etwa im Rahmen des § 312 AktG auf die Veröffentlichung des bisher streng vertraulichen Abhängigkeitsberichts und auf die Beschränkung der Berichtspflicht auf wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Im Rahmen des § 313 AktG wird der Ausbau der Richtigkeitsprüfung des Abhängigkeitsberichts zu einer Vollständigkeitsprüfung als illusorisch verworfen. Bei § 314 AktG werden aktuelle Reformvorschläge zur Regulierung von *related party transactions* im Lichte unionsrechtlicher Überlegungen erörtert, bei § 315 AktG Detailkorrekturen der Sonderprüfung und bei § 317 AktG eine Reduzierung des Kostenrisikos klagender Aktionäre.

Eine umfangreiche dogmengeschichtliche und rechtsdogmatische Passage ist zudem der qualifizierten Nachteilszufügung im Aktienkonzern gewidmet.

Holger Fleischer, in: Klaus J. Hopt, Herbert Wiedemann (Hg.), Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl., 41. Lieferung, §§ 312 – 318 AktG, De Gruyter, Berlin 2016, 188 S.



Personengesellschaften im Rechtsvergleich

Einen neuen Forschungsschwerpunkt der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Holger Fleischer bildet das vergleichende Personengesellschaftsrecht. Er ergänzt die schon weiter fortgeschrittenen Arbeiten zum Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaften, die daneben fortgeführt werden. Den derzeitigen Entwicklungsstand und die zukünftigen Forschungsperspektiven auf diesem neuen Gebiet fasst ein Grundlagenaufsatz zum Personengesellschaftsrecht in Italien und Deutschland einleitend wie folgt zusammen:

IV. Programmatische Vorüberlegungen

Das Personengesellschaftsrecht gehört nicht zu jenen Höhenlagen, die von der Sonne der Rechtsvergleichung besonders verwöhnt werden. Eine länderübergreifende Gesamtdarstellung liegt schon längere Zeit zurück (vgl. *Jaques Heenen*, Enc. Comp. Law, Vol. XIII/1: Partnerships and Other Personal Associations for Profit, 1978). Für diese Vernachlässigung durch die in- und ausländische Komparatistengilde lassen sich verschiedene Erklärungen anführen. Erstens fehlt es – anders als bei den Kapitalgesellschaften – an harmonisierendem Richtlinienrecht, das einen natürlichen Referenzrahmen für rechtsvergleichende Forschung böte. Auf Unionsebene ist die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung ein personengesellschaftsrechtlicher Solitär geblieben. Zweitens wird der vergleichende Zugriff dadurch erschwert, dass man es mit heterogenen Gebilden aus unterschiedlichen Epochen zu tun hat: der Zivilgesellschaft mit ihren römischen Wurzeln als reiner Innengesellschaft einerseits und den verselbständigten Personengesellschaftsgesellschaften spätmittelalterlicher Provenienz andererseits. Drittens hat das Recht der Personengesellschaften im Laufe vieler Jahrzehnte gerade in Deutschland einen solchen Reifegrad erreicht, dass Rechtsprechung und Rechtslehre kaum auf ausländische Erfahrungen angewiesen waren. Viertens hat das Interesse der jüngeren Wissenschaftlergeneration an Personengesellschaften in dem Maße abgenommen, in dem die Wahl der Wirtschaftspraxis immer häufiger auf haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften fiel.

Gleichwohl gibt es gute Gründe, warum das vergleichende Personengesellschaftsrecht gerade heute vielversprechende Forschungsperspektiven bietet. Zum ersten sind die Forschungslücken hier besonders groß, unabhängig davon, ob man sich der Materie mit dogmengeschichtlichen, rechtsökonomischen oder traditionell vergleichenden Methoden nähert. Zum zweiten erscheint es ebenso wie im Vertrags- oder Deliktsrecht reizvoll zu untersuchen, ob sich im Laufe der Zeit ein gemeinsamer Kanon an Rechtsregeln, ein *common core of partnership law*, herausge-

bildet hat. Zum dritten liegt offen zutage, dass die personengesellschaftsrechtlichen Kodifikationen vergangener Jahrhunderte allerorten mit Alterserscheinungen kämpfen und unter dogmatischen Verkrustungen leiden. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch hat darauf im Jahre 2014 mit einer Grundsatze reform seiner Gesellschaft bürgerlichen Rechts reagiert.

Auch hierzulande ist eine Modernisierung des Personengesellschaftsrechts überfällig, wie sie jüngst der 71. Deutsche Juristentag 2016 in Essen mit großer Mehrheit angemahnt hat. Für eine solche Reform ist rechtsvergleichender Sachverstand unerlässlich. Zum vierten hauchen Rechtsformneuschöpfungen im Ausland dem Personengesellschaftsrecht frischen Atem ein, namentlich die US-amerikanische *limited liability partnership* und ihre Schwesterformen. Eine prominente Stimme spricht insoweit vom unaufhaltsamen Aufstieg der *uncorporation*. In der angelsächsischen Wirtschaftspresse liest man, dass diese Hybridformen in der Praxis boomen und damit den Niedergang der *partnerships*, der in der Ära von *Charles Dickens'* „Dombey und Sohn“ (1848) begonnen hatte, in sein Gegenteil verkehrt haben. Niederländische Kollegen werben neuerdings sogar dafür, einen internationalen *Model Act* für *uncorporations* zu erarbeiten.

V. Erste rechtsvergleichende Probebohrungen

Ein erster Einstieg in das vergleichende Personengesellschaftsrecht ist durch eine Reihe von Einzelaufsätzen erfolgt, die sich um bestimmte Teilfragen oder Rechtsinstitute drehen:

1. Die „Löwengesellschaft“ (*scocietas leonina*) im Personengesellschaftsrecht

In einer Fabel von Äsop nehmen alle Tiere an der Jagd teil, doch behält der Löwe die gesamte Beute für sich. Diese Fabel vom Löwenanteil gibt seit den frühen Anfängen des Personengesellschaftsrechts Anlass zu der Frage, ob es Gesellschafter ohne Gewinnbeteiligung geben kann. Der Festschriftenbeitrag untersucht, ob Gewinn- und Stimmrechte zu den *essentialia* einer Verbandsmitgliedschaft gehören oder ob sie im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden können. Er rollt dieses Grundsatzproblem von den romanischen Rechten her auf, die traditionell vom *caractère essentiel* bestimmter Mitgliedschaftsrechte ausgehen und fragt sodann nach möglichen Gestaltungsgrenzen im deutschen Recht.

Holger Fleischer, Gewinn- und stimmrechtslose Personengesellschafts- und GmbH-Geschäftsanteile, in: Festschrift für Johannes Köndgen zum 70. Geburtstag, RWVS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Köln 2016, 201 - 219.

2. Der Sorgfaltsmaßstab im Personengesellschaftsrecht: Abschied von der *diligentia quam in suis*?

§ 708 BGB gibt mit der eigenüblichen Sorgfalt den Haftungsmaßstab für das gesamte Personengesellschaftsrecht vor. Der Zeitschriftenbeitrag erläutert, dass dieser Sorgfaltsmaßstab weder im römischen noch im gemeinen Recht unangefochten war, sondern auf der unreflektierten Übernahme eines Rechtsgedankens beruhte, der nur für die antike römische Hausgemeinschaft passte. Es überrascht daher nicht, dass die europäischen Zivilrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts statt der *diligentia quam in suis* überwiegend eine allgemeine *culpa*-Haftung einführten. Für den Sorgfaltsmaßstab im europäischen Personengesellschaftsrecht gibt es mithin keinen gemeinsamen historischen Nenner. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Beitrag einen Alternativvorschlag zu § 708 BGB.

Holger Fleischer/Nadja Danninger, Der Sorgfaltsmaßstab in der Personengesellschaft (§ 708 BGB): Rechtsgeschichte – Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, NZG 2016, 481-492.

3. Die Reform der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts: ein Vorbild für Deutschland?

Die dringend notwendige Reform der §§ 705 ff. BGB sollte – wie weiland bei Ausarbeitung des BGB – auf rechtsvergleichend informierter Grundlage erfolgen. Als Inspirationsquelle und Referenzmodell eignet sich insbesondere das Recht der österreichischen GesbR, das im Jahre 2015 grundlegend reformiert wurde. Der zur Vorbereitung des 71. Deutschen Juristentags 2016 verfasste Beitrag unterbreitet zahlreiche Reformvorschläge. Eine beherzigenswerte Blaupause bildet das neugeordnete österreichische GesbR-Recht zunächst im Hinblick auf eine klare Gliederung und die klugen Zwischenüberschriften. Nach österreichischem Vorbild empfiehlt es sich ferner, bei einer GbR-Reform bisher ungeschriebene Rechtsfiguren im Rahmen der §§ 705 ff. BGB zu positivieren, sofern sie den Test der Kodifikationsreife bestehen, z.B. die Treuepflicht, das Wettbewerbsverbot und die *actio pro socio*. Weitere Anregungen bieten die neuen GesbR-Vorschriften zum Sorgfaltsmaßstab des geschäftsführenden Gesellschafters und zu den Informationsrechten.

Holger Fleischer/Elke Heinrich/Matthias Pendl, Reform der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Vorbild für Deutschland, NZG 2016, 1001-1010.

4. Das Gesellschaftsrecht der Tippgemeinschaft – ein Lehrstück zur Innengesellschaft bürgerlichen Rechts

Tippgemeinschaften gehören seit den frühen Zeiten der Klassenlotterie zu vertrauten Erscheinungen des täglichen Lebens. Dass sie Gesellschaften im Rechtssinne sein können, dürfte viele Tippfreunde indes überraschen. Der Zeitschriftenbeitrag

widmet sich den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen solcher Tippgemeinschaften. Zu diesem Zweck erschließt er das reichhaltige Fallmaterial zu Lottospiel- oder Sportwettengemeinschaften aus dem In- und Ausland. Untersucht wird unter anderem, ob ein Spieler auf Schadensersatz haftet, wenn er den Tippschein fahrlässig nicht oder fehlerhaft ausgefüllt abgibt oder ob er seinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung behält, wenn er es ausgerechnet vor dem gewinnbringenden Tipp versäumt, seinen Einsatz rechtzeitig zu zahlen.

Holger Fleischer/Jakob Hahn, Das Gesellschaftsrecht der Tippgemeinschaft – ein Lehrstück zur Innengesellschaft bürgerlichen Rechts, NZG 2017, 1-9.

5. Die GmbH & Co. KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte

Am 16. Februar 1912 war es so weit: Das Bayerische Oberste Landesgericht billigt die GmbH & Co. KG als zulässige Rechtsformkombination. Der Zeitschriftenbeitrag erzählt die Geschichte der mühevollen Geburt dieser Rechtsformkombination, indem er die bahnbrechenden Beschlüsse des BayObLG und des Reichsgerichts beleuchtet und sie in den zeitgenössischen Kontext einordnet. Sodann lässt er ihre weitere Entwicklungs- und Erfolgsgeschichte Revue passieren und befasst sich schließlich am Beispiel der GmbH & Co. KG mit der Rolle der Kautelarpraxis als Schrittmacher des modernen Gesellschaftsrechts.

Holger Fleischer/Till Wansleben, Die GmbH & Co. KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte – BayObLG vom 16.2.1912 „Portlandzementfabrik, Stein- und Kalkwerk August M., GmbH & Co. KG“, GmbHR 2017, 169-180.

6. Personengesellschaften in Italien und Deutschland

Auch im Personengesellschaftsrecht entsteht nur durch eine Fülle von Einzelbildern allmählich ein komparativer Panoramablick, der die notwendige Grundlage für eine – noch zu schreibende – *Anatomy of Partnership* schafft. Der Archivzeitschriftenbeitrag steuert hierzu Beobachtungen aus deutsch-italienischer Perspektive bei. Gerade für Personengesellschaften ist Italien eine ideale Referenzrechtsordnung: rechtshistorisch, weil sich oHG und KG im oberitalienischen Handelsverkehr des Spätmittelalters und der Renaissancezeit herausgebildet haben; rechtstatsächlich, weil Personengesellschaften im italienischen Wirtschaftsleben mit rund 540.000 oHGs und mehr als 500.000 KGs eine enorme Rolle spielen; rechtsdogmatisch, weil die *società di persone* nicht als Gesamthandsgesellschaften strukturiert sind und ihr Studium damit Rückschlüsse darauf zulässt, inwieweit sich die theorieverliebte deutsche Debatte um das Wesen der Personengesellschaft als „Gefangene der Gesamthandsdiskussion“ erweist.

Holger Fleischer/Peter Agstner, Personengesellschaften in Italien und Deutschland: Grundlagen – Entwicklungslinien – Strukturmerkmale, RabelsZ 81 (2017), Heft 2.

Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

Reinhard Zimmermann gibt Tagungsband heraus

Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

Herausgegeben von
REINHARD ZIMMERMANN

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht
113

Mohr Siebeck

Aus Anlass des 80. Geburtstages des ehemaligen Institutsdirektors Hein Kötz fand im Jahr 2015 ein Symposium unter dem Titel »Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung« statt. Die Vorträge des Symposiums erschienen nun unter ebendiesem Titel und zeichnen sich durch einen weitgespannten Bogen an Themen und Methoden aus. Es geht um Kollisionsrecht, Sachenrecht, Unternehmensrecht und Deliktsrecht, um postsäkulare Rechtsvergleichung, Rechtssystemvergleiche und um den Wettbewerb der Rechtsordnungen; der rechtsdogmatische Zugriff wird verbunden mit nicht-dogmatischen Erkenntnissen; und immer wieder steht die

Frage der Vergleichbarkeit im Mittelpunkt des Interesses: Was lässt sich wie womit sinnvollerweise vergleichen?

Inhaltsübersicht

Reinhard Zimmermann: Keine Festschrift

Christiane Wendehorst: Rechtssystemvergleiche

Ralf Michaels: Religiöse Rechte und postsäkulare Rechtsvergleichung

Giesela Rühl: Rechtsvergleichung und europäisches Kollisionsrecht. Die vergessene Dimension

Eva-Maria Kieninger: Sachenrechtliche Prinzipien und Grundbegriffe als Gegenstände der Rechtsvergleichung

Graff-Peter Calliess: Die Rolle der Rechtsvergleichung im Kontext des Wettbewerbs der Rechtsordnungen

Marc-Philippe Weller: Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung im IPR und Unternehmensrecht

Jan von Hein: Marktregulierung durch Deliktsrecht. Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

Hein Kötz: Schlusswort

Aus der Einführung von Reinhard Zimmermann: Keine Festschrift

»Anlass zu dem Symposium, [...] war, allem äußeren Anschein zum Trotz, der 80. Geburtstag von Hein Kötz. Einer oder der andere unter den Gästen mag erwartet haben, dass das Symposium in der Überreichung einer Festschrift kulminieren würde. Zur sogenannten passiven Festschriftfähigkeit hat ein amtierender Direktor des Hamburger Instituts in einem »Lexikonbeitrag« vor

ein paar Jahren Folgendes festgestellt: »Traditionell gilt in Deutschland ein Mindestalter von 70 Jahren, in anderen Ländern dagegen (zum Beispiel in der Schweiz) ein geringeres Mindestalter. [...] Für Deutsche auf Schweizer Lehrstühlen wirft dies die schwierige kollisionsrechtliche Frage auf, ob es auf das an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfende Personalstatut des Wissenschaftlers ankommt, oder ob die territoriale Gebundenheit seines Wirkungsortes den Ausschlag gibt. Dem festschriftfreundlichen Zeitgeist entspräche wohl am ehesten eine alternative Anknüpfung.« Derartige Komplikationen ergeben sich im Falle unseres Jubilars nicht. Zwar wurde er in unmittelbarer Nähe der polnischen Grenze geboren und war sieben Jahre lang in unmittelbarer Nähe der Schweizer Grenze tätig, doch bestand in seinem Fall keine international-privatrechtlich relevante Diskrepanz zwischen Wirkungsort und Staatsangehörigkeit. Auch die von dem Autor des Lexikonbeitrags nüchtern konstatierte Obsoleszenz der aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Bedingung einer herausragenden Bedeutung des Jubilars für die Fachwissenschaft ist im vorliegenden Fall irrelevant, da eine herausragende Bedeutung zweifelsfrei erwiesen ist. Die besondere Schwierigkeit liegt hier vielmehr darin, dass Hein Kötz, wie er selbst mehrfach betont hat, ein »bekennter Anhänger der Antifestschriftenliga« ist. Im privaten Gespräch hat er sich häufig amüsiert über den meist vergeblichen Versuch, einer »Festschrift« genannten Aufsatzsammlung den Anschein intellektueller Kohärenz zu geben. »Recht, Idee, Geschichte«, »Recht als Erbe und Aufgabe«, »Tradition mit Weitsicht«: Unter derartige Titel lässt sich so gut wie alles subsumieren. Mitunter setzen sich Schüler und Freunde über den Wunsch eines Jubilars hinweg, keine Festschrift zu erhalten. Dann können Bücher entstehen mit dem zweideutigen Titel »K(I) eine Festschrift«. Es gibt auch mindestens eine Festschrift für einen erklärten Gegner von Festschriften, zu dem ein anderer erklärter Gegner von Festschriften einen Beitrag verfasst hat, in dem er erklärt, warum Festschriftenbeiträge nicht geschrieben werden sollten. Übrigens trägt diese Festschrift den Titel »Summa«, warum auch immer.

Wir hingegen im Hamburger Max-Planck-Institut haben uns an den Wunsch von Hein Kötz gehalten, keine Festschrift zu »veranstalten« (so ein in diesem Zusammenhang häufig gebrauchter Terminus); [...]

Literaturhinweis: Reinhard Zimmermann (Hg.), Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XX + 267 S.

Perspektiven des Privatrechts

Im September 2015 fand die in zweijährigem Rhythmus stattfindende ordentliche Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung an der Universität zu Köln statt. Sie stand unter der Leitung von Reinhard Zimmermann als Vorsitzendem der Zivilrechtslehrervereinigung und von Gerhard Wagner als Stellvertretendem Vorsitzenden, und war von beiden in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Vereinigung konzipiert worden.

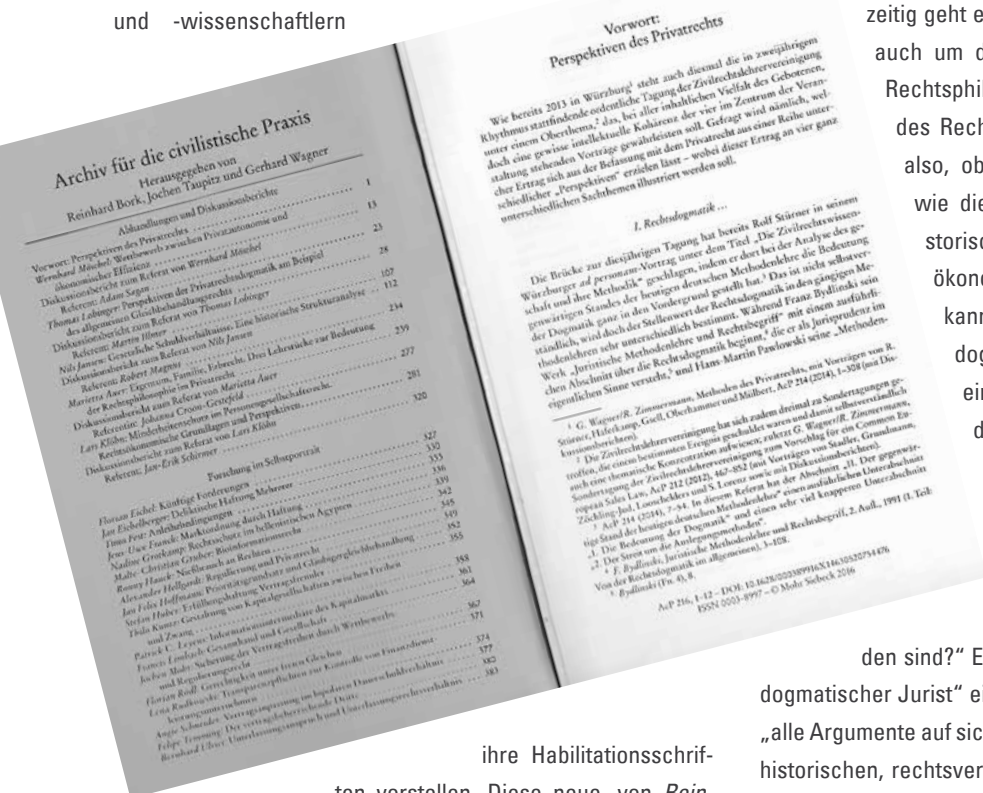
Die Tagung hatte, wie schon die vorangegangene ordentliche Tagung in Würzburg (2013) und die Sondertagung in Bonn (2012), ein Oberthema, das, bei aller inhaltlichen Vielfalt des Gebotenen, doch eine gewisse intellektuelle Kohärenz der vier im Zentrum der Veranstaltung stehenden Vorträge gewährleisten sollte. Gefragt wurde nämlich, welcher Ertrag sich aus der Befassung mit dem Privatrecht aus einer Reihe unterschiedlicher „Perspektiven“ erzielen lässt – wobei dieser Ertrag an vier unterschiedlichen Sachthemen zu illustrieren war. Alle Beiträge zur Tagung sind, wie üblich, in einem Doppelheft des Archivs für die civilistische Praxis veröffentlicht worden, das im Sommer 2016 erschienen ist. Dieses Doppelheft enthält zudem Kurzbeiträge, in denen 19 der im Privatrecht habilitierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern

men des herkömmlichen Rezensionswesens kein auch nur annäherungsweise fairer Überblick über neu entstandene Habilitationsschriften gegeben wird.

In ihrem einführenden Beitrag zu dem Doppelheft stellen Zimmermann

und Wagner zunächst die vier im Zentrum der Tagung stehenden „Perspektiven“ vor: die traditionell-rechtsdogmatische sowie die rechtshistorische, rechtsphilosophische und ökonomische. Welchen Beitrag können sie zur Anwendung und Fortbildung des Privatrechts leisten? Entfaltet wird dies für die rechtsdogmatische Perspektive am Beispiel des allgemeinen Gleichbehandlungsrechts, für die historische Perspektive an der Entwicklung (und Zusammenschau) der gesetzlichen Schuldverhältnisse, für die Rechtsphilosophie am Beispiel der drei Grundbegriffe Eigentum, Familie und Erbrecht, und

für die Ökonomie am Beispiel des Minderheitenschutzes im Personengesellschaftsrecht. Gleichzeitig geht es in allen vier Beiträgen immer wieder auch um das Verhältnis von Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und ökonomischer Analyse des Rechts zur Rechtsdogmatik: um die Frage also, ob die rechtsdogmatische Perspektive, wie dies oft geschieht, neben die rechtshistorische, rechtsphilosophische und rechtsökonomische Perspektive gestellt werden kann. Gibt es also so etwas wie „Rechtsdogmatik pur“? Ist es das Markenzeichen einer aufgeklärten Rechtsdogmatik, dass sie die Erkenntnisse der anderen Perspektiven in sich aufnimmt? Oder bietet Rechtsdogmatik letztlich nur juristisches Handwerkszeug, während „die wirklich bewegenden Kräfte des Rechtslebens anderswo zu finden sind?“ Empfiehlt es sich deshalb also, als „undogmatischer Jurist“ einfach mit pragmatischer Gelassenheit „alle Argumente auf sich wirken zu lassen, die sich aus rechtshistorischen, rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Erkenntnissen [...] gewinnen lassen“ (Hein Kötz)?



ihre Habilitationsschriften vorstellen. Diese neue, von Reinhard Zimmermann und Gerhard Wagner angeregte Rubrik soll einen gewissen Ersatz dafür bieten, dass im Rah-

European Union Law, National Private Law, European Private Law

Festschrift für Arthur Hartkamp zum Recht der Europäischen Union,
dem nationalen und dem europäischen Privatrecht



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive;
Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

Zu Ehren des Rechtswissenschaftlers Arthur Hartkamp haben Carla Sieburgh, Professorin für Privatrecht an der Radboud University Nijmegen, und Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, eine Festschrift mit Aufsätzen zum Recht der Europäischen Union, dem nationalen und dem europäischen Privatrecht herausgegeben.

In den Festschriftbeiträgen beleuchten 19 europäische Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus unterschiedlichen Blickwinkeln die Entwicklung des europäischen Privatrechts im Zusammenspiel mit dem nationalen Privatrecht europäischer Staaten. Diese Interaktion gehört zu dem Kerninteressensgebiet des international renommierten Rechtswissenschaftlers *Arthur Hartkamp*, der viel zur Erforschung und Entwicklung des Privatrechts in Europa beigetragen hat und dem zu Ehren die kürzlich erschienene Festschrift entstanden ist. *Arthur Hartkamp* lehrt als Professor für Europäisches Privatrecht an der University Nijmegen und ist seit 2003 Vizepräsident des Verwaltungsrats von UNIDROIT. Von 2001 – 2006 war er Procureur-General am Obersten Gerichtshof der Niederlande.

Die Festschrift wurde am 11. Juni von *Carla Sieburgh* und *Reinhard Zimmermann* übergeben, der in seinem Beitrag den Bogen

von den Principles of European Contract Law bis zum Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts am Beispiel des Verjährungsrechts spannt. Mitherausgeberin *Carla Sieburgh* beschreibt in ihrem Aufsatz „The Attribution of Acts: Towards a Principled Assessment under EU and National Private Law“.

In einem weiteren Beitrag setzt sich *Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die der Gerichtshof der Europäischen Union für das europäische Privatrecht zu Fragen der Diskriminierung formuliert hat, auseinander.

Die insgesamt 19 hochaktuellen Beiträge der Festschrift sind nicht wie sonst üblich als Sammelband erschienen, sondern in einer Sonderausgabe des *European Review of Private Law* veröffentlicht worden, um die Forschungsergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Carla Sieburgh, Reinhard Zimmermann, „Arthur Hartkamp: Scholar, Colleague, Friend“, European Review of Private Law, Volume 24 (2016).

325–326 Acknowledgements

327–330 *Carla SIEBURGH & Reinhard ZIMMERMANN*, Arthur Hartkamp: Scholar, Colleague, Friend

331–352 *Jürgen BASEDOW*, General Principles of European Private Law and Interest Analysis: Some Reflections in the Light of Mangold and Audiolux

353–372 *Hugh BEALE*, Penalty Clauses in English Law

373–392 *Jean-Sylvestre BERGE*, La complémentarité du droit national, international et européen: Perspectives pour les individus

393–408 *Marcel FONTAINE*, Les objectifs de l'harmonisation du droit des contrats – Deux projets OHADA et les Principes OHADAC: objectifs contrastés

409–424 *Stefan GRUNDMANN*, 'Towards' a Private Law Embedded in Social Theory: Eine Skizze

425–456 *Martijn W. HESSELINK*, The Justice Dimensions of the Relationship between Fundamental Rights and Private Law

457–472 *Ewoud HONDIUS*, Unfair Contract Terms and the Consumer: ECJ Case Law, Foreign Literature, and Their Impact on Dutch Law

473–488 *Corjo J.H. JANSEN*, A European Civil Code and National Private Law: Lessons from History

489–500 *Sebastian C.J.J. KORTMANN*, Indirect Representation According to the Draft Common Frame of Reference

501–512 *Ole LANDO*, Unification of Patrimonial Laws Governing International Trade

513–528 *Roel VAN LEUKEN*, Parental Liability for Cartel Infringements Committed by Wholly Owned Subsidiaries: Is the Approach of the European Court of Justice in Akzo Nobel also Relevant in a Private-Law Context?

529–552 *Hector L. MACQUEEN*, Unilateral Promises: Scots Law Compared with the PECL and the DCFR

553–578 *Anna Maria MANCALEONI*, The Obligation on Dutch and Italian Courts to Apply EU Law of Their Own Motion

579–600 *Hans-W. MICKLITZ*, Überlegungen zu dem schwierigen Verhältnis von EU-Privatrecht und nationalem Privatrecht

601–618 *Frederik PEERAER & Ilse SAMOY*, The Belgian Civil Code: How to Restore its Central Position in Modern Private Law?

619–644 *Norbert REICH*, Product Liability and Beyond: An Exercise in 'Gap-Filling'

645–672 *Carla SIEBURGH*, The Attribution of Acts: Towards a Principled Assessment under EU and National Private Law

673–686 *Christiaan TIMMERMANS*, Horizontal Direct/Indirect Effect or Direct/Indirect Horizontal Effect: What's in a Name?

687–726 *Reinhard ZIMMERMANN*, Die Verjährung – von den Principles of European Contract Law bis zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts: Textstufen transnationaler Modellregeln

727–730 List of Contributors



Langzeitverträge in rechtsvergleichender Perspektive



Dr. Walter Doralt

Wissenschaftlicher Referent am Institut

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

In vielen Regelungsmodellen und Kodifikationen sind die Verfasser des Vertragsrechts bewusst oder unbewusst vom Kaufvertrag ausgegangen, nicht selten wird daher ein prägender Einfluss des Kaufrechts für das Vertragsrecht angenommen. Eine Auswirkung ist die besonders reichhaltige Literatur zum Kaufrecht. Hingegen haben auf Dauer angelegte Verträge oft eine geringere Aufmerksamkeit erfahren. Mit Problemen langfristiger Verträge befasst sich die Untersuchung von Walter Doralt.

I. Systematisierungsfragen: Schwächen des Dauerschuldverhältnisses als Systembegriff

Bei Verträgen, die auf Dauer angelegt sind, denken deutschsprachige Juristen zuerst an das Dauerschuldverhältnis als übergeordnete Kategorie. Die Konturen dieses Begriffs sind bis heute unscharf geblieben, obwohl es keinen Mangel an (abweichenden) Definitionen gibt. Nicht nur in Randbereichen ist die Abgrenzung noch immer umstritten. Zum Teil liegt das daran, dass die Systematisierung mit dem Begriff des Dauerschuldverhältnisses von den Vertragstypen, wie sie im BGB angelegt sind, geprägt ist. In einem ersten Teil der Arbeit wurden die deutsche Entwicklung und die Herausbildung des Begriffs des Dauerschuldverhältnisses untersucht. Ziel war dabei nicht, einen neuen Systembegriff an der Stelle des Dauerschuldverhältnisses zu erarbeiten, sondern die Einordnung und kritische Würdigung des Diskussionsstandes. Rechtsverglei-

chende Bezüge zur französischen und englischen Systematisierung sowie zu den internationalen Modellregelungen helfen in einem rechtsvergleichenden Kontrast, die deutsche Dogmatik des Dauerschuldverhältnisses auf den Prüfstand zu stellen.

Der Befund ist ernüchternd. Weil die Systembildung sich primär in einer Eigendynamik etabliert hat, bei der nicht vorher geklärt wurde, welche Probleme mit einer gemeinsamen Lösung überhaupt erfasst werden sollten, bleibt die Leistungsfähigkeit beschränkt. Die begrifflichen Unschärfen sind eine Folge der relativ planlosen Entwicklung.

II. Ökonomische Grundlagen zum Vertragsrecht und zu Langzeitverträgen

Im zweiten Teil der Arbeit wurden die ökonomischen Grundlagen und Entwicklungsstränge mit Bezug zu lange dauernden Vertragsverhältnissen und zum Vertragsrecht generell beleuchtet. Dabei wurden Problembereiche erkennbar, die aus Sicht der ökonomischen Forschung besondere Relevanz für Langzeitverträge haben und an die in der anschließenden juristischen Analyse (in Teil III der Arbeit) angeknüpft werden konnte. Insbesondere ist die Auswahl der Schwerpunkte der juristischen Untersuchung in einigen Bereichen von den ökonomischen Ansätzen inspiriert – etwa im Fall der Probleme der Informationsverteilung zwischen den Parteien (aus rechtlicher

Sicht ist an Aufklärungspflichten, Informationsansprüche und Aspekte der Vertragsgestaltung zu denken).

Für das dispositive Recht und für die Vertragsgestaltung ergeben sich zahlreiche Anregungen aus dem Konzept des unvollständigen Vertrages, das ökonomisch vor allem unter Transaktionskostengesichtspunkten untersucht wurde.

Die ökonomischen Ansätze zu den Einflussfaktoren für kooperatives oder opportunistisches Verhalten bieten ebenfalls eine Reihe von Verbindungsmöglichkeiten zu rechtlichen Fragen, nicht zuletzt, weil in der ökonomischen Forschung Fragen der Erkennbarkeit und der Beweisbarkeit zentrale Bedeutung zukommt.

Für die Anreize der Parteien entsteht die wohl wichtigste Veränderung meist mit dem Vertragsschluss. In der ökonomischen Analyse wird dafür das Stichwort der Fundamentalen Transformation verwendet. Risiken entstehen mit dem Erfordernis vertragsspezifischer Investitionen, verschärft werden sie, wenn Leistung und Gegenleistung über weite Zeiträume gestreckt auseinander liegen – eine klassische Problemlage von Langzeitverträgen. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Vertragspartners hat dann entscheidende Bedeutung für die eigene Leistungsbereitschaft, woraus sich wiederum aus rechtlicher Sicht anknüpfen lässt (etwa bei der Frage, ob Parteien im Fall eines grundlegenden Vertrauensverlusts eine Möglichkeit zur Beendigung des Vertrags haben sollten oder an der Bindung festzuhalten ist).

III. Problemorientierte Analyse der gegenwärtigen Rechtslage

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet der dritte Teil, in dem das geltende deutsche Recht im Vordergrund steht. Rechtsvergleichende Bezüge werden zum französischen und englischen Recht sowie zu internationalen Regelungsmodellen hergestellt, ebenso zu ökonomischen Argumenten, soweit diese unmittelbar die konkreten Fragestellungen betreffen. Inhaltlich ging es insgesamt um Fragen des allgemeinen Vertragsrechts, zu denen die gegenwärtige Rechtslage auf den Prüfstand gestellt wird. Wo diese unbefriedigend ist, wird die Suche nach angemessenen Lösungen zuerst auf Grundlage des geltenden Rechts unternommen, in einzelnen Bereichen werden aber auch Vorschläge *de lege ferenda* erarbeitet.

Die ausgewählten fünf Problembereiche ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Natur lange dauernder Verträge. Das gilt etwa für die Kündigung aus wichtigem Grund und ebenso für die Grenzen der vertraglichen Bindungsdauer. Bei der Analyse dieser Problembereiche wird erkennbar, wie wenig die gewohnte Systematisierung in Dauerschuldverhältnisse und andere Verträge zur Lösung beitragen kann. Mit gutem Grund

wird in der Rechtsprechung zur Frage der Kündigung beim Dauerschuldverhältnis (statt eines Rücktritts, wie bei anderen Verträgen) die im Gesetz angelegte Lösung oft korrigiert. Eine neue Einteilung an Stelle des Dauerschuldverhältnisses erscheint allerdings dennoch verzichtbar; eher drängt sich die Frage auf, ob ein Systembegriff überhaupt erforderlich ist. Bereits jetzt lassen sich die Lösungen durch eine Rückführung auf den Vertrag und die daraus ableitbaren Interessen erklären.

Ein weiterer Problembereich der Untersuchungen lässt sich mit dem Stichwort der Treuepflichten zusammenfassen. Entgegen einer verbreiteten Annahme, sind die Treuepflichten wohl nicht prinzipiell im Langzeitvertrag gesteigert. Im Anschluss daran werden Informationspflichten und die Rolle der Verwirkung im Langzeitvertrag näher beleuchtet, bei der (entgegen der h.M.) alles für eine rechtsgeschäftliche Einordnung spricht. Der letzte Unterpunkt befasst sich mit der Abdingbarkeit von Treu und Glauben.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Fragen veränderter Umstände und der Geschäftsgrundlage, einschließlich der verschiedenen Anpassungsmechanismen (Nachverhandlungspflicht, Anpassungsanspruch, richterliche Anpassung) und Gestaltungsfragen. Einflüsse von „außerhalb“ des Vertragsverhältnisses sind bei langer Vertragsdauer häufiger als im punktuellen Austauschverhältnis des Kaufvertrags zu erwarten. Ebenso kann im Lauf der Jahre von „innen“ ein Bedürfnis für Anpassungen und Veränderungen entstehen. Anlässe dafür können geplante oder getätigte Investitionen sein, die Bildung oder Erschütterung des Vertrauens, der Vertrag selbst oder beispielsweise die Veränderung und Fortentwicklung der vereinbarten Leistung. Entsprechend wichtig ist die Vertragsgestaltung zur Risikoverteilung und, darüber hinaus, die Regelungen des dispositiven Rechts, aus denen sich angemessene Lösungen ergeben sollen.

Den letzten Schwerpunkt dieses Abschnitts bildet die Vertragsstrafe, weil ihr als Gestaltungsinstrument für lange Vertragsverhältnisse eine herausragende Bedeutung zukommt. Das gilt besonders dann, wenn ein großer anfänglicher Investitionsbedarf für eine Partei besteht. Eine hohe Vertragsstrafe kann dann wegen der Signalwirkung im Interesse beider Parteien sein. Folgerungen lassen sich daraus für die angemessene gesetzliche Gestaltung ableiten.

Die Zusammenfassung der Untersuchung wird ergänzt durch Thesen, die sich vor allem aus dem dritten Teil der Arbeit zum geltenden Recht ergeben. Diese stehen am Ende der Arbeit nach Problembereichen geordnet, um eine schnelle Orientierung zu den spezifischen Fragestellungen zu erleichtern.

Berichte aus den Länderreferaten

China – *Knut Benjamin Pißler* 38

Japan – *Harald Baum* 42

Bericht aus dem Länderreferat China



Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

Wissenschaftlicher Referent, Leiter des China-Referats, Mitherausgeber des Handbuches „Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht“

Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichung, chinesisches und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Bank- und Kapitalmarktrecht, Vertragsrecht, Immobilien-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Recht der nicht-gewinnorientierten Organisationen (NPO).

Die Veröffentlichung des zweiten Bandes eines Handbuches „Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht“, die Übersetzung wichtiger Rechtsakte im Bereich des chinesischen Zivilprozessrechts und des Rechts der Nonprofit-Organisationen sowie zahlreiche Veranstaltungen zum chinesischen Recht prägten die Tätigkeit des Länderreferats China im Berichtszeitraum.

Zweiter Band des Chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrechts

Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, Leiter des Länderreferats China am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, legte 2016 als Mitherausgeber den zweiten Band eines Grundlagenwerks zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht vor.

In dem Maße, in dem der wirtschaftliche Austausch zwischen China und Deutschland zunimmt, wächst das Bedürfnis nach zuverlässiger Orientierung über das chinesische Zivil- und Wirtschaftsrecht. Diesem Bedürfnis entsprechend stellt Pißler gemeinsam mit Jörg Binding von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in Beijing dem in 2015 erschienenen Band 1 ihres Chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrechts in diesem Jahr einen Band 2 an die Seite. Hierin finden sich ausführliche Analysen zu allen relevanten Sachbereichen des Wirtschaftsrechts. An der Spitze steht das Gesellschaftsrecht mit Ausführungen zu chinesischen Unternehmen ohne und mit ausländischer Kapitalbeteiligung sowie zum Unternehmenskauf, gefolgt vom Recht des geistigen Eigentums, das in Patent-, Marken- und Urheberrecht aufgefächert wird. Weitere Teile sind dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie dem Fi-

nanzmarktrecht gewidmet. Auch Steuer- und Arbeitsrecht werden fachkundig aufbereitet. Abgerundet wird das Werk durch einen Schlussteil zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung.

Eine ausgewogenen Darstellung und gute Verständlichkeit wird durch deutsch-chinesische Autorengespanne gewährleistet. Die Autoren kommen sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis. Die Verwendung von chinesischen Schriftzeichen unterstreicht die Authentizität des jetzt erschienenen Bandes. Ausführliche Literaturhinweise und ein umsichtiger Fußnotenapparat machen das Werk auch zu einem wertvollen Instrument für die rechtsvergleichende Forschung.

Zusammen bilden Band 1 und 2 des Chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrechts ein herausragendes Erläuterungswerk im deutschen Sprachraum.

Interpretationen zum Chinesischen Zivilprozessgesetz

Anfang 2015 hat das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China eine umfangreiche Interpretation zum Zivilprozessgesetz erlassen, die über 500 Paragraphen umfasst. Knut Benjamin Pißler hat die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts ins Deutsche übersetzt.

Die Übersetzung ist das erste Ergebnis eines Kooperationsprojektes zum chinesischen Zivilprozessrecht. Gemeinsam mit anderen Wissenschaftlern und Praktikern plant Pißler ein Buch zum chinesischen Zivilprozessrecht herauszugeben. Beteiligt sind unter anderem Prof. Dr. Bu Yuanshi, Professorin für ostasiatisches Wirtschaftsrecht an der Universität Freiburg, und Nils

Pelzer vom Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law. Ein erster Workshop mit den Autoren des geplanten Buches hat am 12.9.2016 im Institut stattgefunden. Hierbei wurden grundlegende Fragen des chinesischen Zivilprozessrechts besprochen, Literaturhinweise ausgetauscht und eine Gliederung des Werkes erarbeitet.

Das Buch soll die einzelnen Themen des Zivilprozessrechts in China umfassen und zugleich als Kommentierung der Interpretationen des Obersten Volksgerichts dienen. Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ waren auf einer Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts Ende 2014 verabschiedet worden und werden seit Februar 2015 angewendet. Es handelt sich bei dieser höchstrichterlichen Interpretation eines zentralen chinesischen Gesetzes um ein weiteres Beispiel für ein Rechtsinstitut mit mehreren ungewöhnlichen Eigenarten und Besonderheiten, zu dem Pißler kürzlich eine grundlegende Arbeit vorgelegt hatte (siehe Max Planck Private Law Research Paper No. 15/27). So hat das Gericht in der Interpretation das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* in das chinesische Zivilprozessrecht eingeführt, obwohl der Gesetzgeber das Zivilprozessgesetz erst im Jahr 2012 revidiert und damit die Gelegenheit gehabt hätte, dieses im *common law* beheimatete Rechtsinstitut zu normieren. Dementsprechend pragmatisch liest sich dann auch die Begründung des Vizepräsidenten des Obersten Volksgerichts: Das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* sei zwar nicht im chinesischen Zivilprozessgesetz, aber im anglo-amerikanischen Rechtssystem vorgesehen. Da es mehrere Fälle mit Zuständigkeit chinesischer Gerichte gegeben habe, deren Behandlung äußerst schwierig gewesen sei, habe sich das OVG entschlossen, den Gerichten für solche Fälle im Sinne einer Unzuständigkeitserklärung „eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen“. Die Frage, inwiefern eine solche „Entscheidungsgrundlage“ durch die Judikative gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstößt, stellt sich freilich in einem Staat wie China nicht. Denn das grundlegende Organisationsmoment der chinesischen Verfassung geht vom Grundsatz der Gewaltenkonzentration aus, nach dem die Staatsfunktionen zwar auf verschiedene Organe aufgeteilt sind, aber keine formale Gewaltenverschränkung und gegenseitige Kontrolle der obersten Staatsorgane vorgesehen ist.

Chinesisches Gesetz über ausländische NGOs

Ende April 2016 hat der chinesische Gesetzgeber ein Gesetz zur Regelung ausländischer Nichtregierungsorganisationen (ANGO-Gesetz) verabschiedet. Knut Benjamin Pißler hat das unter ausländischen Beobachtern umstrittene Gesetz ins Deutsche übersetzt und einen einführenden Beitrag hierzu verfasst, der zusammen mit der Übersetzung in der Zeitschrift für chinesisches Recht (Band 23, Nr. 2) veröffentlicht worden ist.

Das neue Gesetz steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verabschiedung eines „Gemeinnützigkeitsgesetzes“ im März 2016, das sich allerdings an chinesische Nonprofit-Organisationen wie etwa Vereine und Stiftungen richtet und diese einer Aufsicht durch das Ministerium für Zivilverwaltung unterwirft. Das ANGO-Gesetz sieht hingegen vor, dass sich ausländische Nichtregierungsorganisationen der Aufsicht durch die Organe für öffentliche Sicherheit zu unterwerfen haben, und damit Organen, die funktional mit der Polizei verglichen werden können. Übereinstimmenden Medienberichten zufolge werden von dem Gesetz 7.000 ausländische Nichtregierungsorganisationen in China, darunter etwa 200 deutsche Organisationen, betroffen sein. Das Gesetz fügt sich in eine allgemein zu beobachtende Tendenz in China ein, westliche Einflüsse und Wertvorstellungen fernhalten zu wollen. Der Schluss, dass diese Einflüsse und Wertvorstellungen auch durch ausländische NGOs nach China transportiert werden, ist ebenso naheliegend wie die im Gesetz erkennbaren Bestrebungen der chinesischen Regierung, diese zu kontrollieren.

Allerdings wird sich mit dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes die Tür für eine Tätigkeit ausländischer NGOs in China nicht völlig schließen. Vielmehr bietet das neue Gesetz zum ersten Mal eine rechtliche Grundlage für eine Betätigung ausländischer NGOs in China.

Dabei bestehen nunmehr zwei Optionen für ausländische NGOs: Die Eröffnung von Repräsentanzbüros oder die Zusammenarbeit mit einem chinesischen Kooperationspartner. Diese neue rechtliche Grundlage könnte mehr Rechtssicherheit für ausländische NGOs bedeuten, wenn man bedenkt, dass eine freilich nicht quantifizierbare Zahl der ausländischen NGOs bislang in China in einem Graubereich agierte.

Zweifellos werden nicht alle ausländischen NGOs, die bislang in China tätig sind, das Gesetz allein deswegen begrüßen, weil es etwas mehr Rechtssicherheit bietet. Denn dieses Mehr an Rechtssicherheit geht einher mit neuen Unsicherheiten und einer strikteren Kontrolle.

Dies betrifft zunächst einen unklaren Anwendungsbereich des Gesetzes, was auch an der juristischen Terminologie des Gesetzes liegt, die nicht durchgängig mit den bestehenden Regelungen zu chinesischen Nonprofit-Organisationen (Vereine, Stiftungen) abgestimmt ist. Zum Teil liegen die Probleme aber auch darin begründet, dass das chinesische Recht bzw. der chinesische Gesetzgeber den international sehr divergierenden Bereich der Nonprofit-Organisationen in das enge Korsett der im chinesischen Recht zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu pressen sucht.

Die striktere Kontrolle wird zunächst darin sichtbar, dass für ausländische NGOs die Polizeiorgane als zuständige Aufsichtsbehörden fungieren, während ihre chinesischen Gegenüber dem Ministerium für Zivilverwaltung unterstehen. Welche

praktischen Konsequenzen hieraus folgen, muss sich freilich noch in der Praxis erweisen. Der bisherige Eindruck ist, dass das Ministerium für Zivilverwaltung eher für einen „liberaleren“ Ansatz im Hinblick auf die Regulierung der Nonprofit-Organisationen stand, während die Polizeiorgane als ein Instrument der politischen Unterdrückung gelten und nicht positiv an der Gestaltung des chinesischen Reformprozesses mitwirken. Es liegt daher auf der Hand, dass sich mit der Unterstellung ausländischer NGOs unter die Polizeiorgane der Blickwinkel auf die Tätigkeit dieser Organisationen negativ verändert hat.

Ein Charakteristikum des neuen Gesetzes (wie auch der bestehenden Regelungen chinesischer Nonprofit-Organisationen) ist, dass der chinesische Staat privaten (ausländischen) Initiativen misstrauisch gegenübersteht. Das NGO-Gesetz erlaubt zwar, dass ausländische NGOs gemeinnützige Unternehmungen in China durchführen, möchte aber durch starke staatliche Einflussmöglichkeiten die Kontrolle über diesen Sektor ausüben.

Das Länderreferat China hat sich bereits seit längerer Zeit mit der Regulierung von Nonprofit-Organisationen in China auseinandergesetzt. 2010 erschien hierzu ein umfassender Beitrag in englischer Sprache, der in dem von *Klaus J. Hopt*, ehemaliger Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, und *Thomas von Hippel* herausgegebenen Band „Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations“ bei Cambridge University Press erschienen ist. Dabei gehen die Autoren ausführlich auch auf die Frage ein, wie sich ausländische Nonprofit-Organisationen nach der bisherigen Rechtslage in China betätigen konnten. Die nun vorgelegte Übersetzung des ANGO-Gesetzes ist ein erster Schritt, um sich wissenschaftlich mit den neuen Herausforderungen auslän-



discher Nichtregierungsorganisationen in China und damit auseinanderzusetzen, wie sich das Gesetz in die Regelungen chinesischer Nonprofit-Organisationen einfügt. Das ANGO-Gesetz ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht

Seit 2002 geben eine Reihe von Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler/-innen und Rechtspraktiker, die sich zu Forschungszwecken am Institut in Hamburg aufhalten, im Rahmen der „Hamburger Vorträge“ Einblick in Rechtsgebiete, die derzeit in der Volksrepublik China im Aufbau sind und daher auch international eine große Beachtung finden.

Im Berichtszeitraum haben drei Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht stattgefunden. Im Frühjahr 2016 berichtete Frau *JIN Man* von der Universität Beijing über die Entwicklung der dinglichen Sicherheiten im chinesischen, europäischen und US-amerikanischen Recht aus rechtsvergleichender Perspektive. Im Sommer folgte ein Vortrag von *Dr. Joachim Glatter*, der seit über zwanzig Jahren als Rechtsanwalt in China tätig ist und die Rechtsentwicklung aus Praktikersicht verfolgt. Er berichtete über „Chinesisches Wirtschaftsrecht in der Praxis: Dynamik mit ‚Chinese characteristics‘“. Den Abschluss der diesjährigen Vortragsreihe bildete die Präsentation einer langfristig angelegten Feldstudie zur gerichtlichen Mediation in China. Frau *Dr. LI Yedan* von der Universität Bielefeld gab einen Einblick in die Praxis der Mediation in einem lokalen Volksgericht und zeigte auf, wie zentralstaatliche Vorgaben zur Förderung der Mediation in den örtlichen Volksgerichten umgesetzt werden.



China Time: Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2016

2016 fand in Hamburg zum sechsten Mal die China Time statt. Das Institut beteiligte sich wie in den vergangenen Jahren mit einem Symposium an dieser vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg geschaffenen Plattform für allerlei Veranstaltungen mit Chinabezug. In Kooperation mit der Handelskammer Hamburg sowie dem Ostasiatischen Verein (OAV) wurde in diesem Rahmen im Institut die erfolgreiche Reihe „Chinas Rechtssystem im Wandel“ fortgesetzt: Mit einem „Update 2016“ wurden am 11. Nov. 2016 die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China beleuchtet. Experten aus der Praxis und der Wissenschaft berichten über den Stand der Umsetzung der rechtlichen Reformen in China. Im Fokus standen hierbei die bisherigen Regelungen zu den Ve-



Guang Li, TaylorWessing

hikeln ausländischer Direktinvestitionen wie Joint Ventures und Tochtergesellschaften ausländischer Investoren (FIE) sowie der Mechanismus der Lenkung durch den Investitionskatalog. Nach einer Begrüßung durch die Veranstalter führte Pißler zunächst in den Status Quo der rechtlichen Rahmenbedingung ein. Er zeigte eindrücklich, dass in vielen Bereichen eine Liberalisierung bei der Gründung von Gesellschaften in China eingetreten ist, wenn auch von einer

Gründungsfreiheit insbesondere im Hinblick auf FIE nicht geredet werden kann. An diesen Bericht schloss sich ein Referat aus der Rechtspraxis an, indem *Dr. Guang Li* der Kanzlei Taylor Wessing die jüngsten Entwicklungen in den Free Trade Zones, den Entwurf eines Gesetzes zu ausländischen Investitionen und der geplanten Einführung der „Negativliste“ beleuchtet. Ganz aktuell berücksichtigte er auch den Beschluss zur Änderung der FIE-Gesetze des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, der seit dem 1. Okt. 2016 gilt. Wie der vorhergehende Referent kam auch *Li* zu dem Ergebnis, dass sich die Investitionsmöglichkeiten in China immer weiter öffnen. Gerade im Hinblick auf das bislang sehr komplizierte und zeitintensive Genehmigungsverfahren bei der Gründung von FIE hob *Li* einige positive Neuerungen hervor. Er verschwieg allerdings auch nicht, dass vor allem in einer gewissen Übergangszeit mit Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den am Verfahren beteiligten Behörden und unterschiedlichen Regelungen zu rechnen sei. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch Herrn *Alexander Özbahadır*, Geschäftsleiter der Jungheinrich Export AG & Co.KG. Er gab einen sehr anschaulichen Bericht aus dem Bereich Vertrieb, in dem er anhand eines Fallbeispiels die Theorie und Praxis einer Unternehmensgründung in China demonstrierte. Den Abschluss der Tagung bildete eine Paneldiskussion mit allen Referenten, bei der viele interessante Fragen aus dem Publikum beantwortet werden konnten.



Emrah Camli, Regionalmanager Greater China und Mongolei OAV-German Asia-Pacific Business Association



Guang Li, Lisa Gathen (Handelskammer Hamburg), Emrah Camli, Knut Benjamin Pißler, Alexander Özbahadır

Bericht aus dem Länderreferat

Japan



Prof. Dr. Harald Baum

Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Japan-Referats; Schriftleiter der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law; Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyoto.

Forschungsschwerpunkte: Japanisches Recht, deutsches und europäisches Handels- u. Wirtschaftsrecht, insbes. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung.

Das Japan-Referat des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht ist eine der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für juristische Fragestellungen zum japanischen Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Ausgebaute wissenschaftliche Kontakte zu japanischen Spitzenuniversitäten und weiteren Institutionen sowie enge persönliche Beziehungen zu japanischen Kollegen prägen die intensive Forschungsarbeit. Das Länderreferat Japan wird von Prof. Dr. Harald Baum geleitet.

20 Jahre „Zeitschrift für Japanisches Recht“

Im Berichtsjahr hatte die *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* ihr 20-jähriges Jubiläum. Sie wurde im Jahr 1996 von *Harald Baum* gegründet und wird seit dem Jahr 2004 von dem Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) herausgegeben. Die seit Langem international etablierte Zeitschrift ist die derzeit weltweit einzige Publikation, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert, analysiert und in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz publizistisch zugänglich macht. Die Zeitschrift erscheint zweimal im Jahr als gedruckte Ausgabe mit einem Gesamtumfang von mehr als 600 Seiten. Im Berichtszeitraum erschienen die Hefte 41 (2016) und 42 (2016). Einer der thematischen Schwerpunkte ist in beiden Ausgaben die aktuelle Krise der Juristenausbildung in Japan, die ein Scheitern der grundlegenden Reform vor einem Jahrzehnt indiziert. Seit 2015 ist die Zeitschrift auch online zugänglich.

Unter www.zjapanr.de stehen die in deutscher, englischer und französischer Sprache verfassten Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Abstracts, diejenigen sämtlicher vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Derzeit sind knapp 900 Beiträge in westlichen Sprachen zum japanischen Recht online durchsuchbar.

„Informationspflichten“ Japanisches Jubiläumssymposium in Tōkyō

Das Jubiläum der Zeitschrift war der Anlass für zwei rechtsvergleichende Symposien mit Bezug zum japanischen Recht, an deren Ausrichtung das Institut unter der Federführung von *Harald Baum* maßgeblich beteiligt war. Den Anfang machte eine Veranstaltung zu dem Thema „Information Duties, Disclosure Duties, and Transparency Obligations under Japanese and German Private Law“, die vom 23. – 24. September 2016 an der Chūō-Universität in Tōkyō stattfand. Neben dem Institut waren die juristische Fakultät der Chūō-Universität, die DJJV und der DAAD organisatorisch beteiligt. Die japanische Egusa-Foundation for International Cooperation in the Social Sciences und der Tōkyō Club haben die Tagung gefördert.¹

Im Privatrecht Deutschlands und Japans finden sich zahlreiche unterschiedlich ausgestaltete Informations-, Publizitäts- und Transparenzpflichten. Diese Begriffe überschneiden sich zum Teil und angesichts ihrer terminologischen Unschärfe sind eindeutige funktionelle Abgrenzungen schwierig. Inhaltlich geht

¹ Ein Tagungsbericht von Gabriele Koziol erscheint in der *ZJapanR/J.Japan.L.* 43 (2017).

es in allen Fällen jedoch um die Notwendigkeit, ausgewählte Informationen zugänglich zu machen, um eine bestimmte rechtlich intendierte Wirkung zu erzielen, was kontextabhängig in unterschiedlichen Formaten geschehen kann. So wird teilweise lediglich eine formalisierte Informationsbereitstellung verlangt, in anderen Fällen müssen die Informationen individuell im Umfang und in der Art der Darstellung auf bestimmte Adressaten abgestimmt bereitgestellt werden. Informationspflichten finden sich in zahlreichen Rechtsgebieten. Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen sind sie zum Teil auch bereits Gegenstand von rechtsvergleichenden Untersuchungen im Verhältnis zwischen Deutschland und Japan gewesen. Diese beschränken sich jedoch in der Regel auf einzelne Rechtsgebiete. Das Ziel des Symposiums war demgegenüber, die in den Privatrechtsordnungen Deutschlands und Japans bestehende Vielfalt von Informationspflichten zu ordnen und gemeinsame Entwicklungslinien wie auch divergierende strukturelle Lösungen und funktionale Äquivalente herauszuarbeiten.

Als Referenzgebiete waren unter anderem das Vertrags- und Verbraucherrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Versicherungsrecht und das Kapitalmarktrecht ausgewählt. Trotz zahlreicher Unterschiede zwischen beiden Ländern wurde ein gemeinsames Problem identifiziert: die Gefahr der Überfrachtung der Verbraucher, Anleger, Versicherungsnehmer und anderer Marktteilnehmer mit Informationen. Das Fazit der Schlussdiskussion war „less is more“.

Ein Tagungsband ist für 2017 als Band 11 der Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“ in Vorbereitung, den die drei Schriftleiter der Zeitschrift, *Harald Baum*, *Moritz Bälz* und *Marc Dernaier*, herausgeben.

„Selbstregulierung“ Deutsches Jubiläumssymposium in Hamburg

Das zweite Jubiläumssymposium wurde vom 4. – 5. November 2016 am Institut in Zusammenarbeit mit der DJJV und unter Förderung durch die Fritz-Thyssen-Stiftung zu dem Thema „Self-regulation in Private Law in Japan and Germany“ ausgerichtet.²

Selbstregulatives Handeln ist ein Phänomen, das in der internationalen juristischen Diskussion angesichts der unaufhaltsam anmutenden Expansion privatisierten Rechts eine zunehmende Aufmerksamkeit erfährt, dessen rechtssystematische Aufarbeitung und dessen rechtsvergleichende Bewertung in der Privatrechtswissenschaft aber erst noch am Anfang stehen. Der Begriff Selbstregulierung bezeichnet diejenigen Lebensbereiche, die weder dem freien Spiel der Kräfte des Marktes überlassen noch dem direkten Zugriff des Staates überantwortet werden sollen. Es handelt sich um ein äußerst vielschichtiges



Phänomen, das einerseits, etwa in Form von Handelsusancen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, seit Langem bekannt und als privatautonomer Regelungsmechanismus bewährt ist, und andererseits, insbesondere mit Blick auf die Delegation traditioneller Staatsaufgaben auf private Institutionen in Form einer sogenannten regulierten Selbstregulierung, jüngerer Natur ist.

Zum Teil wird diese Entwicklung als Flucht des Staates aus seiner Verantwortung und als illegitime Privatisierung des Rechts kritisch gesehen. Sie ist aber eine konsequente Folge des in den modernen Industriegesellschaften zu beobachtenden funktionalen Wandels des klassischen Interventionsstaates hin zu einem kooperierenden Gewährleistungsstaat. Die Zunahme der Selbstregulierung ist zugleich eine Antwort auf den rapiden technischen Wandel der Lebenswelten, den sie flexibler und in Form des sogenannten Expertenrechts kompetenter zu begleiten vermag als die tradierte staatliche Rechtssetzung. Ferner ist sie eine Antwort auf die wachsende Globalisierung fast aller Lebensbereiche, deren regulatorische Herausforderungen die nationalen Rechte aufgrund ihrer Staatlichkeit nur schwer zu bewältigen vermögen. Private Rechtssetzungen im transnationalen Rahmen können hier effizienter reagieren. Als Nachteile der Selbstregulierung sind etwa Free-Rider-Probleme, die weitgehende Irrelevanz öffentlicher Interessen für die privaten Regelsetzer, die Unverbindlichkeit der Regeln und deren unzureichende Transparenz sowie Schwierigkeiten beim Rechtsschutz zu nennen. In der deutschen Diskussion hat sich die Frage nach der Legitimität des privat erzeugten Rechts als eine der zentralen Fragestellungen herauskristallisiert.

Das Symposium ist diesen Fragen in einem deutsch-japanischen Rechtsvergleich nachgegangen. Es hat sich gezeigt, dass die geschilderten Entwicklungen in vergleichbarer Intensität auch für Japan zutreffen, dort aber auf ein vielgestaltig differierendes institutionelles Umfeld treffen, das durch andere gesellschaftspolitische Dynamiken gekennzeichnet ist. Die Tagungsbeiträge werden der Öffentlichkeit in überarbeiteter

²) Ein ausführlicher deutscher Tagungsbericht von Anna Katharina Klasen und Michael Pfeifer erscheint in der JZ 2017 und eine englische Fassung in der ZJapanR/J.Japan.L. 43 (2017).

Fassung im Jahr 2017 als 10. Band der Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“ zugänglich gemacht werden, den wiederum die drei Schriftleiter der Zeitschrift, *Harald Baum*, *Moritz Bälz* und *Marc Dernauer* herausgeben.

„Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht“ Veranstaltungsreihe

Bereits am 21. März 2016 hatte das Institut unter der Leitung von *Harald Baum* ein halbtägiges Symposium zu den Themen „Space Activity Law, aktuelle Entwicklungen im internationalen Familienrecht und verfassungswidriges Wiederverheiratsverbot für Frauen in Japan“ ausgerichtet. Das Symposium setzte die inzwischen fest etablierte jährliche Veranstaltungsreihe des Instituts „Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht“ fort.³

Als Erstes stellte *Souichirou Kozuka* (Gakushuin University, Tōkyō) das neue Gesetz zur Regelung von Aktivitäten im Welt-raum vor, das 2016 vom japanischen Parlament verabschiedet worden ist. Das Gesetz regelt zum einen die Voraussetzungen, unter denen japanische Unternehmen Weltraumaktivitäten durchführen dürfen, und führt zum anderen ein striktes deliktisches Haftungsregime für Schäden ein, die auf der Erdoberfläche durch derartige Aktivitäten verursacht werden. Für Schadenssummen, die oberhalb der versicherbaren Obergrenze liegen, greift künftig eine Staatshaftung.

Yuko Nishitani (Universität Kyōto) gab einen fundierten Überblick über die aktuellen Entwicklungen im internationalen Familien-



Souichirou Kozuka

recht Japans. Als Erstes stellte sie den Gesetzentwurf von 2016 über die internationale Zuständigkeit in Personen- und Familiensachen vor, der die derzeitigen erheblichen Rechtsunsicherheiten beseitigen soll. Zum Zweiten erläuterte die Referentin angesichts der Zunahme grenzüberschreitender Kindesentführungen nach Japan die Bedeutung der Annahme des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) durch das Land im Jahr 2014. Als Drittes analysierte sie neue Entscheidungen japanischer Gerichte zur Leihmutterschaft.

Gabriele Koziol (Universität Kyōto) stellte zwei wichtige verfassungsrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofes zum Familienrecht vom Dezember 2015 vor. In dem ersten Verfahren ging es um die Verfassungsmäßigkeit des sechsmonatigen Wiederverheiratsverbots für geschiedene Frauen. Der OGH kam zu dem Schluss, dass der 100 Tage übersteigende Teil des Wiederverheiratsverbots verfassungswidrig sei. Der japanische Gesetzgeber hat auf dieses Urteil bereits mit einer Reform der einschlägigen Vor-



Yuko Nishitani

³) Informationen dazu in den vorhergehenden Tätigkeitsberichten.



Referentinnen und Referenten des Symposiums zur „Selbstregulierung“ am 4. und 5. November 2016

schrift reagiert. Die zweite Entscheidung befasst sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Verbotes der Führung getrennter Nachnamen für Ehepartner. Der OGH hält die zwingende Regelung eines gemeinsamen Ehenamens für verfassungsgemäß, der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Art. 13 der japanischen Verfassung sei nicht tangiert.

Gemeinsames Forschungsprojekt mit der Universität Kyōto zu „Privatautonomie und Eigenverantwortung“

Seit dem Jahr 2008 besteht zwischen dem Institut und der Juristischen Fakultät der renommierten Universität Kyōto ein institutionalisierter akademischer Austausch auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Im Berichtsjahr lief im Rahmen dieser Kooperation ein neues auf zwei Jahre angelegtes Forschungsprojekt zu dem Thema „Privatautonomie und Eigenverantwortung als Rechtsgrundsätze im deutsch-japanischen Rechtsvergleich“ an. Das Forschungsvorhaben wird auf der deutschen Seite vom DAAD und auf der japanischen von der JSPS im Rahmen des projektbezogenen Personenaustausches mit Japan (DAAD–JSPS Joint Research Program) gefördert, der vor allem auf den Austausch von jüngeren Wissenschaftlern aus beiden Ländern zielt. Die Koordinatoren und Projektverantwortlichen sind *Harald Baum* für das Institut und *Prof. Keizo Yamamoto* und *Prof. Yuko Nishitani* für die Universität Kyōto.

Der Forschungsgegenstand lässt sich knapp wie folgt umreißen: Deutschland wie Japan sind, bei aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen, durch eine auf Wettbewerb beruhende freiheitliche Wirtschaftsverfassung und eine durch politische Teilhabe getragene freiheitliche Gesellschaftsordnung geprägt. Beides sind interdependente Kennzeichen einer offenen Privatrechtsgesellschaft. In deren Mittelpunkt stehen als Leitprinzipien einerseits die Privatautonomie als Ausdruck der Handlungsfreiheit der Bürger und andererseits, damit verbunden, die Eigenverantwortung der Bürger für ihre Handlungen. Wichtigster Ausfluss der Privatautonomie ist auf der Ebene des materiellen Rechts die Vertragsfreiheit. Eigenverantwortung bedeutet diesbezüglich, dass der Handelnde an einen von ihm geschlossenen Vertrag gebunden ist.

Eigenverantwortung und Vertragsfreiheit bestehen jedoch nicht grenzenlos. Dort, wo der Einzelne nicht mehr eigenverantwortlich zu handeln und sich zu schützen vermag, endet die individuelle Verantwortlichkeit. Die Grenzen der Vertragsfreiheit werden seit längerem durch Einschränkungen unterschiedlichster Art kontinuierlich ausgebaut. Stichwörter sind

der Schutz vor strukturellen Ungleichgewichtslagen durch z. B. Informationsasymmetrien, oder vor Diskriminierungen wie auch gesellschaftspolitische Umverteilungsstrategien. Diesen Regelungen ist die Tendenz eigen, bestimmte Gruppen von Vertragsparteien von der Eigenverantwortung für ihr Handeln zu entlasten und stattdessen der jeweiligen Gegenseite eine dem Privatrecht fremde und die Vertragsfreiheit einschränkende Mitverantwortung aufzuerlegen. Schlagwortartig ist diese Entwicklung als „Materialisierung des Rechts und Entmaterialisierung der Freiheit“ bezeichnet worden. Je nach Perspektive lässt sich dieser Prozess positiv als Fortentwicklung oder negativ als tendenzielle Auflösung von Privatautonomie und Eigenverantwortung begreifen.

Anhand von ausgewählten Sachgebieten wird dieses Spannungsverhältnis für Deutschland und Japan im Rahmen des Projektes rechtsvergleichend ausgeleuchtet. Der Vergleich mit den japanischen Erfahrungen besitzt in diesem Zusammenhang ein hohes Erkenntnispotenzial, denn das japanische Zivilrecht ist einerseits historisch eng mit dem deutschen Recht verwandt, hat aber andererseits seit Langem eine von diesem unabhängige Entwicklung genommen, die, anders als die deutsche, auch nicht durch die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts geprägt ist.

Austausch mit Japan

Im Berichtsjahr sind mehrere japanische Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im Rahmen des Programms aus Kyōto nach Hamburg gekommen und umgekehrt waren verschiedene Wissenschaftler aus dem Institut in Kyōto. Am 27. September 2016 fand an der Universität Kyōto der erste Workshop zu dem Forschungsthema statt, auf dem *Harald Baum* für die deutsche Seite mit den japanischen Projektteilnehmern über das Forschungsprojekt diskutierte. Die mehrstündige Veranstaltung war außerordentlich ertragreich und zeigte erneut, wie erfreulich groß das Interesse auch der jüngeren japanischen Juristen und Juristinnen am deutschen und europäischen Zivilrecht ist und über welche zum Teil eindrucksvollen Vorkenntnisse sie verfügen. Dem Austausch mit Japan diente ferner die aktive Teilnahme von *Harald Baum* an der Summer School 2016 der Universität Tōkyō mit Vorlesungen zum deutschen und europäischen Gesellschafts- und Übernahmerecht (s. S. 105). An der Universität Hamburg hat er im Berichtsjahr umgekehrt die Lehrveranstaltungen „Einführung in das japanische Recht“ und „Vertiefungsseminar zum japanischen Recht“ abgehalten, die darauf zielen, bei den hiesigen Studierenden das Interesse am japanischem Recht und der Rechtsvergleichung mit Japan zu wecken.

Max-Planck-Forschungsgruppen

Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder – *Nadjma Yassari* 48

Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts – *Martin Illmer* 51

Das Recht Gottes im Wandel:

Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder



Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London)

Leiterin der Max-Planck-Forschungsgruppe: Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder, 2016 Habilitation an der Universität Hamburg.

Die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ konnte 2016 dank großzügiger Unterstützung durch die Max-Planck-Förderstiftung und Frau Traudl Engelhorn-Vechiatto sowie durch die Bewilligung neuer Planstellen durch die Max-Planck-Gesellschaft verstetigt werden. Sie bildet nun einen festen Baustein der Forschung des Max-Planck-Instituts zum ausländischen und internationalen Familienrecht. Nachdem im März 2016 die Förderdauer der gleichnamigen Max-Planck-Forschungsgruppe ausgelaufen war, können die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre 2009 begonnene Arbeit nun auch über das Jahr 2016 hinaus fortsetzen und ihre Grundlagenforschung weiterhin vertiefen. Zudem erhielt das 2016 aufgenommene Projekt der Forschungsgruppe zum Familienrecht in Syrien finanzielle Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

I. Grundlagenforschung

1. Projekt zum Kindschaftsrecht / Abstammungsrecht

Seit 2014 widmet sich die Forschungsgruppe dem Kindschaftsrecht. Nachdem in einer ersten Phase der Grundsatz des Kindeswohls und seine Entwicklung im Sorgerecht in ausgewählten islamischen Ländern nachgezeichnet wurden, steht in der aktuellen Phase seit 2016 das Abstammungsrecht, insbesondere die Adoption im Fokus. Diese Rechtsfigur ist dem klassischen islamischen Recht unbekannt. Viele islamische Länder lehnen sie daher ausdrücklich ab, so etwa Marokko oder die Golfstaaten. Dennoch gibt es einige Länder, die ein solches Verbot nicht aussprechen und eine Annahme als Kind

über unterschiedliche Rechtsstrukturen zulassen: Dies ist etwa der Fall des tunesischen Rechts, wo seit 1958 die volle Adoption anerkannt und gesetzlich kodifiziert ist, oder des iranischen Rechts, das die Annahme als Kind in Form einer schwachen Adoption erlaubt.

Die Arbeiten zur Adoption gehen den Ursprüngen des Adoptionsverbots nach und beleuchten die Gründe hierfür sowie Wege, wie dieses Verbot umgesetzt bzw. umgangen worden ist. Wie in der ersten Phase des Projekts zum Kindschaftsrecht erfolgt die Bearbeitung dieser Fragestellungen für eine Vielzahl islamischer Länder durch die *Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries*, die 2014 gegründet wurde und sich zusammensetzt aus Mitgliedern der Forschungsgruppe sowie aus namhaften Wissenschaftlern sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlern aus den Rechts- und Islamwissenschaften, die sich im Rahmen eines Open Calls beworben hatten. Ein gemeinsamer Workshop der Gruppe ist für 2017 geplant; bei diesem werden die Mitglieder der Working Group ihre Berichte zu einzelnen Ländern präsentieren und diese gemeinsam diskutieren.

2. Veröffentlichung Konferenzband „*Changing God’s Law – The dynamics of Middle Eastern family law*“

Im Juli 2016 erschien unter Herausgeberschaft von *Nadjma Yassari* der Sammelband „*Changing God’s Law – The Dynamics of Middle Eastern family law*“ bei Routledge. Die Publikation zeigt die vielfältigen Entwicklungen innerhalb des Familienrechts auf, die aufgrund des gesellschaftlichen Wandels in islamischen Ländern aktuell zu beobachten sind, und fasst damit die Vorträge und Ergebnisse der 2013 am Institut abgehaltenen internationa-

len Fachtagung „The Dynamics of Legal Development in Islamic Countries“ zusammen.

Globalisierung und wirtschaftliche Faktoren haben in islamischen Ländern zu gesellschaftlichen Veränderungen geführt. Diese ziehen wiederum eine Neuinterpretation des Familien- und Erbrechts, das in den meisten islamischen Ländern auf religiösem Recht beruht, nach sich. In einigen Ländern sind dabei eher konservative Tendenzen zu beobachten, in anderen wird das Recht durch Reformen novelliert, die offener auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagieren.

Die Dynamik der Rechtsentwicklung sowie die an diesem Prozess beteiligten Akteure – die Gesetzgebung, die Richterschaft und die Parteien – wurden auf der 2013 durchgeführten Konferenz von Wissenschaftlern und Praktikern aus 20 Ländern diskutiert. Die Ergebnisse liegen nun mit dem 2016 erschienenen Sammelband vor. Die Publikation vereint Beiträge führender Rechts- und Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die aus unterschiedlichen Perspektiven das Familienrecht in mehr als zehn Ländern erörtern. Im Fokus der Analyse stehen hauptsächlich der Iran, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain, Tunesien, Pakistan, Jordanien, Ägypten, Israel und Marokko.

In einem ersten Teil gibt der Band einen Überblick über die jüngsten familienrechtlichen Entwicklungen in islamischen Ländern und erläutert historische Zusammenhänge insbesondere vor dem Hintergrund des Arabischen Frühlings. Der zweite Teil zeichnet wichtige legislative Reformen im Familien- und Erbrecht an den Beispielen Ägypten, dem Iran sowie den Golfstaaten nach. Die Teile drei und vier gehen schließlich den Fragen nach, welche Rolle die Judikative bei der Fortentwicklung des Rechts spielt und inwieweit die Parteien selbst, zum Beispiel durch Eheverträge, das dispositive Recht abwählen und ihr Rechtsverhältnis privatautonom gestalten können.

Nadjma Yassari (Hg.), Changing God's Law – The dynamics of Middle Eastern family law (Islamic Law in Context), Routledge, London/New York 2016, 290 S.

II. Projekte zu aktuellen Themen

Neues Forschungsprojekt zum Familienrecht in Syrien

Im Januar 2016 wurde von der Forschungsgruppe ein Projekt zum Familienrecht in Syrien ins Leben gerufen. Gemeinsam mit aus Syrien geflüchteten Juristen, die im Rahmen eines Praktikums in der Forschungsgruppe tätig waren, erfassten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Rechtslage in Syrien und erarbeiten so Hilfestellungen für deutsche Gerichte und Behörden, die beispielsweise im Rahmen von Familienzusammenführungen vor konkrete Fragen zum gegenwärtig geltenden Familienrecht in Syrien gestellt werden. Das Projekt wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützt.

Seit einigen Jahren suchen hunderttausende Menschen aus Syrien und dem Irak Schutz in Europa. Auslöser dieser seit 2014 rasant ansteigenden Flüchtlingsströme sind neben dem inzwischen sechs Jahre andauernden Bürgerkrieg in Syrien und der anhaltend instabilen Sicherheitslage im Irak vor allem die militärische Eroberung großer Teile beider Staaten durch den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS).

In zahlreichen vom IS eroberten Regionen hat die Terrormiliz inzwischen quasi-staatliche Strukturen errichtet und eigene Verwaltungsstrukturen aufgebaut, die auch eine selbstständige Gerichtsbarkeit einschließen. Überdies gleicht vor allem das syrische Staatsgebiet inzwischen einem politischen Flickenteppich. Neben dem IS und der syrischen Regierung unter der Führung *Bashar al-Assad*s hat die größte Rebellengruppe, die Freie Syrische Armee, ebenfalls zahlreiche Teile des Staatsgebietes unter ihre Kontrolle gebracht.

Diese komplexen Ausgangsbedingungen und politischen Instabilitäten haben seit einigen Jahren auch direkte Auswirkungen auf Europa. Der aktuelle Zustrom von Flüchtlingen aus der Region stellt europäische Behörden und Gerichte immer wieder vor sehr konkrete Fragen nach dem in Syrien und dem Irak gegenwärtig geltenden Recht. Familienbeziehungen, die im Zuge des Asylverfahrens nachgewiesen und überprüft werden müssen, sind sowohl unter Anwendung des jeweiligen staatlichen Rechts als auch des Familienrechts in autonomen, fremdbeherrschten Gebieten zustande gekommen.

All dies macht eine Neubewertung des gegenwärtigen Geltungsgrades von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien und dem Irak für die effiziente Arbeit europäischer Behörden und Gerichte unabdingbar. Wie geht man mit Dokumenten um, die in autonomen Gebieten ausgestellt wurden? Kann eine rein religiöse Eheschließung anerkannt werden? Wie ist mit polygamen Ehen umzugehen? Was ist eine Zeitehe? Können Kinder im Nahen Osten adoptiert werden? All diese Informationen sind wichtig, um den Familienstand oder das Bestehen eines Abstammungsverhältnisses für die Anerkennung des Asyls festzustellen.

Antworten auf diese Fragen zu finden gestaltet sich indes sehr schwierig: Feldforschung vor Ort in den Kriegsgebieten ist nicht möglich, Kontakte zu praktizierenden Rechtsanwälten und Richtern bestehen kaum und offizielle Dokumente oder Urteile sind oft schwer zugänglich. Für die Recherchen zu diesem rechtlichen Flickenteppich hat *Nadjma Yassari* das Projekt zur Erforschung der gegenwärtigen Rechtslage in Syrien ins Leben gerufen. Hierfür wurden geflüchtete syrische Juristen als Praktikanten in die Forschungsgruppe aufgenommen, um ihr Wissen einzubringen und zusammen mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Forschungsgruppe die rechtlichen Entwicklungen und die Rechtslage zu erfassen. Die Forschungsergebnisse werden im Frühjahr 2017 auf einer Webseite veröffentlicht. Dabei werden die einzelnen relevanten Rechtsgebiete wie das Internationale

Privatrecht, Familien- und Erbrecht und Verfahrensrecht systematisch aufgearbeitet und für ein breites Publikum zugänglich gemacht. Somit sollen den Gerichten und Behörden Lösungsansätze geboten werden, um sie bei der Handhabung der rechtlichen Fragen zu unterstützen.

III. Kompetenzzentrum

Als Kompetenzzentrum für das Recht islamischer Länder haben die Mitglieder der Forschungsgruppe auch in 2016 aktiv am Wissenstransfer in Rechtspraxis und Öffentlichkeit mitgewirkt.

Im April 2016 fand am Institut eine von der Forschungsgruppe initiierte Fortbildung für den Landesverband der *Hamburgischen Standesbeamten e.V.* statt. Unter dem Thema „Aktuelle Entwicklungen des ausländischen und internationalen Familienrechts“ referierten unter anderem *Nadjma Yassari* und *Lena-Maria Möller* zu der Frage der Anerkennungsfähigkeit von „Adoptionen“ aus islamischen Ländern sowie zum Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien. Insgesamt besuchten rund 60 Standesbeamte und Standesbeamtinnen aus Hamburg die Veranstaltung.

Im Lichte der aktuellen rechtspolitischen Debatte setzte sich die Forschungsgruppe zudem verstärkt mit der Anerkennungsfähigkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen auseinander. Neben einem umfangreichen Gutachten [vgl. hierzu die ausführliche Darstellung auf S. 137 f.] zu der Wirksamkeit der unter islamisch geprägtem Familienrecht geschlossenen Ehe einer Minderjährigen wurde *Nadjma Yassari* von DER SPIEGEL (Nr. 52, 23.12.2016) und DIE ZEIT (Nr. 3, 12.01.2017) interviewt und bezog dabei Stellung zu den aktuell geplanten Gesetzesreformen betreffend die Eheschließung Minderjähriger. In einem Radiointerview mit rbb Kultur (Kulturtermin Religion und Gesellschaft, 17.06.2016) erläuterte *Nadjma Yassari* zudem die Rechtsstellung von im Ausland geschlossenen polygamen Ehen in Deutschland.

IV. Veranstaltungen

Afternoon Talks on Islamic Law

Auch im Jahr 2016 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ mit insgesamt drei Vorträgen fort:

8. März 2016 – *Esther van Eijk* „All in the Family: Muslim and Christian Family Law Practices in Syria“

10. Mai 2016 – *Narendra Subramanian* „Nation and Family: Personal Law, Cultural Pluralism, and Gendered Citizenship in India“

16. Juni 2016 – *Nafay Choudhury* „Contracts as Relational Practice: Informal Business Arrangements of Taxi Drivers in Kabul, Afghanistan“

V. Personalia

Habilitation Nadjma Yassari

Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“, ist am 1. Juli 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitiert worden. Sie erhält damit die Lehrbefugnis für die Fächer Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Islamisches Recht.

Neuer wissenschaftlicher Assistent der Forschungsgruppe

Seit April 2016 ist *Dominik Krell* wissenschaftlicher Assistent in der Forschungsgruppe. Er untersucht in seinem Promotionsprojekt die Entwicklung des Prozessrechts und der Gerichtsverfassung in Saudi-Arabien. Aus rechtsvergleichender Perspektive stellt Saudi-Arabien eine Besonderheit dar, da dort im Gegensatz zu allen anderen islamisch geprägten Ländern bisher keine Kodifizierung des in fast allen Rechtsbereichen angewendeten islamischen Rechts stattgefunden hat. Grundlage der Rechtsprechung ist stattdessen die islamische Rechtswissenschaft (*fiqh*).

Seit dem Jahr 2000 versucht die saudische Regierung, durch weitgehende Reformen das von religiösen Gelehrten dominierte Justizsystem zu reformieren. Es wurde eine kodifizierte Prozessordnung erlassen, das Gerichtssystem neu strukturiert und die Richterausbildung verändert. Das Projekt untersucht am Beispiel der Stellung des Richters, welche Folgen diese Reformen für die saudische Rechtsprechung und Rechtskultur im Bereich des Privatrechts haben. Ziel des Projekts ist es, das Zusammenspiel von materiellem Recht und Prozessrecht im Kontext islamischer Rechtssysteme weiter zu erforschen.

Neue Redaktionsassistentin der Forschungsgruppe

Petra Tavonius unterstützt als Redaktionsassistentin seit Juni 2016 das Projekt zum syrischen Familienrecht. Sie ist zuständig für Konzeption und Aufbau einer Webseite, auf der die Forschungsergebnisse des Projekts veröffentlicht werden.

Weggang Imen Gallala-Arndt

Dr. Imen Gallala-Arndt, wissenschaftliche Referentin der Forschungsgruppe, hat das Institut zum April 2016 verlassen und hat zum Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle gewechselt.

Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts

Dr. Martin Illmer, MJur (Oxford)

Ehem. wissenschaftlicher Referent und Leiter der selbstständigen Max-Planck-Forschungsgruppe
zum deutschen und europäischen Dienstleistungs- und Werkvertragsrecht

Von der Bucerius Law School am 24.02.2017 habilitiert

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann



Die Forschungsgruppe bestand vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. März 2016. Geleitet wurde sie von *Martin Illmer*, der im Kontext der Forschungsgruppe seine Habilitationsschrift verfasste.

I. Hintergrund

Eine der gravierendsten Veränderungen der nationalen Volkswirtschaften und des europäischen Binnenmarktes der letzten Jahrzehnte ist der Wandel von der Industrie- hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Trotz dieser zentralen Bedeutung ist das Dienstleistungsvertragsrecht im deutschen Recht ebenso wie in zahlreichen anderen europäischen Rechtsordnungen sowohl systematisch als auch in den inhaltlichen Grundfragen von Unvollständigkeit, Inkohärenz und Zersplitterung geprägt.

II. Status quo und daraus erwachsende Fragestellungen

Während die Veräußerungs- und Gebrauchsüberlassungsverträge im deutschen Recht strukturell wie inhaltlich überwiegend stringent gestaltet sind, bilden die Vertragstypen der Tätigkeitsverträge – *de lege lata* also insbesondere die Grundvertragstypen des Dienstvertrags, des Werkvertrags sowie der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung – ein unübersichtliches Konglomerat, das keinem übergreifenden gesetzlichen Leitkonzept folgt. Der Gesetzgeber hat ihre Regelungsregime bis auf einige arbeits- und bauvertragliche Ergänzungen seit Erlass des BGB weitgehend unberührt gelassen. In jüngerer Zeit ist allerdings eine Tendenz zur Schaffung von ergänzenden Sonderregimen für besondere Erscheinungsformen des Dienst- und Werkvertrags etwa in Ge-

stalt des (schon älteren) Reisevertrags, des Behandlungsvertrags, des geplanten Bauvertrags und der privaten Entwürfe für ein Arbeitsvertragsgesetz erkennbar. In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen den verschiedenen Vertragstypen der Tätigkeitsverträge zusehends. Die deutsche Rechtsprechung nimmt häufig gemischte Verträge an oder spaltet einen Vertrag in verschiedene Teilleistungen auf, die sie dann unterschiedlichen Vertragstypen zuordnet, um sachgerechte Lösungen zu erzielen. Bisweilen wendet sie auch Vorschriften des einen auf den anderen Vertragstyp an oder geht ergebnisorientiert – je nachdem, welches lückenhafte Regelungsregime von den Rechtsfolgen her besser geeignet erscheint – von einem der beiden Vertragstypen aus. Dabei tritt allerdings häufig das Problem auf, dass hinsichtlich eines Regelungsaspekts die Vorschriften des einen, hinsichtlich eines anderen Regelungsaspekts die Vorschriften eines anderen Vertragstyps besser geeignet erscheinen. Neben der oftmals nach Berufsgruppen typisierten Annahme eines Dienst- bzw. Werkvertrags mit Geschäftsbesorgungscharakter, welcher die Auftragsvorschriften in die beiden Grundvertragstypen „importiert“, wendet die Rechtsprechung allerdings auch unabhängig von dem Vorliegen eines Geschäftsbesorgungscharakters einzelne auftragsrechtliche Vorschriften auf Dienst- und Werkverträge an, wenn ihr dies sachgerecht erscheint. Insbesondere im Arbeitsvertragsrecht ist dies häufig zu beobachten.

Angesichts dessen stellen sich zahlreiche Fragen im Hinblick auf die vertragstypologische Struktur und den Inhalt des deutschen Rechts der Tätigkeitsverträge. Worin liegen der Grund bzw. die Rechtfertigung für die Existenz verschiedener

Vertragstypen? Welcher *ratio legis* folgt die Einteilung der Vertragstypen? In welchem Verhältnis steht das sich im 20. Jahrhundert rasant entwickelnde Arbeitsvertragsrecht zu dem Recht des freien Dienst- und des Werkvertrags? Warum erfolgt kein einheitlicher Regelungszugriff, sondern werden der Dienst- und Werkvertrag nach der geschuldeten Leistung, der Auftrag nach der Entgeltlichkeit und die Geschäftsbesorgung nach dem konturenlosen Konzept ihrer selbst, der Geschäftsbesorgung, die weder im Gesetz noch *a priori* vorgegeben ist, zugeordnet? Mit diesen, die vertragstypologische Struktur betreffenden Fragestellungen korrespondieren ähnlich grundsätzliche Fragen hinsichtlich der inhaltlichen Grundentscheidungen des Rechts der Tätigkeitsverträge: Welche Vertragstypen weisen aus welchen Gründen welche Regelungen auf, bzw. warum sind manche Regelungen nur Bestandteil des einen, nicht aber der anderen Vertragstypen? In welcher Hinsicht sind die Regime der verschiedenen Vertragstypen inhaltlich lückenhaft? Wie ist mit solchen Lücken umzugehen? Zu diesem Zweck bietet es sich an, drei vertragstypologisch strukturprägende inhaltliche Aspekte herauszugreifen und eingehender zu untersuchen: die Haftung für Schlechtleistung, die Lohngefahrtragung und die Möglichkeiten einseitiger, insbesondere außerordentlicher Vertragsbeendigung, die für die bestehenden Vertragstypen der Tätigkeitsverträge erheblich voneinander abweichen.

III. Vorgehen und wesentliche Erkenntnisse der Habilitationsschrift

1. Ziel

Das Ziel der Habilitationsschrift mit dem Titel „Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts“ besteht darin, die systematischen und inhaltlichen Grundstrukturen eines einheitlich konzipierten Dienstleistungsvertragsrechts für das deutsche Recht *de lege ferenda* zu entwickeln. Ein einheitlicher Dienstleistungsvertrag würde sich als eine dritte, systematisch stringente Säule neben den Veräußerungs- und Überlassungsverträgen in das besondere Schuldrecht einfügen.

2. Forschungsansatz

Der Forschungsansatz der Arbeit ist ein historisch-kritischer, der in der Sache auf die Strukturen und die wesentlichen inhaltlichen Grundentscheidungen des Rechts der Tätigkeitsverträge fokussiert ist. Dementsprechend werden das Recht der Tätigkeitsverträge von den Ursprüngen im römischen Recht bis zu den darauf aufbauenden Strukturen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Anschluss daran die Entwicklung des Rechts der Tätigkeitsverträge seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingehend untersucht, um aus der Analyse und kritischen Bewertung die maßgeblichen Schlüsse für eine Neugestaltung *de lege ferenda* zu ziehen. Neben den beiden Grundvertragstypen des Dienst- und Werkvertrags schließen die zu entwickelnden Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts das Recht

der unentgeltlichen (Auftrag) und entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit ein. Im Hintergrund der Analyse steht – *de lege lata* wie *de lege ferenda* – stets die Entwicklung hin zu einem einheitlichen Vertragstyp der Tätigkeitsverträge in der Form des Dienstleistungsvertrags. Der zentrale Grund für das historisch-kritische Vorgehen besteht darin, dass es die verfehlten Weichenstellungen der Verfasser des BGB hinsichtlich der Vertragstypologie und der inhaltlichen Ausgestaltung der Grundvertragstypen der Tätigkeitsverträge offen legt. Häufig weist der Blick auf die Geschichte sogar bereits den Weg nicht nur zu einer sachgerechteren, sondern auch zu einer für Dienst- und Werkvertrag einheitlichen Lösung *de lege ferenda*.

3. Wesentliche Erkenntnisse

Die *de lege ferenda* entwickelten Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts knüpfen so weit wie möglich an Bekanntes an – an Elemente und Regelungen, die sich bereits *de lege lata* im Dienstvertrags-, Werkvertrags- und Auftragsrecht finden. Sie ordnen diese jedoch grundlegend neu und modifizieren sie insofern, als sie nicht sachgerecht erscheinen, in einer einheitlichen Lösung für sämtliche selbständigen Tätigkeitsverträge.

a) Reduzierung auf eine Grunddifferenzierung nach dem Vertragsgegenstand

Ungeachtet einheitlicher Lösungen der zentralen inhaltlichen Grundentscheidungen bleibt auch in einem einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht die Differenzierung zwischen reinen Tätigkeitsverpflichtungen und Erfolgsverpflichtungen von zentraler Bedeutung. Dahinter steht die unvermeidbare Frage danach, welche Tätigkeit der Schuldner versprochen hat und dementsprechend zur Erfüllung schuldet. Die Differenzierung der Hauptleistungspflichten begründet jedoch keine verschiedenen Vertragstypen mit voneinander abweichenden Regelungsregimen. Vielmehr werden alle zentralen Regelungsaspekte ungeachtet der Dichotomie der Hauptleistungspflichten einheitlichen Regeln unterworfen, die konsequent an der Rechtsnatur des einheitlichen Dienstleistungsvertrags als Tätigkeitsvertrag ausgerichtet sind. Der entscheidende Vorteil dieser Vereinheitlichung der zentralen inhaltlichen Grundentscheidungen besteht darin, dass ein Tätigkeitsvertrag nicht mehr orientiert an den passenden Rechtsfolgen einem der zwei *de lege lata* bestehenden Grundvertragstypen zugeordnet werden muss, obwohl hinsichtlich verschiedener Regelungsaspekte die Regelungen verschiedener Vertragstypen sachgerecht erscheinen. Stattdessen unterfällt er als Dienstleistungsvertrag einem Tätigkeitsvertrag einheitlichen und durch die vorgeschlagenen Modifizierungen auch durchweg sachgerechten Regelungsregime. Die Unterwerfung unter einheitliche Regelungen schließt es allerdings nicht aus, dass hinsichtlich einzelner Tatbestandsvoraussetzungen, etwa der Ausfüllung des Mangelbegriffs, oder einzelner Regelungsbe-

dürfnisse, etwa einer speziellen Annahmeverzugsregelung für projektbezogene Tätigkeitsverträge, Binnendifferenzierungen und ergänzende Regelungen für bestimmte Konstellationen geschaffen werden.

b) Einheitliches Regime für zentrale Regelungsfragen

Im Hinblick auf die drei näher untersuchten inhaltlichen Grundentscheidungen hat sich ergeben, dass sich die Schlechtleistungshaftung am Werkvertragsrecht und die Gefahrtragung am Dienstvertragsrecht orientiert, während die außerordentliche Vertragsbeendigung einschließlich der Vergütungsfolgen eine Neuordnung der dazu im Dienst- und Werkvertragsrecht vorgesehenen Lösungselemente unter Berücksichtigung der Ursprünge im Auftragsrecht des Entwurfs der 1. Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellt.

aa) Schlechtleistungshaftung

Im Hinblick auf die Schlechtleistungshaftung besteht die zentrale Modifizierung *de lege ferenda* im Hinblick auf das Werkvertragsrecht darin, den Rechtsbehelf des Rücktritts aufzugeben. Ihm kommt bei Tätigkeitsverträgen generell keine eigenständige Bedeutung zu, weil er im Wege des Wertersatzes stets auf eine Minderung hinausläuft. Im Hinblick auf das Dienstvertragsrecht liegt die zentrale Modifizierung *de lege ferenda* darin, dass überhaupt eine über das in dieser Hinsicht unzureichende allgemeine Leistungsstörungenrecht hinausgehende Schlechtleistungshaftung vorgesehen ist. Sie ist bis auf die abweichende Ausfüllung des Mangelbegriffs durch den Bezug der Ist- und der Sollbeschaffenheit zu der geschuldeten Tätigkeit anstelle des geschuldeten Erfolgs und die weitgehende Irrelevanz der Differenzierung zwischen verschuldensunabhängigen und verschuldensabhängigen Rechtsbehelfen mit der des Werkvertrags identisch.

bb) Lohngefahrtragung

Im Hinblick auf die Lohngefahrtragung ist der Werkvertrag *de lege ferenda* aus der verfehlten Ausrichtung am Kauf zu befreien und einer einheitlichen, aus der dienstvertraglichen Lohngefahrtragungsregel des § 615 BGB entwickelten und dabei leicht modifizierten Gefahrtragungsregel zu unterstellen. Danach hat der Tätigkeitsschuldner trotz einer Unmöglichkeit seiner Leistung den vollen Vergütungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen und durch Einsatz der frei gewordenen Arbeitskraft alternativ erzielten oder böswillig nicht erzielten Verdiensts, solange er selbst – unabhängig von der Verfügbarkeit des Leistungssubstrats – leistungsbereit und -willig ist. Dies stellt die von den Verfassern des BGB im Bruch mit der historischen Tradition abgelehnte Lohngefahrtragung nach Risikosphären wieder her und ordnet dabei das Leistungssubstratsrisiko dem Tätigkeitsgläubiger zu. Die von den Verfassern des BGB und auch postkodifikatorisch geäußerte Kritik an einer Lohngefahrtragung nach Risikosphären vermag in der Sache

und damit *de lege ferenda* nicht zu überzeugen, da sie auf der verfehlten Orientierung am Kaufvertrag beruht. Insbesondere die Zuweisung des Leistungssubstratsrisikos zu dem Tätigkeitsgläubiger erscheint als die einzig sachgerechte, *tätigkeitsvertragsspezifische* Lösung. Mit ihr lassen sich auch die meisten derjenigen Fälle sachgerecht lösen, die *de lege lata* durch eine Ausdehnung des § 645 BGB zu lösen versucht werden. Eine ausnahmsweise Lohngefahrtragung des Tätigkeitsschuldners im Falle einer Realisierung des Leistungssubstratsrisikos ist nur in denjenigen Fällen sachgerecht, in denen die Unmöglichkeit der Leistung bei eigener Leistungsbereitschaft des Tätigkeitsschuldners auf einem Umstand aus seiner Sphäre beruht. Im Hinblick auf diese Fälle ist die an § 615 BGB orientierte Grundregel um eine entsprechende Ausnahme zu ergänzen.

cc) Einseitige außerordentliche Vertragsbeendigungsmöglichkeiten

In Bezug auf ein außerordentliches Kündigungsrecht der Parteien wird aus den Bausteinen der bestehenden Regelungen des Dienst- und Werkvertragsrechts ein einheitliches, tätigkeitsvertragsspezifisches Regelungsregime entwickelt. Danach steht beiden Parteien neben einem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund angesichts der besonderen Interessenlage bei Tätigkeitsverträgen und dem finanziellen Ausgleich durch eine differenzierte Vergütungsfolgeregelung auch ein freies Kündigungsrecht zu, wobei das des Tätigkeitsschuldners durch die Unzulässigkeit einer Kündigung zur Unzeit beschränkt ist. Hinsichtlich der Vergütungsfolgen wird *de lege ferenda* ein einheitliches Regime aus den bestehenden Elementen der dienst- und werkvertraglichen Vergütungsfolgeregelungen der §§ 628 Abs. 1 und 649 BGB geschaffen. An die Stelle der Dichotomie von Dienst- und Werkvertrag oder einer freien Kündigung und einer aus wichtigem Grund tritt jene, in § 628 Abs. 1 S. 2 BGB bereits angelegte zwischen einer anlasslosen und einer durch ein vertragswidriges Verhalten der anderen Partei veranlassten Kündigung. Diese wird ergänzt um einen Schadensersatzanspruch. Dabei verfolgt das differenzierte Vergütungsfolgeregime konsequent das Veranlasserprinzip und erzielt dementsprechend einen Gleichlauf der Vergütungsfolgeregeln mit den wertungsmäßig entsprechenden Lohngefahrtragungsregeln. In der Sache setzt es stets die Maxime des vollständigen finanziellen Ausgleichs des durch die Kündigung frustrierten negativen Vergütungs- und positiven Erfüllungsinteresses um.

dd) Recht zu nachträglichen Vertragsänderungen

Aus der Analyse der privaten Rechtsetzung und des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom März 2016 zur Reform des Bauvertragsrechts wird als ein weiterer zentraler inhaltlicher Baustein des einheitlichen Dienstleistungsvertragsrechts eine zweistufige Regelung zu nachträglichen Vertragsänderungen von Dienstleistungsverträgen durch den Tätigkeitsgläubiger entwickelt.

c) Aufgehen des Auftrags im einheitlichen Dienstleistungsvertrag

Für das seit dem Erlass des BGB verunglückte System des unentgeltlichen Auftrags und der entgeltlichen Geschäftsbesorgung in Gestalt der Verweisungsnorm des § 675 ist in einem einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht *de lege ferenda* kein Platz. Vielmehr sind die Auftragsvorschriften – von denen einige gegebenenfalls zu streichen sind – in ein einheitliches Dienstleistungsvertragsrecht zu integrieren. Ihre Geltung hängt weder davon ab, ob nur eine Tätigkeit oder ein Erfolg geschuldet ist, noch davon, ob die geschuldete Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Für unentgeltliche Ausgestaltungen des Dienstleistungsvertrags ist eine Regelung aufzunehmen, nach welcher mit gewissen Auslassungen im Hinblick auf Regelungen, die mit der Entgeltlichkeit verknüpft sind, und einer Modifizierung für die Schlechtleistungshaftung die dienstvertragsrechtlichen Regelungen gelten.

d) Ausgliederung des Arbeitsvertragsrechts

Die bereits *de lege lata* zu beobachtende Vertiefung der Dichotomie des selbständigen Dienstvertrags und des Arbeitsvertrags wird durch die *de lege ferenda* für den selbständigen Dienst- als Teil eines einheitlichen Dienstleistungsvertrags entwickelten Lösungen noch verstärkt. Weder die umfassende Schlechtleistungshaftung, die der des Werkvertrags ohne Rücktritt entspricht, noch das umfassende freie Kündigungsrecht beider Parteien erscheinen hinsichtlich des Arbeitsvertrags sachgerecht. Allein die *de lege ferenda* für den Dienstleistungsvertrag entwickelte einheitliche Lohngefahrtragung, die auf § 615 BGB aufbaut, könnte jedenfalls als Grundregel auch für den Arbeitsvertrag Geltung beanspruchen. Dies ist *de lege lata* im Dienstvertragsrecht bereits der Fall, allerdings einschließlich des Vorbehalts des geltenden § 615 S. 3 BGB in Ansehung der Betriebsrisikolehre. Berücksichtigt man die zunehmenden Differenzen hinsichtlich zahlreicher anderer Regelungsaspekte, die insbesondere in der arbeitsvertragsrecht-

lichen Sondergesetzgebung zum Ausdruck kommen, erscheint es alternativlos, den Arbeitsvertrag aus dem zu schaffenden Dienstleistungsvertrag auszugliedern. Für die Aufnahme des Arbeitsvertrags stehen die Entwürfe für ein Arbeitsvertragsgesetz bereit, die gleichzeitig der Konsolidierung der arbeitsrechtlichen Sondergesetzgebung dienen. Aus Sicht eines solchen Arbeitsvertragsgesetzes wäre dann auch zu entscheiden, welche Vorschriften des BGB, darunter auch des neuen Dienstleistungsvertragsrechts auf den Arbeitsvertrag zur Anwendung kommen sollen.

e) Regelungsmodell des einheitlichen Dienstleistungsvertrags

Auf der Grundlage der herausgearbeiteten Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts *de lege ferenda* zeichnet sich in der Gesamtschau mit der bereits *de lege lata* erkennbaren Tendenz zur Schaffung von Sonderregimen für besondere Erscheinungsformen ein Regelungsmodell ab. Dieses besteht aus einem allgemeinen einheitlichen Dienstleistungsvertragsrecht, welches durch besondere, teilweise bereits geschaffene, teilweise sich erst abzeichnende Regelungsregime etwa für den Arbeitsvertrag, den Behandlungsvertrag, den Bauvertrag, den Reisevertrag und den Architektenvertrag ergänzt wird. Das allgemeine Dienstleistungsvertragsrecht enthält dabei für alle Dienstleistungsverträge geltende Regelungen. Die erwähnten Sondermaterien konstituieren besondere Dienstleistungsvertragsrechte, die mit dem allgemeinen verzahnt sind. Dies führt zu einer Normenhierarchie mit drei Stufen: Auf der ersten Stufe steht das jeweilige Sonderdienstleistungsvertragsrecht für eine bestimmte Erscheinungsform, das sich auf wenige besondere Regelungen beschränkt. Auf der zweiten Stufe steht das allgemeine, in dieser Arbeit herausgearbeitete Dienstleistungsvertragsrecht, das die wesentlichen Regelungsfragen einheitlichen Lösungen unterwirft. Erst auf der letzten Stufe kommt subsidiär allgemeines Leistungsstörungsrecht zur Anwendung, sofern es nicht wegen der Ausrichtung am Austauschcharakter des Kaufvertrags für Tätigkeitsverträge unpassend erscheint.

Veranstaltungen

Übersicht wissenschaftliche Veranstaltungen	56
Veranstaltungsberichte	57
Gastvorträge	76

Wissenschaftliche Veranstaltungen 2016

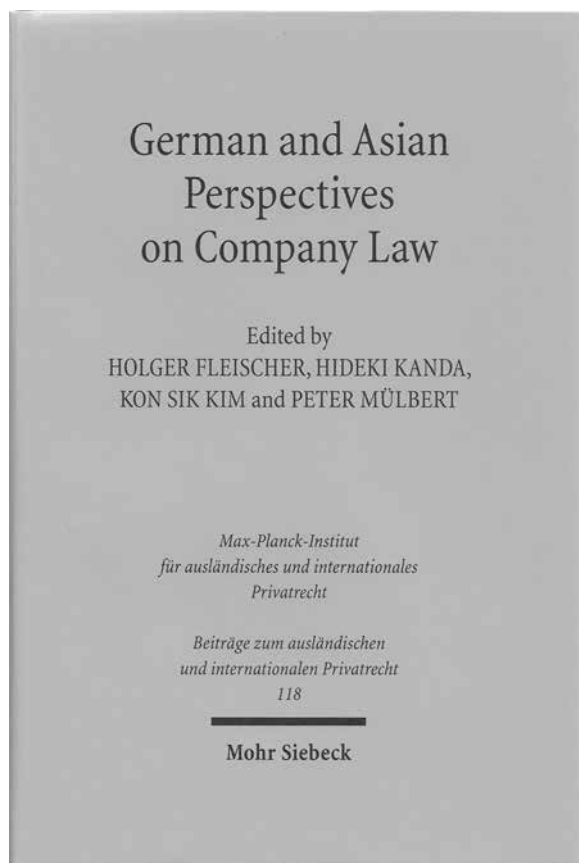
Übersicht

- Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia, 17. – 18.03.2016 (s. S. 57).
- Space Activity Law, aktuelle Entwicklungen im internationalen Familienrecht und verfassungswidriges Wiederverheiratsverbot für Frauen in Japan, Symposium, 21.03.2016 (s. S. 44).
- Sixth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law, 18. – 19.03.2016 (s. S. 127).
- Spezialisierte Gerichte (Specialized Courts), Symposium der Freunde des Instituts, 18.06.2016 (s. S. 148).
- Fifth German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law, 07. – 08.07.2016 (s. S. 59).
- Beyond the Lex Rei Sitae?, Podiumsdiskussion, Young Property Lawyers Forum 2016, 21.09.2016 (s. S. 60).
- Die Verfassung der europäischen Wirtschaft, Symposium aus Anlass des 90. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker, 07. – 08.10.2016 (s. S. 61).
- What Family Law for Europe?, Ernst-Rabel-Vorlesung, 17.10.2016 (s. S. 62).
- Arbitration and EU Law, Tagung an der Law School der New York University, 31.10.2016 (s. S. 63).
- Self-regulation in Private Law in Japan and Germany, German-Japanese Symposium to Celebrate the 20th Anniversary of the Founding of the Journal of Japanese Law, 04. – 05.11.2016 (s. S. 43).
- Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2016, China-Time, 11.11.2016 (s. S. 41).
- Ausschreitungen beim Fußball: Sanktionen der Verbände gegenüber Vereinen und Haftung der Zuschauer, Symposium des Forums für Internationales Sportrecht, 14.11.2016 (s. S. 67).
- 4. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, 24. – 25.11.2016 (s. S. 71).
- Integration of Ukrainian Private Law, Konferenz, 12.12.2016 (s. S. 73).

Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia

Am 17. und 18. März 2016 fand an der Universität Tokio das zweite große Symposium von Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlern aus China, Japan, Südkorea und Deutschland statt. Für die Mitorganisation zeichneten aus Deutschland Holger Fleischer und Peter Mülbert mitverantwortlich. Diskutiert wurde über Fragen des Umwandlungsrechts, der Unternehmensbewertung, der Kapitalmarktinformationshaftung und des Ausschlusses von Minderheitsgesellschaftern.

Zu jedem Thema wurden vier Referate gehalten. Ein Tagungsband mit allen Vorträgen wird demnächst erscheinen: Fleischer/Kanda/Kim/Mülbert (eds.), *Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law*.



Der Tagungsband der ersten Konferenz, die Ende Mai 2015 in Hamburg stattgefunden hatte, ist inzwischen erschienen

I. Corporate Divisions

Deutschland	Rüdiger Veil (Bucerius Law School)
China	Chen Ruoying (Peking University)
Korea	Hyeok-Joon Rho (Seoul National University)
Japan	Kouji Funatsu (Doshisha University)

II. Valuation of Shares and its Procedures

Deutschland	Lars Klöhn (Ludwig-Maximilians-Universität, München)
China	Huang Hui (Chinese University of Hong Kong)
Korea	Ok-Rial Song (Seoul National University)
Japan	Gen Goto (University of Tokyo)

III. Civil Liability of the Company and its Directors When Financial Statements are False

Deutschland	Klaus Ulrich Schmolke (Universität Erlangen)
China	Guo Li (Peking University)
Korea	Sunseop Jung (Seoul National University)
Japan	Takahito Kato (University of Tokyo)

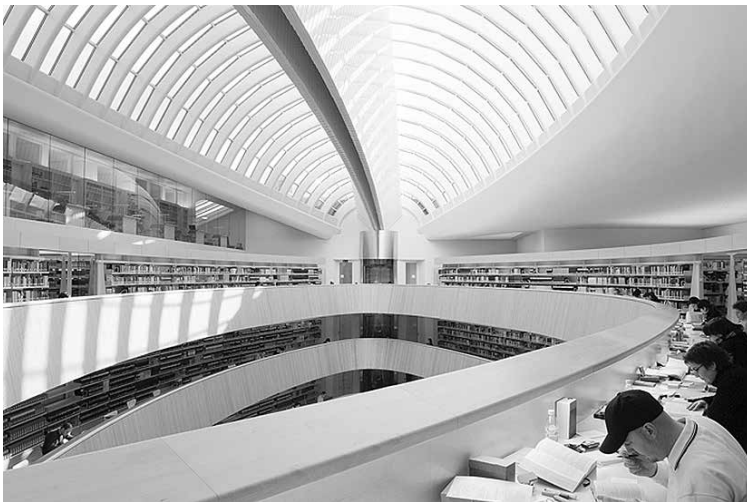
IV. Corporate Law Rules on Squeeze-out of Minority Shareholders

Deutschland	Jens Koch (Universität Bonn)
China	Wang Jiangyu (National University of Singapore)
Korea	Moon-Hee Choi (Kangwon University)
Japan	Eiji Takahashi (Osaka City University)

7. Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Gemeinsam mit dem Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien und dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht veranstaltete das Rechtswissenschaftliche Institut der Universität Zürich vom 12. – 13. Mai 2016 das siebte rechtsvergleichende Symposium, diesmal zum Recht von Familienunternehmen.

Das Symposium wurde von *Hans-Ueli Vogt* (Universität Zürich) gemeinsam mit *Susanne Kalss* (Wirtschaftsuniversität Wien) und *Holger Fleischer* (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) organisiert.



Calatrava-Bibliothek des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich
© Universität Zürich; Frank Bröderli

Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

I. Rechtsformalternativen für Familiengesellschaften

Susanne Kalss (Wien): Rechtsformalternativen in Familiengesellschaften

Jan Lieder (Kiel): Rechtsformalternativen für Familiengesellschaften

II. Die Familienverfassung: Recht und Wirklichkeit

Stefan Prigge (Hamburg): Die Familienverfassung aus betriebswirtschaftlicher Perspektive

Holger Fleischer (Hamburg): Das Rätsel Familienverfassung: Realbefund – Regelungsnatur – Rechtswirkungen

III. Börsennotierte Familiengesellschaft und Kapitalmarkt-Compliance

Martin Oppitz (Klagenfurt): Börsennotierte Familiengesellschaft und Kapitalmarkt-Compliance

IV. Verwaltung von Familienvermögen und rechtliche Fragen eines Family Offices

Dirk Zetzsche (Liechtenstein): Family Offices und Familienvermögen zwischen Recht und Regulierung

V. Steuerung des Anteilseignerkreises in Familiengesellschaften

Eveline Artmann (Linz): Steuerung des Anteilseignerkreises in Familiengesellschaften

Christoph B. Bühler (Zürich): Steuerung des Anteilseignerkreises in Schweizer Familienunternehmen

VI. Rechtsfragen des Generationenübergangs in der Familiengesellschaft

Martin Schauer (Wien): Rechtsfragen des Generationenübergangs in der Familiengesellschaft

Francesco A. Schurr (Liechtenstein): Rechtsfragen des Generationenübergangs in der Familiengesellschaft

Fifth German-French Symposium

on Company Law and Capital Markets Law

Das von Holger Fleischer initiierte Jahrestreffen deutscher und französischer Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler fand vom 7. – 8. Juli 2016 im Hamburger Max-Planck-Institut statt.

Einen Eindruck von der Vielfalt der behandelten Fragen, die in ausführlichen Diskussionsrunden vertieft wurden, vermittelt die nachfolgende Themen- und Referentenliste:

Iris Barsan (Université Paris XII, Paris): The Transfer of Corporate Sanctions and Fundamental Rights

Katja Langenbucher (Goethe-Universität Frankfurt): Shareholder Activism

Philippe Didier (Université Paris V, Paris): The Challenges of Shadow Banking to Financial Regulatory Policies

Dirk Zetsche (Université du Luxembourg, Luxembourg): Investment Funds as Shadow Banks? A Contribution to the Unbalanced Discussion on Shadow Banks

Katrin Deckert (Université Paris Ouest Nanterre, Paris), *Nicolas Rontchevsky* (Université de Strasbourg, Strasbourg), *Alain Pietrancosta* (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Paris): The French Contract Law Reform: some Implications on Company and Financial Law

Didier Porrachia (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Paris): Capacité et Représentation en Droit des Sociétés à la Lumière du „nouveau“ Code Civil

Pierre-Henri Conac (Université du Luxembourg, Luxembourg): The Chapter on Groups of Companies of the European Model Companies Act (EMCA)

Christoph Teichmann (Julius-Maximilians-Universität, Würzburg): Proposal to Facilitate the Management of Cross-Border Groups in Europe (Forum Europaeum on Company Groups)

Pauline Pailler (Université de Reims, Reims), *Thierry Bonneau* (Université Paris 2, Panthéon-Assas, Paris): Soft Law, the AMF and the Judge

Jan Lieder (Christian-Albrechts-Universität, Kiel): The Corporate Form of Family-Owned Companies

Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg): The Family Constitution and Company Law: A Legal Chameleon

Anastasia Sotiropoulou (Université Jean Monnet, Saint-Etienne): Calculating Damages in Securities Litigation in France

Anne-Claire Rouaud (Université de Reims, Reims): Corporate Financing by Non-Banking Institutions (Inter-Company Credit / B2B Credit and Financing by Non-Profit Associations)



Beyond the Lex Rei Sitae?

Young Property Lawyers Forum 2016



Namhafte Vertreter des Internationalen Sachenrechts diskutierten im September 2016 über die Zukunft des lex rei sitae-Prinzips. Die Podiumsdiskussion stand unter der Ägide des European Property Law Journal und diente als Auftaktveranstaltung des Young Property Lawyers Forum 2016. Sie griff viele verschiedene Fragestellungen auf – unter anderem die Frage nach der rechtlichen Behandlung von unkörperlichen virtuellen Gegenständen und Daten.

Situs-Regel

Lange als unumstößliche Grundregel des Internationalen Sachenrechts betrachtet, steht die *situs*-Regel in jüngerer Zeit immer häufiger in der Kritik – Ausnahmetatbestände werden gefordert und Alternativen wie die sachenrechtliche Rechtswahl ins Spiel gebracht. Unter Moderation von *Bram Akkermans* (Maastricht) diskutierte Institutsdirektor *Jürgen Basedow* mit *Sjef van Erp* (Maastricht), *Eva-Maria Kieninger* (Würzburg), *Vincent Sagaert* (Leuven), *Eveline Ramaekers* (Amsterdam) und *Wian Erlank* (Potschefstroom) Stärken und Schwächen der heutigen Rechtslage sowie mögliche Zukunftsperspektiven.

Aktueller Stand der *lex rei sitae*

In einleitenden Statements stellten die Teilnehmer ihre Eindrücke des aktuellen Stands der *lex rei sitae* vor und diskutierten diese untereinander und mit dem Plenum. Dabei erschien rasch konsensfähig, dass das Lageortprinzip für Immobilien nach wie vor einen stabilen und praktikablen Anknüpfungspunkt darstellt – weder bieten sich hierfür sinnvolle Alternativen noch werden diese gefordert. Anders dagegen bei beweglichen Sachen: Nachteile der *lex rei sitae* sind hier etwa die Zufälligkeit des Belegenheitsorts und der aus einem Lageortwechsel resultierende Statutenwechsel, der sich im Verlust bereits erworbener (Sicherungs-)Rechte niederschlagen kann, wenn das

Neustatut diese nicht anerkennt. Aufgrund dieser Hindernisse für den Rechtsverkehr wird teils eine Rechtswahl im Internationalen Sachenrecht vorgeschlagen, entweder in Form völliger Parteiautonomie oder beschränkt auf diejenigen Rechtsordnungen, mit denen die Sache bzw. der Sachverhalt eine Verbindung aufweist – doch dieses Modell bedeutet den Verzicht auf die von der *lex rei sitae* gebotene Publizität und Transparenz sowie deren Einklang mit dem Vollstreckungsrecht und geht damit auf anderer Ebene zu Lasten des Rechtsverkehrs. Grundsätzlich wird sich an der weltweiten Verbreitung der *situs*-Regel daher wohl auf absehbare Zeit nichts ändern.

Sonderfälle

Im Detail zeigen sich freilich zahlreiche Unterschiede und Abweichungen von diesem Grundprinzip. Für bestimmte Gruppen von Gegenständen bzw. Situationen sind Ausnahmen mehr oder weniger weltweit anerkannt: *res in transitu*, (registrierte) Transportmittel oder Kulturgüter sind Beispiele derartiger Sonderfälle, für die eine Abweichung vom Lageortprinzip zugunsten anderer Anknüpfungspunkte geboten erscheint. Einige jüngere nationale Lösungsansätze formulieren noch weitergehende Alternativen. Andererseits ist es denkbar, an den Nachteilen der Lageortregel anzusetzen: Diskutiert wurde unter anderem die Option, der Problematik unterschiedlicher Registrierungs Voraussetzungen bei einem Lageortwechsel durch eine „Gnadenfrist“ zur Nachregistrierung unter dem Neustatut zu begegnen.

Weiterer Schwerpunkt der Debatte war der Umgang des internationalen Privatrechts mit unkörperlichen virtuellen Gegenständen und Daten. Insgesamt lässt sich der *lex rei sitae*-Grundsatz zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit den Worten *Jürgen Basedows* als ein „Schweizer Käse“ beschreiben, dessen immer noch valides Grundprinzip von mehr und mehr Ausnahmen „durchlöchert“ wird.

Die Verfassung der europäischen Wirtschaft

Symposium aus Anlass des 90. Geburtstages von
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Ernst-Joachim Mestmäcker hat am 25. September 2016 sein 90. Lebensjahr vollendet. Das Institut hat diesen runden Geburtstag am 7. und 8. Oktober 2016 zum Anlass genommen, seinen ehemaligen Direktor (1979–1994), einen der herausragenden Gelehrten des deutschen und europäischen Wirtschaftsrechts seiner Generation, mit einem Symposium zum Thema „Die Verfassung der europäischen Wirtschaft“ zu ehren. Dazu hatten sich Schüler, Kollegen, Freunde, Weggenossen und viele Mitarbeiter des Instituts versammelt.

Die Vorträge des Symposiums, das von *Reinhard Ellger* und *Heike Schweitzer*, beide Schüler des Jubilars, geplant und organisiert wurde, sollten die wesentlichen Arbeitsgebiete von *Ernst-Joachim Mestmäcker* reflektieren und dazu Entwicklungslinien und Perspektiven aufzeigen.

Nach einer Begrüßung durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts, *Holger Fleischer*, hielt *Peter Behrens*, emeritierter Professor der Universität Hamburg, eine Laudatio, in der nicht nur der berufliche und wissenschaftliche Lebensweg *Mestmäckers* nachgezeichnet wurde, sondern auch die geistesgeschichtlichen Grundlagen seines wissenschaftlichen Arbeitsdargelegt wurden.

Vassilios Skouris, ehemaliger Präsident des EuGH, hielt einen Vortrag über „Die Rolle der Grundfreiheiten in der europäischen Wirtschaftsverfassung und ihr Verhältnis zur Grundrechte-Charta“. Darin verfolgt er die Entwicklung der Grundfreiheiten von Zielbestimmungen hin zu unmittelbar anwendbaren Beschränkungsverboten und spricht sich für eine Idealkonkurrenz zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten der Charta aus, die erst durch den Lissabon-Vertrag Teil des primären EU-Rechts geworden sind.

Im Anschluss daran entfaltete *Michael Köhler*, emeritierter Professor an der Universität Hamburg, in seinem Beitrag „Europas Geist der Freiheit – rechtsphilosophische Prinzipien der europäischen Verfassung“ die geisteswissenschaftlichen Grundlagen der europäischen Einigungsbewegung.

Holger Fleischer zeichnete in seinem Vortrag die „Entwicklungen des Konzernrechts im europäischen Kontext“ nach, wobei er als Ausgangspunkt die 1958 erschienene Habilitationsschrift des Jubilars über „Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre“ nahm.

Johannes Laitenberger, Generaldirektor der DG Wettbewerb der Europäischen Kommission, lieferte in seinem Referat „Entwicklungslinien des europäischen Wettbewerbsrechts“ einen umfassenden Überblick über die Veränderungen, denen das europäische Wettbewerbsrecht in den vergangenen Jahrzehnten unterworfen war und wagte einen Ausblick auf die Herausforderungen, vor die sich das europäische Wettbewerbsrecht durch die Entstehung digitaler Märkte gestellt sieht.

In seinem Vortrag „Informationsvielfalt und Wettbewerbsrecht“ befasste sich *Jan Henrik Klement*, Professor an der Universität des Saarlandes, mit der Frage, ob und inwieweit der Wettbewerb und das Kartellrecht geeignete Instrumente sind, zum Schutz der Medienvielfalt beizutragen. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf die Probleme gelegt, die sich für die Sicherung der Meinungsvielfalt im Internet stellen.

Zum Abschluss der Veranstaltung beleuchtete *Martin Hellwig*, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn, den Konflikt zwischen der Unabhängigkeit der Zentralbank von politischen Institutionen und den demokratisch nicht legitimierten Verteilungswirkungen, die sich aus den geld- und kreditpolitischen Maßnahmen der Zentralbank notwendigerweise ergeben.

Die Vorträge sollen in der Reihe „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“ des Nomos-Verlags publiziert werden.



Prof. Dr. Holger Fleischer, Prof. Dr. Wernhard Möschel, Prof. Dr. Martin Hellwig, Prof. Dr. Heike Schweitzer, Prof. Dr. Vassilios Skouris, Prof. Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker, Prof. Dr. Christoph Engel, Prof. Dr. Reinhard Ellger, Prof. Dr. Peter Behrens, Prof. Dr. Michael Köhler, Prof. Dr. Jan Henrik Klement.

What Family Law for Europe?

Ernst-Rabel-Vorlesung mit Katharina Boele-Woelki

Am 17. Oktober 2016 fand die 15. Ernst-Rabel-Vorlesung statt. Sie zählt – wie Direktor Holger Fleischer in seinen einführenden Worten sagte – zu den „höchsten akademischen Feiertagen“ des Instituts und findet alle zwei Jahre zu Ehren des Institutsgründers Ernst Rabel statt. Die Vorlesung wird jeweils von einer herausragenden Forscherpersönlichkeit gehalten. In diesem Jahr konnte Frau Katharina Boele-Woelki, Präsidentin der Bucerius Law School, als Vortragende gewonnen werden. In ihrer Vorlesung mit dem Titel „What Family Law for Europe?“ widmete sie sich der Entwicklung des europäischen Familienrechts.

Als Ausgangspunkt ihrer Vorlesung wählte *Katharina Boele-Woelki* eine persönliche Begebenheit: Noch vor rund 15 Jahren erhielt sie auf die Frage, ob das Familienrecht nicht in die Überlegungen zur Harmonisierung des Privatrechts einbezogen werden sollte, folgende Antwort: Das Familienrecht sei aufgrund seiner kulturellen Prägung nicht harmonisierbar. In ihrer Ernst-Rabel-Vorlesung widerlegte *Katharina Boele-Woelki* diese Ansicht auf beeindruckende Weise und zeigte auf, welche Entwicklung das europäische Familienrecht seit dieser Begebenheit genommen hat.

Zunächst blickte *Katharina Boele-Woelki* zurück und bezeichnete die Gründung der Kommission für Europäisches Familienrecht (Commission on European Family Law, CEFL) als ersten wichtigen Meilenstein der Entwicklung. Denn in dieser Initiative, deren Vorsitzende *Katharina Boele-Woelki* ist, kamen im Jahre 2001 erstmals Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus ganz Europa zusammen, um sich zur Harmonisierung des Familienrechts auszutauschen. Ein damals entwickelter Fragenkanon setzte sich mit folgenden Überlegungen auseinander: Welche Rolle spielt die Freizügigkeit innerhalb der EU für den Schutz des Familienlebens? Warum sollte das bestehende Kollisionsrecht nicht ausreichen? In wieweit respektieren die aktuellen Familienrechte die verschiedenen Familien-Modelle? Diese Fragen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Entwicklung des europäischen Familienrechts – und bildeten damit auch das Gerüst von *Katharina Boele-Woelkis* Vorlesung.

Seit der Fragenkanon im Jahre 2002 erstmals niedergeschrieben wurde, habe sich viel verändert, erklärte *Katharina Boele-Woelki*, die Harmonisierung des Familienrechts sei heute Realität. Um dies aufzuzeigen, stellte sie den Zuhörern zunächst die Hauptakteure der Entwicklung vor. Neben der europäischen



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki im Gespräch mit Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer

Kommission und den europäischen Gerichten komme insbesondere wissenschaftlichen Initiativen wie der CEFL eine besondere Rolle zu. Diese rein wissenschaftlich zu verstehende Initiative, die keinerlei internationaler Institution unterliege, habe verschiedene Principles ausgearbeitet – so etwa die Principles zur Ehescheidung und zum nachehelichen Unterhalt, zur elterlichen Verantwortung oder dem ehelichen Güterstand. Diese böten praktische Harmonisierungsvorschläge auf wissenschaftlicher und rechtsvergleichender Grundlage. In einem zweiten Schritt zeigte *Katharina Boele-Woelki* auf, welche Entwicklungen konkret festzustellen seien: verschiedene EU-Verordnungen, Reformen der nationalen Familiengesetze, die Adaption der CEFL Principles in einzelnen Ländern.

Im letzten Teil ihres Vortrags gab *Katharina Boele-Woelki* einen Ausblick auf Themen, die Wissenschaft und Politik im Rahmen des europäischen Familienrechts in den nächsten Jahren beschäftigen werden: An erster Stelle führte sie die rechtsvergleichende Forschung an, die die Grundlage für eine weitere Harmonisierung darstelle. Als weiteren Punkt identifizierte sie die gesetzlichen Regelungen rund um gleichgeschlechtliche Partnerschaften: Welche neuen Familienmodelle gibt es? Wie sind unterschiedliche nationale Regelungen vor dem Hintergrund der Freizügigkeit innerhalb der EU zu verstehen? Außerdem sprach sie neue Familienmodelle an, die aufgrund des medizinischen Fortschritts möglich werden. Wie geht das Gesetz mit Familien um, die mehr als eine Mutter und einen Vater haben? Auch die unterschiedlichen nationalen Ansätze für den Umgang mit der Leihmutterschaft stelle die Gesetzgeber vor neue Herausforderungen, so *Boele-Woelki*.

Ihre Ernst-Rabel-Vorlesung schloss *Katharina Boele-Woelki* mit dem Plädoyer, sich niemals entmutigen zu lassen, über den Tellerrand hinaus zu denken – auch wenn eine Idee zunächst als „hoffnungsloses Vorhaben“ abgetan werde. Wie sehr sich die Sichtweisen ändern können, habe die Entwicklung des europäischen Familienrechts gezeigt.

Arbitration and EU Law

Tagung an der Law School der New York University

Das Verhältnis der EU zur Schiedsgerichtsbarkeit hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen als sehr unklar und infolgedessen problematisch erwiesen. Der EuGH hat zu einigen relevanten Fragestellungen Entscheidungen getroffen, die jedoch nicht immer die erwünschte Klärung brachten. Eine Tagung, auf der die verschiedenen Problemfelder gemeinsam erörtert und übergreifend diskutiert werden, erschien daher überfällig. Das Bedürfnis wurde nun von der New York University Law School und dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht unter Federführung von Franco Ferrari und Jürgen Basedow aufgegriffen. Sie veranstalteten am 31. Oktober und 1. November 2016 eine Tagung in New York zu dem Thema „Arbitration and EU Law“. Die Vorträge erscheinen 2017 in einem Tagungsband.¹

Der interessante und im Ergebnis sehr ertragreiche organisatorisch-methodische Ansatz der Tagung bestand darin, zu einem Thema stets zwei Vortragende vorzusehen, die direkt im Anschluss aneinander verschiedene Aspekte der jeweiligen Schnittstelle der Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union beleuchteten.

Anti-suit injunctions and arbitration under EU Law

Den Anfang machten *Martin Illmer* vom Hamburger MPI für Privatrecht und *Alexander Layton*, QC, Barrister in London, zu dem Thema Anti-suit injunctions and arbitration under EU Law. *Layton* erörterte zunächst die Entwicklung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union beginnend mit der Entscheidung in der Rechtssache *Marc Rich* (C-190/89) bis zur Entscheidung in der Rechtssache *West Tankers* (C-185/07). Im Zuge dessen ging er auch auf die möglichen Szenarien nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ein. *Illmer* beleuchtete die Möglichkeiten der schiedsvereinbarungstreuen Partei im Falle von Parallelverfahren vor staatlichem Gericht und Schiedsgericht nach der reformierten Brüssel I-Verordnung. Dabei konzentrierte er sich auf die Auswirkungen des neuen Erwägungsgrunds 12 und der Schlussanträge sowie der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Gazprom* (C-536/13). Diese sah er insbesondere darin, dass die staatlichen Gerichte am Schiedssitz keine wirksamen Mittel mehr in der Hand haben, um Parallelverfahren zu verhindern, so dass die schiedsvereinbarungstreue Partei auf Rechtsschutz durch die Schiedsgerichte angewiesen ist, der jedoch zahlreiche Schwachstellen aufweist. *Layton* und *Illmer* waren sich einig, dass das Problem der Parallelverfahren in der reformierten

Brüssel I-Verordnung nicht gelöst ist, obwohl mit dem Kommissionsvorschlag eine sachgerechte Lösung im Raum stand, die allein aufgrund politischen Drucks und einer unklaren Kompetenz der Europäischen Union im Verhältnis zu einer verbleibenden Kompetenz der Mitgliedsstaaten im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit nicht umgesetzt wurde.

Vorlage von Rechtsfragen an den Gerichtshof

Maciej Szpunar, Generalanwalt beim EuGH, und *Jürgen Basedow* erörterten die Frage, ob Schiedsgerichte zur Vorlage von Rechtsfragen an den Gerichtshof befugt sind bzw. sein sollten. *Szpunar* zeichnete zunächst die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dieser Frage nach und konstatierte eine zunehmend flexible Handhabung der Kriterien für das Vorliegen eines „Gerichts“ im Sinne des Art. 267 AEUV. Dies bestätigte ihn in der Einschätzung, dass die vom Gerichtshof entwickelten Kriterien nicht abschließend seien, sondern nur den Ausgangspunkt für eine Einordnung in neu gelagerten Einzelfällen oder sich verändernden Rahmenbedingungen darstellten. Für entscheidend hielt er nach der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Eco Swiss* (C-126/97) die Frage, inwiefern das Schiedsgericht im konkreten Fall in das Gerichtssystem des Mitgliedstaates eingebettet ist. Dies sei bei einem Handelsschiedsgericht selbst dann nicht der Fall, wenn dieses europäisches Recht anwende, etwa im Falle der Anwendung europäischen Kartellrechts. Es stünden allerdings als Alternative zur Vorlage durch ein Schiedsgericht zwei Mechanismen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung europäischen Rechts zur Verfügung: die Aufhebung des Schiedsspruchs und die Unterstützung nationaler Gerichte, indem diese für das Schiedsgericht eine Rechtsfrage vorlegen. Im Ergebnis plädierte er zumindest dann für eine Anerkennung von Schiedsgerichten als „Gericht“ iSd. § 267 AEUV, wenn diese auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens tätig würden und es sich bei beiden um Vertrags- und Mitgliedsstaaten handelt. Allerdings konstatierte er auch, dass diese Frage im Moment aufgrund zahlreicher, zum Teil noch ausstehender Entscheidungen des Gerichtshofs im Fluss sei und verwies insofern auf die Fälle *Merck Canada* (Rs. C-555/13), *Genentech* (Rs. C-567/14) und *Micula* (Rs. T-694/15).

Basedow konstatierte vor dem Hintergrund der Entwicklung seit dem EGKS-Vertrag einen Funktionswandel des EuGH von einem internationalen Tribunal und Verwaltungsgericht hin zu einem obersten Gerichtshof, dessen Hauptaufgabe in der Herstellung

¹) The Impact of EU Law in International Commercial Arbitration, Huntington, NY, Juris Publishing, 2017.

von Rechtseinheit bestehe. Dies werde auch an der großen Zahl von Vorabentscheidungsverfahren sichtbar – pro Jahr 476 von 719 Rechtssachen. Der Gerichtshof müsse diese Aufgabe auch im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit wahrnehmen und könne sich entsprechend der Entwicklung der Rechtsprechung künftig auch stärker Vorlagen von Schiedsgerichten öffnen.

Anwendbarkeit europäischen Kollisionsrechts

Die Pflicht zur Anwendung europäischen Kollisionsrechts insbesondere in Gestalt der Rom I- und Rom II-Verordnung durch Schiedsgerichte mit Sitz in einem der Mitgliedsstaaten beleuchteten *Pedro de Miguel Asensio* von der Universidad Complutense de Madrid und *Friedrich Rosenfeld*, Rechtsanwalt in Hamburg. *De Miguel* stellte zunächst die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedsstaaten zu dem von Schiedsgerichten auf die Entscheidung in der Sache anwendbaren Recht einander gegenüber und stellte insofern deutliche Unterschiede fest. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die damit verbundenen Zielsetzungen der nationalen Gesetzgeber ein, die regelmäßig und insofern generell übereinstimmend darin bestehen, Schiedsgerichten eine größere Flexibilität als staatlichen Gerichten einzuräumen. Auf dieser Grundlage erörterte er die Anwendbarkeit der Rom-Verordnungen vor Schiedsgerichten. Im Ergebnis hielt er die Anwendbarkeit weder *de lege lata* für gegeben noch *de lege ferenda* für wünschenswert. Schiedsgerichte könnten und sollten seiner Ansicht nach allerdings die Rom-Verordnungen als Leitlinie und Argumentationshilfe heranziehen. Insofern könne ein Schiedsgericht auch auf die Rom-Verordnungen Bezug nehmen, sofern es sich dessen bewusst sei, dass es vom Ausgangspunkt her flexibleren Regelungen unterliege.

Rosenfeld sprach sich nach einer eingehenden Analyse der Entstehung der flexiblen Sonderkollisionsnormen der meisten nationalen Schiedsrechte ebenfalls dafür aus, dass Schiedsgerichte mit Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der EU nicht an die Rom-Verordnungen gebunden sind. Ebenso wie *De Miguel Asensio* trat er dafür ein, die Rom-Verordnungen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts heranzuziehen. Dies sei bereits heute gängige Praxis, was er anhand zahlreicher Schiedssprüche untermauerte, in denen die Rom-Verordnungen kumulativ zu anderen Kollisionsnormen und kollisionsrechtlichen Erwägungen als Ausdruck international akzeptierter Regeln des Kollisionsrechts, insbesondere infolge einer Bezugnahme durch die Parteien, herangezogen wurden. Diese indirekte Anwendung der Rom-Verordnungen sah *Rosenfeld* als sehr sinnvoll, aber auch ausreichend an.

Eingriffsnormen

Die Rolle von Eingriffsnormen als Beschränkung des Zugangs zur Schiedsgerichtsbarkeit erörterte *Francesca Ragno* von der

Universität Verona, während sich *Xandra Kramer* von der Universität Rotterdam und *Giuditta Cordero-Moss* von der Universität Oslo dem Verhältnis von Eingriffsnormen zu dem auf die Streitentscheidung anwendbaren Recht widmeten. *Kramer* konstatierte, dass es schwierig sei, Eingriffsnormen in Schiedsverfahren Rechnung zu tragen, da es mangels einer *lex fori* des Schiedsgerichts an einem kollisionsrechtlichen Grundgerüst für die Schiedsgerichte fehle. Gleichzeitig bestehe das Bedürfnis nach einem vollstreckbaren Schiedsspruch, das in Gefahr gerate, wenn Eingriffsnormen nicht beachtet würden. Das erste Problem sah *Kramer* darin, zu bestimmen, die Eingriffsnormen welcher Rechtsordnung vom Schiedsgericht zu berücksichtigen seien (*lex causae*, *lex fori*, Recht am Erfüllungsort). Von grundsätzlicher Natur sei demgegenüber die Frage, ob bzw. in welcher Form Eingriffsnormen zu berücksichtigen seien, was vom Grundverständnis der Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus abhängt. Dazu stellte sie die Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit als privater Streitbeilegung allein im Interesse der Parteien (keine Pflicht zur Anwendung von Eingriffsnormen) der Rolle als Streitbeilegungsinstanz eingebettet in das staatliche Justizsystem und unterstützt durch staatliche Gerichte (die je nach Einzelfall eine Pflicht zur Anwendung von Eingriffsnormen hätten) gegenüber. Empirische Untersuchungen belegten freilich, dass nur ein Bruchteil der Schiedssprüche und der Vollstreckbarerklärungsentscheidungen staatlicher Gerichte Eingriffsnormen zum Gegenstand hätten. Im Ergebnis sprach sich *Kramer* dafür aus, dass Schiedsgerichte Eingriffsnormen grundsätzlich zwar nicht anzuwenden hätten, aber berücksichtigen müssten.

Cordero-Moss widmete sich der Frage, wann die Nichtbeachtung von Eingriffsnormen zur Aufhebung oder zur Ablehnung der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen führe. Als Anknüpfungspunkte untersuchte sie den Verstoß gegen den *ordre public*, die objektive Schiedsfähigkeit und eine Überschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichts. Dabei betonte sie, dass die Wahl des anwendbaren Rechts auch bei einer Entscheidung für die Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus nicht in einem Vakuum stattfindet, sondern in ein Kollisionsrechtssystem eingebettet sei, dass sich für die Schiedsgerichtsbarkeit aus Art. 28 Abs. 2 des *Uncitral Model Law* ergebe.

Kartellrechtsverletzungen vor Schiedsgerichten

Der Frage, inwiefern Schadensersatzklagen wegen der Verletzung des Kartellrechts vor Schiedsgerichten entschieden werden können, widmeten sich *Christian Heinze* von der Universität Hannover und *Marta Requejo Isidro* vom Max Planck Institute for International, European and Regulatory Procedural Law in Luxemburg. *Heinze* diskutierte im Spannungsfeld privater, allein auf einer Parteivereinbarung beruhender Streitbeilegung und der Durchsetzung europäischen Kartellrechts als einem der

Grundpfeiler für das Funktionieren des Binnenmarkts drei Lösungswege: (1) den Ausschluss der Schiedsfähigkeit kartellrechtlicher Klagen; (2) die Beschränkung auf die *ex post*-Kontrolle des Schiedsspruchs; oder (3) die Durchführung einer *ex ante*-Kontrolle. Vor diesem Hintergrund verglich er die Entwicklung in den USA mit jener in der EU. Während früher auf beiden Seiten des Atlantiks von einer mangelnden objektiven Schiedsfähigkeit ausgegangen worden sei, erkenne man die Schiedsfähigkeit heute grundsätzlich an, flankiere dies jedoch durch eine *ex post*-Kontrolle im Aufhebungsverfahren. Die große Schwachstelle einer *ex post*-Kontrolle sah *Heinze* neben den Umgehungsmöglichkeiten der Anwendung des Kartellrechts darin, dass aufgrund des Verbots der im Aufhebungsverfahren unklar sei, inwiefern das staatliche Gericht prüft, ob das Schiedsgericht das Kartellrecht korrekt angewendet hat. Dem stellte er die in jüngerer Zeit vermehrt favorisierte *ex ante*-Kontrolle gegenüber, die entweder materiell an der Möglichkeit effektiver Durchsetzung von Kartellschadensersatzklagen im Einzelfall ansetze oder aber formal daran, ob die Schiedsvereinbarung ausdrücklich Klagen wegen Verletzung des Kartellrechts erfasse. Im Ergebnis sprach er sich für eine Kombination von *ex post*- und *ex ante*-Kontrolle in materieller und formaler Hinsicht aus, da nur so die Schwächen der beiden Kontrollmöglichkeiten ausgeglichen werden könnten.

Requejo analysierte das Verhältnis der Kartellschadensersatzrichtlinie (RL 2014/104/EU) zur Schiedsgerichtsbarkeit. Obwohl es als verfehlt angesehen werden müsse, dass die Richtlinie die Schiedsgerichtsbarkeit in einem Atemzug mit alternativen Streitbeilegungsmechanismen der Mediation und Schlichtung nennt, erläuterte *Requejo*, dass die Richtlinie die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzklagen vor Schiedsgerichten anerkennt und sogar unterstützt. In diesem Zusammenhang ging sie insbesondere auf die Auswirkungen einer Entscheidung des Schiedsgerichts oder anderer Streitentscheidungsmechanismen auf Schadensersatzklagen vor staatlichen Gerichten ein und sprach sich dafür aus, dass staatliche Gerichte und Schiedsgerichte in einen Wettbewerb um kartellrechtliche Schadensersatzklagen treten sollten.

Verhältnis Schiedsgerichtsbarkeit und Menschenrechte

Das Verhältnis der Europäischen Konvention für Menschenrechte zur Schiedsgerichtsbarkeit analysierten *Massimo Benedettelli* von der Universität Bari und *José Alvarez* von der New York University. *Benedettelli* stellte zunächst den Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der Schiedsgerichtsbarkeit durch das Menschenrecht auf den Zugang zu den Gerichten her und konstatierte insofern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schiedsgerichtsbarkeit als Funktionsäquivalent der staatlichen Gerichtsbarkeit anerkannt habe. Umso unverständlicher sei es, mit welcher Gleichgültigkeit die Europäische Union der Schiedsgerichtsbarkeit

begegne. Dies habe sich zuletzt während der Reform der Brüssel I-Verordnung gezeigt und betreffe *anti-suit injunctions*, die fehlende Bindungswirkung von Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung in anderen Mitgliedsstaaten und nicht zuletzt das Problem der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die durch die Gerichte am Schiedssitz bereits aufgehoben worden sind. Deshalb sei die EU dazu aufgerufen, ein europäisches Schiedsrecht zu schaffen, wobei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu beitragen könne, die verloren gegangene Legitimität der EU wie auch der Schiedsgerichtsbarkeit als solcher wiederherzustellen.

Alvarez beschäftigte sich in seinem Vortrag mit den Menschenrechten in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Zunächst stellte er fest, dass die Menschenrechte in Investitionsschiedsverfahren von beiden Seiten als Angriffs- wie Verteidigungsmittel vorgebracht würden, man also nicht sagen könne, dass ihre Anwendung eine der beiden Seiten strukturell bevorzuge. Es lasse sich allerdings nicht verlässlich sagen, welche Rolle die Menschenrechte in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit tatsächlich hätten. Zum einen würden zahlreiche Schiedssprüche nicht veröffentlicht oder Streitigkeiten per Vergleich besiegelt. Zum anderen werde oft nicht klar, inwiefern sich der Rekurs auf die Menschenrechte auf den Schiedsspruch ausgewirkt habe. *Alvarez* sprach sich dafür aus, die häufig vagen Standards in den Investitionsschutzabkommen (etwa *fair and equitable treatment* oder *legitimate expectations*), die regelmäßig auf die Geltung des Völkerrechts hinwiesen, mit Hilfe der Menschenrechte zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang lehnte er die Schaffung eines ständigen Gerichtshofs für ISDS (*Investor-State Dispute Settlement*) ähnlich dem Gerichtshof für Menschenrechte ab; vielmehr seien die Investitionsschiedsgerichte im Rahmen des ISDS etwa an die Europäische Konvention für Menschenrechte zu binden.

Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Den Abschluss bildete ein Vortrag von *George Bermann* von der Columbia Law School zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und dem Recht der europäischen Union. Dazu bildete er zunächst die Referenzkonstellation, in welcher sich ein Investor mit einer Klage gegen eine seine Rechtsstellung beeinträchtigende Maßnahme eines Mitgliedstaats der EU wendet, etwa die Rückforderung einer Beihilfe, sich der Mitgliedstaat jedoch damit verteidigt, die Rückforderung sei durch EU-Recht, etwa Beihilfenrecht, geboten. Im Hinblick auf diese Referenzkonstellation widmete sich *Bermann* zunächst der Frage der Zuständigkeit des angerufenen Investitionsschiedsgerichts. Versuche der Mitgliedsstaaten, diese auf bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten beruhende Zuständigkeit unter Berufung auf eine Verletzung des AEUV anzugreifen, seien bisher gescheitert. Insofern setzten

sich zuvor geschlossene bilaterale Investitionsschutzabkommen gegen spätere Beitrittsverträge ost- und südosteuropäischer neuer Mitgliedsstaaten durch. Dazu verwies er auf die Entscheidung des EuGH in *Electrabel* (Rs. C-480/09P) und die Vorlage des BGH an den EuGH vom 3. März 2016 in der Rechtsache *Achmea* (Az. I ZB 2/15), in der es darum geht, ob ein Schiedsspruch wegen Unzuständigkeit des Investitionsschiedsgerichts gestützt auf ein Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei aufzuheben ist, wobei sich die Unzuständigkeit aus einer Verletzung des AEUV (Art. 344, 267 und 18) ergeben soll. Das OLG Frankfurt hatte die Aufhebung wegen Verstoßes gegen Vorschriften des AEUV abgelehnt, wozu auch *Bermann* tendierte; er hoffe, die Entscheidung des EuGH auf die Vorlage des BGH hin werde nun hoffent-

dert hatte, beantragte der Beihilfeempfänger die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs in Rumänien und anderen Ländern. Die rumänischen Gerichte erklärten den Schiedsspruch auf der Grundlage der ICSID-Konvention für vollstreckbar, wogegen sich wiederum der Staat Rumänien wendete. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs abzulehnen sei, da die Vollstreckung des Schadensersatzes im Ergebnis einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe gleichkäme, deren Rückforderung europarechtlich geboten sei. Die US-amerikanischen Gerichte, vor denen ebenfalls eine Vollstreckbarerklärung beantragt ist, sind sich laut *Bermann* darüber nicht klar und hätten teilweise sogar die Europäische Kommission als *amicus curiae* zugelassen. Zentral sei dabei die Frage, ob sich die EU gegenüber der



New York University School of Law

lich Klarheit und damit Rechtssicherheit für die zahlreichen bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedsstaaten bringen. Im Anschluss an die Zuständigkeitsproblematik wandte sich *Bermann* dem materiell-rechtlichen Konflikt zwischen Europarecht und Investitionsschutzrecht zu, den er am Beispiel des *Micula-Falles* (Rs. T-694/15) festmachte. Nachdem ein Investitionsschiedsgericht Rumänien zum Schadensersatz verurteilt hatte, da es staatliche Beihilfen zurückgefor-

ICSID-Konvention auf Europarecht berufen könne, wenn es sich um einen rein innerstaatlichen Sachverhalt handele, da nach der Wiener Vertragsrechtskonvention innerstaatliches Recht nicht als Einwand gegen die Erfüllung der Pflichten aus völkerrechtlichen Verträgen erhoben werden könne. Zudem gebe es nach der ICSID Konvention keinen *ordre public*-Einwand gegen die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen.

Forum für internationales Sportrecht

Ausschreitungen beim Fußball – Sanktionen der Verbände gegenüber Vereinen und Haftung der Zuschauer



Jochen Grotepaß, Prof. Dr. Ulrich Becker, Tobias Nikolas Westkamp, Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Hans E. Lorenz, Andreas Rettig und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Am 14. November 2016 fand im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg das 12. Symposium des Forums für internationales Sportrecht statt. Das Symposium stand unter dem Titel „Ausschreitungen beim Fußball – Sanktionen der Verbände gegenüber Vereinen und Haftung der Zuschauer“. Das Forum für internationales Sportrecht ist eine gemeinschaftliche Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.

Ausschreitungen im und um das Stadion sind immer häufiger eine Begleiterscheinung des Fußballs in Deutschland. Die Verbände wünschen sich hingegen friedliche und familientaugliche Fußballspiele und nehmen deshalb die Vereine in die Haftung. Die betroffenen Vereine haben ihrerseits damit begonnen, dafür die Verursacher privatrechtlich in Regress zu nehmen. Das Wechselspiel von steigender Gewaltbereitschaft, Verbands-sanktionen und Regress berührt nicht nur die schwierige Balance zwischen Entfaltung der Fankultur und Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs von Großveranstaltungen. Es wirft auch rechtliche Fragen auf, die erst in Ansätzen gerichtlich geklärt sind. Das 12. Sportrechtssymposium widmete sich der Diskussion dieser rechtlichen Probleme sowie der Erörterung von darüber hinaus gehenden Fragen, etwa nach der Effektivität und Zweckmäßigkeit von Sanktionen und Rückgriffen.

I. Einführung Prof. Dr. Dr. h.c. mult Reinhard Zimmermann

Reinhard Zimmermann leitete mit einer aktuellen Entscheidung des BGH in die Thematik ein. Ein Zuschauer eines Fußballspiels der zweiten Bundesliga hatte am 09.02.2014 einen Knallkörper in die Ränge des Stadions geworfen und damit sieben Zuschauer verletzt. Daraufhin verhängte der DFB eine Verbandsstrafe gegenüber dem 1. FC Köln. Letzterer verklagte anschließend den Zuschauer auf Schadensersatz. Der BGH hat nun in einem kürzlich ergangenen Urteil entschieden, dass der Werfer des Knallkörpers für die daraus folgenden Schäden zu haften habe. Das gelte auch für Geldstrafen des DFB, die Fußballvereine auf Grund solchen Fehlverhaltens zahlen müssen. Damit kann der 1. FC Köln die vom Verband verhängte Strafe an den Verursacher weitergeben. Auf diese Einleitung folgte sodann die Vorstellung der Referenten. Der Hauptvortrag wurde von *Marc-Philippe Weller* (Universität Heidelberg) gehalten. Kommentiert wurde der Vortrag anschließend von *Hans E. Lorenz* (Vorsitzender des DFB-Sportgerichts), *Andreas Rettig* (Kaufmännischer Geschäftsleiter des FC St. Pauli), *Jochen Grotepaß* (Fan-Interessengemeinschaft Unsere Kurve) sowie *Tobias Nikolas Westkamp* (Rechtsanwalt und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fananwälte). Die Beiträge sowie die sich daran anschließende Diskussion unter Beteiligung des Publikums wurden moderiert von *Ulrich Becker* (Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München).

II. Vortrag Prof. Dr. Marc-Philippe Weller (Universität Heidelberg)

Marc-Philippe Weller begann seinen Vortrag mit Fakten und Hintergrundinformationen rund um das Thema Ausschreitungen beim Fußball. Zum rechtlichen Teil des Vortrages leitete er über, indem er vier zu unterscheidende Haftungsfälle bei Ausschreitungen im Fußball erläuterte. Dazu gehörten zum einen die Verkehrspflichthaftung des gastgebenden Vereins gegenüber einem Geschädigten sowie die Diskriminierungshaftung bspw. für diskriminierende Gesänge. Davon zu unterscheiden sei die Verbandsstrafe (Pönalhaftung), die einem Verein vom DFB auferlegt werden kann. Zuletzt wurde ein möglicher Regress des Vereins gegenüber dem konkreten Störer genannt. Die einzelnen Haftungsfälle wurden im Anschluss ausführlich erläutert.

Im Rahmen der Verkehrspflichthaftung des Veranstalters (wegen Verletzung von Pflichten aus dem Zuschauervertrag bzw. aus § 823 Abs. 1 BGB) wurde auf die erhöhten Sorgfaltspflichten des Sportveranstalters bei Massenveranstaltungen hingewiesen. So müsse der Veranstalter schon den Kartenverkauf derart organisieren, dass eine Trennung der Fans gewährleistet ist. Es müssten Kontrollen durchgeführt und ausreichend Ordner bereitgestellt werden. Auch für Ausstattung wie Wellenbrecher, Kameras oder Richtmikrofone sei zu sorgen. Das OLG Frankfurt habe jedoch eine darüber hinaus gehende Pflicht zur Einführung von Scannern oder Metalldetektoren abgelehnt. Gegen randalierende Fans könne zudem ein Stadionverbot verhängt werden. Da diese Maßnahmen vom jeweiligen Sportveranstalter zu treffen seien, werden sie auch als „private enforcement“ bezeichnet. England dagegen begegne der Problematik überwiegend mit öffentlich-rechtlichen Regelungen wie bspw. dem Football Spectators Act 1989.

Anschließend wurde die Haftung des Veranstalters für diskriminierende Äußerungen oder Gesänge der Zuschauer beleuchtet. Weller vertrat dabei die Ansicht, dass Anti-Diskriminierungspflichten im Sinne spezieller Verkehrspflichten konstruiert werden können, die den Veranstalter u.a. zu einem Stadionverweis des Störers zwingen. Komme der Veranstalter diesen Pflichten nicht nach, so habe ein durch Zuschauer diskriminierter Spieler neben einem Anspruch gegen den Störer auch einen Anspruch gegen den Veranstalter.

Es folgte die Erörterung der Pönalhaftung des Vereins gegenüber dem Verband. Die Verbandsstrafe habe ihre Grundlage in der Satzungsautonomie und somit letztlich in der Privatautonomie sowie der Vereinigungsfreiheit der Verbände. Als Mitglied der FIFA sei der DFB verpflichtet, deren Regelungen zu inkorporieren und innerhalb der Verbandsstruktur an untere Ebenen wie z.B. die Vereine weiterzuleiten. Art. 67 des FIFA-Disziplinarreglements sei durch § 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

(DFB-RVO) umgesetzt worden¹. Beachtenswert sei hierbei die verschuldensunabhängige Haftung der Vereine. Kritiker dieser Regelung verwiesen insbesondere auf das Schuldprinzip sowie den Bestimmtheitsgrundsatz. In einer Stellungnahme zeigte sich Weller skeptisch, die aus dem Strafrecht stammenden Prinzipien auf das Vereinsrecht zu übertragen. Er warnte vor einer Systemvermischung und betonte die generelle Möglichkeit einer verschuldensunabhängigen Zivilpönalhaftung. In Bezug auf § 9a Nr.1 DFB-RVO kritisierte Weller dennoch die Weite des Begriffs der „Anhänger“. Er sprach sich für eine engere Auslegung der Vorschrift in Anlehnung an § 31 BGB aus. Dafür solle man den einschränkenden Relativsatz am Ende der Vorschrift auch auf die „Anhänger“ beziehen.

Schließlich wurde die Regresshaftung des einzelnen Störers in den Blick genommen. Hierzu wurde zunächst rechtsvergleichend die Situation in England und der Schweiz beleuchtet. In England sei ein Regress gegenüber dem einzelnen Störer nicht möglich. Allerdings sei dort zum Betreten eines Stadions eine vorherige Registrierung nötig. Die entsprechenden Regelungen fänden sich im Bereich der öffentlichen Gefahrenabwehr sowie des teilweise spezifisch auf Fußball zugeschnittenen Strafrechts und seien damit anders als in Deutschland nicht dem „private enforcement“ zuzuordnen. In der Schweiz sei dagegen ein Regress gegen den sich pflichtwidrig verhaltenden Zuschauer nach Art. 97 des Obligationenrechts möglich. In Deutschland richte sich die Regresshaftung des Störers nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Den Ausgangspunkt bilde dabei der Zuschauervertrag. Problematisch sei jedoch der Zurechnungszusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung und insbesondere die Frage, ob der durch die Verbandsstrafe erlittene Schaden noch vom Schutzzweck der Norm umfasst ist. Dient also die Pflicht des Zuschauers, sich ordnungsgemäß zu verhalten, auch dazu eine Verbandsstrafe zu verhindern? Dies wurde vom BGH in der schon erwähnten Entscheidung vom 22.09.2016 nun bejaht. Weller ging im Folgenden näher auf mögliche Begrenzungen des Haftungsumfangs ein, um die Verbandsstrafe gegebenenfalls nicht in voller Höhe an den Zuschauer weiterzuleiten. Angesprochen und abgelehnt wurde zunächst ein mögliches Mitverschulden des Vereins nach § 254 Abs. 1 BGB. Eine generelle Haftungsdeckelung zugunsten des Störers sei außerhalb des Kartellrechts dem deutschen Schadensrecht nicht bekannt. Somit bleibe es bei den harten Regelungen des Zivilprozessrechts sowie des Insolvenzrechts. Eine Billigkeitskorrektur durch die Gerichte analog §§ 343,

¹) Art. 67 Abs. 1 FIFA-Disziplinarreglement: „Der Heimatverband oder Heimklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von Zuschauern verantwortlich und wird gegebenenfalls mit Geldstrafe belegt. Bei schweren Ausschreitungen können weitere Sanktionen verhängt werden.“

§9a DFB-RVO: „1. Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. 2. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.“



Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

319 BGB und vor dem Hintergrund, dass der Fan im Verhältnis zwischen Verband und Verein gar nicht beteiligt ist, lehnte *Weller* ebenfalls ab. In Betracht zu ziehen sei aber zum einen die Schadensminderungsobliegenheit des Vereins nach § 254 Abs. 2 BGB, wenn dieser sich gegenüber dem Verband nicht gegen die Strafe gewehrt habe. Zum anderen müsse die haftungsausfüllende Kausalität berücksichtigt werden. Falls die Verbandsstrafe also letztlich die Reaktion auf das Verhalten mehrerer randalierender Fans war, dürfe nicht die gesamte Strafe einem einzelnen Fan aufgebürdet werden. Schließlich zog *Weller* auch in Betracht, die bei einer Gesamtstrafenbildung erfolgende „Reduktion“ im Sinne einer Vorteilsausgleichung auch an den Zuschauer weiterzuleiten. Mit einer zusammenfassenden Übersicht über die erörterten Haftungsfälle schloss *Weller* seinen Vortrag.

III. Kommentar *Hans E. Lorenz* (Vorsitzender des DFB-Sportgerichts)

Hans E. Lorenz erläuterte in seinem Beitrag zunächst die schon im Vortrag angeklungenen Grundlagen der Verbandsstrafen sowie die möglichen Sanktionen des DFB-Sportgerichts. Er gab einen Überblick über das Verfahren und betonte, dass stets versucht werde, auf eine einverständliche Lösung hinzuwirken. Zudem werde verstärkt auf präventive Maßnahmen gesetzt. Wenn Vereine Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, könnten auch Strafen erlassen werden. Die aus den Strafzahlungen stammenden Gelder gingen in Sonderfonds für Stif-

tungen des Fußballbundes. Insgesamt pflege das DFB-Sportgericht eine weniger rigorose Verurteilungspraxis als UEFA oder FIFA. Dies sei auch daran ersichtlich, dass das letzte vom DFB-Sportgericht angeordnete Geisterspiel schon viele Jahre zurückliege.

IV. Kommentar *Andreas Rettig* (Kaufmännischer Geschäftsleiter FC St. Pauli)

Aus Sicht der Fußballpraxis berichtete anschließend *Andreas Rettig*. Er schilderte einen Fall aus seiner Zeit als Manager beim SC Freiburg. Damals hatte er darauf verzichtet, für eine hohe Verbandsstrafe Regress bei einem 15-jährigen Schüler zu nehmen. Er sprach sich gegen die Wirksamkeit immer höherer Strafen aus. Gerade Pyrotechnik könne nie gänzlich verhindert werden. Das vorrangige Ziel sei die Unversehrtheit der Stadionbesucher. Der bisher beschrittene Weg sei jedoch nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Gerade pauschale Sanktionen führten oft zu Frust der Unbeteiligten und kontraproduktiven Solidarisierungseffekten. Er sprach sich für eine Abkehr vom bisherigen System und für bilaterale Absprachen zwischen Vereinen und Zuschauern aus.

V. Kommentar *Jochen Grotepaß* Fan-Interessengemeinschaft Unsere Kurve

Jochen Grotepaß beklagte, dass teilweise willkürliche Strafen verhängt würden. Er bedauerte den fehlenden Bezug der Sportgerichtsbarkeit zu den Vereinen. Bei der Verbandsstrafe spielten die Häufigkeit der Vorfälle sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins eine Rolle. Eine ungeminderte Weitergabe an die Fans sei daher nicht angebracht. Er forderte ein verständliches und nachvollziehbares Regelwerk sowie keine zu hohen Anforderungen an die Vereine.

VI. Kommentar *Tobias Nikolas Westkamp* Arbeitsgemeinschaft Fananwälte

Tobias Nikolas Westkamp schilderte das Problemfeld aus anwaltlicher Sicht. Er betonte die Kontraproduktivität der Sanktionen, die zu einer Solidarisierung gegen den DFB führten und damit zielführenden Prozessen entgegenstünden. Zudem sei das System der Verbandsstrafen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Schuldprinzip als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips stünde einer verschuldensunabhängigen Verbandsstrafe entgegen. Das Schuldprinzip müsse berücksichtigt werden, da die Verbandsstrafen ausweislich des Verfahrensgangs sowie der Bezeichnungen in der DFB-RVO auch tatsächlich Strafen im strafrechtlichen Sinne darstellten. Vom Urteil des BGH zur Frage der Regressmöglichkeit zeigte sich *Westkamp* nicht überzeugt. Er stellte die Frage in den Raum, ob die letztlich an den Zuschauer weiterzureichende Sanktion nicht einen Vertrag zu Lasten Dritter darstelle.

VII. Diskussion

Im Anschluss an diesen Beitrag wurde die Diskussion für das Publikum geöffnet. Hier wurde die Qualifikation der Sanktionen als Strafe diskutiert und überwiegend abgelehnt. Insbesondere der Sinn und Zweck der Sanktionen wurde hinterfragt. Skepsis wurde im Hinblick auf Rolle und Stellung des Zuschauers im Verfahren des DFB geäußert. Dieser habe dabei kein rechtliches Gehör und die Sanktion werde auch nicht nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Fans, sondern nach denen des Vereins bemessen. Falls es tatsächlich um die Unversehrtheit der Zuschauer gehe, mache gegebenenfalls eine öffentlich-rechtliche Regelung mehr Sinn. Erwogen wurde auch eine Straffreiheit des Vereins, sollte dieser alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen und anschließend den Täter ermittelt haben. Lorenz wandte sich gegen den Vorwurf der willkürlichen Verhängung der Strafen. Es gebe klare Strafzumessungsgründe, die mildernd oder schärfend wirken könnten. Eine Einbeziehung des Störers in das Verfahren zwischen Verband und Verein sei nicht möglich, da dieser nicht der DFB-Gerichtsbarkeit unterliege. Abschließend sprach sich *Weller* für eine grundsätzliche Haftung des Zuschauers aus. In der Höhe der Haftung sei jedoch zu differenzieren und Maß zu halten.



Das Symposium hat gezeigt, wie kontrovers insbesondere die Ingressnahme des Störers bei Ausschreitungen im Fußball diskutiert wird. Die Beiträge sowie die Diskussion konnten die Thematik aus verschiedensten Blickwinkeln beleuchten und trugen so zu einem informativen und kurzweiligen Symposium bei.

Recht interdisziplinär

4. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop

Die Zusammenarbeit von Juristen und Ökonomen hat in vielen Bereichen große und weiter zunehmende Bedeutung, gerade in inter- und supranationalen Kontexten. Juristen argumentieren verbreitet mit empirischen Erkenntnissen und können von der stringenten Gedankenführung ökonomischer Modelle profitieren; umgekehrt unterliegen wirtschaftswissenschaftliche Forschungsgegenstände oft komplexen Normen, und juristische Lösungen kondensieren häufig evolutorisches Erfahrungswissen, das für Ökonomen relevant sein kann. Um das damit verbundene Potenzial zu heben, ist ein gewisses Verständnis für die jeweils andere Disziplin unverzichtbar, das zugleich methodische Fehler im Umgang mit dieser vermeidet.

Vor diesem Hintergrund haben Eckart Bueren (MPI Hamburg) und Kai Hüschelrath (ZEW, MaCCI, Universität Mannheim) 2013 begonnen, Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler des MPI sowie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim (ZEW) in einem interdisziplinären Workshop zusammenzubringen. Er bietet die Möglichkeit, aktuelle Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorzustellen, interdisziplinär zu diskutieren, Anregungen und Feedback zu eigenen Projekten zu erhalten sowie interdisziplinäres Verständnis und Vernetzung auszubauen. Nach erfolgreichen Veranstaltungen 2013 (Hamburg), 2014 (Mannheim) und 2015 (Hamburg) folgte die vierte Veranstaltung am 24. und 25.11.2016 in Mannheim. Die methodische Komponente haben die Organisatoren auf mehrfachen Teilnehmerwunsch mit vier dezidierten Lehrvorträgen gestärkt. Nach wie vor liegt ein spezifischer Akzent in der Praxisbezogenheit der Themen, die von der Stärke der angewandten Wirtschaftsforschung am ZEW profitiert, sowie in der Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse, die bisher im Austausch von Recht und Ökonomie wenig Beachtung erhalten.

Ökonomische Lehrvorträge mit Anwendungen: Ökonometrie

Die ökonomischen Lehrvorträge der diesjährigen Veranstaltung führten die Teilnehmer praxisorientiert in die Ökonometrie ein. Michael Hellwig (ZEW) wiederholte nach einer begrifflichen Verortung zunächst Grundkonzepte, die für das Verständnis der ökonometrischen Arbeitsweise unerlässlich sind, und erläuterte darauf aufbauend die Regressionsmethode der kleinsten Quadrate sowie die Interpretation ihrer Ergebnisse.

Ein Großteil der Lehrvorträge behandelte sodann die Inferenz, also die Frage, inwieweit Schlüsse von einer Stichprobe auf die interessierende Grundgesamtheit gezogen werden können. Zuletzt stellte Michael Hellwig Schätzverfahren vor, die bestimmte Komplikationen lösen können, insbesondere sog. Instrumentenvariablen, die ein Endogenitätsproblem beheben, oder Panelschätzungen mit fixen Effekten, mit denen sich unbeobachtbare individuelle Einflussfaktoren (sog. unbeobachtete Heterogenität) herausrechnen lassen.

Ein anschließender Vortrag von Sven Heim (ZEW) zeigte anschaulich, dass für ökonometrische Schätzungen mitunter auch kreatives Denken nötig ist. Seine Forschungsfrage betrifft einen möglichen Zusammenhang zwischen Minderheitsbeteiligungen und wettbewerbsschädlichem Verhalten. Theoretisch denkbare wettbewerbsschädliche Wirkungen solcher Beteiligungen sind empirisch überprüfbar, da Informationen über unaufgedeckte und implizite Absprachen fehlen. Sven Heim und Koautoren setzen daher bei nationalen kartellrechtlichen Kronzeugenprogrammen an. Diese destabilisieren Kartelle und können sie erfahrungsgemäß zusammenbrechen lassen. Sofern Minderheitsbeteiligungen Absprachen stabilisieren, liegt daher nahe, dass bei Einführung eines Kronzeugenprogrammes die Zahl horizontaler Minderheitsbeteiligungen steigt, weil die Kartellanten versuchen, den destabilisierenden Impuls zu neutralisieren. Mit einem speziellen ökonometrischen Verfahren, sogenannten Count Data Modellen, kann man schätzen, wie sich die Anzahl jährlich erworbener horizontaler Minderheitsbeteiligungen in einer Stichprobe verändert, wenn ein Land ein Kronzeugenprogramm einführt. Tatsächlich ergibt sich ein signifikanter Anstieg, der umso größer ausfällt, je stärker die Wettbewerbsbehörde ist.

Im Verlauf der Veranstaltung präsentierte Michael Schröder (ZEW) ein weiteres Beispiel für ökonometrische Anwendungen aus Sicht der Finanzwissenschaft. Er untersuchte den Zusammenhang von Politikeranreizen und Bankenrisiko in China. Chinesische Politiker werden eher befördert, wenn ihre Region oder Stadt wirtschaftlich stark wächst. Sie können das durch Infrastrukturprogramme beeinflussen. Finanziert werden diese größtenteils von lokalen Banken, welche die Politiker kontrollieren. Michael Schröder und seine Koautoren nutzen die im Lehrvortrag eingeführten Methoden einer Panelschätzung mit fixen Effekten sowie einer Schätzung mit Instrumentenvariablen um zu zeigen, dass der Einfluss der Politiker auf die Kre-

ditvergabe zunimmt, wenn die persönlichen Verflechtungen mit lokalen Banken relativ eng sind. Die höhere Kreditvergabe geht dabei signifikant mit einem zunehmendem Bankrisiko einher.

Juristische Lehrvorträge mit Anwendungen: Konzernrecht und Internationales Privatrecht

Der erste juristische Lehrvortrag behandelte die Grundlagen des Konzernrechts und beleuchtete damit die Verflechtung mehrerer Unternehmen, die *Sven Heim* aus industrieökonomischer Perspektive betrachtet hatte, nun in ihren rechtlichen Maßstäben. Der Schwerpunkt lag auf dem aktienrechtlichen Regelungsregime. Nach einem kurzen Überblick über die Grundbegriffe des Konzernrechts stellte *Alexander Brügge-meier* (Bucerius Law School) die wesentlichen Regelungsinstrumente des faktischen Konzerns und des Vertragskonzerns dar. Er schloss mit einem kurzen Überblick über die Instrumente des Konzernrechtsschutzes für andere Rechtsformen und rechtsvergleichenden Bemerkungen.

Der zweite juristische Lehrvortrag führte in das internationale Privatrecht. Bei grenzüberschreitenden Privatrechtsfällen stellt sich ein bestimmter Kanon an Fragen. Diejenige nach dem anwendbaren Recht beantwortet das Internationale Privatrecht. *Dirk Wiegandt* (MPI Hamburg) stellte dessen Funktion, Regelungsprinzipien und Methodik anhand zweier Beispielsfälle dar, ein erster zum allgemeinen Deliktsrecht und ein zweiter zum Kartelldeliktsrecht, die nach der Rom II-Verordnung zu behandeln waren.

Hierauf aufbauend präsentieren die juristischen Teilnehmer zwei Forschungsvorhaben: Zunächst widmete sich *Dirk Wiegandt* der Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess und Rückwirkungen auf das *public enforcement*. Im Zivilprozess lässt sich ein Kartellrechtsverstoß regelmäßig nur schwer beweisen. Abhilfe schafft die Bindung des befassten Gerichts an eine ergangene kartellbehördliche Entscheidung. Umgekehrt, so die These, wirkt das auf die behördliche Durchsetzungsspur zurück, etwa mit Blick auf die Veröffentlichungs- und Entscheidungspraxis. Darüber hinaus problematisierte *Dirk Wiegandt* die territorial beschränkte Entscheidungs- und Sanktionszuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie das Fehlen eines echten Systems gegenseitiger Anerkennung im Europäischen Wettbewerbsnetz.

Andreas Engel (MPI Hamburg) wandte sich ähnlichen Fragen im Kapitalmarktrecht zu. Deliktische Ansprüche sind ein etabliertes Mittel zur Durchsetzung von Informationspflichten am Kapitalmarkt. Ihre Geltendmachung ist besonders von der Internationalisierung betroffen. Allerdings hat sich bisher weder

in den USA noch in der EU eine zufriedenstellende Lösung für die Frage nach dem anwendbaren Recht gefunden. Der Vortrag stellte die Ansätze der USA, die den Transaktionsort bestimmen, um die Reichweite von US-Recht auszuloten, und in der EU nebeneinander, wo der Schadensort das anwendbare Recht festlegt. Abschließend diskutierte *Andreas Engel* die Möglichkeit einer Rechtswahl des Emittenten mit Blick auf Rechtssicherheit und Anlegerschutz.

Querschnittsthemen Personengesellschafts- und Kartellrecht

Zwei weitere Präsentationen verdeutlichten noch einmal, wie rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse in der modernen Rechtswissenschaft verzahnt werden können. *Alexander Brüggemeier* diskutierte Folgerungen aus der Theorie kollektiver Entscheidungen für das Personengesellschaftsrecht. Diese Theorie behandelt, wie die Zusammenfassung mehrerer individueller Präferenzen zu einer kollektiven Präferenz in ihrem Ergebnis davon abhängt, wie Verfahren oder Abstimmungsreihenfolge gestaltet oder Beschlüsse formuliert sind. Zudem besagt sie, dass kein Verfahren zur Präferenzaggregation existiert, welches scheinbar banale Voraussetzungen einer rationalen und demokratischen Entscheidung erfüllt. Da Gesellschafterbeschlüsse individuelle Präferenzen zusammenfassen und das Verfahren im Personengesellschaftsrecht weitgehend gestaltbar ist, erachtete der Referent die Theorie kollektiver Entscheidungen für den Minderheitenschutz bedeutsam. Möglicherweise sollte daher neben dem Beschlussinhalt das Verfahren stärker berücksichtigt werden.

Abschließend wandte sich *Maximilian Volmar* (MPI Hamburg) wieder dem Kartellrecht zu, um der Bestimmung von Marktmacht im digitalen Innovationswettbewerb nachzugehen. Üblicherweise wird die marktbeherrschende Stellung als Tatbestandsmerkmal des Missbrauchsverbots an Marktanteilen gemessen. In dynamischen Märkten der Digitalwirtschaft können sich diese jedoch oft und schnell ändern, Marktmacht ist häufig nicht nachhaltig stabil. Für Behörden und Gerichte war das beim Missbrauchsverbot bislang kein Grund, eine beherrschende Stellung abzulehnen. Großzügiger ist man in der Fusionskontrolle. *Maximilian Volmar* hinterfragte, ob die Unterscheidung gerechtfertigt ist. Einen Teil der Antwort liefert ein rechtsvergleichender Blick auf den anders gestalteten Tatbestand in *Sec. 2 Sherman Act* des US-Antitrust Law. Vor- und Nachteile der jeweiligen Herangehensweisen stellte der Vortrag aus rechtsökonomischer Sicht gegenüber.

Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice

Am 12. Dezember 2016 veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) in Hamburg eine Konferenz mit dem Titel „Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“.

Den Gegenstand der Konferenz bildete die Entwicklung des ukrainischen Privatrechts im Kontext seiner fortschreitenden Europäisierung. Dieser Prozess wird gegenwärtig in erster Linie durch das Assoziierungsabkommen aus dem Jahr 2014 bestimmt,¹ das die Ukraine zur Annäherung diverser Rechtsgebiete an das Recht der EU verpflichtet. Allerdings wäre es vorschnell, die europäische Integration des ukrainischen Zivilrechts auf die Umsetzung der in den Anhängen des Assoziierungsabkommens aufgelisteten Richtlinien zu reduzieren, denn in erster Linie ist die Annäherung und Harmonisierung des Zivilrechts ein Teil eines komplizierten und mit inneren Widersprüchen behafteten Prozesses der Europäisierung der gesamten ukrainischen Gesellschaft.

Die Konferenz wurde durch die Begrüßungsworte von *Jürgen Basedow*, Direktor des MPI für Privatrecht, eröffnet. *Vladimir Kochin* sprach die Begrüßung im Namen des Forschungsinstituts für das Privatrecht und das Unternehmertum der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine (Kiew) aus, aus dem die ukrainischen Referenten stammen. Im Anschluss hielt die Generalkonsulin der Ukraine in Hamburg, Frau *Oksana Tarasyuk*, eine Begrüßungsrede, in der sie die Bedeutung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit für die europäische Integration der Ukraine unterstrich.

Der erste Vortrag mit dem Titel „EU Private Law in Ukraine: The Impact of the Association Agreement“ wurde von *Jürgen Basedow* gehalten. Am Beispiel der Implementierungspflichten im Bereich des Finanzdienstleistungs- und Verbraucherrechts zeigte er, dass der Ukraine durch das Assoziierungsabkommen Regelungen aufgezwungen werden, die sehr kompliziert und geradezu nachteilig für das Land seien. Unverständlich sei, dass die Aspekte der

justiziellen Zusammenarbeit im Zivilrecht, d.h. das IPR/IZPR, vollständig vernachlässigt wurden. Insgesamt kam *Basedow* zum Ergebnis, dass ein grundlegendes Konzept der Nachbarschaftspolitik ein besseres Verständnis davon brauche, was die Ukraine tatsächlich benötige und was ihr Verhältnis zu der EU verbessern könne.

Rainer Kulms berichtete in seinem Vortrag „(Private) Law in Transition: The Acquis Communautaire as a Challenge for East European Law-Makers“ über die Erfahrungen der Balkan-Staaten bei der Anpassung ihrer nationalen Rechtsordnungen an das europäische Privatrecht. Er betonte unter anderem das Problem der ökonomischen wie politischen Kosten, die bei der Umsetzung der Vorgaben der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen von den Beitrittskandidaten bzw. den osteuropäischen EU-Mitgliedern zu tragen seien. Die europäische Politik habe zu berücksichtigen, dass die betroffenen Länder ganz spezifischen institutionellen Herausforderungen gegenüberständen, die anhand einzelner Beispiele aus Albanien, Serbien, Kroatien und Ungarn erläutert wurden.

Natalya Pankevich kritisierte in ihrem Vortrag „Contemporary East-European Social and Economic Processes and the Approximation of National Legal Systems“ die europäische Integrationspolitik in Bezug auf die Ukraine, die viele relevante Faktoren, wie z.B. eine tiefe Spaltung der ukrainischen Gesellschaft so-



Vladimir Kochin, Natalya Pankevich, Jürgen Basedow, Oksana Tarasyuk, Rainer Kulms, Eugenia Kurzynsky-Singer, Volodimir Korol, Vitaly Korolenko, Vasyl Marushchynets

¹) Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vom 21.03.2014, Amtsblatt der Europäischen Union 2014 L 161/3.

wie die konkurrierenden Modelle der regionalen Integration, missachte. Darüber hinaus ignoriere das Assoziierungsabkommen die Spezifika der ukrainischen Wirtschaft und Gesellschaft. Die Vorteile, die die europäische Integration dem Land bringen könnte, seien gegenwärtig keinesfalls offensichtlich, die von der Ukraine übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf die Implementierung des EU-acquis dagegen beachtlich. Zum Teil stehen sie sogar im Widerspruch zum ukrainischen Staatsorganisationsrecht. Im Ergebnis kritisierte *Pankevich* die stark ausgeprägte Asymmetrie in der Beziehung zwischen der EU und der Ukraine und erinnerte daran, dass eine gescheiterte Nachbarschaftspolitik ein Ansehensverlust für die EU mit sich bringen könnte.

Der zweite Teil der Konferenz vermittelte einen Einblick in die einzelnen Fragen des ukrainischen Privatrechts. Dabei wurde keinesfalls ein Anspruch auf eine systematische Erfassung einzelner Rechtsgebiete erhoben. Vielmehr sollte ein genereller Eindruck von den Besonderheiten des ukrainischen Rechtsdenkens, des ukrainischen Rechts und seiner institutionellen Voraussetzungen gewonnen werden. Eine kurze Einführung in die Besonderheiten des ukrainischen Zivilrechts wurde von der Moderatorin der Konferenz, *Eugenia Kurzynsky-Singer*, vorgenommen. Sein wesentliches Charakteristikum sei eine für die Staaten im postsowjetischen Raum durchaus typische Konkurrenz verschiedener gesellschaftlicher Konzepte.² Diese äußere sich auf der Ebene der ukrainischen Zivilgesetzgebung in einer Co-Existenz des Zivilgesetzbuches, das an die kontinentaleuropäische Zivilrechtstradition anknüpfe, und des Wirtschaftsgesetzbuchs, das zum Teil in der Tradition des sowjetischen Rechtsdenkens verwurzelt sei.

Volodimir Korol berichtete in seinem Vortrag „Modernization of European and Ukrainian International Private Law Relating to the Law Applicable to Contractual Obligations“, dass die kollisionsrechtliche Regelung des vertraglichen Schuldrechts in der Ukraine sowohl die nationalen Besonderheiten als auch

die westlichen Entwicklungstendenzen reflektiere. Insbesondere erlaube das ukrainische Gesetz „Über das internationale Privatrecht“³ den Parteien eine freie Rechtswahl (Art. 43). Werde eine solche Wahl nicht getroffen, sei das Prinzip der engsten Verbindung einschlägig, wobei angenommen werde, dass diese zu dem Staat bestehe, in dem diejenige Partei ihren Geschäfts- bzw. Wohnsitz habe, die die charakteristische Leistung im Vertrag erbringe (Art. 44 ukr. IPRG). Als eine Besonderheit des ukrainischen Kollisionsrechts sei das Verbot der Gesetzesumgehung zu nennen. Anzumerken sei allerdings, dass es hierzu kaum einschlägige Gerichtsurteile gebe. Auch sei das Verhältnis des Umgehungsverbots zu solchen Instituten wie *ordre public* und international zwingenden Normen nicht geklärt.

Vitaliy Korolenko berichtete in seinem Vortrag „The Reform of the Ukrainian Judicial System and Civil Proceedings in the Context of the Association Agreement“ über die aktuellen Änderungen der Verfassung, des Gerichtsorganisations- und Verfahrensrechts. An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion darüber an, ob die ergriffenen Maßnahmen dazu geeignet seien, die Transparenz und die Rechtsstaatlichkeit des zivilgerichtlichen Verfahrens zu erhöhen.

Die Konferenz schloss mit dem Vortrag „Non-commercial Legal Entities in Ukraine: the Application of the European Experience“ von *Volodimir Kochin*. Auch wenn die Gesetzgebung auf diesem Gebiet grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben umzusetzen berufen sei, sei ein generelles Konzept, das die Rechte der Bürger auf eine Selbstorganisation zuverlässig gewährleisten würde, nicht erkennbar. Die ukrainische Gesetzgebung regle eine kaum zu überblickende Vielzahl von einzelnen nichtwirtschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und anderen Personenzusammenschlüssen und sei durch die konkurrierenden Einflüsse des ukrainischen Zivilgesetzbuchs, des Wirtschaftsgesetzbuchs und der Steuergesetzgebung geprägt.

²) Siehe hierzu ausführlich am Beispiel des russischen Rechts: Kurzynsky-Singer/Pankevich, ZEuP 2012, 7 – 22.

³) Закон України „Про міжнародне приватне право“ vom 23.7.2005, Nr.2709-IV, Vidomosti Verchovnoti Radi Ukrainy 2005, Nr. 32, Pos. 422.

Sommerkonzil mit Joachim Jahn

Aus der Arbeit eines Gerichts- und Rechtsreporters

Traditionell lädt das Institut zum letzten Konzil vor der Sommerpause einen Vortragenden ein, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besondere Perspektive auf das Recht bietet. In diesem Jahr war der Journalist Joachim Jahn der Einladung des Instituts gefolgt und berichtete am 4. Juli 2016 aus seiner langjährigen Arbeit als Gerichts- und Rechtsreporter.

Der Jurist und Journalist *Joachim Jahn* ist Mitglied der Schriftleitung der NJW und Honorarprofessor an der Universität Mannheim. In den vergangenen 25 Jahren hat er bei verschiedenen Tageszeitungen gearbeitet, vielen ist er vor allem durch seine Tätigkeit im Wirtschaftsressort der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bekannt. Dort war er viele Jahre lang für die Rechtspolitik und Rechtsberichterstattung zuständig. Auf Grundlage dieses breiten Erfahrungsschatzes gab er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts einen ganz persönlichen Einblick in die Welt und Arbeit eines Journalisten. Ob *Mannesmann*, *Hoeneß* oder *Kachelmann*: *Joachim Jahn* hat die Verhandlungen begleitet und über sie berichtet. Seinen Erzählungen nach waren die Geschichten, die sich am Rande dieser Verhandlungen abspielten, oftmals beinahe genauso spannend wie die Prozesse selbst. Er berichtete von den Losverfahren für die Zulassung zu den Verhandlungen, „durchgestochenen“ internen Akten, die an die Öffentlichkeit gelangten, und ande-



Relations-Agenturen und so genannte Spindoktoren mit dem Ziel, die öffentliche Meinung zu beeinflussen – in Mode gekommen sei, habe sich im Leben eines Gerichtsreporters einiges geändert. Außerdem gehöre es inzwischen quasi zum Alltag, dass die Gerichtsreporter sich selbst vor Gericht verantworten müssten, da ihnen regelmäßig die Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgeworfen werde.

Neben der Gerichtsberichterstattung zählt die Begleitung rechtspolitischer Entwicklungen zu den Aufgaben von *Joachim Jahn*. Insbesondere während seiner Tätigkeit im Hauptstadtbüro der FAZ in den letzten Jahren habe er miterleben können,

wie aus zunächst unscheinbaren Gesprächen und Diskussionen zwischen Politik, Lobbyverbänden, Berufskammern, Ministerialbeamten und Abgeordneten nach und nach Gesetze entstanden wären. Diese Entwicklung von Beginn an zu verfolgen und für die Leser verständlich aufzubereiten, darin bestehe seine besondere Leidenschaft. Größte Herausforderung hierbei sei – und das kam vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchaus bekannt vor – fachlich zutreffend zu formulieren und dabei dennoch ansprechend zu schreiben.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an, in der *Joachim Jahn* auf Nachfrage erklärte, wie er seine Informationen überprüfe und welche Rolle die Rechtswissenschaft dabei spiele. Intensiv diskutiert wurden die Fragen, ob

sich die Medien als „vierte Gewalt“ verstünden und wie *Joachim Jahn* mit dieser vermeintlichen Macht umgehe. Dieses Thema sorgte für so viel Gesprächsbedarf, dass die Diskussionen auf dem anschließenden Sommerfest fortgesetzt wurden.



An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an

ren Versuchen der Einflussnahme auf seine Berichterstattung. Seitdem das Geschäft der „Litigation-PR“ – also der Begleitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsprozessen durch Public-

Gastvorträge 2016

Prof. Dr. Andreia Casquet und Gustavo Grebler, LL.M. (University of Pennsylvania), Value Destruction in Transfers of Control of Brazilian Corporations, 25.02.2016.

Esther van Eijk (Maastricht University), All in the Family: Muslim and Christian Family Law Practices in Syria, 08.03.2016.

Dr. Mirjana Radović (Universität Belgrad), Combating Late Payments in Serbia as an Example on how Improper Implementation of the EU Law affects the Economy, 27.04.2016.

Prof. Dr. Roman Maydanyk (Leiter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht der Taras Shevchenko-Universität Kiew), Entwicklung des ukrainischen Privatrechts in den Jahren 1991 – 2016, 02.05.2016.

Prof. Narendra Subramanian (McGill University), Nation and Family: Personal Law, Cultural Pluralism, and Gendered Citizenship in India, 10.05.2016.

Frau JIN Man (Peking University), The Development of Secured Transaction Law from a Comparative Perspective: China, Europe and the USA, 17.05.2016.

Emilia Mišćenić (Universität von Rijeka, Kroatien), Croatian “Swiss Frank Case”, i.e. case “Franak”: Effective or “Defective” Protection of Consumer Rights?, 01.06.2016.

Dr. Eniana Qarri (Universität Tirana, Albanien), Albanian Case Law on the Recognition of Personal Status Acquired Abroad (public order v. right to private and family life), 15.06.2016.

Nafay Choudhury (Independent Researcher on Afghanistan), Contracts as Relational Practice: Informal Business Arrangements of Taxi Drivers in Kabul, Afghanistan, 16.06.2016.

Joachim Jahn (Frankfurter Allgemeine Zeitung), Aus der Arbeit eines Gerichts- und Rechtsreporters – Mannesmann und Hoesneß; Politiker, Ministerialbeamte und Lobbyisten, Konzilvortrag 04.07.2016 (s. S. 75).

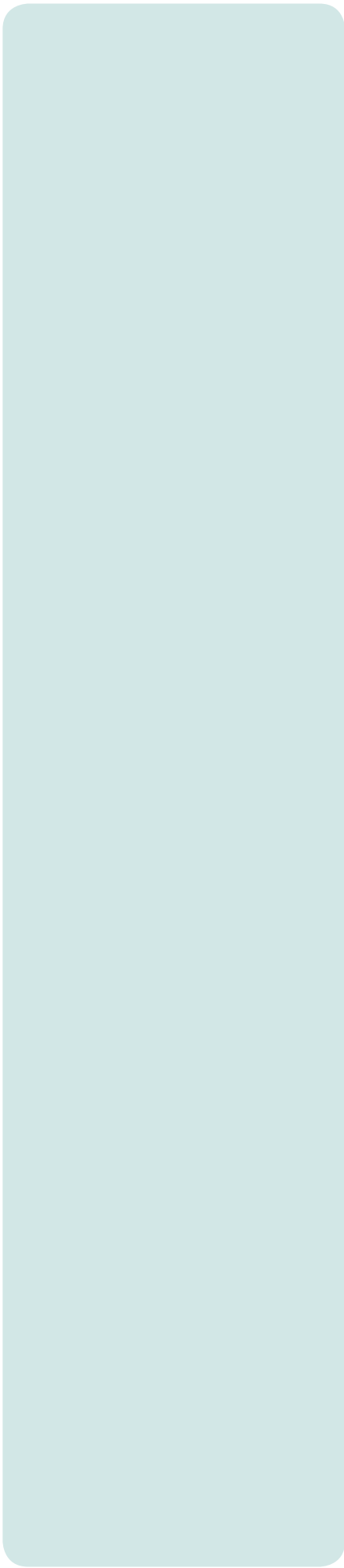
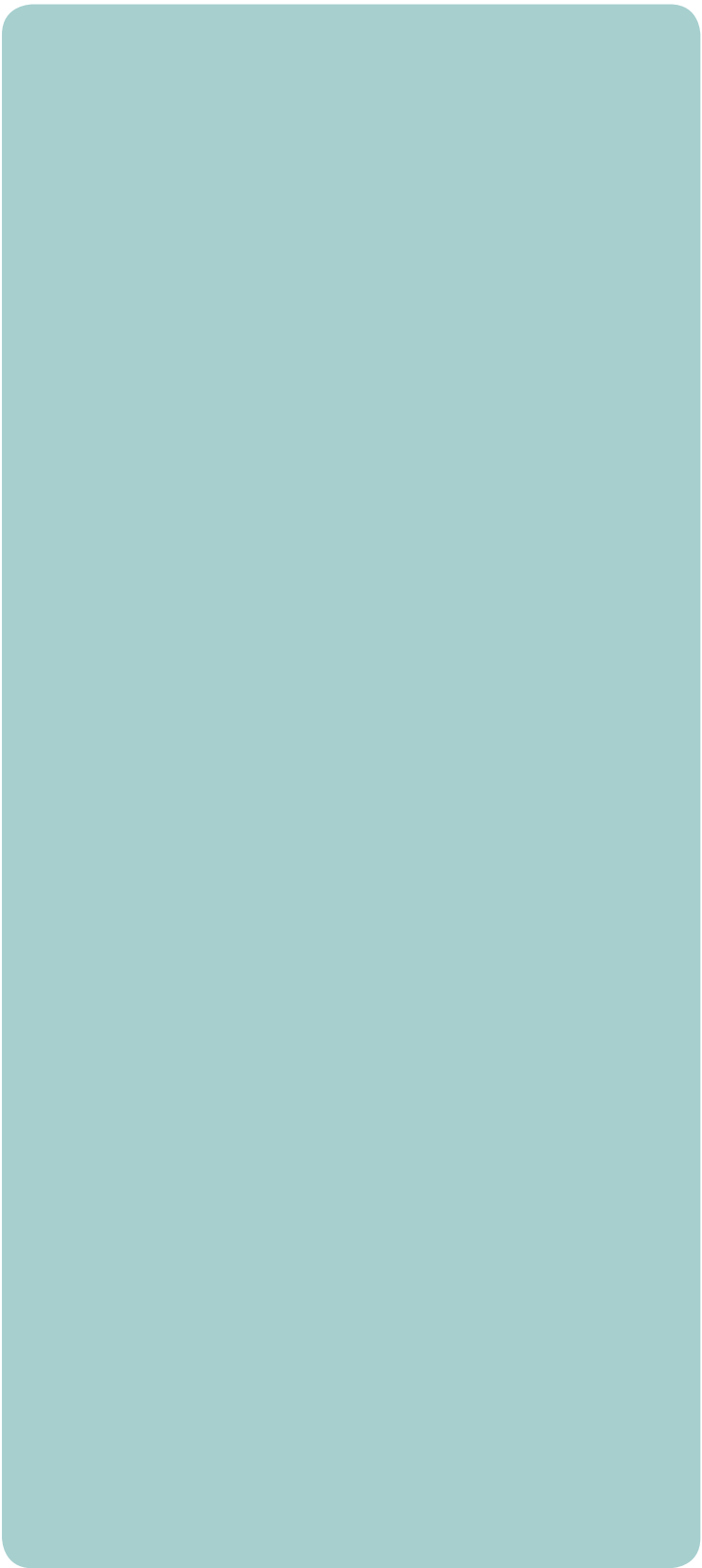
Prof. Dr. sc. Tatjana Josipović (Universität von Zagreb, Kroatien), The Influence of the Financial Crisis on recent developments in Croatian Private Law, 25.08.2016.

Dr. Joachim Glatter (Mercator Institute for China Studies / Berlin), Chinesisches Wirtschaftsrecht in der Praxis: Dynamik mit ‘Chinese characteristics’, 29.08.2016.

Donikë Qerimi (University of Prishtina, Kosovo), International Sales of Software and their Jurisdictional Implications: Focus on the Exchange between the Third State and EU Domiciled Parties, 20.09.2016.

Katarina Đurđenić (Universität von Zagreb, Kroatien), Sanctions in Takeover Law – How Effective are They?, 06.10.2016.

Frau Dr. Yedan Li (Universität Bielefeld), Understanding China’s Court Mediation Surge: Insights from a Local Court, 05.12.2016.



Redaktionen

Redaktionen im Institut

Das Institut ist Herausgeber mehrerer Zeitschriften und Schriftenreihen. Auch jenseits dieser etablierten Reihen wirkt es in vielfältiger Weise an Publikationen mit, die wichtige Plattformen für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Gegenständen seiner Arbeitsgebiete bilden. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus – auswärtige Arbeiten werden ebenfalls aktiv gefördert. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren die Direktoren und eine Reihe von Referentinnen und Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen, häufig mit Hilfe wissenschaftlicher Assistenten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Redaktionen, die von Christian Eckl geleitet wird, begleiten die Produktion in Redaktionssekretariaten, stellen für unterschiedliche Publikationstypen (Print, Online) veröffentlichungsfähige Vorlagen her und machen diese zum Teil in Eigenregie öffentlich zugänglich. Muttersprachliche Fachlektoren unterstützen bei der weiter zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Gerade in den Arbeitsgebieten des Instituts macht der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und adäquater Präsentation der Resultate nicht vor Landes- oder Sprachgrenzen halt. Das Institut ist daher international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen.

Wie schon das Vorjahr ist auch 2016 durch eine Erweiterung des Online-Publikationsportfolios des Instituts gekennzeichnet. Mit dem „Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts“, das 2009 als zweibändiges Druckwerk erschienen ist, haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in mehrjähriger Forschungsarbeit gemeinsam mit über 120 Autoren eine weiterhin wegweisende Enzyklopädie des europäischen Privatrechts geschaffen. Dank einer Sondervereinbarung mit dem Verlag Mohr Siebeck ist der Inhalt des Handwörterbuchs jetzt erstmals weltweit kostenlos in einer Onlineausgabe abrufbar, unter <http://hwb-eup2009.mpipriv.de>.

Es folgt ein Überblick über die Redaktionstätigkeit im Hause, bezogen auf die Institutspublikationen sowie auf weitere regelmäßige Veröffentlichungen aus dem Institut im Jahr 2016. Ein detaillierteres Bild vom breiten Veröffentlichungsspektrum des Hauses und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermittelt der Abschnitt „Veröffentlichungen, Lehrtätigkeit, Vorträge, Ämter“ (S. 83 ff.).

I. Institutspublikationen

Im Einklang mit seinem namensgebenden Forschungsprofil verantwortet das Max-Planck-Institut eine Reihe von grundlegenden Werken auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und von Referenten wissenschaftlich geleitet. Die Redaktionen dieser Werke sind überwiegend im Institut angesiedelt, wo sämtliche Manuskripte mit Autoren und Verlagen abgestimmt und zur Veröffentlichung geführt werden.

1. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*

„Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)“ wurde 1927 vom Gründungsdirektor des Instituts, Ernst Rabel, als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten konzipiert. Rabels Zeitschrift erscheint vierteljährlich (Print und Online) und wird von den Direktoren des Instituts gemeinschaftlich herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss, dem im Jahr 2016 *Christian Eckl, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr* und *Wolfgang Wurmnest* angehörten. Die Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt 950 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist *Christian Eckl*, der insbesondere die Heftplanung verantwortet, die Korrespondenz führt und im Jahr 2016 mit Unterstützung durch die wissenschaftlichen Assistenten *Sebastian Gößling* und *Sophie Knebel* sowie durch *Andrea Jahnke* im Redaktionssekretariat alle Beiträge redaktionell bearbeitete.

2. *Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

Beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen auch die vom Direktorium gemeinschaftlich herausgegebenen drei Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: In den „Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)“ werden seit dem Jahr 1928 wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Daneben erscheinen seit 1951 die „Materialien zum

ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In den „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)“ werden seit 1980 vornehmlich herausragende Dissertationen veröffentlicht. Alle drei Reihen sind grundsätzlich auch für Werke offen, die nicht im Institut entstanden sind. Sobald eine Arbeit von den herausgebenden Direktoren im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung in einer der Reihen angenommen worden ist, erfolgt im Institut (*Christian Eckl, Gundula Dau, Janina Jentz*) die redaktionelle Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen sicherzustellen. Insbesondere bei Tagungsbänden mit Beiträgen in englischer Sprache werden die Autoren durch ein englisches Lektorenteam unterstützt, dem im Jahr 2016 *Michael Friedman, Jocasta Godlieb* und *Shyam Kapila* angehörten. Für Bücher aus dem Institut werden hier in der Regel auch die Druckvorlagen erstellt und unter bestimmten Voraussetzungen Druckkostenzuschüsse für Mitarbeiterpublikationen geleistet. Im Jahr 2016 sind in den drei Reihen insgesamt 33 Bände erschienen.

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.)“ ist eine Entscheidungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, im Jahr 2016 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistenten *Christian Steger* und *Denise Wiedemann*. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände (inkl. CD-ROM mit Volltexten) umfasst gut 300 Entscheidungen auf knapp 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen im Redaktionssekretariat in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

4. Zeitschrift für Japanisches Recht

Gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.)“ heraus. Das im Carl

Heymanns Verlag veröffentlichte Werk erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Die Zeitschrift wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der jetzt zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, und *Marc Dernauer*, Tōkyō, die redaktionelle Verantwortung trägt. Formatierung und Satz erfolgen im Institut durch *Janina Jentz*. Den wissenschaftlichen Redakteurinnen und Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Unter www.zjapanr.de sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Abstracts, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar. Die technische Administration leistet im Institut *David Schröder-Micheel*, mit Unterstützung von *Janina Jentz*.

5. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der „Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)“ reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Nanjing (VR China) an die Mitglieder der Juristenvereinigung regelmäßige Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herausgegeben wurden. Die ZChinR, die ihren heutigen Namen seit dem Jahr 2004 trägt, ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht. Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr, mit insgesamt ca. 400 Druckseiten, unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (*Peter Leibkühler*). Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (Universität Köln) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite. Seit 2015 ist das Institut Mitherausgeber der Zeitschrift. Unter www.zchinr.de sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonnenten des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf die neuesten Ausgaben eingeräumt). Die technische Administration leistet im Institut *David Schröder-Micheel*.

6. Max Planck Private Law Research Paper Series

Seit dem Jahr 2010 führt das Institut auf der Online-Plattform des „Social Science Research Network (SSRN)“ als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (RPS)“. Aufgenommen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts verfasste Aufsätze, die ein Verlag zur Veröffentlichung angenommen hat („Accepted Paper Series“). Die RPS-Redaktion im Institut (*Christian Eckl, David Schröder-Micheel und Andrea Jahnke*) erfasst die in Frage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die Online-Publikation vor. Alle Beiträge werden ferner in eJournals zusammengestellt, die per E-Mail an Abonnenten der Reihe verschickt werden. Die RPS wird sukzessive ausgebaut, um – im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen – Mitarbeiterpublikationen möglichst zeitnah der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen (Open Access). Zu diesem Zweck werden auch Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter abgeschlossen. Die Beiträge sind abrufbar unter www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html.

II. Weitere regelmäßige Veröffentlichungen

Neben den institutionellen Publikationen im engeren Sinne, die maßgeblich vom Direktorium getragen werden, ist im Wege einer Auswahl auf folgende regelmäßig erscheinende Werke hinzuweisen, die unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts veröffentlicht werden.

1. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review (EBOR)“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* aus dem Max-Planck-Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques, Brigitte Haar, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der EBOR liegt in den Händen von Springer/springer.com.

2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Aktuelle und grundlegende Themen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts behandelt eine im Jahr 2011 initiierte Buchreihe, die von *Holger Fleischer*, Direktor am Max-Planck-Institut, gemeinsam mit *Susanne Kalss*, Wirtschaftsuniversität Wien, und *Hans-Ueli Vogt*, Universität Zürich, herausgegeben wird. Die Einzelbände der Reihe gehen sämtlich auf die von den Herausgebern organisierten Jahrestreffen deutschsprachiger Gesellschaftsrechtler zurück, die im Rotationsverfahren unter anderem im Hamburger Institut stattfinden. Die Beiträge und Diskussionsergebnisse dieser Zusammenkünfte werden in jährlichen Sammelbänden veröffentlicht, die mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 300 Druckseiten von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und im Institut redaktionell bearbeitet werden.

3. Hamburg Studies on Maritime Affairs

Die durch das beschleunigte Bevölkerungswachstum und die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zunehmende Nutzung der Meere erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen. Abgesehen von der Koordinierung der etablierten Nutzungsformen und der Erforschung ihrer Auswirkungen und Wechselwirkungen mit der Natur erhebt sich die Frage, wem die knappen Ressourcen zuzuordnen sind. Die in den Jahren 2002 – 2014 vom Institut in Kooperation mit einer Reihe weiterer Forschungseinrichtungen betriebene „International Max Planck Research School for Maritime Affairs“ (IMPRS) war mit der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Dimension der Thematik befasst, und ihre Forschungsergebnisse wurden in der seit dem Jahr 2004 bei Springer in Berlin/Heidelberg/New York erscheinenden Reihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs“ veröffentlicht. Mit Ablauf des Jahres 2014 stellte die IMPRS ihre Tätigkeit ein, die Schriftenreihe wird jedoch fortgeführt und qualifizierte Manuskriptangebote zu den skizzierten Themenbereichen sind willkommen. Herausgeber seitens des Instituts ist *Jürgen Basedow*.

4. International Encyclopedia of Comparative Law

Die Arbeiten an der „International Encyclopedia of Comparative Law (IECL)“ reichen bis in die 1960er-Jahre zurück und werden bei Mohr Siebeck verlegt. Inzwischen wurden mehr als 18.000 doppelspaltige Druckseiten veröffentlicht. Zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen wirken als Autoren mit, darunter eine Reihe von aktuellen und früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Das Werk wendet sich in erster Linie an die wissenschaftlichen Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird; ferner an Gesetzgeber und Richter aller Länder, die zur Fortbildung

des Rechts berufen sind. Denn bei der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Regeln sollen die Erfahrungen und Lösungen anderer Länder berücksichtigt werden, um zeitgemäße, optimale und – soweit möglich – einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts. Alle Beiträge unterliegen der kritischen Kontrolle durch den Herausgeber des jeweiligen Bandes sowie dessen internationale Beratergruppe. Im Institut stehen die Beiträge unter der Federführung von *Ulrich Drobnig*.

5. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)“ wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow, Eva-Maria Kieninger, Reiner Schulze, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgebern im Rotationsverfahren übernommen und befindet sich regelmäßig auch im Max-Planck-Institut Hamburg.

6. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Die „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)“ wurde 1972 begründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Ständig zunehmende Bedeutung haben internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte. Für Grundfragen auf diesen Gebieten ebenso wie für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum für Rat und neue Lösungswege; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndici und alle anderen, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunkt-Themen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Bezieher von besonderem Interesse sind. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Alfred Bergmann, Holger Fleischer, Wulf Goette, Herbert Hirte, Peter Hommelhoff, Klaus J. Hopt, Gerd Krieger, Hanno Merkt, Marc-Philippe Weller* und *Hartmuth Wicke*; sie erscheint

zweimonatlich im Verlag De Gruyter in Berlin/New York mit einem Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

III. Sonstige Veröffentlichungen aus dem Institut

Wie viele andere Wissenschaftseinrichtungen auch übernimmt das Max-Planck-Institut in zunehmendem Maße Tätigkeiten, die früher von Verlagen ausgeübt wurden. Das Spektrum reicht dabei vom Korrekturlesen über Textverarbeitung, Satz und Lektorat bis hin zum umfassenden Projektmanagement. Letzteres wird vor allem im Zusammenhang mit den zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden, Handbüchern und monografischen Schriften erforderlich, die jährlich im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei zahlreichen Verlagen erscheinen. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernimmt das Institut – insbesondere mit Unterstützung der Abteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Dieses setzt an bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autoren oder Herausgeber, zum Teil auch bei der angemessenen Gestaltung der Verlagsverträge und Fragen der Finanzierung. Häufig werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden. 2016 haben im Hause insbesondere folgende Redaktionskräfte wissenschaftliche Publikationsvorhaben des Instituts und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt: Im englischen Lektorat leisteten *Michael Friedman, Jocasta Godlieb* und *Shyam Kapila* Hilfe. Formatierung und Satz haben vielfach *Gundula Dau, Andrea Jahnke* und *Janina Jentz* übernommen, Korrektorat erfolgte darüber hinaus durch *Sophie Knebel*. Technische Unterstützung gewährleistete *David Schröder-Micheel*. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war *Christian Eckl* befasst.

Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge, Ämter

Veröffentlichungen des Instituts	84
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	88
Lehrtätigkeiten	105
Vorträge	108
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien	113

Veröffentlichungen des Instituts

(Siehe auch Seiten 77 ff. zu den Redaktionen im Institut)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen 2016. <<http://www.ingentaconnect.com/content/mohr/rabelsz>>. ISSN (Print): 0033-7250, ISSN (Online): 1868-7059.

- RabelsZ 80 (2016), XIII + 998 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2016. ISSN: 0340-6709. Einzelbände auch als eBooks verfügbar.

- Bd. 111: *Tanja Domej*, Internationale Zwangsvollstreckung und Haftungsverwirklichung am Beispiel der Forderungspfändung, XXVIII + 622 S.
- Bd. 112: *Simon Schwarz*, Globaler Effektenhandel. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Studie zu Risiken, Dogmatik und Einzelfragen des Trading, Clearing und Settlement bei nationalen und internationalen Wertpapiertransaktionen, XLV + 1037 S.
- Bd. 113: *Reinhard Zimmermann* (Hg.), Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung, XX + 267 S.
- Bd. 114: *Jürgen Basedow, Holger Fleischer, Reinhard Zimmermann* (Hg.), Legislators, Judges, and Professors, VIII + 249 S.
- Bd. 115: *Peter Mankowski*, Rechtskultur, XLVIII + 547 S.
- Bd. 116: *Gregor Christandl*, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft. Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung, XXVII + 451 S.
- Bd. 117: *Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono* (Hg.), Special Economic Zones. Law and Policy Perspectives, XI + 259 S.
- Bd. 118: *Holger Fleischer, Hideki Kanda, Kon Sik Kim, Peter Mülbert* (Hg.), German and Asian Perspectives on Company Law. Law and Policy Perspectives, XI + 377 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2016. ISSN: 0720-1141. Einzelbände auch als eBooks verfügbar.

- Bd. 345: *Julia Alma Schünemann*, Die Firma im internationalen Rechtsverkehr. Zum Kollisionsrecht der Firma unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union, XXVII + 293 S.
- Bd. 346: *Hendric Labonté*, Forderungsabtretung International. Art. 14 Rom I-Verordnung und seine Reform, XXI + 283 S.
- Bd. 347: *Ansgar Frank*, Formwechsel im Binnenmarkt. Die grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften in Europa, XXIII + 355 S.
- Bd. 348: *Christian Stempel*, Treu und Glauben im Unionsprivatrecht, XVII + 349 S.
- Bd. 350: *Johannes Schilling*, Das Internationale Privatrecht der Transportverträge. Die Bestimmung des Beförderungsvertragsstatuts im Spannungsfeld von Art. 5 Rom I-VO und materiellem Einheitstransportrecht, XXXV + 468 S.
- Bd. 351: *Max Finkelmeier*, Qualifikation der Vindikation und des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur Qualifikationsmethodik und zur Rechtsvergleichung, XXX + 450 S.
- Bd. 352: *Thi Hong Trinh Nguyen*, Private International Law in Vietnam. On General Issues, Contracts and Torts in Light of European Developments, XV + 264 S.
- Bd. 353: *Anne Springob*, Der verbraucherrechtliche Unternehmerbegriff. Seine Übertragung auf das deutsche HGB nach Vorbild der UGB-Reform in Österreich, XXI + 296 S.
- Bd. 354: *Michael Höhne*, Das Widerrufsrecht bei Kaufverträgen im Spannungsverhältnis von Opportunismus und Effektivität. Die Rückabwicklung nach Widerruf unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensökonomik, XXVII + 289 S.
- Bd. 355: *André-Pierre Resch*, Sicherungsinstrumente beim Grundstückserwerb. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Rechte an Grundstücken, der Grundstücksregister und des Grunderwerbsverfahrens in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, XXIX + 498 S.

- Bd. 356: *Jonathan Wennekers*, Piraterie in der Seeversicherung des Reeders, XXI + 291 S.
- Bd. 357: *Chloé Lignier*, Corporate Governance in Deutschland und Frankreich, XXVI + 326 S.
- Bd. 358: *Sarah Nietner*, Internationaler Entscheidungseinklang im europäischen Kollisionsrecht, XXVII + 366 S.
- Bd. 359: *Markus Thier*, Das japanische Insiderrecht, XVIII + 234 S.
- Bd. 360: *Mathäus Mogendorf*, Der strukturell unterlegene Unternehmer im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Eine vergleichende Untersuchung des europäischen und US-amerikanischen Rechts, XXIV + 403 S.
- Bd. 361: *Lukas Rademacher*, Verkehrsschutz im englischen Privatrecht. Zur Beständigkeit von Erwerbsvorgängen nach englischem Sachen-, Stellvertretungs-, Abtretungs- und Bereicherungsrecht, XVI + 286 S.
- Bd. 362: *Juliane Schellerer*, Gutgläubiger Erwerb und Ersitzung von Kunstgegenständen. BGB, Kunsthandel, Europäisches Privatrecht, XVIII + 198 S.
- Bd. 363: *Nazar Panych*, Schadensversicherung im ukrainischen Recht, XXVII + 354 S.
- Bd. 364: *Maximilian Kummer*, Sprachprobleme und Sprachrisiken. Lösungsansätze des Draft Common Frame of Reference, XX + 285 S.
- Bd. 365: *Helena Charlotte Laugwitz*, Die Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Rechtsvergleichende Betrachtung und europäische Regelungsoptionen, XXV + 531 S.
- Bd. 366: *Agnieszka Chambellan*, Europäisierung des Reisevertragsrechts. Die Mängelrechte des Reisenden im deutsch-polnischen Rechtsvergleich, XX + 216 S.
- Bd. 367: *Stefanie Seibold*, Die Haftung von Ratingagenturen nach deutschem, französischem, englischem und europäischem Recht, XXI + 240 S.
- Bd. 368: *Axel Moeller*, Alternative Initial Public Offering Models. The Law and Economics Pertaining to Shell Company Listings on German Capital Markets, XIX + 112 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR), Mohr Siebeck, Tübingen 2016. ISSN: 0543-0194. Einzelbände auch als eBooks verfügbar.

- Bd. 53: *Jan von Hein, Giesela Rühl* (Hg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, XVII + 389 S.
- Bd. 54: *Jan Dirk Harke, Karl Riesenhuber* (Hg.), OR 2020 – Die schweizerische Schuldrechtsreform aus vergleichender Sicht, IX + 317 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr.), Mohr Siebeck, Tübingen 2016. ISSN: 0340-6881. Einzelbände inkl. CD-ROM.

- IPRspr. 2014 Nr. 1 - 292, XXI + 836 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.) (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.), Carl Heymanns Verlag, Köln 2016. <www.zjapanr.de>. ISSN (Print): 1431-5726, ISSN (Online): 2366-7117.

- ZJapanR 21 (2016) Heft 41, IV + 323 S.
- ZJapanR 21 (2016) Heft 42, IV + 317 S.

Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) (gemeinsam mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft), Nanjing 2016. <www.zchinr.de>. ISSN (Print): 1613-5768, ISSN (Online): 2366-7125.

- ZChinR 23 (2016), 354 S.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series), Social Science Electronic Publishing, Rochester, New York 2016. <<http://www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html>>.

- No. 16/1: *Walter Doralt, Sarah Nietner*, Verbrauchervertragsrecht und Rechtswahl, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 215 (2015), 855 - 892.

- No. 16/2: *Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt*, Introduction – Negotiating Parenthood in Muslim Countries: Changing Concepts and Perceptions, *The American Journal of Comparative Law* [AJCL] 63 (2015), 819 - 827.
- No. 16/3: *Lena-Maria Möller*, An Enduring Relic: Family Law Reform and the Inflexibility of Wilāya, *The American Journal of Comparative Law* [AJCL] 63 (2015), 893 - 925.
- No. 16/4: *Nadjma Yassari*, Adding by Choice: Adoption and Functional Equivalents in Islamic and Middle Eastern Law, *The American Journal of Comparative Law* [AJCL] 63 (2015), 927 - 962.
- No. 16/5: *Imen Gallala-Arndt*, The Impact of Religion in Interreligious Custody Disputes: Middle Eastern and Southeast Asian Approaches, *The American Journal of Comparative Law* [AJCL] 63 (2015), 829 - 858.
- No. 16/6: *Matteo Fornasier*, Collective Bargaining in Germany and its Interaction with State Legislation and Individual Employment Contracts, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 29 - 48.
- No. 16/7: *Jürgen Basedow*, Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union – Eine einleitende Orientierung, in: Jan von Hein, Giesela Rühl (Hg.), *Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 3 - 23.
- No. 16/8: *Reinhard Zimmermann*, Das Ehegattenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 80 (2016), 39 - 92.
- No. 16/9: *Jürgen Basedow*, Hundert Jahre Rechtsvergleichung. Von wissenschaftlicher Erkenntnisquelle zur obligatorischen Methode der Rechtsanwendung, *JuristenZeitung* [JZ] 2016, 269 - 280.
- No. 16/10: *Andreas M. Fleckner*, Roman Business Associations, Preprint, 30.07.2014, 50 S.
- No. 16/11: *Jürgen Basedow*, Gegenseitigkeit im Kollisionsrecht, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 335 - 348.
- No. 16/12: *Reinhard Zimmermann*, Assessment of Damages: Three Specific Problems – The Draft Common European Sales Law in Context, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 921 - 936.
- No. 16/13: *Nadjma Yassari*, Adoption und Funktionsäquivalente im islamischen Rechtskreis, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 1059 - 1071.
- No. 16/14: *Ulrich Magnus*, Rom I und der EuGH – für die Auslegung der Rom I-VO bereits relevante EuGH-Rechtsprechung, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 555 - 569.
- No. 16/15: *Kurt Siehr*, Zur Reform des deutschen Internationalen Abstammungsrechts (Art. 19 und 20 EGBGB), in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 769 - 786.
- No. 16/16: *Dieter Martiny*, Internationale Kindesentführung und europäischer Menschenrechtsschutz – Kollision unterschiedlicher Ansätze, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecking Verlag, Bielefeld 2015, 597 - 610.
- No. 16/17: *Reinhard Zimmermann*, Kulturelle Prägung des Erbrechts?, *JuristenZeitung* [JZ] 2016, 321 - 332.
- No. 16/18: *Harald Baum, Gen Goto*, Die japanische LLP im gesellschaftsrechtlichen Kontext, *Zeitschrift für Japanisches Recht* [ZJapanR] 41 (2016), 89 - 115.
- No. 16/19: *Knut Benjamin Pißler*, Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* [ZChinR] 23 (2016), 117 - 124.
- No. 16/20: *Harald Baum*, The Rise of the Independent Director: A Historical and Comparative Perspective, Preprint, 30.7.2016, 34 S.
- No. 16/21: *Holger Fleischer*, Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich – Vorüberlegungen zu einer internationalen Entwicklungs- und Ideengeschichte, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* [ZGR] 45 (2016), 36 - 83.
- No. 16/22: *Jürgen Basedow*, Bail-in und internationales Vertragsrecht – Kollisionsrechtliche Notizen zur Europäischen Bankenunion, in: *Gedächtnisschrift Leonidas Georgakopoulos*, Athen 2016, 21 - 35.
- No. 16/23: *Jürgen Samtleben*, Gutachten zur Befugnis der BRD zum Abschluss eines Rechtshilfeabkommens mit Brasilien, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 33, 2 (2015), 68 - 78.

- No. 16/24: *Jürgen Basedow*, General Principles of European Private Law and Interest Analysis – Some Reflections in the Light of Mangold and Audiolux, *European Review of Private Law [ERPL]* 24, 3 & 4 (2016), 331 - 352.
- No. 16/25: *Reinhard Zimmermann*, Die Verjährung – von den Principles of European Contract Law bis zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts: Textstufen transnationaler Modellregeln, *European Review of Private Law [ERPL]* 24, 3 & 4 (2016), 687 - 726.
- No. 16/26: *Klaus J. Hopt, Markus Roth*, Treuepflicht des Vorstands der Aktiengesellschaft, in: *Gedächtnisschrift Leonidas Georgakopoulos*, Athen 2016, 293 - 310.
- No. 16/27: *Brooke Adele Marshall*, The Hague Choice of Law Principles, CISG and PICC: A Hard Look at a Choice of Soft Law, Preprint, 20.12.2016, 40 S.

Veröffentlichungen der Mitarbeiter



Peter Agstner
Staatsexamen 2007/2008
(Mailand),
Dr. iur. 2011 (Mailand),
Wissenschaftlicher Referent

- Agstner, Peter, Rezension:* Stefanie Jung: Die Kapitalverfassung der Societas Privata Europaea (SPE), Münster 2014, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 80 (2016), 946 - 948.
- *Rezension:* H.-Ch. Ihrig/C. Schäfer, Rechte und Pflichten des Vorstands, Otto Schmidt, Köln 2014, 580 S., Banca, borsa, titoli di credito 3 (2016), 358.
 - *Rezension:* S. Kalss/H. Fleischer/H.-U. Vogt (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz 2014, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 271 S., Banca, borsa, titoli di credito 3 (2016), 358 - 360.

Arntz, Arvid, Will Substitutes from a Comparative Perspective – Konferenz am 27. und 28. März 2015 in Oxford, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2016, 774 - 776.



Jürgen Basedow
Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
Dr. rer. pol. h.c. 2012 (Lüneburg),
Dr. h.c. 2012 (Tiflis),
Dr. h.c. 2013 (Fukuoka),
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg

- Basedow, Jürgen, Kommentierung zu § 310*, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., C.H. Beck, München 2016, 1535 - 1579.
- Kommentierung zu §§ 305 - 306a, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., C.H. Beck, München 2016, 1121 - 1232.
 - Theory of Choice of Law and Party Autonomy, in: Diego P. Fernández Arroyo, José Antonio Moreno Rodriguez (eds.), *Contratos internacionales*, Buenos Aires 2016, 17 - 58.
 - Gap-filling in EU Private Law Regulations, in: *Eppur si muove: The Age of Uniform Law – Essays in honour of Michael Joachim Bonell to celebrate his 70th birthday*, Unidroit, Rom 2016, 501 - 512.
 - Bail-in und internationales Vertragsrecht – Kollisionsrechtliche Notizen zur Europäischen Bankenunion, in: *Gedächtnisschrift Leonidas Georgakopoulos*, Athen 2016, 21 - 35.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/22 (<https://ssrn.com/abstract=2845292>).
 - Schiedsgerichte und EU-Recht: Über „indirekte“ Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof, in: *Festschrift für Nikolaos K. Klamaris*, Sakkoulas Publications, Athens-Thessaloniki 2016, 63 - 75.
 - Boosting the Economy – Special Economic Zones or Nationwide Deregulation?, in: Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono (Hg.), *Special Economic Zones*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 3 - 19.
 - Die Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts in der Warteschleife, in: Egon Lorenz (Hg.), *Karlsruher Forum 2015: Europäisierung des Haftungs- und Versicherungsvertragsrechts*, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2016, 61 - 76.
 - European Contract Law: The Way Towards CESL and Beyond, in: Yoshikazu Kawasumi et al. (Hg.), *Perspectives of European Private Law and Modernization of Japanese Civil Code*, Nihonhyouronsya, Tokyo 2016, 29 - 50.
 - Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union – Eine einleitende Orientierung, in: Jan von Hein, Giesela Rühl (Hg.), *Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 3 - 23.
 - *Spanische Übersetzung:* Coherencia del derecho internacional privado de la Unión Europea, in: *Anuario Español de Derecho Internacional Privado*, Tomo XVI, Madrid 2016, 53 - 77.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/7 (<https://ssrn.com/abstract=2721680>).
 - European Economy and People's Mobility. The Fate of the Internal Market, in: Matthias Ruffert (Hg.), *European Economy and People's Mobility*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 3 - 18.
 - European Contract Law and the Digital Agenda, *Contratto e Impresa / Europa* 2 (2016), 423 - 437.
 - Die Europäisierung des britischen Versicherungsrechts, in: Robert Koch, Manfred Werber, Gerrit Winter (Hg.), *Der Forschung – der Lehre – der Bildung. 100 Jahre Hamburger Seminar für Versicherungswissenschaft und Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V.*, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2016, 645 - 662.
 - Hundert Jahre Rechtsvergleichung. Von wissenschaftlicher Erkenntnisquelle zur obligatorischen Methode der Rechtsanwendung, *JuristenZeitung* [JZ] 71 (2016), 269 - 280.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/9 (<https://ssrn.com/abstract=2738507>).
 - Verbrauchermobilität und europäisches Konsumentenrecht, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 24 (2016), 1 - 5.
 - Der verfahrensrechtliche Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung – Einführender Überblick, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 80 (2016), 237 - 253.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/13 (<https://ssrn.com/abstract=2622974>).
- Brexit und das Privat- und Wirtschaftsrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 24 (2016), 567 - 572.
- Die Entwicklung des Eigentumsrechts in der Europäischen Union, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 24 (2016), 573 - 590.
- Der Verordnungsentwurf zum Geoblocking – ein Trojanisches Pferd gegen die Vertragsfreiheit, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2016, 641 - 642.
- Die kartellrechtliche Schadenersatzhaftung und der Wettbewerb der Justizstandorte, Basler Juristische Mitteilungen [BJM] 2016, 217 - 239.
- General Principles of European Private Law and Interest Analysis – Some Reflections in the Light of Mangold and Audiolux, European Review of Private Law [ERPL] 2016, 331 - 352.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/24 (<https://ssrn.com/abstract=2860094>).
- Postsozialismus und Europäische Integration – ZEUPKongress in Budapest, 23.-25. April 2015, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2016, 6 - 7.
- Lex situs and Beyond – The case of Movables, in: Korea Private International Law Journal – Festschrift for Prof. Kyung Han Sohn 2016, 429 - 450.
- Gegenseitigkeit im Kollisionsrecht, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Giesecke Verlag, Bielefeld 2015, 335 - 348.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/11 (<https://ssrn.com/abstract=2769825>).

Baum, Harald, Doitsu nihon no kigyō baishu ni okeru kyōtsu-ten to sōi-ten [Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Übernahmerecht Deutschlands und Japans], in: Masaru Hayakawa et al. (Hg.), Doitsu kaisha-hō, shihon shijō-hō kenkyū [Studien zum deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht], H. Kubo, Übers., Chuo Keizai, Tokyo 2016, 506 - 530.

- The Rise of the Independent Director: A Historical and Comparative Perspective (Max Planck Private Law Research Paper, No. 16/20), 2016, 34 S., <https://ssrn.com/abstract=2814978>, 30.07.2016.
- *Rezension*: Sandra Schuh, Gemeinnützige Rechtsträger in Japan und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Studie gemeinnütziger Vereine und Stiftungen, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, XXVII, 272 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 80 (2016), 956 - 958.

Baum, Harald; Gen Goto, Die japanische LLP im gesellschaftsrechtlichen Kontext, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 41 (2016), 89 - 115.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/18 (<https://ssrn.com/abstract=2802526>).

Bueren, Eckart, Due Process in Antitrust Transactional Mechanisms – Country Report Germany, in: Bruce Kilpatrick, Pierre Kobel, Pranvera Kellezi (Hg.), Compatibility of Transactional Resolutions of Antitrust Proceedings with Due Process and Fundamental Rights & Online Exhaustion of IP Rights, LIDC Contributions on Antitrust Law, Intellectual Property and Unfair Competition, Springer, Berlin 2016, 203 - 247.

- Bericht über die Diskussion zu den Referaten von Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Prof. Dr. Marc-Philippe Weller und Prof. Dr. Jan v. Hein, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2016, 437 - 444.

Bueren, Eckart; Elke Heinrich, Diskussionsbericht zu den Referaten von Prof. Dirk A Verse und Prof. Holger Fleischer, 50 Jahre Aktiengesetz, Sonderheft 19 der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2016, 347 - 353.

Damar, Duygu, Carrier's Liability for Passengers, Baggage and Cargo, in: Kerim Atamer, Duygu Damar (Hg.), Transport Law in Turkey, 2. Aufl., Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2016, 153 - 180.

- Multimodal Transport, in: Kerim Atamer, Duygu Damar (Hg.), Transport Law in Turkey, 2. Aufl., Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2016, 284 - 288.

Danninger, Nadja; Holger Fleischer, Der Sorgfaltsmaßstab in der Personengesellschaft (§ 708 BGB). Rechtsgeschichte – Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2016, 481 - 492.

Danninger, Nadja; Alexander Seitz, Zugangs- und Vervielfältigungsrechte an digitalen Bildern der Ehezeit. Familienrechtliche Schranken des Urheberrechts, Neue Zeitschrift für Familienrecht [NZFam] 2016, 868 - 872.



Harald Baum
Staatsexamina 1977/1980 (Freiburg/Hamburg),
Dr. iur. 1984 (Hamburg),
Habilitation 2004 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent
und Professor an der
Universität Hamburg



Eckart Bueren
Staatsexamina 2005/2007
(Köln/Hamburg),
Dr. iur. 2011 (Bonn),
Diplom-Volkswirt 2011.
Wissenschaftlicher Referent



Duygu Damar
LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi),
Dr. iur. 2011 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin



Nadja Danninger
Staatsexamina 2013/2015
(München).
Wissenschaftliche Assistentin



Walter Doralt
Dr. iur. 2005 (Wien).
Wissenschaftlicher Referent



Elena Dubovitskaya
Promotion 2003 (Moskau),
Staatsexamina 2007/2009
(Köln/Düsseldorf).
Wissenschaftliche Referentin



Konrad Duden
Staatsexamina 2011/2016
(Heidelberg/Hamburg),
LL.M. 2012 (Cambridge),
Dr. iur. 2015 (Heidelberg).
Wissenschaftlicher Referent

Doralt, Walter; Linda Matzke, Germania/Osservatorio Estero (Jahresbericht zum deutschen Vertragsrecht), in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), *Annuario del Contratto* 2015, G. Giappichelli, Turin 2016, 352 - 355.

Doralt, Walter; Sarah Nietner, Verbrauchervertragsrecht und Rechtswahl, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 215 (2015), 855 - 892.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 16/1 (<https://ssrn.com/abstract=2712663>).

Dubovitskaya, Elena, IT-Kreativität in Netzwerken: die Open-Source-Software, in: Anne-Christin Mittwoch et al. (Hg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2015: Netzwerke im Privatrecht*, Boorberg, Stuttgart 2016, 329 - 354.

- Lange Verjährungsfrist bei Mängeln einer Photovoltaikanlage, *Neue Juristische Online-Zeitschrift [NJOZ]* 2016, 1513 - 1515.
- Einleitung, in: Herwig Roggemann, Wilfried Bergmann (Hg.), *Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil)* von 2016, BWV, Berlin 2016, 11 - 23
- Diskussionsbericht zu den Referaten von Jochen Vetter und Katja Langenbacher, 50 Jahre Aktiengesetz, Sonderheft 19 der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2016, 297 - 302.

Dubovitskaya, Elena; Andrey Kashanin, Die Partnerschaftsgesellschaft im russischen Recht, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2016, 268 - 277.

- Die neue russische Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit: ein Fall ins Bodenlose?, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 2016, 753 - 760.
- *Übersetzung*: Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil), in: Herwig Roggemann, Wilfried Bergmann (Hg.), *Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil)* von 2016, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2016, 25 - 312.

Duden, Konrad, Konkurrenz der Anknüpfungsalternativen im Abstammungsrecht – Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 03.08.2016 – Aktenzeichen XII ZB 110/16, LMK: kommentierte BGH-Rechtsprechung / Lindenmaier-Möhrling 382320 (2016) 31.10.2016.

- Anmerkung zu OVG Münster, 14.07.2016 - 19 A 2/14 (Anerkennung ausländischer Vaterschaftsfeststellung bei Leihmutterschaft), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2016, 2134 - 2135.
- Anmerkung zu EuGH, 18.10.2016 – C-135/15 – Griechenland ./ Nikiforidis (Anwendungsbereich Rom I-VO, Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen), *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EUZW]* 2016, 943 - 944.
- Anmerkung zu BGH, 28.01.2015 – XII ZR 201/13 (Auskunftsanspruch des Kindes bei anonymer Samenspende), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2015, 741 - 743.
- *Rezension*: Nora Bertschi, Leihmutterschaft – Theorie, Praxis und rechtliche Perspektiven in der Schweiz, den USA und Indien, Bern 2014, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 80 (2016), 188 - 191.

Fleckner, Andreas M., Roman Business Associations (Max Planck Private Law Research Paper, No. 16/10), 2014, 52 S., <https://ssrn.com/abstract=2472598>, zuletzt aktualisiert am 17.03.2016.

Fleischer, Holger, § 43 GmbHG (Geschäftsführerhaftung), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016, 456 - 632.

- § 42a GmbHG (Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016, 443 - 456.
- § 42 GmbHG (Bilanz), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016, 434 - 442.
- § 41 GmbHG (Buchführung), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 2, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016, 421 - 433.
- Abschnitt 4. Überwachung des Verbots der Marktmanipulation – Vorbemerkung zu § 20a WpHG und § 20a Verbot der Marktmanipulation, in: Andreas Fuchs (Hg.), *WpHG Wertpapierhandelsgesetz Kommentar*, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck oHG, München 2016, 944 - 1035.
- Gewinn- und stimmrechtslose Personengesellschafts- und GmbH-Geschäftsanteile, in: *Festschrift für Johannes Köndgen zum 70. Geburtstag*, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Köln 2016, 201 - 219.

- Rechtsvergleichende Inspirationsquellen für das Aktiengesetz von 1965 und seine Ausstrahlung auf ausländische Aktienrechte, in: Holger Fleischer et al. (Hg.), 50 Jahre Aktiengesetz, de Gruyter, Berlin 2016, 325 - 345.
 - A Guide to German Company Law for International Lawyers Distinctive Features, Particularities, Idiosyncrasies, in: Holger Fleischer et al. (Hg.), German and Asian Perspectives on Company Law (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 118), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 19 - 43.
 - La SAS au regard du droit allemand, in: Pierre-Henri Conac, Isabelle Urbain-Parleani (Hg.), La société par actions simplifiée (SAS), bilan et perspectives, Dalloz, Paris 2016, 163 - 175.
 - Contractual Freedom and Corporate Law in Germany, in: Giuseppe Carcano, Chiara Mosca, Marco Ventoruzzo (Hg.), Regole del Mercato e Mercato delle Regole (Collana della Rivista delle società, 32), Giuffrè Editore, Milano 2016, 111 - 123.
 - The Family Constitution Puzzle: Empirical Findings – Regulatory Nature – Legal Effects, Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF] 3 (2016), 46 - 49.
 - Das Rätsel Familienverfassung: Realbefund – Regelungsnatur – Rechtswirkungen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2016, 1509 - 1519.
 - Unternehmensbewertung zwischen Tat- und Rechtsfrage – Der Stinnes-Beschluss des BGH zur Anwendung neuer Bewertungsstandards auf vergangene Bewertungsstichtage, Die Aktiengesellschaft [AG] 2016, 185 - 199.
 - Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich – Vorüberlegungen zu einer internationalen Entwicklungs- und Ideengeschichte, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2016, 36 - 83.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/21 (<https://ssrn.com/abstract=2818243>).
 - §§ 312 - 318 AktG (faktischer Aktienkonzern), in: Klaus J. Hopt, Herbert Wiedemann (Hg.), Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 2016, 41. Lieferung, vollständige Neukommentierung, 1 - 188.
- Fleischer, Holger; Nadja Danninger*, Der Sorgfaltsmaßstab in der Personengesellschaft (§ 708 BGB). Rechtsgeschichte – Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2016, 481 - 492.
- Fleischer, Holger; Elke Heinrich; Matthias Pendl*, Reform der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Vorbild für Deutschland?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2016, 1001 - 1010.
- Fleischer, Holger; Jens Koch; Bruno Kropff; Marcus Lutter*, 50 Jahre Aktiengesetz (Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht Sonderheft, 19), de Gruyter, Berlin 2016, VIII + 353 S.

- Fornasier, Matteo*, Kommentierung der Art. 62 bis 73 EuErbVO (Europäisches Nachlasszeugnis), in: Anatol Dutta, Johannes Weber (Hg.), Internationales Erbrecht, C.H. Beck, München 2016, 364 - 468.
- Art. 40 bis 42 EGBGB (Internationales Deliktsrecht), in: Beate Gsell et al. (Hg.), Beck-Online Großkommentar Zivilrecht, C.H. Beck, München 2016.
 - Collective Bargaining in Germany and its Interaction with State Legislation and Individual Employment Contracts, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 29 - 48.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/6 (<https://ssrn.com/abstract=2714373>).
 - Materialisierung der Vertragsfreiheit durch zwingendes Vertragsrecht, in: Yoshikazu Kawasumi et al. (Hg.), Perspectives of European Private Law and Modernization of Japanese Civil Code, Nihonhyouronsya, Tokyo 2016, 277 - 297 (ins Japanische übersetzt von Kunihiro Nakata).
 - *Rezension*: Olaf Deinert, Internationales Arbeitsrecht. Deutsches und Europäisches Arbeitskollisionsrecht (2013), Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 80 (2016), 657 - 664.
 - *Rezension*: Peter Kindler, Italienisches Handels- und Wirtschaftsrecht. Handbuch. 2., vollst. überarb. Auflage, Frankfurt am Main 2014, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 80 (2016), 965 - 967.

- Fulli-Lemaire, Samuel*, La privatisation du droit de la famille en France. Perspectives comparatives, Revue internationale de Droit Comparé 68 (2016), 405 - 423.
- *auch erschienen in*: B. Fauvarque-Cosson (Hg.), La sphère privée, Actes des IXe journées juridiques franco-japonaises, Société de législation comparée, Paris 2016, 143 - 162.
 - La tutela del consumatore alla luce delle regole sulla competenza, Economia e diritto del terziario 2016, 181 - 192.
 - *auch erschienen in*: A. M. Benedetti, I. Queirolo (Hg.), Il consumatore di servizi finanziari nella crisi globale, Ariccia, Aracne 2016, 67 - 80.



Holger Fleischer
 Staatsexamina
 1990/1995 (Köln),
 Dr. iur. 1992 (Köln),
 LL.M. 1993
 (Univ. of Michigan),
 Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
 Habilitation 1999 (Köln),
 Dr. h.c. 2015 (Paris Descartes).
 Direktor am Institut und
 Affiliate Professor an der
 Bucerius Law School



Matteo Fornasier
 Staatsexamina 2003/2005
 (München),
 LL.M. (Yale) 2007,
 Dr. iur. 2011 (München).
 Wissenschaftlicher Referent



Samuel Fulli-Lemaire
 Master of Law 2009 (Paris),
 Diploma of The Hague Academy
 of International Law – Private
 International Law (2012).
 Wissenschaftlicher Referent



Elke Heinrich

Dr. iur. 2013 (Graz).

Wissenschaftliche Referentin



Claudia Holland

Staatsexamen 1987

(Saarbrücken).

wiss. Bibliothekarin 1989 (Köln).

Leiterin der Bibliothek



Klaus J. Hopt

Staatsexamina 1963/1969

(Tübingen/München).

Dr. iur. 1967 (München).

Dr. phil. 1968 (Tübingen).

Habilitation 1973 (München).

Dr. h.c. 1997 (Brüssel).

Dr. h.c. 1997 (Louvain).

Dr. h.c. 2000 (Paris).

Dr. h.c. 2007 (Athen).

Dr. h.c. 2010 (Tiflis).

Emeritierter Direktor

am Institut

Gallala-Arndt, Imen, Personal Status Law in Israel: Disputes between Religious and Secular Courts, in: Nadjma Yassari (Hg.), *Changing God's Law – The dynamics of Middle Eastern family law*, Routledge, London/New York 2016, 204 - 222.

– The Impact of Religion in Interreligious Custody Disputes: Middle Eastern and Southeast Asian Approaches, *The American Journal of Comparative Law* [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 829 - 858.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 16/5 (<https://ssrn.com/abstract=2719617>).

Gallala-Arndt, Imen; Lena-Maria Möller; Nadjma Yassari, Introduction – Negotiating Parenthood in Muslim Countries: Changing Concepts and Perceptions, *The American Journal of Comparative Law* [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 819 - 827.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 16/2 (<https://ssrn.com/abstract=2714307>).

Güttler, Nina Marie, Der Binnendurchgriff im Franchisesystem, in: Anne-Christin Mittwoch et al. (Hg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2015: Netzwerke im Privatrecht*, Boorberg, Stuttgart 2016, 69 - 91.

Hadžimanović, Nataša, Zwang versus Freiheit: Vertrauliche und anonyme Geburt auf dem Prüfstein, *Die Praxis des Familienrechts* [FamPra.ch] 2016, 50 - 74.

Heinrich, Elke; Eckart Bueren, Diskussionsbericht zu den Referaten von Prof. Dirk A Verse und Prof. Holger Fleischer, 50 Jahre Aktiengesetz, Sonderheft 19 der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2016, 347 - 353.

– *Rezension*: Baldauf, Nicole: Richtlinienverstoß und Verschiebung der Contra-legem-Grenze im Privatrechtsverhältnis. Der Konflikt zwischen Richtlinie und nationalem Recht bei der Rechtsanwendung. Tübingen 2013, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RebelsZ] 2016, 672 - 674.

Heinrich, Elke; Holger Fleischer; Matthias Pendl, Reform der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Vorbild für Deutschland?, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* [NZG] 2016, 1001 - 1010.

Holland, Claudia, Reformen im Beamtenrecht: Wo dient und verdient man am besten?, *Recht, Bibliothek, Dokumentation* [RBD] 46 (2016), 40 - 52.

Hopt, Klaus J., Corporate Governance of Banks and Other Financial Institutions After the Financial Crisis, in: Geoffrey P. Miller (Hg.), *Economics of Financial Law*, Bd. II, part III Governance, Elgar, Cheltenham 2016, 573 - 607.

– A plea for a bankers' code of conduct, in: P. S. Kenadjan, A. Dombret (Hg.), *Getting the culture and the ethics right, towards a new age of responsibility in banking and finance*, De Gruyter, Berlin 2016, 4 - 10.

– Editorial: Board oder Vorstand und Aufsichtsrat?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2016, 201 - 202.

– Directors' Duties and Shareholders' Rights in the European Union: Mandatory and/or Default Rules?, *Rivista delle società* [Riv. soc.] 61 (2016), 13 - 32.

– *auch veröffentlicht in*: Regole del Mercato e Mercato delle Regole, *Atti del convegno internazionale di studi*, Venezia 13 – 14 novembre 2015, a cura di G. Carcano, C. Mosca, M. Ventrone (Rivista delle Società), Milano (Giuffrè) 2016, 35 - 58.

– Leitsätze für den Dialog zwischen Investor und Aufsichtsrat – Initiative „Developing Shareholder Communication“, Mitglied der Arbeitsgruppe, *Die Aktiengesellschaft – AG-Report* 2016, R300 - R302.

– Proces transakcyjny i klauzule umowne w transakcjach M&A (Contract Phases and Contract Clauses in M&A), *Przegląd Prawa Handlowego* lipiec 2016, 4 - 10.

– Aktienrecht? Bitte weniger deutsche Strenge!, *Handelsblatt* 16.02.2016, 12.

– Widerstand gegen hohe Vorstandsboni, *Handelsblatt* 24.05.2016, 11.

– Unsicheres Recht, *Handelsblatt* 12.07.2016, 13.

– Reform für das Stiefkind, *Handelsblatt* 13.09.2016, 12.

– Mehr Dialog, *Handelsblatt* 19.10.2016, 15.

– Ehrbare Kaufleute, *Handelsblatt* 06.12.2016, 15.

– Die Haftung für Kapitalmarktinformationen – Rechtsvergleichende, rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen, *Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* [WM] 2013, 101 - 112.

– *auch veröffentlicht in*: Persona e attività economica tra libertà e regola. Studi dedicati a Diego Corapi, vol. II, Editoriale Scientifica, Napoli 2016, 1615 - 1644.

- Europäisches Gesellschaftsrecht im Lichte des Aktionsplans der Europäischen Kommission vom Dezember 2012, Hachenburg-Gedächtnisvorlesung am 26.10.2012 in Mannheim, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2013, 165 - 215.

- *japanische Übersetzung*: 2012nen 12gatsu no EU i'in-kai no akushon puran ni shōten o ateta yōroppa no kauscha-hō in: M. Hayakawa, S. Masai, H. Kansaku, E. Takahashi (Hg.), Doitsu kaisha-hō, shihon shijō-hō kenkyū (Studien zum deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Tokyo 2016, 107 - 130.

Hopt, Klaus J.; Peter Böckli; Paul L. Davies; Elis Ferran; Guido Ferrarini; José M. Garrido Garcia; Adam Opalski; Alain Pietrancosta; Markus Roth; Rolf Skog; Stanislaw Soltysinski; Martin Winner; Jaap W. Winter; Eddy Wymeersch, European Company Law Experts (ECLE), A proposal for reforming group law in the European Union – Comparative observations on the way forward, 2016, 39 S., <https://ssrn.com/abstract=2849865>, 24.10.2016.

Hopt, Klaus J.; H.-C. Hirt; D. Mattheus, Dialog zwischen dem Aufsichtsrat und Investoren – Rechtsvergleichende und rechtsdogmatische Überlegungen zur Investorenkommunikation in Deutschland, Die Aktiengesellschaft [AG] 2016, 725 - 739.

Hopt, Klaus J.; Markus Roth, Treuepflicht des Vorstands der Aktiengesellschaft, in: Gedächtnisschrift Leonidas Georgakopoulos, Athen 2016, 293 - 310.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/26 (<https://ssrn.com/abstract=2867402>).

Humm, Andreas, Ausschreitungen beim Fußball – Sanktionen der Verbände gegenüber Vereinen und Haftung der Zuschauer, 12. Sportrechtssymposium, Hamburg, 14. November 2016, Causa Sport 2016, 413 - 416.

Illmer, Martin, International Arbitration in England and Wales, in: Stephan Balthasar (Hg.), International Commercial Arbitration, Beck, München 2016, 299 - 353.

- Diskussionsbericht zum Referat von Thomas Lobinger, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 216 (2016), 107 - 111.

Jessel-Holst, Christa, Bosnien und Herzegowina [Ergänzung], in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann [Begr.], Murad Ferid [Begr.] (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 217. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2016, 1 - 26c, 39 - 48b, 63 - 70a, 83 - 96b, 123 - 139.

- Kroatien, in: Murad Ferid et al. (Hg.), Internationales Erbrecht, 98. Lf., C.H. Beck, München 2016, 1 - 120.
- Bulgarien [Ergänzung], in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 219. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2016, 1 - 26b, 49 - 50, 63 - 64, 67 - 68, 75 - 78, 87 - 95.
- ODR and ADR – new developments on level of the EU for resolving consumer disputes, Pravo i privreda 4 - 6 (2016), 415 - 424.
- The reform of private international law acts in South East Europe, with particular regard to the West Balkan region, Anali Pravnog Fakulteta u Zenici 9, 18 (2016), 133 - 146.
- Hague Convention on the international protection of adults of 13 January 2000 – the German perspective, Zbornik radova, Univerzitet "Džemal Bijedic" u Mostaru, Pravni Fakultet, Cetvrti međunarodni skup, Dani porodicnog prava 4 (2016), 15 - 25.

Klages, Nils, Bericht zur Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) „China – really the new normal? Stand und Perspektiven der rechtlichen Rahmenbedingungen in China“ am 27. November 2015 in der IHK Köln, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 23 (2016), 76 - 82.

Knebel, Sophie, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in sozialen Netzwerken, in: Anne-Christin Mittwoch et al. (Hg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2015: Netzwerke im Privatrecht, Boorberg, Stuttgart 2016, 189 - 219.

- Big Data – mehr als nur ein Trend, STUD. Jur. 1 (2016), 10 - 11.

Knebel, Sophie; Robin Christopher Schoss, Umfang und Legitimationsprobleme staatlichen Informationshandelns im Internet, Die Öffentliche Verwaltung [DÖV] 3 (2016), 105 - 112.

Kopczyński, Lech, Anmerkung zu EuGH, 11.11.2015 - Rs C-505/14 (Rechtskraftdurchbrechung zur Durchsetzung des Beihilfeverbots), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2016, 223.



Martin Illmer
Staatsexamina 2001/2003 (Mainz),
Mediator 2005 (Hagen),
M.Jur. 2006 (Oxford),
Dr. iur. 2007 (Mainz),
Wissenschaftlicher Referent



Christa Jessel-Holst
Dr. iur. 1972 (Hamburg),
Assessorexamen 1973 (Hamburg),
Dr. h.c. (Sofia) 2011.
Ehem. Wiss. Referentin



Nils Klages
Staatsexamen 2014 (Freiburg),
Wissenschaftlicher Assistent



Sophie Knebel
Staatsexamina 2014/2016 (Hamburg),
Ehem. wiss. Assistentin



Lech Kopczyński
Staatsexamina 2011/2014 (Hamm/Düsseldorf),
M.Jur (Oxford),
Wissenschaftlicher Assistent



Rainer Kulms

Staatsexamina 1980/1984
(Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan),
Dr. iur. 1987 (Hamburg),
Habilitation 1999 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent



Johannes Liebrecht

Staatsexamina 2001/2003
(Freiburg/Lübeck),
Dr. iur. 2013 (Hamburg).
Wissenschaftlicher Referent



Jan D. Lüttringhaus

Staatsexamina 2006/2011 (Bonn/
Hamburg), Dr. iur. 2009 (Köln).
Wissenschaftlicher Referent



Maximilian Mann,

Staatsexamen 2014 (Freiburg).
Wissenschaftlicher Assistent



Brooke Adele Marshall

Diploma of The Hague Academy
of International Law – Private
International Law (2016),
Studium der Rechtswissenschaft
und Französisch 2006 - 2011
(Queensland, Paris),
Zulassung als Anwältin 2012
(Queensland).
Wissenschaftliche Referentin

Kulms, Rainer, Trusts as Vehicles for Investment, European Review of Private Law [ERPL] 24 (2016), 1091 - 1118.

- *Übersetzung ins Tschechische*: Trust jako nástroj investování, in: Luboš Tichý (Hg.), Svěřenský Fond a Trust – jejich fungování v mezinárodním srovnání (Právnické fakulty Univerzity Karlovy – Prag 2016), 156 - 183.
- The European Commission, Google and the Single Digital Market, Pravo i privreda 54, 4 - 6 (2016), 272 - 284.
- Competition Law Enforcement under Informational Asymmetry, China-EU Law Journal [CELJ] 2016, 1 - 23, DOI: 10.1007/s12689-016-0073-8, 15.12.2016.
- Privatisiranje građanskog pravosuđa i pristup sudu [Privatisierung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Justizgewährungsanspruch], 7,1 (2016) Nova Pravna Revija, 18 - 29.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Гармонизация права как процесс правовых заимствований [Harmonisierung des Rechts als Prozess der Rechtsentlehnungen], Приватне право і підприємництво. Збірник наукових праць [Zivilrecht und Unternehmertum. Sammlung der wissenschaftlichen Werke (Kiew)] 16 (2016), 153 - 155.

- Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs. Eine gemeinsame Konferenz der Staatlichen Ivane-Javakishvili-Universität Tbilisi (TSU) und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht am 5. und 6. November 2015, Tiflis, Georgien, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2016, 1007 - 1009.

Leyens, Patrick C., Informationsintermediäre des Kapitalmarkts, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 216 (2016), 361 - 363.

- Comply or Explain im Europäischen Privatrecht: Erfahrungen im Europäischen Gesellschaftsrecht und Entwicklungschancen des Regelungsansatzes, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2016, 388 - 426.
- Selbstbindungen an untergesetzliche Verhaltensregeln: Gesetz, Vertrag, Verband, Publizität und Aufsichtsrecht, in: Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 215 (2015), 611 - 654 [Nachmeldung].

Leyens, Patrick C.; Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (Carl-Christian Freidank, Koord.), Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung, Der Betrieb [DB] 2016, 2130 - 2132.

Liebrecht, Johannes, Fritz Kern und das gute alte Recht. Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 302), Klostermann, Frankfurt a. M. 2016, VIII + 162 S.

Lignier, Chloé, Corporate Governance in Deutschland und Frankreich (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 357), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, Dissertation, Universität Köln 2015, XXVI + 326 S.

Lüttringhaus, Jan D., Artikel 46c EGBGB: Pflichtversicherungsverträge, in: Beate Gsell et al. (Hg.), beck-online. GROSSKOMMENTAR, C.H. Beck, München 2016, Rn. 1 - 34.

- Internationales Wertpapierrecht (Anhang zu Art. 46c EGBGB), in: Thomas Heidel et al. (Hg.), Nomos Kommentar zum BGB, Bd. 1, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2016, 2676 - 2685.
- Die Europäisierung des Zwangsvollstreckungsrechts im Bereich der vorläufigen Kontenpfändung – Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und seine Wechselwirkungen mit der deutschen Zivilprozessordnung, Zeitschrift für Zivilprozess [ZZP] 129 (2016), 187 - 218.
- Anerkennung grenzüberschreitender Restschuldbefreiungen und Ordre-Public-Vorbehalt nach der EuInsVO, BGH 10.9.2015 – IX ZR 304/13, WM 2015, 2248, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht [WuB] 2016, 122 - 125.

Magnus, Ulrich, Rom I und der EuGH – für die Auslegung der Rom I-VO bereits relevante EuGH-Rechtsprechung, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Gieseking Verlag, Bielefeld 2015, 555 - 569.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/14 (<https://ssrn.com/abstract=2769828>).

Mann, Maximilian, Rezension: Philipp Schlawien, Europäische Privatgesellschaft und englische Limited. Rechtsvergleichende Untersuchung der Satzungsfreiheit der Gesellschafter im Innenverhältnis, Hamburg 2014, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 80 (2016), 948 - 950.

Marshall, Brooke Adele, Imbalanced Jurisdiction Clauses under the Lugano Convention – Judgment of the French Cour de

Cassation of 25 March 2015, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2016, 515 - 527.

- The Hague Choice of Law Principles, CISG and PICC: A Hard Look at a Choice of Soft Law (Max Planck Private Law Research Paper, No. 16/27), 2016, 40 S., <https://ssrn.com/abstract=2886450>, 20.12.2016.

Martiny, Dieter, Internationale Kindesentführung und europäischer Menschenrechtsschutz – Kollision unterschiedlicher Ansätze, in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Gieseke Verlag, Bielefeld 2015, 597 - 610.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/16 (<https://ssrn.com/abstract=2769862>).
- *Rezension*: Sebastian von Allwörden, US-Terroristen im deutschen Privatrecht. Zur kollisions- und sachrechtlichen Problematik drittstaatlicher Sperrlisten mit extraterritorialer Wirkung, Tübingen 2014, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 80 (2016), 932 - 934.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts: Beiträge zu Recht, Wirtschaft und Gesellschaft in der EU (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 287), Nomos, Baden-Baden 2016, 652 S.

- Private Macht – Grundsatzfragen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, in: Florian Möslin (Hg.), Private Macht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 25 - 46.

Möller, Lena-Maria, Struggling for a Modern Family Law: A Khaleeji Perspective, in: Nadjma Yassari (Hg.), Changing God's Law: The dynamics of Middle Eastern family law, Routledge, London/New York 2016, 83 - 112.

- Improving Women's Rights through Children's Rights? The Reform of Custody Laws in Contemporary Muslim Jurisdictions, in: Maarit Jänträ-Jareborg, Hélène Tigroudja (Hg.), Women's Human Rights and the Elimination of Discrimination / Les droits des femmes et l'élimination de la discrimination (Académie de droit international de la Haye), Brill Nijhoff, Leiden 2016, 465 - 489.
- Bahrain, in: Gerhard Robbers, W. Cole Durham (Hg.), Encyclopedia of Law and Religion, Bd. 3: Asia, Brill Nijhoff, Leiden 2016, 30 - 34.
- An Enduring Relic: Family Law Reform and the Inflexibility of Wilāya, The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 893 - 925.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/3 (<https://ssrn.com/abstract=2714361>).

Möller, Lena-Maria; Imen Gallala-Arndt; Nadjma Yassari, Introduction – Negotiating Parenthood in Muslim Countries: Changing Concepts and Perceptions, The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.] 63 (2015), 819 - 827.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/2 (<https://ssrn.com/abstract=2714307>).

Pendl, Matthias; Holger Fleischer; Elke Heinrich, Reform der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Vorbild für Deutschland?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2016, 1001 - 1010.

Pißler, Knut Benjamin, Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in der Volksrepublik China, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 80 (2016), 372 - 398.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 15/27 (<https://ssrn.com/abstract=2700774>).
- Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* [ZChinR] 23 (2016), 117 - 124.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/19 (<https://ssrn.com/abstract=2810143>).
- *Übersetzung*: Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 23 (2016), 178 - 200.
 - auch erschienen in: China heute, Band 35 (2016), Nr. 4, S. 218 - 233.
- *Übersetzung*: Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 23 (2016), 164 - 177.
 - auch erschienen in: China heute, Band 35 (2016), Nr. 3, S. 155 - 163.

Pißler, Knut Benjamin; Sebastian Moritz Dretzke et al., *Übersetzung*: Werbeengesetz der Volksrepublik China, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 23 (2016), 144 - 163.

Pißler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western



Lena-Maria Möller
M.A. Islam- und Rechtswiss.
2010 (Hamburg),
Dr. iur. 2014 (Hamburg).
Wissenschaftliche Referentin
Max-Planck-Forschungsgruppe



Matthias Pendl
Mag. iur. 2013 (Graz).
Ehem. wiss. Assistent



Knut B. Pißler
Staatsexamina 1996/2000
(Hamburg), Dr. iur. 2003
(Hamburg), M.A. 2007 (Hamburg),
Habilitation 2013 (Göttingen).
Wissenschaftlicher Referent



Alexander Ruckteschler
Staatsexamen 2014 (Freiburg),
Wissenschaftlicher Assistent

Languages in 2015, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 23 (2016), 125 - 143.

PiBler, Knut Benjamin; Thomas von Hippel, Das chinesische Familienrecht vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, in: Harro von Senger, Lukas Heckendorn Urscheler (Hg.), *Das Recht der Volksrepublik China vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*, Schulthess, Zürich 2016, 149 - 179.

PiBler, Knut Benjamin; Lijun Zhu, Finanzmarktrecht, in: *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (Wirtschaftsrecht international, China)*, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2016, 421 - 452.

Ruckteschler, Alexander, Haltbarkeitsgarantie durch die Hintertür – zugleich Besprechung von EuGH, Urt. v. 4. Juni 2015 - C 497/13, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2016, 528 - 542.

Samtleben, Jürgen, Neukodifikation des Internationalen Privatrechts in Argentinien, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2016, 289 - 298.

- Brasilianische Justizstatistik, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 34, 1 (2016), 60.
- Gutachten zur Befugnis der BRD zum Abschluss eines Rechtshilfeabkommens mit Brasilien, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 33, 2 (2015), 68 - 78 [ersch. 2016].
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/23 (<https://ssrn.com/abstract=2859427>).
- *Rezension*: Böttcher, Anna Lotte, Dekonstitutionalisierungstendenzen im internationalen Investitionsschutzrecht, Eine Untersuchung im Lichte von Verfassungsrechtsreformen, ICSID-Kündigungen und Integrationsprojekten in Südamerika unter besonderer Berücksichtigung der bolivianischen Verfassung (2009) (Baden-Baden 2015). *RabelsZ* 80 (2016) 699 - 702.
- *Übersetzung*: Argentinien: Zivil- und Handelsgesetzbuch der Nation vom 7. Oktober 2014: Vorschriften des Internationalen Privatrechts, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 80 (2016), 158 - 179.
- *Übersetzung*: Argentinien: Neues Internationales Privatrecht, *Das Ständesamt [StAZ]* 2016, 154 - 157.



Jürgen Samtleben
Staatsexamina 1964/1971
(Hamburg), Postgraduierten-
abschluss 1965 (São Paulo),
Dr. iur. 1978 (Hamburg).
Referent für Lateinamerika
1971 - 2002

Schilling, Johannes; Timon E Adolph; John F. Baines; Romana R Gerner; Hubert Hackl; Arthur Kaser; Sarah L Kempster; Victoria Klepsch; Alexander R Moschen; Patrizia L Moser; Dorothea Orth Höller; Alexandra Pfister; Simon J Reider; Alexander Swidsinski; Herbert Tilg; Jun Wang; Gunter Weiss, Lipocalin 2 Protects from Inflammation and Tumorigenesis Associated with Gut Microbiota Alterations., *Cell Host & Microbe* 19, 4 (2016), 455 - 469.

Schmidt, Jan Peter, Kommentierung der Art. 1, 3, 23, 28, 30, 31 EuErbVO und Art. 3, 25 EGBGB, in: Anatol Dutta, Johannes Weber (Hg.), *Internationales Erbrecht*, C.H. Beck, München 2016.

- Einführung in das Thema und die Beiträge, in: Jan Peter Schmidt (Hg.), *Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr: Beiträge zur XXXII. Jahrestagung der DBJV vom 21. bis 23. November 2013 in Nürnberg*, Shaker, Aachen 2016, 1 - 5.
- Der brasilianische Código Civil von 2002 vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit der Reform des Zivilrechts, in: Cord Meyer, Jan Peter Schmidt, Burkard J. Wolf (Hg.), *Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts: Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover*, Shaker, Aachen 2016, 53 - 73.
- Aktualisierung von: Länderbericht Brasilien, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 217. Lf., Verlag für Ständesamtswesen, Frankfurt am Main 2016.
- Thesaurierung von Nutzungen – Gleichbehandlung der Erben, OLG Frankfurt, 15.02.2016 - Az.: 8 W 59/15, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2016, 1497 - 1498.
- Anwendung der EuErbVO auf gemeinschaftliches Testament durch deutsch-polnische Eheleute, - OLG Schleswig, 25.04.2016 - Az.: 3 Wx 122/15, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2016, 1611 - 1613.
- Regime das invalidades e venire contra factum proprium – Comentários ao Acórdão do REsp. n. 1.461.301/MT, *Revista de Direito Civil Contemporâneo* 3, 7 (2016), 419 - 437.
- *Übersetzung*: Ricardo Pereira Lira, Formelles und informelles Recht in den städtischen Zentren Brasiliens, in: Cord Meyer, Jan Peter Schmidt, Burkard J. Wolf (Hg.), *Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts: Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover*, Shaker, Aachen 2016, 239 - 254.



Jan Peter Schmidt
Staatsexamina 2002/2004
(Konstanz),
Dr. iur. 2009 (Regensburg).
Wissenschaftlicher Referent

Schmidt, Jan Peter; Ana Bruder; Maria-Franziska Jüling; Luiza Saito Sampaio; Marie Weicke, Persönlichkeitsschutz und Informationsfreiheit im digitalen Zeitalter – Bericht zur XXXIV. Jahrestagung der DBJV, Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung 34, 1 (2016), 9 - 22.

Scholz, Philipp, Neues zur Reichweite des Insolvenzstatuts, zur Niederlassungsfreiheit und zum Kompetenzgefüge im europäischen Kollisionsrecht – Entscheidung des EuGH vom 10. Dezember 2015, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2016, 959 - 976.

Scholz, Philipp; Walter Bayer, Der Verzicht auf die Dreiteilbarkeit der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats nach der Neufassung des § 95 Satz 3 AktG, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2016, 193 - 199.

- Grundsätzliche und technische Fragen zur Ausfallhaftung der Mitgesellschafter nach § 24 GmbHG, GmbH Rundschau [GmbHR] 2016, 89 - 99.
- Zweifelsfragen der gesamtschuldnerischen Organhaftung im Aktienrecht. Zur Bewährung der bürgerlich-rechtlichen Institute der „gestörten Gesamtschuld“ und „beschränkten Gesamtwirkung“ vor der aktienrechtlichen Dogmatik, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2016, 619 - 643.

Scholz, Philipp; Jan Lieder, Kein Anspruch auf auf Detailinformationen zur Besetzung von Führungspositionen in abhängiger Gesellschaft als Grundlage für Entlastungsentscheidung in der Obergesellschaft, OLG Düsseldorf, 13.07.2015 - I-26 W 16/14, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht [WuB] 2016, 21 - 24.

- Einheitliche Vollstreckung der Herausgabe- und Lieferpflicht durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 883 ZPO, BGH, 07.01.2016 - I ZB 110/14, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht [WuB] 2016, 440 - 443.

Sekunde, Alexander; Jonas von Kalben, Relative responsibility of jointly and severally liable units in public and private enforcement of EU competition law – what role for economic criteria?, European Competition Law Review [ECLR] 2016, 1 - 6.

Siehr, Kurt, Vollstreckung eines ausländischen Titels auf Herausgabe eines entführten Kindes, OLG München, 22.01.2015 - 12 UF 1821/14, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2016, 344 - 348.

- „Die Entführung in das Serail“ – Strafrechtliche Verantwortung eines Kindesentführers wegen Entziehung Minderjähriger, BGH, 22.01.2015 - 3 StR 410/14, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2016, 436 - 439.
- *Rezension*: Lisa Lindorf, Deakzession von Sammlungsgegenständen durch Museen, Bucerius Law School, Hamburg 2015, 212 S., Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA] 2015, 972 - 975.
- *Rezension*: Bergmann, Andreas: Der Verfall des Eigentums. Ersitzung, und Verjährung der Vindikation am Beispiel von Raubkunst und entarteter Kunst (Der Fall Gurlitt), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, IX + 99 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 80 (2016), 467 - 469.
- Kampf um Goyas „La Marquesa de Santa Cruz“, 30 Jahre „Kingdom of Spain v. Christie, Manson & Woods, Ltd.“, Bulletin, Kunst und Recht [KUR] 2016, 5 - 12.
- Haftpflichtfragen im deutsch-schweizerischen Verhältnis – Überlegungen anhand der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19.07.2011, in: Ohne jegliche Haftung – Beiträge zum schweizerischen Haftpflicht- und Schuldrecht. Festschrift für Willi Fischer, Schulthess, Zürich 2016, 473 - 484.
- Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2015/16, Dike, Zürich/St. Gallen 2016, 317 - 340.
- Private International Law in the European Union, especially with Respect to the Succession Regulation of 2012, יתחפשה (Wealth Management Law Review) 2016, 85 - 101.
- Die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts und Irrtum beim Handel mit Kulturgütern, in: Eppur si muove: The Age of Uniform Law – Essays in honour of Michael Joachim Bonell to celebrate his 70th birthday, Bd. 2, Unidroit, Rom 2016, 1664 - 1674.
- Zur Reform des deutschen Internationalen Abstammungsrechts (Art. 19 und 20 EGBGB), in: Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, Gieseking Verlag, Bielefeld 2015, 769 - 786.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/15 (<https://ssrn.com/abstract=2769869>).



Philipp Scholz
Staatsexamen 2013 (Jena)
Dr. iur. 2014 (Jena).
Wissenschaftlicher Assistent



Kurt Siehr
Staatsexamina 1959/1967 (Hamburg),
Dr. iur. 1970 (Hamburg),
Habilitation 1979 (Zürich),
Dr. h.c. 2009 (Budapest).
Wiss. Referent von 1964 - 1990.
Freier Mitarbeiter seit 2002



Jennifer Trinks
 Staatsexamina 2011/2013
 (München/Hamburg).
 Wissenschaftliche Assistentin



Till Wansleben
 Staatsexamen 2011
 (Frankfurt/Main).
 Wissenschaftlicher Assistent



Denise Wiedemann
 Diplomrechtspflegerin 2009
 (Meißen),
 LL.M. 2011 (Lissabon),
 Staatsexamen 2013 (Leipzig),
 Dr. iur. 2017 (Leipzig).
 Wissenschaftliche Assistentin



Dirk Wiegandt
 Staatsexamina 2011/2014
 (Freiburg i.Br./Hamburg),
 LL.M. 2016 (Cambridge).
 Wissenschaftlicher Assistent



Nadjma Yassari
 Mag. iur. 1989 - 95
 (Wien, Innsbruck)
 LL.M. 1997 - 98 (London),
 Dr. iur. 1999 (Innsbruck).
 Wissenschaftliche Referentin
 und Leiterin der
 Max-Planck-Forschungsgruppe

Trinks, Jennifer, Was ist ein Quasi-Gesellschafter? – Überlegungen zum Regelungsregime der Treuhand an Gesellschaftsanteilen, in: Caspar Behme, Martin Fries, Johanna Stark (Hg.), *Versicherungsmechanismen im Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 149 - 181.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 15/29 (<https://ssrn.com/abstract=2697572>).

Wansleben, Till, Vermeidung und Überlagerung zwingenden Rechts durch Versicherungen: Vorstandsinnenhaftung und D&O-Versicherung, in: Caspar Behme, Martin Fries, Johanna Stark (Hg.), *Versicherungsmechanismen im Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 183 - 238.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 15/25 (<https://ssrn.com/abstract=2697554>).

– Arbeitnehmermitbestimmung auf Organebene in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rechtsvergleich, in: Mathias Habersack et al. (Hg.), *Deutsche Mitbestimmung unter europäischem Reformzwang* (Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht – Beihefte der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 78), Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2016, 108 - 134.

– Die feine Linie zwischen Gesellschafts- und Insolvenzstatut im Unionsrecht – EuGH-Urteil „Kornhaas“, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht [EWS]* 2016, 72 - 78.

– Anmerkung zu BGH, 08.12.2015 - XI ZR 488/14 (Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen nach § 5 SchVG für Gläubiger (außerordentlich) gekündigter Anleihen („SolarWorld“)), *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht [WuB]* 2016, 390 - 394.

Wiedemann, Denise, „Der Fließerleger“ – Examensklausur Mietrecht, Familienrecht, GoA, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, *Juristische Arbeitsblätter [JA]* 2016, 494.

– Anmerkung zu Österr. Oberster Gerichtshof, 27.05.2015 - 6 Ob 29/15f (Qualifikation nebengüterrechtlicher Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2016, 231.

Wiegandt, Dirk, *Rezension: EFTA-Court* (ed.): *The EEA and the EFTA Court – Decentred Integration*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2016, 1016 - 1019.

Yassari, Nadjma, The financial relationship between spouses under Iranian law – A never-ending story of guilt and atonement?, in: Nadjma Yassari (Hg.), *Changing God's Law – The dynamics of Middle Eastern family law* (Islamic Law in Context), Routledge, London/New York 2016, 131 - 150.

– Projekt zu Mehr- und Kinderehen in Syrien, *Neue juristische Wochenschrift, NJW-aktuell [NJW]* 33 (2016), 19.

– Adoption und Funktionsäquivalente im islamischen Rechtskreis, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Giesecke Verlag, Bielefeld 2015, 1059 - 1071.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 16/13 (<https://ssrn.com/abstract=2769827>).

– Adding by Choice: Adoption and Functional Equivalents in Islamic and Middle Eastern Law, *The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.]* 63 (2015), 927 - 962.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 16/4 (<https://ssrn.com/abstract=2714359>).

Yassari, Nadjma; Nora Alim, Between procedure and substance – A review of law making in Egypt, in: Nadjma Yassari (Hg.), *Changing God's Law – The dynamics of Middle Eastern family law* (Islamic Law in Context), Routledge, London/New York 2016, 113 - 130.

Yassari, Nadjma; Imen Gallala-Arndt; Lena-Maria Möller, Introduction – Negotiating Parenthood in Muslim Countries: Changing Concepts and Perceptions, *The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.]* 63 (2015), 819 - 827.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 16/2 (<https://ssrn.com/abstract=2714307>).

Zimmermann, Reinhard, Das Ehegattenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 80 (2016), 39 - 92.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/8 (<https://ssrn.com/abstract=2734130>).
- Kulturelle Prägung des Erbrechts?, *JuristenZeitung* [JZ] 2016, 321 - 332.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/17 (<https://ssrn.com/abstract=2782373>).
- Die Verjährung – von den Principles of European Contract Law bis zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts: Textstufen transnationaler Modellregeln, *European Review of Private Law* [ERPL] 2016, 687 - 726.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/25 (<https://ssrn.com/abstract=2867436>).
- Right to Damages in European Contract Law, *Stellenbosch Law Review* 27 (2016), 354 - 373.
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift* [NJW] 2016, 3142 - 3146 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
- Roman Law and European Culture, *New Zealand Law Review* 2007, 341 - 372.
 - *Portugiesische Übersetzung*: Direito Romano e Cultura Europeia, *Revista de Direito Civil Contemporâneo* 3 (2016), 243 - 278.
 - *Spanische Übersetzung*: Derecho Romano y Cultura Europea, in: Pedro Aberastury (Hg.), *Estudios de Derecho Comparado*, Eudeba, Buenos Aires 2016, 221 - 259.
- Interview mit Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, in: Yoshikazu Kawasumi et al. (Hg.), *Yōroppa shihō no tenbō to nihon minpō-ten no gendai-ka/Perspectives of European Private Law and Modernization of Japanese Civil Code*, Nihonhyouronsya, Tokio 2016, 253 - 260.
- Keine Festschrift, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, VII - X.
- Die Studienstiftung und der „Deutsche Herbst“, in: Alexander Gallus (Hg.), *Meinhof, Mahler, Ensslin – Die Akten der Studienstiftung des deutschen Volkes*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2016, 7 - 9.
- „Das ist das Tollste, was ich je geschrieben habe“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), *God and the Universe* 2016, 4 - 6.
- Exodus, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2015 (2016), 4 - 7.
- Exodus (englische Fassung), *Edinburgh Student Law Review* [ESLR] 2016, 1 - 2.
- Assessment of Damages: Three Specific Problems –The Draft Common European Sales Law in Context, in: *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Gieseking Verlag, Bielefeld 2015, 921 - 936.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/12 (<https://ssrn.com/abstract=2769826>).

Zimmermann, Reinhard; Annette Julius, Solidarisch, in: Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), *Helfenden Helfen. Flüchtlingen Helfen – Eine Spendenaktion*, Bonn 2016, 2 - 3.

Zimmermann, Reinhard; Carla Sieburgh, Arthur Hartkamp: Scholar, Colleague, Friend, *European Review of Private Law* [ERPL] 24 (2016), 327 - 330.

Zimmermann, Reinhard; Gerhard Wagner, Perspektiven des Privatrechts: Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 216 (2016), 1 - 12.



Reinhard Zimmermann
Staatsexamina 1976/1979 (Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg),
LL.D. 1991 (Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Lleida),
Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
Dr. h.c. 2010 (Montreal).
Direktor am Institut, Professor an der Universität Regensburg und Affiliate Professor an der Bucerius Law School

Herausgeberschaften

Sammel- und Tagungsbände

Basedow, Jürgen; John Birds; Malcolm Clarke; Herman Cousy; Helmut Heiss; Leander Loacker, Principles of European Insurance Contract Law (PEICL), 2nd Expanded Edition, Otto Schmidt, Köln 2016, LIV + 921 S.

Basedow, Jürgen; Su Chen; Matteo Fornasier; Ulla Liukkunen, Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 110), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XV + 257 S.

Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann, Legislators, Judges, and Professors, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XIII + 249 S.

Basedow, Jürgen; Toshiyuki Kono, Special Economic Zones, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XI + 257 S.

Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann, Legislators, Judges, and Professors, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XIII + 249 S.

Fleischer, Holger; Wulf Goette, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 3 (§§ 53 - 85), 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016, XLIII + 1377 S.

– Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 2 (§§ 35 - 52), 2. Aufl., C.H. Beck, München 2016, XLIII + 1696 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Bahnbrechende Entscheidungen – Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts-Geschichten, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, VIII + 238 S.

Fleischer, Holger; Hideki Kanda; Kon Sik Kim; Peter Mühlert, German and Asian Perspectives on Company Law (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 118), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 377 S.

Fleischer, Holger; Jens Koch; Bruno Kropff; Marcus Lutter, 50 Jahre Aktiengesetz (Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht Sonderheft, 19), de Gruyter, Berlin 2016, VIII + 353 S.

Fornasier, Matteo; Jürgen Basedow; Su Chen; Ulla Liukkunen, Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 110), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XV + 257 S.

Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Hanno Merkt; Markus Roth, Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, 37., neubearbeitete. Aufl., C.H. Beck, München 2016, LXIX + 2686 S.

Mestmäcker, Ernst-Joachim; Ulrich Immenga; Torsten Körber, Wettbewerbsrecht, Band 3: Beihilfenrecht / Sonderbereiche, Kommentar zum Deutschen und Europäischen Kartellrecht, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2016, XIV + 1102 S.

Piöbler, Knut Benjamin; Jörg Binding, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (Wirtschaftsrecht international, China), Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main 2016, XLVIII + 587 S.

Schmidt, Jan Peter, Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr: Beiträge zur XXXII. Jahrestagung der DBJV vom 21. bis 23. November 2013 in Nürnberg, Shaker, Aachen 2016, 144 S.

Schmidt, Jan Peter; Cord Meyer; Burkard J. Wolf, Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts: Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover, Shaker, Aachen 2016, V + 254 S.

Yassari, Nadjma, Changing God's Law – The dynamics of Middle Eastern family law (Islamic Law in Context), Routledge, London/New York 2016, XII + 290 S.

Zimmermann, Reinhard, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XX + 247 S.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Legislators, Judges, and Professors, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XIII + 249 S.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze, Basistexte zum Europäischen Privatrecht, Textsammlung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000, 564 pp.

– 2. Aufl., 2002, 564 S.

– 3. Aufl., 2005, 567 S. (nunmehr unter dem Titel „Europäisches Privatrecht, Basistexte“)

– 4. Aufl., 2012, 890 S.

- 5. Aufl., 2016, 1032 S.
- *Textos básicos de derecho privado europeo: recopilación*, Marcial Pons, 2002, 530 S. (spanische Ausgabe der Basistexte durch Esther Arroyo i Amayuelas)
- *Testi Fondamentali di diritto privato europeo*, Giuffrè, Milano 2003, 544 S. (italienische Ausgabe der Basistexte durch Andrea Frignani)
- *Fundamental Texts on European Private Law*, Hart Publishing, 2003, 524 S. (englische Ausgabe der Basistexte durch Hugh Beale und Oliver Radley-Gardner)
- *Fundamental Texts on European Private Law*, Hart Publishing, 2016, 1652 S. (2. Aufl. der englischen Ausgabe der Basistexte durch Hugh Beale und Oliver Radley-Gardner)

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen, Ankara Law Review (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

- Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
- *Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law*, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.
- *Verkehrsrecht und Verkehrspolitik*, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
- *Augsburger Rechtsstudien*, C.F. Müller, Heidelberg, 1989 - 1995.

Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas, Anuario Español de Derecho Internacional Privado, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos, Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law, Springer, Heidelberg, seit 2010.

Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano, Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale, CEDAM, Padova, seit 1985.

Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Giesecking, Bielefeld, seit 2002.

Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo, Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, 2005 - 2009.

Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero, Revista de Derecho del Transporte, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.

Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lamm; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.

Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.

Basedow, Jürgen; G.A. Gadzhiev; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov, Law Journal of the Higher School of Economics, National Research University „Higher School of Economics“, Moskau, seit 2013.

Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak, Journal of competition law and economics, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.

Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Jin Huang et al.; Wenhua Shan, Chinese Journal of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.

- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.*, *Frontiers of Law in China*, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, *Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften* (Wissenschaftlicher Beirat), Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004 - 2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, *Versicherungswissenschaftliche Studien*, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, *Yearbook of private international law*, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald; Moritz Bälz*, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.)*, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Behrens, Peter; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, *International Encyclopedia of Comparative Law*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Fleischer, Holger*, *Revue internationale des services financiers (comité scientifique)*, Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Steef Bartman et al.*, *European Company Law*, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, *European Company and Financial Law Review*, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, *Corporate Compliance Zeitschrift*, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, *Der Aufsichtsrat*, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, *Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Haar, Brigitte; Luca Enriques; Rainer Kulms; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor*, *European Business Organization Law Review*, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.
- Hopt, Klaus J.*, *Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal*, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
- *European Business Law Review*, Kluwer, London, seit 1998.
 - *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht*, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
 - *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - *Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law*, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
 - *European Review of Contract Law*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
 - *Korporativnyj Yurist*, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - *European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law*, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - *European Company and Financial Law Review*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.

- Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
- Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.

Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz; Wulf-Henning Roth, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995 - 2008.

Jessel-Holst, Christa, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katharina Pistor, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Leyens, Patrick C.; Michael Faure; Luigi Franzoni, European Studies in Law and Economics, Intersentia, Antwerpen, seit 2010.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
- Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

Pißler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

- Schriften zum chinesischen Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Samtleben, Jürgen, Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAr, São Paulo.

- Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Siehr, Kurt, Schriften zum Kulturgüterschutz – Cultural Property Studies, De Gruyter, Berlin, seit 2000.

- International Journal of Cultural Property, Cambridge University Press, Cambridge, seit 1992.

Zimmermann, Reinhard, American Journal of Legal History (Editorial Advisory Board), Oxford University Press, Oxford, seit 2016.

- Revista de Derecho Privado (scientific editorial board), Universidad Externado de Colombia, Bogotá, seit 2014.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.

- *Revue de Droit international et de Droit comparé* (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
 - *Cambridge Studies in International and Comparative Law* (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
 - *German Law Publishers* (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
 - *Edinburgh Studies in Law* (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
 - *Legal History Library: Studies in the History of Private Law* (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
 - *Recht und Verfassung in Südafrika* (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
 - *Molengrafica* (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.
- Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider, Recht und Verfassung in Südafrika* (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter

Agstner, Peter, International Business and Contracts Law, Vorlesung, Universität Padua, WS 2015/16 (20 stdg.).

Basedow, Jürgen, Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2016 (2 SWS).

- Max Planck Lectures on Private International Law, Kyushu University, 10. – 17.01.2016.
- The Law of Open Societies, National Research University – Higher School of Economics, Moskau, 24. - 30.04.2016.

Baum, Harald, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2016/17.

- Independent Directors – A Comparative and Historical Analysis, The University of Tokyo School of Law, Summer School, August 2016.
- Regulation of Takeovers under German Law and EU-Regulation – A Comparative and Economic Analysis, The University of Tokyo School of Law, Summer School, August 2016.
- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2016.
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2015/16.

Damar, Duygu, Passagierbeförderung, in englischer Sprache, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2015/16.

Doralt, Walter, Privatrechtsvergleichung, Vorlesung, Bucerius Law School, Sommertrimester 2016 (gemeinsam mit Prof. Katharina Boele-Woelki).

Engel, Andreas, Legal Aspects of Cross-Border Capital Markets / Legal Aspects of Cross-Border Business Activities, Arbeitsgemeinschaft, Europa-Kolleg Hamburg, SS 2016.

- BGB AT, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, SS 2016.
- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, WS 2015/16.

Fleischer, Holger, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Wintertrimester 2016 (2 TWS)

- Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2016 (2 TWS)

Fornasier, Matteo, Examenswiederholungskurs „Gesetzliche Schuldverhältnisse I: GoA, Bereicherungsrecht“, 2 SWS.

Illmer, Martin, Examensklausurenkurs, Entwurf einer Examensübungsklausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung und aktueller Rechtsprechung, Bucerius Law School, FrühjahrsTS 2016.

- Schuldrecht Allgemeiner Teil, Vorlesung im Pflichtfachbereich, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/2017 (2 SWS).
- Examinatorium Delikts- und Schadensrecht, Examensvorbereitungskurs, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/2017 (2 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Übung einschließlich Hausarbeit und Klausuren, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/2017 (2 SWS).
- International Commercial Arbitration, Englischsprachige Vorlesung mit Abschlussklausur, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/2017 (1 SWS).
- Examensklausurenkurs, Entwurf von zwei Examensübungsklausuren aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/17.

Kulms, Rainer, Internet Finance – From PayPal to Bitcoins and Blockchains, Universität Stockholm, WS 2016/2017, 30.11.2016 (3 stdg.).

- Corporate Finance and Cross-Border Investments in the 21st Century, University of International Business and Economics – Summer School, Peking, SS 2016, 04.07. – 14.07.2016 (24 stdg.).
- Corporate Finance and Cross-Border Investments in the 21st Century – Accelerated Course, State Grid Corporation of China – Advanced Management Training Centre, Peking, SS 2016, 9.7.2016 (8 stdg.).
- Cross-Border Investments, China-EU School of Law, Peking, SS 2016, 11. – 20.04.2016 (21 stdg.).

- From Electronic Money to Internet Finance, Universität West-Rumänien, Timișoara, WS 2015/2016, 08. – 11.03.2016 (8 stdg.).

Leyens, Patrick C., Bankrecht, Vorlesung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, WS 2015/16 (2 SWS).

- Gesellschaftsrecht II: Kapitalgesellschaften, Vorlesung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, WS 2015/16 (2 SWS).
- Kapitalmarktrecht, Vorlesung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, WS 2015/16 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, Erasmus Universität Rotterdam, 2.Trimester 2015/16 (2 SWS).
- Bürgerliches Recht, Examinatorien, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2016 (1,5 SWS, Einzeltermine).
- Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2016 (2 SWS).
- Handelsrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2016 (2 SWS).
- Handels-und Gesellschaftsrecht, Universitätsrepetitorium, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2016 (2 SWS).
- Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Universitätsrepetitorium, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (2 SWS).
- Bank-und Kapitalmarktrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (2 SWS).
- BGB-AT, Schuldrecht-AT und Schuldrecht-BT, Examinatorien, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (1,5 SWS, Einzeltermine).

Lüttringhaus, Jan, Examenswiederholungskurs „Gesetzliche Schuldverhältnisse: Deliktsrecht, Schadensrecht“ (2 SWS).

Mann, Maximilian, Privatrecht III, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, August 2016 (Blockveranstaltung).

Möller, Lena-Maria, Introduction to Islamic Law, Vorlesung in englischer Sprache, Universität Augsburg, WS 2015/16.WS 2016/2017 (1 SWS).

- Aktuelle Entwicklungen im Recht muslimischer Länder, Seminar, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Arabistik und Islamwissenschaft, SS 2016 (2 SWS).
- Einführung in das islamische Recht, Seminar, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Arabistik und Islamwissenschaft, SS 2016 (2 SWS).
- Frauen, Gender und Islam, Seminar, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Arabistik und Islamwissenschaft, SS 2016 (2 SWS).
- Politik und Gesellschaft der arabischen Golfmonarchien Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Arabistik und Islamwissenschaft, SS 2016 (2 SWS).

Pißler, Knut B., Chinese Civil and Commercial Law I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2016/17.

- Law and the Economy in the PR China, M.A. Transcultural Studies, Cluster of Excellence, Asia and Europe in a Global Context, Hauptseminar, Universität Heidelberg, WS 2016/17.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2016/17.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2016/17.
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2016.
- Chinese Civil and Commercial Law II, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, SS 2016.
- Chinese Commercial Law and Governance, M.A. Transcultural Studies, Cluster of Excellence, Asia and Europe in a Global Context, Hauptseminar, Universität Heidelberg, WS 2015/16.
- Zivil- und Handelsrecht in der VR China I, Hauptseminar, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Universität zu Köln, WS 2015/2016.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Seminar, Universität Göttingen, WS 2015/16.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2015/16.

Schmidt, Jan Peter, Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 16. – 19.8.2016 (Blockveranstaltung, 12 stg.).

- Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 9. – 12.02.2016 (Blockveranstaltung, 12 stg.).

Schoppe, Christoph, ZivilR II – Gesetzliche Schuldverhältnisse; Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Trimester I/2016.

- ZivilR I – Vertragliche Schuldverhältnisse; Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Trimester I/2016.
- Vertragsrecht II; Kleingruppe, Bucerius Law School, Trimester I/2016.

Siehr, Kurt, Postgraduierte Weiterbildung „Forum Kunstrecht“, Universität Wien, 01.04., 12.06., 14.10 und 11.11. 2016.

- Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, LLM Study: Charles University of Prague, 18. – 19.04. 2016.
- Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 15.05. – 06.06.2016.
- 18. Internationales Seminar “Kunst & Recht“, Kunsthistorisches Museum, Wien, 15. – 17.07.2016.
- Kunst und Recht, Private Banking & Wealth Management: Estate Planning, Hochschule Luzern, Wirtschaft, Zug, 01.07.2016.

Steger, Christian, International Commercial Arbitration, Arbitration and Oral Advocacy, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, März – April 2016.

- DIKAIOSYNE Summer-School on Comparative Constitutional Law, Constitutional Rights-Moot Court: Freedom of Speech in front of the Constitutional Court, DIKAIOSYNE Sommerschule zum vergleichenden Verfassungsrecht, Eötvös Loránd University Budapest, Hungary, September 2016.

Wiedemann, Denise, Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, Juristenfakultät, WS 2015/16 (12 SWS).

- Übungen im Zivilrecht, FHSV Meißen, Fachbereich Rechtspflege, WS 2015/16 (12 SWS).
- Übungen im Strafrecht/Strafprozessrecht, FHSV Meißen, Fachbereich Rechtspflege, WS 2015/16 (12 SWS).
- Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, WS 2015/16 (12 SWS).
- Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, Juristenfakultät, WS 2016/17 (12 SWS).

Wiegandt, Dirk, Einführung in das Internationale Privatrecht, Vierter Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, Lehrvortrag, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, 25.11.2016.

Yassari, Nadjma, Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2016/2017.

- Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2016.

Zimmermann, Reinhard, Das Privatrecht der Moderne – Schlüsseltexte zur neueren Privatrechtsgeschichte, Seminar, Universität Regensburg und Bucerius Law School, Hamburg, SS 2016 (gemeinsam mit Prof. Dr. Nils Jansen, Münster, und Prof. Dr. Sonja Meier, Freiburg).

- Privatrechtsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit, Bucerius Law School, WS 2015/16.

Vorträge

Basedow, Jürgen, The Value of Comparison in Law. Meeting of Japanese Humboldt Scholars, Kyushu University, Fukuoka/Japan, 13.01.2016.

- The Value of Comparison in Law. Conference on „The Value of Comparison“, MPI zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften, Göttingen, 07.04.2016.
- Consistency in EU Private International Law, X Seminario Internacional de Derecho Internacional Privado, Universidad Complutense Madrid, Madrid/Spanien, 15.04.2016.
- Comparative Law and Its Clients, Staatliche Lomonosov-Universität Moskau, Moskau/Russland, 26.04.2016.
- Brexit and Commercial Law, 18th Biennial Conference of the International Academy of Commercial and Consumer Law, Kyushu University, Fukuoka/Japan, 12.07.2016.
- Comparative Law and Its Clients, Gemeinsames Symposium der Juristischen Fakultät der Universität Kyoto und des MPI für Privatrecht, Universität Kyoto, Kyoto/Japan, 16.07.2016.
- European Contract Law and the Digital Agenda, Keio University, Tokyo/Japan, 19.07.2016.
- The Hague Principles – Their Addressees and Impact, Conference on “Towards a Global Framework for International Commercial Transactions: Implementing the Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts”, Universität Luzern, Luzern/Schweiz, 08.09.2016.
- Damages claims for anticompetitive conduct – The contest between national judiciaries in the EU, Seminar on “New Trends in EU Private International Law”, Università degli Studi di Milano, Mailand/Italien, 15.09.2016.
- The European Union and the Regulations and International Conventions on Private Law – Interpretation and Gap-Filling, Réunion de GEDIP (Groupe européen de droit international privé), Mailand/Italien, 18.09.2016.
- The lex situs – A Swiss Cheese, Panel on Beyond the lex rei sitae? Young Property Lawyers Forum 2016, MPI für Privatrecht, Hamburg, 21.09.2016.
- Europäisches IPR und die Bedeutung der Haager Konferenz, Tagung zum Thema „Kodifikation des Internationalen Privatrechts: Deutsche Erfahrungen und europäische Perspektiven dreißig Jahre nach der großen EGBGB-Reform von 1986“, Universität zu Köln, 24.09.2016.
- Comparative Law and Its Clients, Koç University Law School, Istanbul/Türkei, 25.10.2016.
- Harmonisation, Unification and Optionality in European Private Law, Vortrag im Rahmen des Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP), MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.10.2016.
- The Transformation of the European Court of Justice and Arbitration Referrals, Conference, New York University School of Law, New York/USA, 31.10.2016.
- Self-regulation in Transnational Perspective: The Hague Principles of International Contracts as an Example of Transnational Rule Making, German-Japanese Symposium „Self-regulation in Private Law in Japan and Germany“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 05.11.2016.
- Theory of Party Autonomy and Choice of Law, X Jornadas de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado (ASADIP), Buenos Aires/Argentinien, 11.11.2016.
- The Multiple Facets of Law Enforcement, Opening Lecture at the Thematic Congress of the Académie internationale de droit comparé on The Enforcement of the Law, Montevideo/Uruguay, 17.11.2016.
- The Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts – Their Addressees and Impact, Annual Meeting of the Asociación chilena de derecho internacional privado, Santiago de Chile/Chile, 23.11.2016.
- EU Law and International Arbitration – Referrals to the Court of Justice, Heidelberg Center, Santiago de Chile/Chile, 24.11.2016.
- Brexit and Business Law, Conference on “Legal Implications of the Brexit and its Impact on China”, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing/China, 06.12.2016.
- EU Private Law in Ukraine: The Impact of the Association Agreement, Conference on “Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 12.12.2016.

Baum, Harald, Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Universität Hamburg, 10.05.2016.

- Exchanges and Mistrades: Liability Under German Law, The University of Tōkyō, 05.08.2016.

- Gute wissenschaftliche Praxis, MPI für Privatrecht, Hamburg, 08.09.2016.
- Entwicklung wissenschaftlicher Projekte am Beispiel „Independent Directors in Asia“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 12.09.2016.
- Information Duties Under German Capital Market Law, Chūō University, Tōkyō, 23.09.2016.
- Crisis of the “Information Model”: Abuse of Information Duties, Kyōto University, 27.09.2016.
- Einführung in das Forschungsprojekt „Privatautonomie und Eigenverantwortung als Rechtsgrundsätze im deutsch-japanischen Rechtsvergleich“ Kyōto University, 27.09.2016.
- Self-regulation: A Brief Topical Introduction, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.11.2016.

Damar, Duygu, Bis dass das Gold uns scheidet – Einblicke in das türkische Ehegüterrecht [Until Gold Do Us Part – A Glimpse into Turkish Matrimonial Property Law], Fortbildungsveranstaltung für den Landesverband der hamburgischen Standesbeamten e.V. – „Aktuelle Entwicklungen des ausländischen und internationalen Familienrechts“, Hamburg, 13.04.2016.

- Carriage of Goods by Sea, Nippon Foundation – International Tribunal for the Law of the Sea Training Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 29.09.2016.

Doralt, Walter, La liberté de tester en droit comparé, évolution des législations et restriction dans le domaine de la réserve héréditaire, Université de Lausanne, 06.06.2016.

- Das Kollisionsrecht als Schlüssel zum Europäischen Vertragsrecht, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 22.08.2016.

Fleischer, Holger, Der Sorgfaltsmaßstab in der Personengesellschaft (§ 708 BGB): Rechtsgeschichte – Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung, Köln, 22.04.2016.

- Das Rätsel Familienverfassung: Realbefund – Regelungsnatur – Rechtswirkungen, Zürich, 12.05.2016.
- Spezialisierte Gerichte – eine Einführung, MPI für Privatrecht, Symposium „Spezialisierte Gerichte (Specialized Courts)“, Hamburg, 18.06.2016.
- Spezialisierte Gerichte im Gesellschaftsrecht, Symposium „Spezialisierte Gerichte (Specialized Courts)“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.06.2016.
- The Family Constitution Puzzle: Empirical Findings – Regulatory Nature – Legal Effects, Fifth German-French Symposium on Company Law and Capital Markets Law 2016, MPI für Privatrecht, Hamburg, 08.07.2016.
- Europäische Konzernrecht: Eine akteurzentrierte Perspektive, Symposium „Die Verfassung der europäischen Wirtschaft“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 07.10.2016.

Fornasier, Matteo, Regelsetzung im Arbeitsrecht, Workshop: Regelsetzung im Privatrecht, Center of Advanced Studies der Ludwig-Maximilians-Universität München, 07.10.2016.

- Facilitating the application of foreign law within the EU: The case of the European Certificate of Succession, Recent Developments in Private International Law, Universitatea de Stat din Moldova, Chişinău, 20.10.2016.
- Transnational collective bargaining in Europe: Do we need a legal framework? Programme in European Private Law for Postgraduates, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.10.2016.
- Introduction to German Private Law – Foundations and Recent Developments, Multilateral trainee programme for English-speaking judges for civil and commercial cases, Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit, Königswinter, 09.11.2016.
- Unternehmerische Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette, Habilitationsvortrag, Universität Hamburg, 14.12.2016.

Fulli-Lemaire, Samuel, Marriage, Partnership or no Registration: State of Play – Central Europe, Same-sex relationships and beyond: gender matters in the EU conference, ERA / Bucerius Law School, Hamburg, 18.04.2016.

- The Upcoming Reform of French Contract Law: Some Early Thoughts on the Government Decree of 11 February 2016, European Union Law, National Private Law, European Private Law – Ceremony in Honour of Arthur Hartkamp, Radboud University, Nijmegen, 11.06.2016.
- L'autonomie de la volonté en droit international privé européen de la famille, Límites a la autonomía de la voluntad conference, Saragossa University, Saragossa, 29.09.2016.

- Le formalisme en droit patrimonial de la famille : Regard comparatiste, Regards croisés sur le formalisme : Nouveaux enjeux et nouvelles contraintes conference, Pau University, Pau, 21.10.2016.

Hahn, Jakob, Kartellbußenregress und Organhaftung. Das Urteil LAG Düsseldorf, ZIP 2015, 829, Fachgruppe Unternehmens- und Gesellschaftsrecht des Bucerius Alumni e.V., Bucerius Law School, Hamburg, 04.05.2016.

Heinrich, Elke, Anfechtungsklagen bei börsennotierten Gesellschaften, Kapitalmarktforum, Wiener Börse, Wien, 23.05.2016.

- Kollegialität und Diversität – Leitmaximen guter Corporate Governance?, Corporate Function Legal, Thyssen Krupp, MPI für Privatrecht, Hamburg, 12.09.2016.

Hopt, Klaus J., Finanzkrise, Banken und Verantwortlichkeitsdebatte – Was folgt daraus für die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat? Humboldt European Law School, Berlin, 29.01.2016.

- Corporate Governance von Non-Profit-Organisationen und Stiftungen, Universität Osnabrück, 05.02.2016.
- Germany and Japan – A dinner speech, Tokyo University, 17.03.2016.
- Corporate Governance of Financial Institutions, Conference on Capital Markets and Financial Regulation, Bogotá, Kolumbien, 30.03.2016.
- Corporate Governance, Pontificia Universidad Javeriana School of Law, Bogotá, Kolumbien, 30.03.2016.
- The German Two-tier Board System in a Comparative Perspective, Universität und Bankers Club, Guayaquil, Ecuador, 11.04.2016.
- Aktienrechtsrevision als Dauerzustand: Deutschland, Symposium zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Peter Böckli, Basel, 20.05.2016.
- Corporate Governance und Krise: Verwaltungsrat und/oder Vorstand und Aufsichtsrat in Europa, Konferenz „Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise“, Tübingen, 04.06.2016.
- Contract Phases and Contract Clauses in M&A, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, 09.06.2016.
- Corporate Governance von Nonprofit-Organisationen und Stiftungen, Universität Bremen, 30.06.2016.

Hosemann, Eike Götz, Privatrechtsidee und Common Law – Ein Kommentar zu: Marietta Auer, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, Tagung „Privatrechtstheorie heute“, 12.02.2016.

Illmer, Martin, Reformierte Brüssel I VO und Schiedsgerichtbarkeit – eine verpasste Chance?, Hamburger Schiedsgespräche, Hamburg, 25.02.2016.

- Die Europäische Union und die Schiedsgerichtsbarkeit – Quo vadis?, Universität Mannheim, 15.11.2016.

Kopczyński, Lech, Anerkennung und fair trial – Vom Recht auf ein faires Verfahren zum Recht auf Anerkennung eines fairen Verfahrens?, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.10.2016.

Kulms, Rainer, The European Commission, Google and the Digital Single Market, Jahrestagung der serbischen Wirtschaftsjuristen, Vrnjačka Banja, Serbien, 26.05.2016.

- (Private) Law in Transition: The Acquis Communautaire as a Challenge for East European Law-Makers, Conference on the Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice, MPI für Privatrecht, Hamburg, 12.12.2016.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Rechtsharmonisierung als ein Rezeptionsprozess, Runder Tisch des Forschungsinstitut für Privatrecht und das Unternehmertum der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine zum Thema „Harmonisierung des Gesellschaftsrechts entsprechend dem Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU“, 16.02.2016.

Leyens, Patrick C., Risikoschutzpakete für den Aufsichtsrat durch Hauptversammlungsbeschluss General Counsel Meeting, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Hamburg, 11. 01.2016.

- Abschlussprüfer, Ratingagenturen und Finanzanalysten als Informationsintermediäre des Kapitalmarkts Finanzplatz Hamburg, Handelskammer Hamburg, 12. 04.2016.
- Das Aufsichtsratsmandat in Rechtsprechung und Praxis, Deutscher Aufsichtsratsstag, Vereinigung der Aufsichtsräte in Deutschland, Düsseldorf, 17.06.2016

- Self-commitments and the Binding Force of Self-regulation with Respect to Third Parties in Germany, Japanese-German Symposium on „Self-regulation in Private Law in Japan and Germany“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.11. 2016.
- Corporate Social Responsibility: Developments, Challenges and Perspectives Conference on „Globalisation of Corporate Social Responsibility and its Impacts on Corporate Governance“, Faculty of Law, Renmin University, Beijing, 14.12.2016.

Lüttringhaus, Jan, Ideengeschichtliche Grundlagen der Selbstbestimmung im Schuldvertragsrecht, Vortrag im Rahmen eines Seminars der Veranstaltungsreihe „Privatautonomie und Eigenverantwortung als Rechtsgrundsätze im deutsch-japanischen Rechtsvergleich“, Universität Kyoto, Kyoto/Japan, 13.10.2016.

Mann, Maximilian, Gegenstand der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 25.01.2016.

Marshall, Brooke Adele, A Hard Look at a Choice of Soft Law, Private Law Centre, University of Cambridge, 02.11.2016.

- The CISG or the PICC as the Governing Law: Normative Ambiguities, dépeçage and the Purportedly Chosen Law, Private International Law as Global Governance Working Group, Sciences Po, Paris, 25.11.2016.

Möller, Lena-Maria, Syria's Political Disintegration and its Implications for European Private International Law in Matters of Personal Status: Some Preliminary Observations, Italian Society for Middle Eastern Studies Annual Meeting, Catania, Italien, 17.03.2016.

- The Best Interests of the Child: A Comparative Analysis of Gulf Jurisdictions, Gulf Regional Seminar: Protecting the best interests of the child in cross-border family disputes, Doha, Katar, 29.03.2016.
- Aktuelle Fragen zum Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien, Fortbildungsveranstaltung des Landesverbandes der hamburgischen Standesbeamten, MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.04.2016.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht, Chart your Art, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 28.06.2016.
- Einführung in das islamische Strafrecht, Gastvortrag, VL „Einführung in das islamische Recht“, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, 30.06.2016.
- The Best Interests of the Child in Contemporary Muslim Jurisdictions, MiKK e.V. Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, Berlin, 05.10.2016.
- Inner-Islamic Legal Pluralism in Bahrain and the Struggle for a Shi'i Family Code, Legal Pluralism in Personal Status Law: Comparative and Historical Perspectives, Lichtenberg-Kolleg, Georg-August-University Göttingen, 28.10.2016.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 4. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 18.02.2016.

- Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 10.05.2016.
- Law-Making by Means of Judicial Interpretations in China, 21st Biennial of the European Association for Chinese Studies, St. Petersburg State University, St. Petersburg, 25.08.2016.
- The Role of the Supreme People's Court in Law-Making by Means of Judicial Interpretations in the PR China, 11th Annual Meeting of the European China Law Studies Association, Roma TRE University, Rom, 22.09.2016.
- Foreign Invested Enterprises – Der Status Quo, Vortrag im Rahmen der Hamburger China Time 2016 „Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2016“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 11.11.2016.

Siehr, Kurt, International Company Law in the European Union, Karls Universität Prag, 18.04.2016.

- Private International Law in the European Union, especially with Respect to the Succession Regulation of 2012, Hebrew University, Faculty of Law, Jerusalem, 25.05.2016.
- Obituary: John Henry Merryman (1920 - 2025), Second All Art and Cultural Heritage Law Conference Genf, 24.06.2016.
- Die Entwicklung des Kunstrechts in den Jahren 2015/16, 18. Internationales Seminar „Kunst & Recht“, Wien, Kunsthistorisches Museum, 15. – 17.07. 2016, 16.07.2016.
- 50 Jahre nach Entdeckung von Dürer-Portraits in New York. Zum Rechtsstreit „Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon“, 10. Kunstrechtstag in Heidelberg, 22.10.2016.

Steger, Christian, Parties could agree to exclude legal remedies during enforcement of foreign arbitral awards...couldn't they? ICC YAF YAPP Conference, Wien, 19.03.2016.

- Präklusion von Versagungsgründen bei der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, DIS40-Nord, Hamburg, 26.10.2016.
- Arbitration in a Nutshell – Recognition and Enforcement, China-EU School of Law, Beijing/ China, 28.03.2016.

Volmar, Maximilian, Die Bestimmung von Marktmacht im digitalen Innovationswettbewerb, 4. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, Mannheim, 24.11.2016.

Wiegandt, Dirk, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess: Rückwirkungen auf das *public enforcement*?, Vierter Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, 25.11.2016.

Yassari, Nadjma, Das islamische Recht und seine Rezeption in den islamischen Ländern, Rotary Club Hamburg-Hafentor, Hamburg, 12.02.2016.

- Das islamische Recht als Gegenstand einer modernen Rechtsvergleichung, 13. Gesprächsforum mit den Kuratoriumsvorsitzenden der Max-Planck-Institute, Berlin, 03.03.2016.
- Anerkennung von „Adoptionen“ aus islamischen Ländern?, Fortbildungsveranstaltung des Landesverbandes der hamburgischen Standesbeamten e.V., MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.04.2016.
- Podiumsdiskussion, Geisteswissenschaft im Dialog, Max Weber Stiftung, Berlin, 29.04.2016.
- Staatszerfall und IPR, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 05.09.2016.
- Changes in God's Law: Comparing Islamic and Middle Eastern Family Law, International Research Colloquium, Universität Bonn, 16.09.2016.
- Gottes Recht im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder, Gesellschaft Hamburger Juristen, Hamburg, 19.09.2016.
- Abstammung, Ehelichkeit und Kindeswohl: Ein Blick auf neueste Entwicklungen in islamischen Ländern, Fachverband der hamburgischen Standesbeamten e.V., Hamburg, 28.09.2016.
- Custody and the best interests of the child: a paradigm shift in Muslim jurisdictions, In-depth Research Workshop on Spousal Economic Roles and Parental Care, Musawah for Equality in the Family, Rabat, 02.10.2016.
- Das Scheidungsrecht in islamischen Ländern, 13. Symposium für europäisches Familienrecht, Scheidung ohne Gericht? – Neue Entwicklungen im europäischen Scheidungsrecht, Universität Regensburg, 08.10.2016.
- Using Functionalism to Make Sense of Pluralism – the case of adoption and divorce, Workshop „Legal Pluralism in Personal Status Law: Comparative and Historical Perspectives“, Lichtenberg-Kolleg, Georg-August-Universität Göttingen, 28.10.2016.

Zimmermann, Reinhard, A European Contract Law: Where Do We Stand Today?, Morti Malherbe Memorial Lecture 2016, Universität Stellenbosch, 30.03.2016.

- Presumption of Survivorship or Commorientes Presumption in Cases of “Common Calamity”, Universität Stellenbosch, 30.03.2016.
- Sprache und Recht: (Berechtigte) Grenzen der Verständlichkeit (Impulsvortrag und Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Wolfgang Klein), Akademientag der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften zum Thema Sprache und Sprachen, Hamburg, 18.05.2016.
- „Sinds aber Kinder, so sinds auch Erben Gottes durch Christum“: Erbschaftsmetaphorik in der Bibel, Sommerakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes zum Thema „God and the Universe“, Brixen, 11.08.2016.
- England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen?, Adam-von-Trott-Lecture 2016, Universität Göttingen, 28.10.2016.

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

Agstner, Peter, Associazione per gli Scambi Culturali tra Giuristi Italiani e Tedeschi (seit 2012)

- Italian Society of Yale Students and Affiliates (seit 2011).

Basedow, Jürgen, Associate Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006 - 2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999 - 2014).
- Mitglied der Monopolkommission (2000 - 2008), Vorsitzender (2004 - 2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000, seit 2015 Präsident).
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007 - 2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998 - 2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000 - 2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).
- Foreign Director of the Institute of International Law of the Sea and Maritime Law, School of Law, Shandong University/China.
- Member of the Advisory Board, Berlin Centre for Consumer Policies.

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008 - 2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006 - 2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009 - 2012).
- Ombudsperson am MPI für Privatrecht.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M.
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“.
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“.
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI).

- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010 - 2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Bueren, Eckart, Mitglied der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung.

- Mitglied des Studienkreises Wettbewerb und Innovation.
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Projektgruppe multi- und interdisziplinäre Forschung, Bucerius Law School.
- Mitglied des Förderkreises für Internationales Wettbewerbsrecht (seit 01.01.2014).

Cools, Sofie, Mitglied des Centre belge du droit des sociétés.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des European Law Institute.
- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Deckert, Katrin, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (www.iuscomparatum.org) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des ELI (seit 2011, Wiederwahl 2013 und 2015).

Fleischer, Holger, Mitglied der Informal Company Law Expert Group (ICLEG) bei der Europäischen Kommission.

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Fulli-Lemaire, Samuel, Mitglied des European Law Institute (seit 2011).

- Mitglied des Société de législation comparée (seit 2012).
- Member of the Editorial Board of the *Familia* journal.
- Associate Editor of the Italian Law Journal.

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/ titular member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von *Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade*.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der *European Business Organization Law Review [EBOR]*, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. (DRJV).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Arbeitskreis „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.
- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.
- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“, Hamburg.
- Member, International Scientific Committee, Scuola di Dottorato di Ricerca in Scienze Giuridiche, Università Degli Studi di Modena e Reggio Emilia, Modena.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.

Marshall, Brooke Adele, Member of the European Law Institute.

- Member of the Société de législation comparée.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Member of the Middle East Studies Association.
- Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
- Member of the Commission on Legal Pluralism.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Stellvertr. Vorsitzender der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Schriftleitung der Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (1992) und des Rates (seit 1994) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied des Vorstands des Vereins „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“
- Sekretär der Unidroit Foundation, Rom.
- Ehrenmitglied des Hellenischen Instituts für Internationales Recht, Athen.
- Mitglied der International Society of Cultural Property; New York.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.

- Mitglied des Beirates des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Mitglied der Fondation pour le droit de l'art, Genf.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der bilateralen Vereinigungen Deutschland – Israel, Deutschland – Italien, Deutschland – Türkei und Deutschland – USA.
- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Walter, Mareike, Mitglied des European Law Institute.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Gutachterin für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Gutachterin, The Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO).
- Gutachterin, Canada's Social Sciences and Humanities Research Council.
- Mitglied der Evaluierungskommission des BMBF für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“.
- Mitglied der Evaluierungskommission der Max Weber Stiftung für das Orient-Institut, Beirut.
- Board of Editors, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).
- Board of Editors, Studies in Islamic Law and Society, Brill.
- Board of Editors, Asian Yearbook of Human Rights and Humanitarian Law, Brill.

Zimmermann, Reinhard, Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
- Vorsitzender der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung (bis September 2015).
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006 - 2010 und Wahlsenator seit 2011).
- Senator des European Law Institute.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit September 2014).
- Profesor Visitante, Pontificia Universidad Católica de Chile (November/Dezember 2014).
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Mitglied der Academia Europaea.
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.

- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Vorsitzender des Beirats der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.

Nachwuchsförderung

Wissenschaftliche Qualifikationen	120
Entwicklung ehemaliger Habilitanden/-innen	122
Interne Veranstaltungen	124
Sixth Max Planck PostDoc Conference	127
PhD@maxlaw Workshop ´16	128

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat für das Institut seit seiner Gründung einen besonderen Stellenwert. Das Institut sieht darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitationen und Promotionen werden am Institut durch Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. In internen Veranstaltungsformaten wie dem Konzil oder der Aktuellen Stunde erhält der wissenschaftliche Nachwuchs des Instituts die Chance, seine Thesen und Erkenntnisse vorzutragen und zu diskutieren. Die jährlich im Wechsel stattfindenden Habilitandenkolloquien und PostDoc-Conferences bieten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus ganz Europa ein besonderes Forum, um sich zu ihren Themen auszutauschen und eigene, internationale Netzwerke zu knüpfen. Im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto wird den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an auswärtigen Instituten zu forschen (vgl. S. 133).

Wissenschaftliche Qualifikationen

Abgeschlossene Habilitationen

Doralt, Walter, Langzeitverträge in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive.

Fornasier, Matteo, Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen.

Illmer, Martin, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts.

Liebrecht, Johannes, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts.

Yassari, Nadjma, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht.

Habitationsvorhaben

Agstner, Peter, Die Gesellschafterhaftung für existenzvernichtende Eingriffe im Recht der Kapitalgesellschaften.

Bueren, Eckart, Short-termism.

Cools, Sofie, S.J.D. in den USA. Zerstreuter Aktienbesitz und starke Aktionäre: eine rechtsvergleichende und empirische Untersuchung.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot im Vertragsrecht.

Dubovitskaya, Elena, Offenlegungs- und Verschwiegenheitspflichten von Vorstandsmitgliedern.

Fleckner, Andreas M., Handeln für fremde Rechnung.

Heinrich, Elke, Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht (Arbeitstitel).

Lüttringhaus, Jan D., Vertragsfreiheit im Binnenmarkt.

Möller, Lena-Maria, Indeterminacy in Muslim Family Law.

Schmidt, Jan Peter, Der Erbgang in Europa.

Abgeschlossene Dissertationen

Flohr, Martin, Rechtsdogmatik in England.

Leibkühler, Peter, Die Parteiautonomie im Chinesischen Internationalen Privatrecht.

Lignier, Chloé, Corporate Governance in Deutschland und Frankreich.

Moeller, Axel, Alternative IPO Models: The Law and Economics pertaining to Special Purpose Acquisition Companies.

Schemmel, Jakob, Europäische Finanzmarktverwaltung. Dogmatik und Legitimation der Handlungsinstrumente von EBA, EIOPA und ESMA.

Schilling, Johannes, Das internationale Privatrecht der Transportverträge: die Bestimmung des Beförderungsvertragsstatuts im Spannungsfeld von Art. 5 Rom I-VO und materiellem Einheitstransportrecht.

Unger, Oliver, Actio Funeraria – „Prinzip“ und „Fall“ der verbotswidrigen Geschäftsführung ohne Auftrag.

Promotionsvorhaben

- Bauer, Leopold*, Vorstandshaftung und Expertenrat – Verantwortung und Delegation in der Aktiengesellschaft.
- Bong, Sebastian*, Die Familienverfassung im Regelungsrahmen der Familienunternehmen.
- Ćurić, Katharina*, Die Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im dt. und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht.
- Danninger, Nadja*, Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei der Organhaftung im Kapitalgesellschaftsrecht.
- Eschwey, Claudius*, Contingent Convertible Bonds (CoCos) – Bedingte Pflichtwandelanleihen in Deutschland und der Schweiz.
- Fulli-Lemaire, Samuel*, Private International Family Law put to the test by the recognition requirement.
- Gleim, Jakob Michael*, Letztwillige Schiedsklauseln in rechtsvergleichender und transnationaler Perspektive.
- Gößling, Sebastian*, Die Geltung der Rom I-Verordnung bei der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts durch internationale Schiedsgerichte mit Sitz in Deutschland.
- Güttler, Nina Marie*, Vertragsnetze.
- Hahn, Jakob*, Schaden und Geschäftsleiterhaftung in der Kapitalgesellschaft.
- Harzmeier, Lars*, Geldprämien für Whistleblower.
- Hering, Laura*, Die Heilung von Verfahrensfehlern im Europäischen Eigenverwaltungsrecht.
- Hosemann, Eike Götz*, Warum kein Schadensersatz wegen Ehebruchs? Rechtshistorische Untersuchung eines deutschen Sonderwegs (ca. 1830 – 1970).
- Humm, Andreas*, Sittenwidrigkeit letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika im Rechtsvergleich.
- Jaeger, Felix*, Konvergenzen und Divergenzen im US-amerikanischen, englischen und deutschen Personengesellschaftsrecht.
- Klasen, Anna Katharina*, A Comparative Study of Selected Aspects of the Formation of Contracts in Japanese Law Juxtaposed with English and German Law.
- Knebel, Sophie*, Reichweite einer mittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten gegenüber Privatem am Beispiel sozialer Netzwerke (Facebook).
- Kopczynski, Lech*, Anerkennung und *fair trial*.
- Kranz, Jonas*, (Thema noch in der Entwicklung).
- Krell, Dominik*, Prozessrecht und Gerichtsverfassung in Saudi-Arabien.
- Mann, Maximilian*, Abdingbarkeit von Treuepflichten im Gesellschaftsrecht.
- Marshall, Brooke Adele*, Asymmetric Jurisdiction Agreements.
- Olivier, Petrus Johannes*, Deriving the ratio of an overdetermined judgement.
- Quast, Hendrik*, (Thema noch in der Entwicklung).
- Pendl, Matthias*, Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwalter und Abschlussprüfer.
- Puig Stoltenberg, Teresa*, Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht.
- Schoppe, Christoph*, (Thema noch in der Entwicklung).
- Sekunde, Alexander*, Die Grenzen der Erschöpfung des Urheberrechts im digitalen Umfeld.
- Sonnenberg, Anika*, Der Güterichter im Arbeitsrecht.
- Spiegel, Torsten*, Independent Directors und Corporate Governance in Japan. Effektives Monitoring aus rechtsvergleichender Sicht.
- Thoma, Carl-Friedrich*, Gläubigerautonomie im Gläubigerausschuss.
- Trinks, Jennifer*, Das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im deutschen und französischen Recht.
- Volmar, Maximilian*, Digitale Marktmacht in Deutschland, der EU und den USA.
- Walter, Mareike*, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung.
- Wansleben, Till*, Abschreckung durch unbeschränkte Managerhaftung?
- Wiedemann, Denise*, Die unmittelbare Zwangsvollstreckung im System Brüssel Ia.
- Wiegandt, Dirk*, Die Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden im Zivilprozess.

Entwicklung ehemaliger Habilitandinnen und Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technische Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Christandl, Gregor*, Habilitation 2015, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung, Priv.-Doz. Universität Innsbruck 2015.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Dutta, Anatol*, Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität zu Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Goethe-Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.
- Heinze, Christian*, Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 2014.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kleinschmidt, Jens*, Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Kumpan, Christoph*, Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2016.
- Leyens, Patrick C.*, Habilitation 2015, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, Prof. School of Law, Erasmus Universität Rotterdam 2014.
- Martens, Sebastian*, Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015.
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.
- Pißler, Knut Benjamin*, kumulative Habilitation 2013, Georg-August-Universität Göttingen, Gastprof. für das Fachgebiet Sinologie an der FU Berlin 2014 (China-Referent am Institut).
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Rösler, Hannes*, Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.

Roth, Markus, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.

Rühl, Giesela, Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.

Schmolke, Klaus Ulrich, Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg 2013.

Schwarz, Simon, Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Hamburg.

Steffek, Felix, Habilitation 2015, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen, University of Cambridge 2015.

Wedemann, Frauke, Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2012.

Wenckstern, Manfred, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

Wurmnest, Wolfgang, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Berufungen ohne Habilitation

Bälz, Moritz, Prof. für Japanisches Recht, Goethe-Universität Frankfurt am Main 2008.

Dernauer, Marc, Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.

Birke Häcker, Linklaters Professor of Comparative Law, University of Oxford 2016.

Kleinheisterkamp, Jan, Assoc. Prof. of Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

Koziol, Gabriele, Prof. Universität Kyoto 2013.

Michaels, Ralf, Prof. Duke University 2002.

Pistor, Katharina, Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

Ringe, Wolf-Georg, Prof. Copenhagen Business School 2012.

Scherpe, Jens, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010, Reader in Law, University of Cambridge 2015.

Schweitzer, Heike, Prof. Freie Universität Berlin 2014.

Vogenauer, Stefan, Prof. University of Oxford 2003; Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main 2015.

Interne Veranstaltungen

Wissenschaftliches Konzil am Institut

Das Wissenschaftliche Konzil bildet einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Eingeladen sind alle Referenten und Doktoranden, aber auch die ausländischen Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die wissenschaftlichen Gäste der Bibliothek und die interessierten Mitglieder der benachbarten rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktorandinnen und Doktoranden oder Forschungsberichte der Referentinnen und Referenten, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am Wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

Knebel, Sophie, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in sozialen Netzwerken, 25.01.2016.

Mann, Maximilian, Gegenstand der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, 25.01.2016.

Kurzynsky-Singer, Dr. Eugenia, Eigentumsbegriff im russischen und deutschen Recht, 07.03.2016.

Trinks, Jennifer, Dritteinfluss in der Gesellschafterversammlung? – Der Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen, 07.03.2016.

Sekunde, Alexander, Der Rechtsirrtum im europäischen Wirtschaftsrecht, 11.04.2016.

Wiedemann, Denise, Die Vollstreckbarkeit im System der Brüssel Ia-VO, 11.04.2016.

Hering, Laura, Die Heilung von Verfahrensfehlern im europäischen Eigenverwaltungsrecht, 30.05.2016.

Spiegel, Torsten, Der independent director im japanischen Verwaltungsrat – Corporate Governance im Wandel?, 30.05.2016.

Jahn, Prof. Dr. Joachim, Aus der Arbeit eines Gerichts- und Rechtsreporters – Mannesmann und Hoeneß; Politiker, Ministerialbeamte und Lobbyisten, 04.07.2016.

Yassari, Priv.-Doz. Dr. Nadjma, Staatszerfall und IPR, 05.09.2016.

Pendl, Matthias, Verjährung von Haftungsansprüchen gegen Organmitglieder in Österreich – Entwicklung und Perspektiven eines Rechtstransplantats, 05.09.2016.

Dubovitskaya, Elena, Gesellschaftervereinbarungen in Russland: Willkommen im Spiegelland!, 10.10.2016.

Kopczyński, Lech, Anerkennung und fair trial - Vom Recht auf ein faires Verfahren zum Recht auf Anerkennung eines fairen Verfahrens?, 10.10.2016

Sonnenberger, Prof. Dr. Hans Jürgen, Die Reform des französischen allgemeinen Schuldvertragsrechts durch Ordonnance vom 10. Februar 2016, 28.11.2016.

Aktuelle Stunde

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von *Reinhard Zimmermann* initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeitern und Gästen seines Arbeitsbereiches sind aber auch alle anderen Mitarbeiter und Gäste des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftlern des Instituts zu diskutieren.

McColgan, Peter (Berlin), Allgemeine Geschäftsbedingungen – Das Schicksal des Einbeziehungserfordernisses bei rationaler Ignoranz, 07.01.2016.

Häcker, Prof. Dr. Birke (MPI für Steuerrecht und Finanzen, München), Mater semper certa est – Binsenweisheit, einfache Rechtsregel oder unverbrüchliches Dogma, 14.01.2016.

Doralt, Dr. Walter (MPI), Ewige Verträge? Zulässigkeit und Grenzen sehr langer Vertragsbindungen, 21.01.2016.

Patti, Dr. Francesco Paolo (Rom), Formzwang und favor testamenti am Beispiel der Zeitangabe im eigenhändigen Testament, 28.01.2016.

Marten, Prof. Dr. Sebastian (Passau), Murx der Europäer!? Die neuen Richtlinienvorschläge der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht vom 9.12.2015, 04.02.2016.

Jurgens, Francois (Kapstadt), Rethinking the function of damages for defamation in South Africa, 11.02.2016.

Blicharz, Grzegorz Jan (Kraków), Necessity or Privilege? The Right of a State to Succeed Mortis Causa after its Citizens, 18.02.2016.

Schoppe, Christoph (MPI), Ende eines Sonderwegs? Das englische Vertragsstrafenverbot (penalty rule) nach der Entscheidung des Supreme Court in *Cavendish und ParkingEye* [2015] UKSC 67, 22.02.2016.

Mankowski, Prof. Dr. Peter (Hamburg), Zeitungsbeilagenwerbung, 03.03.2016.

Titz, Daniela (Augsburg), Die Einführung eines Vindikationslegats in das deutsche Erbrecht, 10.03.2016.

Janeček, Václav (Oxford), Theoretical conceptions of civil liability – a cold war in legal theory, 17.03.2016.

Scholz, Dr. Philipp (MPI), Neues zur Reichweite des Insolvenzstatuts, zur Niederlassungsfreiheit von EU-Auslandsgesellschaften und zum Kompetenzgefüge im europäischen Kollisionsrecht – Das Kornhaas-Urteil des EuGH vom 10.12.2015 (Rs. C-594/14), 21.03.2016.

Hosemann, Eike Götz (MPI), [Lektürekolloquium:] Marietta Auer, Privatrechtsentwicklung in der Moderne: Ein Triptychon, 31.03.2016.

Coendet, Dr. Thomas (Oxford), Die Regulierung von Finanzverträgen. Eine Projektsizze, 07.04.2016.

Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard (MPI), Nochmals: Die Vorschriften über Zinsen bei Schuldnerverzug in den Texten des europäischen Vertragsrechts, 14.04.2016.

Doralt, Dr. Walter (MPI), Fragen der Treuepflichten im Langzeitvertrag, 21.04.2016.

Schmidt, Dr. Jan Peter, Methodenprobleme der Erbrechtsvergleichung, erörtert am Beispiel des ‚Erbgangs‘, 28.04.2016.

Fulli-Lemaire, Samuel (MPI), A revolution at the French Cour de cassation? A tale of style and substance, 14.06.2016.

Koller, Prof. Dr. Thomas (Bern), Ist die Pflicht des Verkäufers zur fristgerechten Andienung korrekter Dokumente beim Akkreditivgeschäft eine wesentliche Vertragspflicht gemäß Art. 25 CISG, 23.06.2016.

Oliveira e Sá, Prof. Dr. Fernando (Lissabon), “Cabeça de casal”: the Portuguese model of estate administration – a comparative perspective, 30.06.2016.

Brenncke, Dr. Martin (Oxford), A hybrid methodology for the EU principle of consistent interpretation, 06.07.2016.

Lettmaier, Prof. Dr. Saskia (Kiel), Ehrechtsreformen des 18. Jahrhunderts – ein preußisch-englischer Vergleich, 14.07.2016.

Garido Martín, Joaquín (Sevilla), Einige Bemerkungen über die Rechtslehre Georg Friedrich Puchtas, 21.07.2016.

Basedow, Prof. Dr. Jürgen (MPI), Brexit – Was nun?, 28.07.2016.

Fleckner, Andreas M. (MPI), Des Apostels Paulos κοινωνία εἰς τὸ εὐαγγέλιον – Ein Problem des Internationalen Gesellschaftsrechts?, 01.09.2016.

Gleim, Jakob (MPI), Deutsche letztwillige Schiedsklauseln und US-amerikanische arbitration clauses in wills and trusts – Äpfel und Birnen oder Früchte aus demselben Garten?, 08.09.2016.

Kupelyants, Hayk (Cambridge), Legality of the Unilateral Modification of Sovereign Debt, 15.09.2016.

Gonzalo Casas, Manuel (Heidelberg), Die causa-Lehre in der argentinischen Privatrechtsreform, 20.09.2016.

Hübner, Dr. Leonhard (Heidelberg), Unternehmerische Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, 29.09.2016.

Fulli-Lemaire, Samuel (MPI), Situating Party Autonomy in European Private International Family Law – A First Look at the new EU Matrimonial Property and Registered Partnerships Regulations, 06.10.2016.

Doralt, Dr. Walter (MPI), UNIDROIT PICC 2016: Termination for breach but not for cause? — Einige Fragen der Kündigung aus wichtigem Grund in rechtsvergleichender Betrachtung, 13.10.2016.

Marchetti, Giovanna (Padua), Nonrecourse clauses: a link between common and civil law systems, 20.10.2016.

Hutchison, Dr. Andrew (Kapstadt), The Role of Context in the Constitutionalisation of Contract Law in South Africa: A Relational View, 27.10.2016.

Scholz, Dr. Philipp (MPI), Die Grundsätze des ‚unternehmensbezogenen Geschäfts‘ in Theorie und Rechtsprechungspraxis, 04.11.2016.

Illmer, Dr. Martin (MPI), Die Europäische Union und die Schiedsgerichtsbarkeit – Quo vadis?, 09.11.2016.

Santos, Dr. Francisco J. Andrés (Valladolid), Nomos Rhodion Nautikos – Ein gemeinsames Seerecht im mittelalterlichen Europa?, 17.11.2016.

MacLeod, John (Glasgow), Reform of Security over Immoveables in Scotland: Questions of Enforcement, 24.11.2016.

Murga Fernández, Prof. Dr. Juan Pablo (Sevilla), Payment of debts in succession law: 'effects' and 'defects' of the German and Spanish, 01.12.2016.

Haardt, Dr. Oliver (Cambridge), The Federal Evolution of Imperial Germany (1871-1918) and the Creation of the German Civil Code, 08.12.2016.

Jurgens, Francois (MPI), Defamation in South Africa: the nature of the wrong and the function of damages, 15.12.2016.

Unger, Oliver (MPI), Lücken und Tücken im Recht der Fristberechnung, 22.12.2016.

Afternoon Talks on Islamic Law

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ unter der Leitung von *Nadjma Yassari* regelmäßig herausragende Wissenschaftler ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten und über ihre Forschung berichten. Zu den Vorträgen sind alle Mitarbeiter und Gäste des Instituts sowie externe Gäste eingeladen.

van Eijk, Esther (Universität Maastricht), All in the family: Muslim and Christian family law practices in Syria, 08.03.2016.

Subramanian, Prof. Narendra (McGill University), Nation and Family: Personal Law, Cultural Pluralism, and Gendered Citizenship in India, 10.05.2016.

Choudhury, Nafay (Independent Researcher on Afghanistan, LL.B. / B.C.L. (McGill), MA (Queen's)), Contracts as Relational Practice: Informal Business Arrangements of Taxi Drivers in Kabul, Afghanistan, 16.06.2016.

Treffen Team Hopt

Spiegel, Torsten (ehem. wiss. Mitarbeiter MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Gesellschaftsrechtsreform in Japan aus rechtsvergleichender Sicht, 09.05.2016.

Tuch, Andrew F. (Associate Professor of Law, Washington University School of Law), The Fiduciary Dilemma in Large-scale Organizations, 22.07.2016.

Hopt, Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J., Dialog zwischen dem Aufsichtsrat und Investoren, 16.09.2016.

Lateinamerikarunde

Corrales, Marcelo, The Internet of Things (IoT), the Cloud and Big Data: How to Reduce Legal Risks and Create Mutual Trust, 22.01.2016.

Casquet, Prof. Dr. Andreia; Grebler, Gustavo, LL.M. (University of Pennsylvania), Value Destruction in Transfers of Control of Brazilian Corporations, A critical review on Article 254-A Brazilian Corporate Law: protection of minority shareholders in closely-held companies and tender offer obligations, 25.02.2016.

South East Europe (and Beyond): Let's Talk About Law!

Radović, Dr. Mirjana, Combating Late Payments in Serbia as an Example on how Improper Implementation of the EU Law affects the Economy, 27.04.2016.

Kerševan, Ana (Universität in Ljubljana), Party Autonomy vs. Access to Justice – Competing Principles in Matters of Concurrent Jurisdiction of Arbitral Tribunals and State Courts?, 11.05.2016.

Mišćenić Emilia (Universität von Rijeka, Kroatien), „Croatian “Swiss Frank Case”, i.e. case “Franak”: Effective or “Defective” Protection of Consumer Rights?”, 01.06.2016.

Qarri, Dr. Eniana (Universität Tirana, Albanien), Albanian Case Law on the Recognition of Personal Status Acquired Abroad” (public order v. right to private and family life), 15.06.2016.

Hadžimanović, Dr. Nataša, A Few Concrete Questions Related to Intermediated Securities from a Comparative Law Perspective, 24.06.2016.

Stanzione, Maria Gabriella (University of Salerno, Italy), The right to know one's origins: a comparative perspective, 26.07.2016.

Josipović, Prof. Dr. sc. Tatjana (University of Zagreb, Kroatien), The Influence of the Financial Crisis on recent developments in Croatian Private Law, 25.08.2016.

Qerimi, Donikë (University of Prishtina, Kosovo), International Sales of Software and their Jurisdictional Implications: Focus on the Exchange between the Third State and EU Domiciled Parties, 20.09.2016.

Burđenić, Katarina (University of Zagreb, Croatia), Sanctions in Takeover Law – How Effective are They?, 06.10.2016.

Sixth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law

In Anknüpfung an die bereits seit 1999 etablierten Habilitandenkolloquien, zu denen Habilitanden an deutschen, österreichischen und schweizerischen Universitäten eingeladen werden, finden seit 2006 im zweijährigen Turnus die PostDoc Conferences on European Private Law statt. Das Institut lädt Nachwuchswissenschaftler aus den nicht deutschsprachigen Ländern Europas ein und bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Forschungsarbeiten in englischer und französischer Sprache zu präsentieren und zu diskutieren.

Am 18. und 19. April 2016 fand im Institut die sechste Max Planck PostDoc Conference on European Private Law statt. Folgende Themen wurden von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern in englischer und französischer Sprache präsentiert und diskutiert:

- *Isabel Antón Juárez* (Madrid), Brands, Parallel Trade and its Implications for European Competition Law
- *Valentina Barba* (Mailand), The Current Value and Extent of the Principle of Contractual Freedom Within the European Legal Systems
- *Pieter Brulez* (Leuven), The Distinction Between Sales Contracts and Service Contracts in European Private Law Systems
- *Margrethe Buskerud Christoffersen* (Oslo), A Shareholder's Duties towards the Company and Other Shareholders
- *Eva de Goetzen*, (Mailand), The EU Private International Law of Employment. Can it be a Possible Step Towards Greater Labour Protection in Europe?

- *Tatjana Jevremović Petrović* (Belgrad), Simplified Limited Liability Company Forms
- *Lucie Josková* (Prag), Is it Useful to Settle the Unified Standard of Care for Directors in the EU?
- *Yasin Alperen Karaşahin* (Ankara), Party Autonomy in the Law of Extinctive Prescription
- *Andreas Kokkinis* (Coventry), Why the UK Corporate Sector would Benefit from the Introduction of a „Benefit Corporation“ Statute
- *Maciej Mataczyński* (Poznań), Intuitive and Counterintuitive Reasons for the Refusal to Recognize Horizontal Effect of Free Movement of Capital
- *Pablo Quinzá Redondo* (Valencia), Substantive and Conflict-of-Laws Aspects of Matrimonial Property Regimes in the European Union
- *Sally Richardson* (New Orleans), Who Does Property Law Protect? A Comparative Analysis
- *Paulina Twardoch* (Katowice), La Proposition de Règlement Européen en Matière de Régimes Matrimoniaux de la Perspective du Droit Polonais
- *Roel van Leuken* (Nijmegen), The Concept of Attribution in European Private Law
- *Wouter Verheyen* (Rotterdam), Transport Law in a Changing World





Vom 12. bis 13. Mai fand am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der PhD@maxlaw Workshop 2016 statt. Von den elf Max-Planck-Instituten mit rechtswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten sind 28 Doktorandinnen und Doktoranden der Einladung aus dem Norden gefolgt, um intensiv über ihre Forschungsprojekte zu diskutieren. Die Veranstaltung war die zweite in der Reihe der *Max Planck Young Legal Scholars' Meetings*, welche im vergangenen Jahr am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn ihren Auftakt gefunden hatte.

Neben dem ausrichtenden Institut waren das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt a.M.), das Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung (Halle a.d. Saale), das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn), das Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law, das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg) sowie das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik und das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen (beide München) vertreten.

Insgesamt 20 Referentinnen und Referenten illustrierten mit ihren Vorträgen die große Bandbreite der rechtswissenschaftlichen Forschung in der MPG. Einige Teilnehmer standen bereits kurz vor dem Abschluss ihrer Doktorarbeit, andere befanden sich noch in der Konzeptionsphase. Die Vortragsformate variierten in Länge und Art der Präsentation. Neben klassischen Präsentationen mit Handout oder Powerpoint war auch ein Postervortrag geboten. Die thematischen Schwerpunkte bildeten

das Völker-, Prozess- und Wirtschaftsrecht und auch rechtshistorische und -philosophische Forschungsansätze kamen nicht zu kurz. Trotz der breit gestreuten Forschungsinteressen begegneten einige Fragen den Teilnehmern immer wieder. Vor allem die Autonomie im Recht spielte eine zentrale Rolle, beginnend bei dem Zwiespalt zwischen Staateninsolvenz und Staatensouveränität, über den Konflikt zwischen öffentlicher Gesundheitsvorsorge und persönlicher Freiheit, bis hin zur Rechtswahlfreiheit des Erblassers im europäischen Kollisionsrecht. Auch die rechtstheoretische Komponente des Autonomiebegriffs stand im Mittelpunkt eines Vortrags. Jeder Präsentation folgte eine intensive Diskussion gleicher Länge. Aufgrund ihrer breit gestreuten Forschungshintergründe gelang es den Teilnehmern dabei regelmäßig Brücken zwischen den Rechtsgebieten zu schlagen. Den Referentinnen und Referenten eröffneten sich dadurch neue Perspektiven auf das eigene Thema, auch aus rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Sicht. Ebenso wurde der methodische Zugang erörtert.

Das Rahmenprogramm mit gemeinsamen Mittags- und Abendessen gab auch dem gegenseitigen Kennenlernen und informellen Austausch Raum. Entgegen dem landläufigen Klischee schien in Hamburg an beiden Tagen die Sonne. Somit konnten die Teilnehmer nicht nur den Blick auf die Außenalster von der Dachterrasse des Instituts genießen, sondern im Anschluss auch noch einen Biergarten besuchen.

Die Planung eines dritten *Max Planck Young Legal Scholars' Meetings* im kommenden Jahr hat bereits begonnen, um den akademischen Austausch unter den Doktorandinnen und Doktoranden der juristischen Institute in der MPG fortzusetzen.

GastwissenschaftlerInnen

Max-Planck-Stipendien	130
Stipendien anderer Organisationen	130
Interview mit Alexander von Humboldt-Stipendiatin Dr. Natalya Pankevich	131
GastwissenschaftlerInnen von Kooperationspartnern	138

GastwissenschaftlerInnen

Jedes Jahr zieht das Institut rund 1.000 Gäste aus aller Welt nach Hamburg. Insgesamt besuchten im Jahr 2016 Forscherinnen und Forscher aus 68 Ländern das Institut, um hier ihre wissenschaftlichen Projekte unter besten Voraussetzungen voranzubringen. Denn mit über 530.000 Bänden steht den auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen zivilrechtlicher Literatur als Arbeitsinstrument zur Verfügung. Für die Dauer des Aufenthaltes erhalten die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissen-

schaftler einen festen Arbeitsplatz im Lesesaal der Bibliothek. Von großem Wert ist für die Gäste aus aller Welt außerdem der Austausch mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts – sowie untereinander. Eine Kaffeepause im Café Max des Instituts konnte schon so manche Forschungsreise ins Ausland ersetzen. Umgekehrt sind die internationalen Gäste für das Institut ein großer Gewinn: Insbesondere die Länderreferenten profitieren von wissenschaftlichen Importen und der länderspezifischen Expertise der Gäste.

Max-Planck-Stipendien

Jedes Jahr werden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Forschungsstipendien an Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus der ganzen Welt vergeben. Damit wird ihnen die Möglichkeit geboten, am Institut zu forschen und die umfangreiche Literatur der Bibliothek zu nutzen. Über Jahrzehnte hinweg hat das durch die Max-Planck-Gesellschaft geförderte Stipendienprogramm so maßgeblich zur weltweiten Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlern, Professoren und Gastwissenschaftlern beigetragen und damit den kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch auf internationaler Ebene gefördert.

2016 konnten insgesamt 92 Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils für einige Monate am Institut forschen und an den Veranstaltungen des Instituts teilnehmen. Etwas weniger als die Hälfte der Stipendiaten waren Doktorandinnen und Doktoranden. Die übrigen Stipendien wurden an fortgeschrittene und bereits arrivierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben. Der größte Teil der Gastwissenschaftler stammte aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Aber auch aus Brasilien, Argentinien, China, dem Iran, der Türkei sowie Russland und den GUS-Staaten kamen mehrere Stipendiaten ans Institut.

Die von den Gästen bearbeiteten Forschungsprojekte erstrecken sich über das gesamte wissenschaftliche Spektrum des Instituts. Bei der Auswahl der Stipendiaten wird stets darauf geachtet, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein fruchtbarer Austausch gewährleistet ist.

Viele der ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten stehen auch nach ihrem Aufenthalt weiterhin in einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch mit den Wissenschaftlern am Institut. Daher gehört es zu den erklärten Zielen des Instituts, dieses internationale Netzwerk durch das Stipendienprogramm stetig auszubauen. Viele rechtsvergleichende Projekte, multilaterale Untersuchungen, gemeinsame Publikationen oder internationale Symposien sind aus Verbindungen entstanden, die hier am Institut geknüpft wurden, denn die Verbundenheit zum Institut geht oft über den Aufenthalt hinaus.

Stipendien anderer Organisationen

Zahlreiche Stipendiaten anderer renommierter Organisationen – wie der Alexander von Humboldt-Stiftung, des Schweizer Nationalfonds oder des DAAD – wählen in jedem Jahr das Institut als Standort für ihre persönliche Forschung. In den vergangenen fünf Jahren haben über 20 Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung am Institut geforscht. Im Ranking der beliebtesten Forschungsstandorte zählt das Institut zu den ersten Adressen Deutschlands. Im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften rangiert das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Vergleich mit anderen außeruniversitären Einrichtungen dabei auf dem zweiten Platz.

Interview mit Alexander von Humboldt-Stipendiatin Dr. Natalya Pankevich



Frau Pankevich, woran forschen Sie gerade?

Im Rahmen des Humboldt-Stipendiums kann ich meine Forschung zum Thema "Sovereign State Transformation and its Implications upon Legal Regimes" vertiefen. Es ist ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, das sowohl politikwissenschaftliche als auch rechtswissenschaftliche Aspekte beinhaltet. Ich analysiere dabei, wie sich Rechtsordnungen verändern, wenn sich die Struktur eines souveränen Staates verändert bis hin zu dessen Zerfall. Dabei untersuche ich, welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Struktur des sozialen und rechtlichen Raums haben. Zudem erforsche ich, wie sich beispielsweise durch neu entstandene Institutionen politische und rechtliche Autoritäten verschieben. Dabei interessiert mich, wie dieser mehrdimensionale soziale Wandel sich auf Rechtsordnungen weltweit auswirkt. Wie entstehen beispielsweise supranationale und nichtstaatliche Formen von Regulierung? Wie könnte perspektivisch eine Annäherung von Rechtsordnungen aussehen? Hierfür untersuche und vergleiche ich, wie die Europäische Union, die USA oder die Russische Föderation ihre Rechtsordnungen an eine sich stetig ändernde institutionelle Umgebung angepasst haben.

Warum haben Sie das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für Ihre Forschungsarbeit gewählt?

In meinen Augen ist das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eine der führenden Einrichtungen für rechtsvergleichende Forschung mit einer sehr ausgeprägten Expertise von europäischen und regionalen Rechtsordnungen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschäftigen sich sehr intensiv mit Rechtsordnungen, die im Wandel sind, und den damit einhergehenden Transformationsprozessen. Außerdem schätzen sie die rechtliche Entwicklung in Europa und weltweit wissenschaftlich ein. Nirgendwo sonst wird so intensiv an Rechtsordnungen geforscht, die im Wandel sind. Darüber hinaus ist das Institut weithin bekannt für die hier geleistete Forschungsarbeit im Bereich der Rechtstheorie und Methodik. Diese Vielschichtigkeit ist gerade für meine Forschung sehr hilfreich. Dass ich mich am Institut mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern austauschen kann und gleichzeitig die umfassende Literatur in der Bibliothek nutzen kann, hilft mir bei meiner Forschungsarbeit sehr.

Was zeichnet in Ihren Augen die Bibliothek am Institut aus?

Die Erfahrung, die ich hier am Institut mache, unterscheidet sich grundlegend von den Erfahrungen, die ich zuvor an Bibliotheken vieler europäischer Universitäten oder in den USA gemacht habe. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht besitzt eine herausragende Bibliothek mit einer exzellenten Sammlung rechtswissenschaftlicher Bücher, Magazine, elektronischer Hilfsmittel und Zugängen zu verschiedensten Datenbanken. Jede Woche werden neue Bücher in die Bibliothek aufgenommen und die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich laufend über neue Publikationen informieren. Die regionalen und thematischen Sammlungen sind sehr umfangreich. Die Bibliothek ist auch technisch sehr gut ausgerüstet und bietet einen schnellen Zugang zu allen Materialien, die man sucht oder braucht. Zudem bietet sie ein sehr angenehmes Klima, um konzentriert sein Forschungsprojekt voranzutreiben.

Sie sind ja ein regelmäßiger und gern gesehener Gast am Haus. Was zieht Sie jedes Mal zurück?

Über die Zeit haben sich enge Verbindungen zu den Forscherinnen und Forschern am Institut entwickelt und ich freue mich sehr und bin stolz darauf, dass ich gemeinsam mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Forschungsartikel veröffentlichten konnte oder zu Büchern und Sammelbänden, die vom Institut herausgegeben wurden, beitragen konnte. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Institut sind sehr offen in der Zusammenarbeit und teilen gerne ihr Wissen. Es herrscht eine sehr einladende Atmosphäre, um über Forschungsthemen zu sprechen oder sich auszutauschen. Außerdem kommen viele Gastwissenschaftler aus der ganzen Welt ans Institut. Das hilft ungemein, um Netzwerke auch zu anderen Institutionen aufzubauen. Ich möchte auch das sehr intensive akademische Leben am MPI hervorheben. Jede Woche gibt es Seminare, Arbeitsgruppen, formelle oder informelle Treffen, Vorträge, Konferenzen oder Foren, die eine enorme Bandbreite an Themen abdecken.

Gibt es einen Platz am Institut, an dem Sie sich besonders gerne aufhalten?

Es gibt einen sehr schönen Innenhof. Ein toller Ort, um sich im Sommer in die Bücher zu vertiefen.

Folgende Stipendiatinnen und Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden 2016 betreut:

Name	Land	Organisation
Aytugar, Bilge	Türkei	Tübitak
Bechaalany, Sarah	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Chitashvili, Natia	Georgien	DAAD
Curto Polo, Mercedes	Spanien	Humboldt
D'Alessandro, Elena	Italien	Humboldt
Demirci, Serdar	Türkei	Jean Monnet
Durdenic, Katarina	Kroatien	DAAD
Dursun Karaahmetoglu, Seyda	Türkei	Tübitak
Erbayraktar, Burcu	Türkei	Tübitak
Fach Gomez, Katia	Spanien	Humboldt
Gündüz, Sefika Deren	Türkei	Tübitak
Joskova, Lucie	Tschechische Republik	DAAD
Laowonsiri, Akawat	Thailand	DAAD
Noussia, Kyriaki	Griechenland	Humboldt
Ölmez, Fatih	Türkei	Tübitak
Pankevich, Natalia	Russische Föderation (Russland)	Humboldt
Pasquier, Bruno	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Poda, Endrit	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Saribay Öztürk, Gizem	Türkei	Tübitak
Schoeman, Elsabe	Neuseeland	Humboldt
Schwery, Nadja	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Stäubli, Andrea Patricia	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Stehle, Bernhard	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Stevens, Richard	Südafrika	DAAD

Kooperationsprogramme für den Austausch von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen

Cambridge

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der University of Cambridge. Jährlich können zwei Wissenschaftler des MPI für Privatrecht jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der renommierten juristischen Fakultät in Großbritannien verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der dort bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Austausch Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge durch ein Stipendium unterstützte Forschungsaufenthalte. Koordinatoren des Austauschprogramms sind *John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Reinhard Zimmermann*.

Oxford

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford geschlossen, die im Juni 2012 um weitere fünf Jahre verlängert wurde. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird

von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Max-Planck-Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Reinhard Zimmermann*. In Oxford koordiniert *Prof. John Cartwright*, Direktor des Institute of European and Company Law das Projekt.

Kyoto

Im September 2008 haben das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der Universität Kyoto mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischem Leben teilzunehmen.

Im Jahr 2016 verweilen folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

Name	Land	Organisation
Brenncke, Martin	Deutschland	Oxford Austausch
Caffera, Gerardo	Uruguay	Oxford Austausch
Carvalho Schiefler, Gustavo Henrique	Brasilien	CAM-CCBC
Karaiskos, Antonios	Japan	Kyoto-Abkommen
Kondo, Keisuke	Japan	Kyoto-Abkommen
Kupelyants, Hayk	Armenien	Cambridge
Sasaki, Takeshi	Japan	Kyoto-Abkommen
Yamashita, Tetsuya	Japan	Kyoto-Abkommen

Wissenstransfer

Wissenstransfer

Das Institut stellt seine breit gefächerte Expertise zum ausländischen und internationalen Privatrecht in diverser Weise in den Dienst der Allgemeinheit. Die Berater- und Gutachter-tätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein. Zum einen werden am Institut rechtsvergleichende Großgutachten erarbeitet, die der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene dienen. Zum anderen erstattet das Institut deutschen – in Einzelfällen auch ausländischen – Gerichten und Behörden Rechtsauskünfte zu Fragen des internationalen Privatrechts sowie zu Fragestellungen ausländischen Rechts. Daneben sind die Direktoren, Emeriti und Leiter und Leiterinnen der Kompetenzzentren in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Nicht zuletzt die zahlreichen Publikationen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vgl. S. 88 ff.) in für die Rechtspraxis relevanten Zeitschriften stellen einen bedeutenden Beitrag zum Wissenstransfer dar.

I. Großgutachten und Stellungnahmen

Aufgrund seiner Referenten-Struktur, die es ermöglicht, spezifische Kenntnisse zu ausländischen Rechtsordnungen mit Sachgebieten innerhalb des Privatrechts zu kombinieren, kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

II. Rechtsauskünfte des Instituts

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind. Zur Erteilung von Rechtsaus-

künften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt. Das Institut erfüllt mit seinen Rechtsauskünften ein *nobile officium* gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2016 wurden 62 derartige Rechtsauskünfte erstattet. Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts. Regelmäßiger Ausgangspunkt von Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. In der Regel betreffen rund die Hälfte der bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Bereich des Familien- und Erbrechts. Die Begutachtung schuldrechtlicher Fragestellungen bildet einen weiteren Schwerpunkt unter den Rechtsauskünften, wobei davon wiederum jeweils etwa die Hälfte der Auskunftersuche vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse betreffen.

Im Jahr 2016 erstattete Gutachten

Kurzbezeichnung des Referats	
Skandinavien-Referat	1
Common Law-Rechtsordnungen I (Vereintes Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland)	11
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	3
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	1
Schweiz-Referat	1
Spanien-Referat	1
Italien-Referat	3
Südosteuropa-Referat	15
Griechenland-Referat	2
Polen-Referat	11
Russland-Referat	1
Islam-Referat	9
China-/Südostasien-Referat	1
USA-Referate	1
Lateinamerika-Referat	1
Insgesamt	62

GUTACHTEN ZUR MINDERJÄHRIGENEHE

Im Laufe des Jahres 2016 entwickelte sich das Thema der Anerkennungsfähigkeit von Minderjährigenehen im Lichte steigender Flüchtlingszahlen aus mehrheitlich muslimischen Ländern zu einer verstärkt rechtspolitischen Debatte, die gerade in den Medien zuweilen durchaus emotional geführt wurde.

Dem Institut wurde 2016 ein Fall vorgelegt, im dem das Gericht nach der Wirksamkeit einer zwischen zwei Syrern geschlossenen Ehe fragte. Das Paar lebte seit seiner Flucht in Deutschland, wo es zwischenzeitlich auch eine gemeinsame Tochter bekam. Die Ehe wurde einige Jahre zuvor in Libyen geschlossen, die Ehefrau war zum damaligen Zeitpunkt 14 Jahre alt.

Aus internationalprivatrechtlicher Sicht war der Fall auch durch die Regelung des UN-Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, der sogenannten Genfer Flüchtlingskonvention, besonders interessant. Denn nach den Regelungen des Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention ist – zum Schutz von Flüchtlingen vor dem Recht ihres Verfolgerstaates – eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit in den Kollisionsnormen, die die persönlichen Lebensverhältnisse betreffen, stets durch den Wohnsitz zu ersetzen. Gleichzeitig schützt Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention aber auch wohl-erworbene Rechte. Dies gilt infolge expliziter Benennung insbesondere für die Eheschließung.

Spätestens seit Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs lebten die Eheleute in Libyen, das Mitglied der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Für die Bestimmung des Rechts, nach welchem die grundsätzliche Wirksamkeit der Ehe zu beurteilen ist, kamen für das Institut insofern zwei Alternativen in Frage: Im Regelfall wären die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung nach syrischem Recht als Heimatrecht beider Beteiligten zum Zeitpunkt der Eheschließung zu prüfen. Eine andere Beurteilung würde sich aber ergeben, wenn die Beteiligten bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention waren. In diesem Fall wäre bereits für die materiellen Ehevoraussetzungen die Ersatzanknüpfung des Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention von Bedeutung gewesen und libysches Recht über den gewöhnlichen Aufenthalt zur Anwendung gelangt. Entscheidend war insofern zunächst die Frage nach dem Eintreten der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

Der allgemeine Flüchtlingsbegriff richtet sich nach Art. 1 Genfer Flüchtlingskonvention in Verbindung mit Art. 1 II Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967. Flüchtling ist demzufolge im Allgemeinen, wer sich aus Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer

Überzeugung außerhalb seines Heimatstaats befindet. Im vorliegenden Fall erschien es hinsichtlich der Chronologie der Bürgerkriegsereignisse in Syrien durchaus möglich, dass die Flüchtlingseigenschaft bereits bei der Eheschließung bestand. Die Beteiligten befanden sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb ihres Heimatstaats. Selbst wenn sie ihren Aufenthalt ursprünglich nicht durch Flucht aus Syrien nach Libyen verlegt haben, so reicht es dennoch aus, dass sich der durch die politischen Ereignisse erzwungene Verzicht auf eine Rückkehr in den Heimatstaat bereits vor dem Zeitpunkt der Eheschließung eindeutig manifestiert hat – denn Flüchtlinge sind auch solche Personen, die zwar unter normalen Verhältnissen ausgereist, aber an einer sicheren Rückkehr gehindert sind oder bei einer Rückreise mit Verfolgung rechnen müssten.

Im Gutachten wurden die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung daher sowohl nach syrischem Recht (bei Eintreten der Flüchtlingseigenschaft nach der Eheschließung) sowie nach libyschem Recht (bei Bestehen der Flüchtlingseigenschaft zum Zeitpunkt der Eheschließung) geprüft.

In Syrien erlangt der Mann mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Ehemündigkeit. Die Ehemündigkeit der Frau ist bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres gegeben. Das syrische Personalstatutsgesetz sieht zudem eine Sonderregelung u.a. für Mädchen ab dem vollendeten 13. Lebensjahr vor. Hiernach kann der Richter auf Antrag der Verlobten der Eheschließung zustimmen, wenn er deren körperliche Reife als gegeben ansieht. Ferner bedarf es der Zustimmung des Ehevormunds, sofern diese Funktion vom Vater oder Großvater des Mädchens ausgeübt wird.

Die Rechtslage in Libyen ist mit der syrischen vergleichbar. Hier setzt die Ehefähigkeit zunächst den Vollbesitz der Geisteskräfte und die Geschlechtsreife voraus und ist grundsätzlich mit Vollendung des 20. Lebensjahres erreicht. Das libysche Ehegesetz enthält aber ebenfalls eine Sonderregelung für all jene Eheschließungen, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres gewünscht werden. Demnach kann der Richter, die Zustimmung des Ehevormundes vorausgesetzt, eine solche Eheschließung gestatten, wenn er diese für sinnvoll und notwendig erachtet.



Aus Sicht sowohl des syrischen als auch des libyschen Familienrechts kam die Ehe der Parteien somit zunächst einmal wirksam zustande. Gleichzeitig wirft eine Ehemündigkeit unter dem deutschen Mindestalter von 16 Jahren (mit familiengerichtlichem Dispens) regelmäßig Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem deutschen *ordre public* auf.

Vor der Vollendung des 16. Lebensjahres kann bei Anwendung des deutschen Rechts unter keinen Umständen eine Ehe geschlossen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat damit die grundsätzliche Entscheidung getroffen, ab welchem Alter ein Minderjähriger die notwendige körperliche und geistige Reife besitzt, um die staatliche Verpflichtung zu seinem Schutz hinter seinem eigenen Interesse an einer Eheschließung zurücktreten zu lassen. Der Schutz Minderjähriger sichert deren freie Persönlichkeitsentfaltung und soll Willenserklärungen vorbeugen, deren Tragweite und Folgen Minderjährige nicht abschätzen können. Neben dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Eheschließungsabkommen von 1962 und der UN-Kinderrechtskonvention von 1992 findet der Minderjährigenschutz in Art. 6 II GG auch grundgesetzliche Verankerung. Er gehört damit zu den unverzichtbaren Bestandteilen des deutschen Rechts.

Ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* wird bei ausreichendem Inlandsbezug vor allem dann angenommen, wenn das berufene Recht ein Heiratsalter bestimmt, das unterhalb des 14. Lebensjahres liegt. Strittig ist bislang aber, ob auch eine Eheschließung oberhalb der Altersgrenze von 14 Jahren, aber vor Erreichen des 16. Lebensjahres mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Das Gutachten sprach sich daher dafür aus, dass die Entscheidung über die Vereinbarkeit des deutschen *ordre public* mit dem syrischen oder libyschen Eherecht und damit der wirksamen Eheschließung eines 14-jährigen Mädchens die Gesamtumstände des Einzelfalls einbeziehen sollte.

Zum einen gilt es zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe aufgrund des Eheschließungsalters verneint wird, die Wirksamkeit der Eheschließung im Heimatstaat der Eheschließenden unberührt bleibt. Eine Versagung unter Berufung auf die *Ordre-public*-Widrigkeit des Eheschließungsalters führt somit regelmäßig zu „hinkenden“ Rechtsverhältnissen. Dies hätte auch auf den in Frage stehenden Fall zugetragen, in dem die Eheschließung der Beteiligten sowohl in Syrien als auch in Libyen weiterhin wirksam wäre. Würde die Frau in Deutschland zum Beispiel erneut heiraten, macht sie sich in ihrem Heimatland der Bigamie strafbar.

Zudem wird in Literatur und Rechtsprechung zum Teil die Auffassung vertreten, dass auch die Fragen, ob und wie lange die

Ehepartner zusammengelebt haben und ob aus der Ehe bereits gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, bei der Prüfung zu berücksichtigen seien. Nur so könne eine außerordentliche und unnötige Härte für die Beteiligten vermieden werden.

Ab wann der seit der Eheschließung vergangene Zeitraum ausreicht, um einen Vertrauensschutz der Beteiligten zu begründen, wird in der Rechtsprechung jedoch unterschiedlich beurteilt. Folgt man der jüngsten Rechtsprechung des KG Berlin, begründet eine vergleichsweise kurze Ehedauer – wie die drei Jahre im in Frage stehenden Fall – noch kein schutzwürdiges subjektives Vertrauen der Beteiligten auf das Bestehen ihrer Ehe. Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern wird zum Teil die Auffassung vertreten, diese seien insofern zu vernachlässigen, als die Unwirksamkeit der Ehe nicht auch die Rechtsstellung der Kinder in Deutschland beeinflusse. Insofern dürfe der Minderjährigenschutz gegenüber der Mutter nicht durch die Interessen ihrer Kinder relativiert werden. Eine Mehrheitsmeinung ist insofern im Lichte jüngster Rechtsprechung nicht zu erkennen.

Bei einer Prüfung des *ordre public* ist zudem immer auch die Stärke des Gegenwartsbezugs zu berücksichtigen (die sogenannte „zeitliche Relativität des *ordre public*“). Obgleich die Konkretisierung des *ordre public* stets zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen ist, gilt es gleichzeitig zu vermeiden, über den *Ordre-public*-Vorbehalt rückwirkend und unbesehen in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die zuvor im Ausland wirksam begründet wurden. Die hieraus resultierende Gefahr „hinkender“ Rechtsverhältnisse gebietet dementsprechend eine besondere Vorsicht bei der Beurteilung einer etwaigen *Ordre-public*-Widrigkeit.

Im geschilderten Fall könnte die Eheschließung der damals 14-jährigen Ehefrau als weitestgehend abgeschlossener Sachverhalt bewertet werden. Zwar bestand die Ehe selbst weiterhin fort, die Beteiligte hatte aber inzwischen nahezu das 17. Lebensjahr vollendet und damit ein Alter erreicht, in dem sie auch bei Anwendung des deutschen Rechts eine Ehe eingehen könnte. Dementsprechend können zwar die Umstände, unter denen das Rechtsverhältnis im Ausland entstanden ist, als anstößig aufgefasst werden, eine andauernde Fortsetzung des *ordre-public*-widrigen Rechtssatzes wäre aber angesichts des jetzigen Alters der Ehefrau zweifelhaft.

Im Ergebnis oblag die Frage, ob im Eheschließungsalter der Ehefrau ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* vorliegt, der Gesamtwürdigung durch das zuständige Gericht, da es sich bei Art. 6 EGBGB um eine Norm des deutschen Rechts handelt.

III. Beratertätigkeit und Gremienarbeit

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten 113 ff. in diesem Bericht.

IV. Kommentare für die Rechtspraxis

Viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts arbeiten regelmäßig an juristischen Kommentaren mit und bereiten ihre besondere Expertise in diesem Zusammenhang gezielt für die Rechtspraxis auf.

Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz

Als wissenschaftlich fundierter Großkommentar hat der von *Holger Fleischer*, Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-

Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, gemeinsam mit *Wulf Goette*, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., herausgegebene Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz den Anspruch, die mit mehr als einer Million Gesellschaften beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland in ihrer ganzen Vielschichtigkeit vorzustellen und analytisch zu durchdringen. Aus der Feder

von *Holger Fleischer* stammen über 200 Textseiten zur Buchführung und Bilanzierung sowie zur Geschäftsführerhaftung.

Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 1 (§§ 1-34), 2. Aufl., C.H. Beck, München 2015, XLII + 2712 S.

Kommentar zum Internationalen Erbrecht

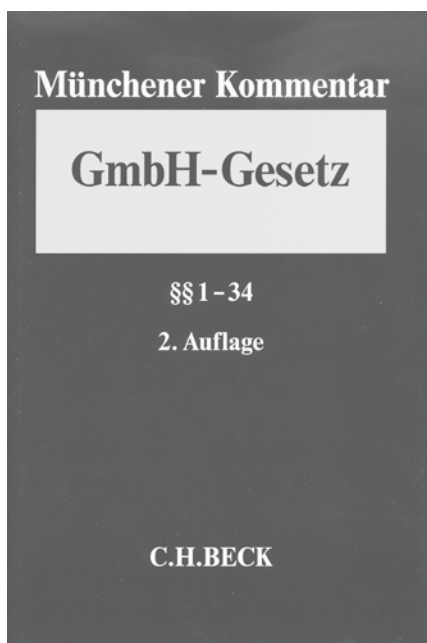
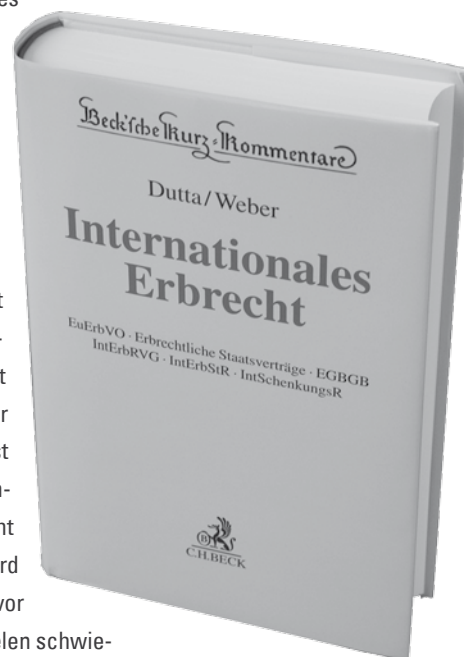
Im Jahr 2016 erschien zudem eine ausführliche Kommentierung der Europäischen Erbrechtsverordnung sowie ihrer deutschen Ausführungsbestimmungen, an der ehemalige und aktuelle wissenschaftliche Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht maßgeblich mitgewirkt haben. Mit dieser Publikation knüpfen sie an eine Reihe früherer Arbeiten zur Europäischen Erbrechtsverordnung an, die in den letzten Jahren am Institut entstanden sind. Die Erbrechtsverordnung, die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist und für alle Erbfälle ab dem 17. August 2015 gilt, hat die Rechtsquellenlage im internationalen Erbrecht zwar deutlich vereinfacht. Sie wird die Rechtspraxis aber dennoch vor allem in den ersten Jahren mit vielen schwierigen Problemen konfrontieren. Der 2016 erschienene Kommentar soll als Kompass für die Rechtspraxis fungieren.

Der Kommentar bietet eine umfassende Darstellung des internationalen Erbrechts. Neben der Europäischen Erbrechtsverordnung werden auch die einschlägigen internationalen Abkommen erläutert, die für die Bundesrepublik in Kraft sind und in ihrem Geltungsbereich die Verordnung verdrängen.

Herausgegeben wird der Kommentar von *Anatol Dutta*, Professor an der Universität Regensburg, und *Johannes Weber*, Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts. Beide sind ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.

Jan Peter Schmidt, aktuell wissenschaftlicher Referent am Institut, behandelt in seiner Kommentierung u.a. den Anwendungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung, bei dem sich zahlreiche schwierige Fragen der Abgrenzung stellen, etwa zum Ehegüterrecht, zum Gesellschaftsrecht oder zum allgemeinen Sachenrecht. Die Vorschriften über das Europäische Nachlasszeugnis, die erstmals einen europaweit gültigen Erbnachweis schaffen, kommentiert *Matteo Fornasier*, ebenfalls wissenschaftlicher Referent am Institut.

Literaturhinweis: Anatol Dutta/Johannes Weber (Hg.), Internationales Erbrecht, C. H. Beck, München 2016, 718 S.



JuraSlam Hamburg



V. Wissenstransfer in die interessierte Öffentlichkeit

Neben dem intensiven und facettenreichen Austausch mit der Rechtspraxis ist das Institut stets daran interessiert, den Kontakt zur breiteren Öffentlichkeit zu pflegen. Ziel ist es, der Öffentlichkeit Einblick in die Ergebnisse und Projekte der am Institut betriebenen Grundlagenforschung zu geben.



JuraSlam

Ein weiteres Format, mit dem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts ihre persönlichen Forschungsthemen der Öffentlichkeit präsentieren, ist der JuraSlam. In diesem an den ScienceSlam angelehnten, freundschaftlichen Wettbewerb treten Forscherinnen und Forscher mit Kurzvorträgen gegeneinander an. Das Publikum entscheidet, welcher Vortrag am spannendsten war. Im Jahr 2016 fand erstmals der JuraSlam Hamburg statt. Bei dieser hamburgweiten Veranstaltung gingen auch Slammerinnen und Slammer der Bucerius Law School, der juristischen Fakultät der Universität Hamburg sowie der Helmut-Schmidt-Universität an den Start. Knapp 500 Zuschauer verfolgten die Veranstaltung im Auditorium der Bucerius Law School.

Private Law Gazette

Hierfür wurde mit der Private Law Gazette (PLG) im Jahr 2015 ein Print-Newsletter gestartet, der sich kontinuierlich steigender Beliebtheit erfreut. Inzwischen erhalten knapp 500 Adressaten die PLG, die zwei Mal jährlich erscheint. Die Redaktion der PLG hat sich zum Ziel gesetzt, die wissenschaftlichen Themen für ein breites Publikum aufzubereiten und damit aufzuzeigen, wie lebensnah rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung sein kann. Wer den kostenlosen Newsletter beziehen möchte, kann sich per Mail an newsletter@mpipriv.de anmelden.



Besuchergruppen

Obwohl der Grundlagenforschung verpflichtet, ist das Institut stets daran interessiert, den Kontakt zur Rechtspraxis zu pflegen. Interessierte Gästegruppen und Besucher, etwa aus Gerichten, der Anwaltschaft, Notariaten, Verwaltungen oder Unternehmen sind am Institut willkommen und werden je nach thematischer Ausrichtung zu den Veranstaltungen des Instituts eingeladen. Außerdem ist das Institut durch seine Mitwirkung in der Initiative Rechtsstandort Hamburg mit der Rechtspraxis vor Ort eng verbunden.

Eine Auswahl der Besucherinnen und Besucher stellen wir hier vor.

Standesbeamte

Im April 2016 fand am Institut eine von der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ initiierte Fortbildung für den Landesverband der hamburgischen Standesbeamten e.V. statt. Unter dem Thema „Aktuelle Entwicklungen des ausländischen und internationalen Familienrechts“ referierten unter anderem *Nadja Yassari* und *Lena-Maria Möller* zu der Frage der Aner-



kennungsfähigkeit von „Adoptionen“ aus islamischen Ländern sowie zum Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien. Insgesamt besuchten rund 60 Standesbeamte und Standesbeamtinnen aus Hamburg die Veranstaltung.

Studierende des Masterstudienganges „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“

Studierende des Doppelmasterstudienganges „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Universität Göttingen besuchten im Februar 2016 das Institut, um gemeinsam mit dem Leiter des China-Referats Knut Benjamin Pißler eine Übersetzung des revidierten Werbegesetzes der Volksrepublik China zu erarbeiten.

IFLOS

Am 16. August 2016 waren Teilnehmer der Summer Academy der International Foundation of the Law of the Seas (IFLOS) am Institut zu Gast. Sie hörten einen Vortrag von *Jürgen Basedow* und besichtigten die Bibliothek.



Bibliothek

Jahresbericht	144
Statistische Angaben zur Bibliothek	145

Bibliothek

Die Institutsbibliothek ist mit einem Bestand von mehr als 530.000 Bänden die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und hinsichtlich ihrer Größe und ihres Serviceangebotes weltweit bekannt und gefragt. Ihr Bestand enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern weltweit, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung bei der Erwerbung keine Rolle spielen. Der Schwerpunkt der Sammlung liegt beim Zivilrecht entsprechend dem Forschungsprofil des Instituts. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Ländern gerichtet, um diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich zu machen.

I. Personal

Im Jahr 2016 stand nach über 15 Jahren ein Wechsel an der Spitze des Bibliotheksteams an: Prof. Dr. Holger Knudsen verabschiedete sich in den wohlverdienten Ruhestand. Die neue Leiterin der Bibliothek Claudia Holland wechselte von der UB Leipzig an die Elbe.



II. Etat und Erwerbungen

Der Bibliothek stand ein Sachetat von über einer Million Euro zur Verfügung. Diese verteilen sich auf etwa 20 Prozent inländische und 80 Prozent ausländische Literatur. Die Verteilung zwischen Monografien und Zeitschriften beträgt ein Drittel Etatanteil Monografien zu zwei Drittel Etatanteil Zeitschriften.

Mehr als 10 Prozent des gesamten Zugangs entfielen auf Schenkungen. Sie stammen in überwiegender Zahl von den Nutzern und Nutzerinnen der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service bedanken.

Der Zuwachs an elektronischen Medien hält unvermindert an. Im Berichtszeitraum wurde u.a. eine Lizenz für die Datenbank des Otto Schmidt-Verlagsmoduls erworben. E-Books werden als Pakete von der Max Planck Digital Library (MPDL) gekauft und im lokalen OPAC nachgewiesen, sobald sie einen juristischen Bezug aufweisen.

Der Bereich des Büchertausches wurde im vergangenen Jahr stark reduziert, da eine Weiterführung unter Berücksichtigung moderner Compliance- und Transparenzgrundsätze nur in Ausnahmefällen weiter möglich ist.

III. Catalogue Enrichment Retrospektive Bearbeitung abgeschlossen

Seit dem Jahr 2008 werden im Rahmen des Catalogue Enrichment eingescannte Inhaltsverzeichnisse in den Katalogisaten des OPAC verzeichnet. Für neue Literatur wurde dieser Prozess in den laufenden Geschäftsgang integriert. Die retrospektive Ergänzung von Inhaltsverzeichnissen bis zum Jahr 2000 konnte zum Jahresende 2016 abgeschlossen werden. Damit enthält der OPAC nunmehr über 58.000 eingescannte Inhaltsverzeichnisse.

IV. Benutzung und Service

Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten im Jahr 2015, von denen auch die Bibliothek unmittelbar betroffen war, konnte die Nutzung der Bibliothek nunmehr wieder im Normalbetrieb laufen. Die Lesesaalplätze waren im gesamten Jahr durch Gäste aus aller Welt (aus 68 Ländern) ausgebucht, die sich entweder zu einem längeren Forschungsaufenthalt von mehreren Monaten oder nur zu einem kürzeren Besuch von wenigen Wochen im Institut aufhielten.

Neben den klassischen Bibliotheksfeldern übernimmt die Bibliothek weitere Serviceleistungen für das Institut. So hat sich die Eingabe der Publikationsdaten in dem Repositorium der Max-Planck-Gesellschaft, MPG.PuRe, als Aufgabe der Bibliothek etabliert. Allein 2016 wurden über 200 Einträge verzeichnet. Damit schließt sich der Kreis: Die Bibliothekarinnen und Bibliothekare verzeichnen die publizierten Forschungsergebnisse, die mit Hilfe der Bibliothek entstanden sind.

Statistische Angaben zur Bibliothek

Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2016)

	2015	2016
Bestand (Bände)	533.128	539.147
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
deutsche	326	315
ausländische	1427	1381
insgesamt	1753	1696
Elektronische Medien		
E-Books	4533	5372
E-Journals	4224	4547
Datenbanken	42	44
Bibliotheksgäste		
davon aus dem Ausland	744	937
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	402	472
davon aus dem Ausland	421	485
Kurzbesucher laut Gästebuch	331	386
davon aus dem Ausland	323	452
	71	86

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erscheinenden Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses.

Verein der Freunde

Jahrestreffen der Freunde

des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit 1986 besteht am Institut der gemeinnützige „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Er bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Der Verein geht über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin über die Entwicklungen und die Forschung des Instituts informiert zu bleiben.

Der Verein veranstaltet jedes Jahr im Frühsommer das Jahrestreffen der Freunde des Instituts, zu dem traditionell ein eintägiges Symposium gehört, bei dem sich regelmäßig Freunde, Förderer, Alumni und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Gäste des Instituts treffen und austauschen.

Symposium „Specialized Courts“

Das Thema „Specialized Courts“ stand 2016 im Mittelpunkt der Veranstaltung. Der geschäftsführende Direktor *Holger Fleischer* führte in die Thematik der spezialisierten Gerichte ein und erläuterte, dass eine zunehmende Spezialisierung ein Zeichen unserer Zeit sei – auch und gerade im Recht. Anwälte spezialisieren sich, Juraprofessoren spezialisieren sich und sogar Studenten spezialisieren sich schon in ihren universitären Schwerpunktbereichen.

Und wie steht es mit den Gerichten? Sollen auch sie sich spezialisieren, und wenn ja, bis zu welchem Grade, auf welcher Ebene in der Gerichtshierarchie und mit welchem Zuschnitt? Zu den „specialized courts“ zählen nicht nur eigenständige Gerichtszweige wie hierzulande z.B. die Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern auch spezialisierte Spruchkörper unter dem Einheitsdach der ordentlichen Gerichtsbarkeit, etwa die Familiengerichte als besondere Abteilungen bei den Amtsgerichten oder die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten.

Arten und Typen der Gerichtsspezialisierung

Wer den Blick über Zeit- und Ländergrenzen hinweg schweifen lässt, erkennt sehr schnell, dass es vielfältige Schattierungen von „specialized courts“ gibt. Historisch hat sich etwa gegen Ende des Mittelalters in den oberitalienischen Städten mit der

Handelsgerichtsbarkeit eine eigenständige Standesgerichtsbarkeit herausgebildet, also das Privileg der Kaufleute, nur von ihresgleichen gerichtlich beurteilt zu werden.

Heute dominiert dagegen eine Spezialisierung der Spruchkörper nach Sachmaterien. Man findet etwa Patentgerichte, Kartellgerichte, Landwirtschaftsgerichte oder Insolvenzgerichte. Für Insolvenzsachen verlangt das deutsche Recht sogar ausnahmsweise eine Spezialisierung der Richter: Nach § 22 Abs. 6 Satz 2 GVG sollen Richter in Insolvenzsachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Allerdings belehrt uns die Kommentarliteratur, dass es sich hierbei nur um eine Sollvorschrift handelt, deren Nichtbeachtung folgenlos bleibt.

Weiterhin gibt es im In- und Ausland Gerichte oder Spruchkörper, die sich auf kleine Zivilsachen und geringfügige Forderungen konzentrieren, die sog. *small claims courts*. Schließlich kann man aus jüngerer Zeit noch die Kuriosität der sog. *problem solving courts* nennen, bei denen Richter gewissermaßen in die Rolle von Therapeuten schlüpfen, beginnend mit den *drug courts* über *domestic violence courts* bis hin zu *mental health courts*.

Insgesamt hat es den Anschein, als sei der Trend zu stärkerer Gerichtsspezialisierung im In- und Ausland ungebrochen. So hat sich etwa der 70. Deutsche Juristentag 2014 in Hannover mit überwältigender Mehrheit für weitere Reformschritte in diese Richtung ausgesprochen.

Vor- und Nachteile der Gerichtsspezialisierung

Ungeachtet aller Rufe nach größerer Gerichtsspezialisierung sind spezialisierte Spruchkörper allerdings kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Erreichung übergeordneter Regelungsziele: bessere und schnellere Entscheidungen, bedarfsgerechte Justizdienstleistungen und eine effizientere Zivilrechtspflege. Neben vielen Vorteilen führt eine stärkere Spezialisierung aber auch zu manchen Nachteilen, die unweigerlich rechtspolitische Zielkonflikte heraufbeschwören. Vielleicht ist es hilfreich, diese Pro- und Contra-Argumente zu Beginn stichwortartig vor die Klammer zu ziehen, um dann später zu prüfen, wie sie sich von Sachgebiet zu Sachgebiet auswirken, ob sie dort für oder gegen die Einführung von Spezialgerichten sprechen.

Vorteile einer Spezialisierung

Dass Arbeitsteilung Spezialisierungsgewinne hervorbringt, ist spätestens seit *Adam Smiths* berühmtem Stecknadelbeispiel Allgemeingut. Auch wenn ein Gericht keine Stecknadelfabrik ist, leuchtet im Ausgangspunkt unmittelbar ein, dass spezialisierte Spruchkörper weniger Zeit für die Recherche des aktuellen Rechtsstands benötigen und rascher zum Kern des jeweiligen Rechtsstreits vordringen. Dies wiederum ermöglicht ihnen ein besseres Fallmanagement und eine höhere Erledigungsquote. Zuweilen liest man auch, dass Spezialgerichte mit größerem Geschick auf einen Vergleich hinwirken: „Getting to Yes in Specialized Courts“, wie es in einem neueren Aufsatz heißt.

Neben der größeren administrativen Effizienz wird für Spezialgerichte vor allem ins Feld geführt, dass sie die Kohärenz und Konsistenz der Rechtsprechung fördern. Eine einheitlichere Rechtsprechung führt ihrerseits zu größerer Vorhersehbarkeit und in der Folge zu weniger Gerichtsverfahren.

Vorgebracht wird außerdem, dass spezialisierte Spruchkörper aufgrund ihrer Expertise bessere Entscheidungen fällen, die qualitativ gehaltvoller sind und im Rechtsmittelzug weniger häufig aufgehoben werden.

Zusammenfassend hat ein amerikanischer Richter, der vor dem US-Kongress für ein spezialisiertes Patentgericht geworben hat, die Vorteile gerichtlicher Spezialisierung in folgendes Bild gekleidet: „Wenn ich tagein, tagaus Gehirnn Chirurgie betreibe, dann stehen die Chancen sehr gut, dass ich dies schneller und besser kann als jemand anderes, der dies nur alle Jahre einmal macht.“ Die Suggestivkraft dieses Bildes hat ihre Wirkung nicht verfehlt: Dem *Court of Appeals for the Federal Circuit* wurde im Jahr 1982 die ausschließliche Zuständigkeit als Berufungsgericht in Patentstreitigkeiten als „sustained experiment in specialisation“ übertragen, und *Howard Markey*, der wortmächtige Richter, wurde sein erster *Chief Judge*.



Nachteile einer Spezialisierung

Trotz vieler Vorteile gibt es freilich auch Schattenseiten der Spezialisierung. Negativ zu Buche schlägt, dass übermäßige Spezialisierung die Fragmentierung der einzelnen Rechtsgebiete befördert und zur Isolierung des jeweiligen Rechtsprechungskorpus beiträgt: Richter-Spezialisten neigen dazu, ihren eigenen Fachjargon, bereichsspezifische Denkmuster oder bestimmte *litigation biases* zu entwickeln und sich damit vom allgemeinen Fachdiskurs abzukoppeln. Dies kann zu einer übermäßig ausziselierten Spruchpraxis, einem gefährlichen Tunnelblick und in Einzelfällen auch zu persönlicher Überheblichkeit führen.

Zudem fehlt spezialisierten Gerichten die Befruchtung durch neue Rechtsideen aus benachbarten Gebieten. Ökonomisch gesprochen gibt es über verschiedene Rechtsgebiete hinweg Strukturparallelen und Komplementaritäten, die einen Teil der Spezialisierungsgewinne wieder aufzehren.

Geht die Spezialisierung obendrein mit einer Zuständigkeitskonzentration bei einem einzigen Spruchkörper einher, haben wir es mit einem veritablen Rechtsprechungsmonopolisten zu tun. Eine stetige Verbesserung der Spruchpraxis im Wettbewerb konkurrierender Gerichte um das beste juristische Argument ist dann nicht mehr ohne weiteres gewährleistet.

Darüber hinaus droht die Gefahr einer Vereinnahmung von Spezialgerichten durch eine hochspezialisierte Anwaltschaft oder partikulare Interessengruppen und damit ein Verlust an gerichtlicher Neutralität und Objektivität.

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei einer zu engen Zuständigkeitsabgrenzung der Spezialgerichte, so dass sich Kläger gezwungen sehen, einen Teil ihrer Ansprüche doch vor den allgemeinen Gerichten zu verfolgen. Denkbar ist auch ein zuständigkeitsinduziertes *Forum Shopping* durch entsprechende Einkleidung oder Zuschneidung des Klagebegehrens.





Ferner können Spezialgerichte zu längeren Anfahrtswegen für die Rechtssuchenden und einem Verlust an administrativer Flexibilität führen, wenn das Fallaufkommen in dem betreffenden Spezialgebiet überraschend sinkt oder steigt. Schließlich

wird gegen Spezialgerichte namentlich in Handels- und Wirtschaftssachen immer wieder der Vorwurf einer Zwei-Klassen-Gerichtbarkeit erhoben.

Leitfragen

Holger Fleischer schloss seine Einführung mit dem Gedanken, dass unter dem Strich die Aufgabe eines gerichtlichen Institutionendesigns wohl viel komplexer und schwieriger ist, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Zudem warf er einige Leitfragen auf, die im weiteren Verlauf des Symposiums vertieft wur-

den: Wo gibt es eine Spezialisierung von Gerichten? Wie wird sie begründet? Welche Erfahrungen hat man mit ihr gemacht? Diese und weitere Fragen wurden im Anschluss aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet.

So ging *Anatol Dutta*, Professor an der Universität Regensburg und ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, in seinem Vortrag auf die Bedeutung von „specialized courts“ im Familienrecht ein. Welche Auswirkungen Spezialisierungen auf das Europarecht haben, legte *Vassilios Skouris*, ehemaliger Richter und Präsident am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und Mitglied des Kuratoriums am Institut, dar. *Wolfgang Hau*, Professor an der Universität Passau und Richter am Oberlandesgericht in München, setzte sich mit den sog. *small claims courts* in seinem Vortrag auseinander, also mit Gerichten, die sich auf kleine Zivilsachen und geringfügige Forderungen konzentrieren.

Im Anschluss an die Vorträge wurde auf dem Jahrestreffen des Vereins der Freunde intensiv diskutiert, welche Rechtsgebiete sich besonders gut für spezialisierte Gerichte eignen und warum.

Die Beiträge werden in *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)*, Band 81, Heft 3, Juli 2017 abgedruckt.

Aus dem Institut

Personalien 2016	152
Gesundheitstag	154
Drittmittel & Spenden	155
Personalstatistik	156
Impressum	157

Personalien 2016

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow LL.M. (Harvard Univ.),

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde am 29. Januar 2016 mit der Ehrendoktorwürde der Université Panthéon Assas (Paris II) ausgezeichnet. Anlässlich der Verleihung hob der frühere Präsident der Universität *Louis Vogel* in seiner Laudatio auf *Jürgen Basedow* die internationale Ausrichtung von dessen Werdegang und rechtswissenschaftlicher Arbeit hervor und bezeichnete ihn als einen wahrhaft europäischen Geist.

Dr. Sofie Cools, LL.M. (Harvard), wissenschaftliche Referentin

am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wurde für ihre Dissertation über die Kompetenzverteilung zwischen Hauptversammlung und Verwaltungsorgan in der Aktiengesellschaft am 12. Dezember 2016 mit dem belgischen Fernand Collin Preis für Recht ausgezeichnet. In ihrer Dissertation hat *Sofie Cools* eine Theorie für die optimale Kompetenzverteilung zwischen Hauptversammlung und Verwaltungsorgan entwickelt. Die Theorie basiert auf einer interdisziplinären und ökonomischen Analyse des Rechts. Gestützt auf Erkenntnisse aus der Rechtsvergleichung und der empirischen Rechtsforschung hat sie diese Theorie auf verschiedene Entscheidungen angewendet, die Gesellschaften fällen oder fällen können. Auf Grundlage ihrer Forschungsergebnisse hat *Sofie Cools* Empfehlungen zur Verbesserung des belgischen Gesellschaftsrechts erarbeitet, die kürzlich in die Reformvorschläge des belgischen Zentrums für Gesellschaftsrecht aufgenommen wurden. Der Fernand Collin Preis für Recht, *De prijs Fernand Collin voor Recht*, ist einer der renommiertesten rechtswissenschaftlichen Preise in Belgien.

Dr. Konrad Duden, wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde im Juni 2016 für seine Dissertation „Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts“ auf der Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnet. Die Otto-Hahn-Medaille wird jedes Jahr an junge Forscherinnen und Forscher für herausragende wissenschaftliche Leistungen von der Max-Planck-Gesellschaft verliehen. Es ist die zweite Auszeichnung, die *Konrad Duden* für seine Dissertation erhält. 2015 wurde er mit dem Serick-Preis ausgezeichnet.

Priv.-Doz. Dr. Matteo Fornasier, wissenschaftlicher Referent

am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist am 14. Dezember 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitiert worden. Er hat die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung erhalten. In seiner Habilitationsschrift mit dem Titel „Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen – Studien für ein europäisches Kollektivvertragsrecht“ untersucht *Matteo Fornasier*, inwieweit multinationale Unternehmen länderübergreifende Kollektivverträge abschließen können, die die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern in unterschiedlichen Ländern einheitlich regeln.

Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), ehemali-

ger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist einem Ruf an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gefolgt und seit dem 01.03.2016 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung und Direktor des dortigen Instituts für Wirtschaftsrecht.

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London), Affiliate am Max-

Planck-Institut für Privatrecht, wurde für seine Vorlesung „Corporate Law & Economics“ im European Master in Law and Economics (EMLE) mit dem Best Teacher Award geehrt. EMLE zählt zu den international führenden Master-Programmen im Bereich Recht & Ökonomik. Innerhalb der einjährigen Ausbildung besuchen Studierende mindestens zwei der insgesamt neun europäischen und außereuropäischen Partneruniversitäten. Die Vorlesung „Corporate Law & Economics“ zählt zum Pflichtprogramm im zweiten Trimester und wird an den Universitäten Bologna, Hamburg und Gent von verschiedenen Dozenten gleichzeitig angeboten. Leyens hat die hier ausgezeichnete Vorlesung „Corporate Law & Economics“ über mehrere Jahre an der Universität Hamburg und 2012 auch im Rahmen einer Gastdozentur an der Bilgi Universität in Istanbul gehalten. Aktuell bietet er sie an der Erasmus Universität Rotterdam an, die ihm 2014 einen Ruf zu einer Professur (ehrenamtlich) erteilt hat.

Brooke Adele Marshall, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist als einzige Absolventin des Summer Courses 2016 on Private International Law mit dem Diploma der Hague Academy of International Law ausgezeichnet worden. Zu den Summer Courses im Internationalen Privatrecht wurden im Berichtsjahr 280 junge Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler aus der ganzen Welt zugelassen. Pro Jahrgang werden dabei maximal zwei Diplome verliehen.

Dr. Jens Scherpe, ehemaliger Referent am Max-Planck-Institut für Privatrecht und Vorsitzender des Vereins der Freunde, ist an der University of Cambridge zum Reader in Law ernannt worden.

Dr. Marlen Thaten, LL.M. (Harvard), ehemalige wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist für ihre Dissertation mit dem Förderpreis der Esche Schümann Commichau Stiftung ausgezeichnet worden. In ihrer Dissertation „Die Ausstrahlung des Aufsichts- auf das Aktienrecht am Beispiel der Corporate Governance von Banken und Versicherungen“ geht *Marlen Thaten* auf die Anforderungen an die Corporate Governance von Finanzinstituten ein, die seit der Finanzkrise sprunghaft angestiegen sind.

Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London), Forschungsgruppenleiterin am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist am 1. Juli 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitiert worden. Sie erhält damit die Lehrbefugnis für die Fächer Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Islamisches Recht.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hielt die erste Adam-von-Trott-Lecture in Göttingen. Die Vorlesung war der Auftakt des Kooperationsvorhabens „Demokratie – Widerstand – Internationalität“ zwischen der Universität Göttingen und der Stiftung Adam von Trott. Adam von Trott zu Solz war Jurastudent der Universität Göttingen und einer der zentralen Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Die Adam-von-Trott-Lecture wurde ins Leben gerufen, um an den Widerstandskämpfer von Trott zu erinnern, der an den

Vorbereitungen zum Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 beteiligt war und deswegen zum Tode verurteilt wurde. Er sei ein vorausschauender Weltbürger gewesen, der für eine europäische Zoll- und Währungsunion eintrat und einen Gerichtshof für Europa forderte, so Thomas Oppermann, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, der das Kooperationsprojekt mit initiiert hat.

† Prof. Dr. jur. Eike von Hippel, von 1965 bis 1993 als wissenschaftlicher Referent am Institut, ist am 28. Januar 2016 verstorben. Während seiner wissenschaftlichen Tätigkeit für unser Institut wurde er von der Universität Hamburg habilitiert und zum Honorarprofessor berufen. *Eike von Hippel* betreute über seine gesamte Dienstzeit hinweg das Referat der Vereinigten Staaten von Amerika.

Gesundheitstag 2016

**am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht**

Seit 2014 besteht am Institut der Arbeitskreis Gesundheit. Er bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts in jedem Jahr Gesundheitstage mit verschiedenen Themenschwerpunkten an und kümmert sich so um die betriebliche Gesundheitsförderung. Er hat auf Basis einer Mitarbeiterumfrage zwei seit 2014 bestehende professionell geleitete Kurse initiiert. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird damit während der Mittagspause die wöchentliche Teilnahme an Yoga und Rückengymnastik auf Selbstkostenbasis ermöglicht. Auch eine Rückenmassage steht seither zweiwöchentlich für Selbstzahler zur Verfügung.

Nach den ersten Themenschwerpunkten „Sport und Entspannung“ im Jahr 2014 sowie „Augengesundheit“ und „Hören und Stress“ in 2015 mit verschiedenen Vorträgen, Tests und Schnupperkursen, wurde am 28. Juni 2016 wieder eine Fitnessmeile aufgebaut, wobei das Thema diesmal „Herz-Geschichten“ lautete.

Alle Angebote konnten während der Arbeitszeit genutzt werden.

Die Vielfalt des Angebots lässt sich aus dem Programm ersehen:

GESUNDHEITSMOBIL: Fahrzeug mit einem Trainingsgerät zur Maximalkraftmessung der Muskulatur, Intensivtraining für Bauch- und Rückenmuskulatur unter Anleitung und durch einen Physio-/Sporttherapeuten.

FIT MACHT FIT: Trainingseinheit unter Anleitung von Sporttherapeuten, 15 Min. an fünf unterschiedlichen Stationen.

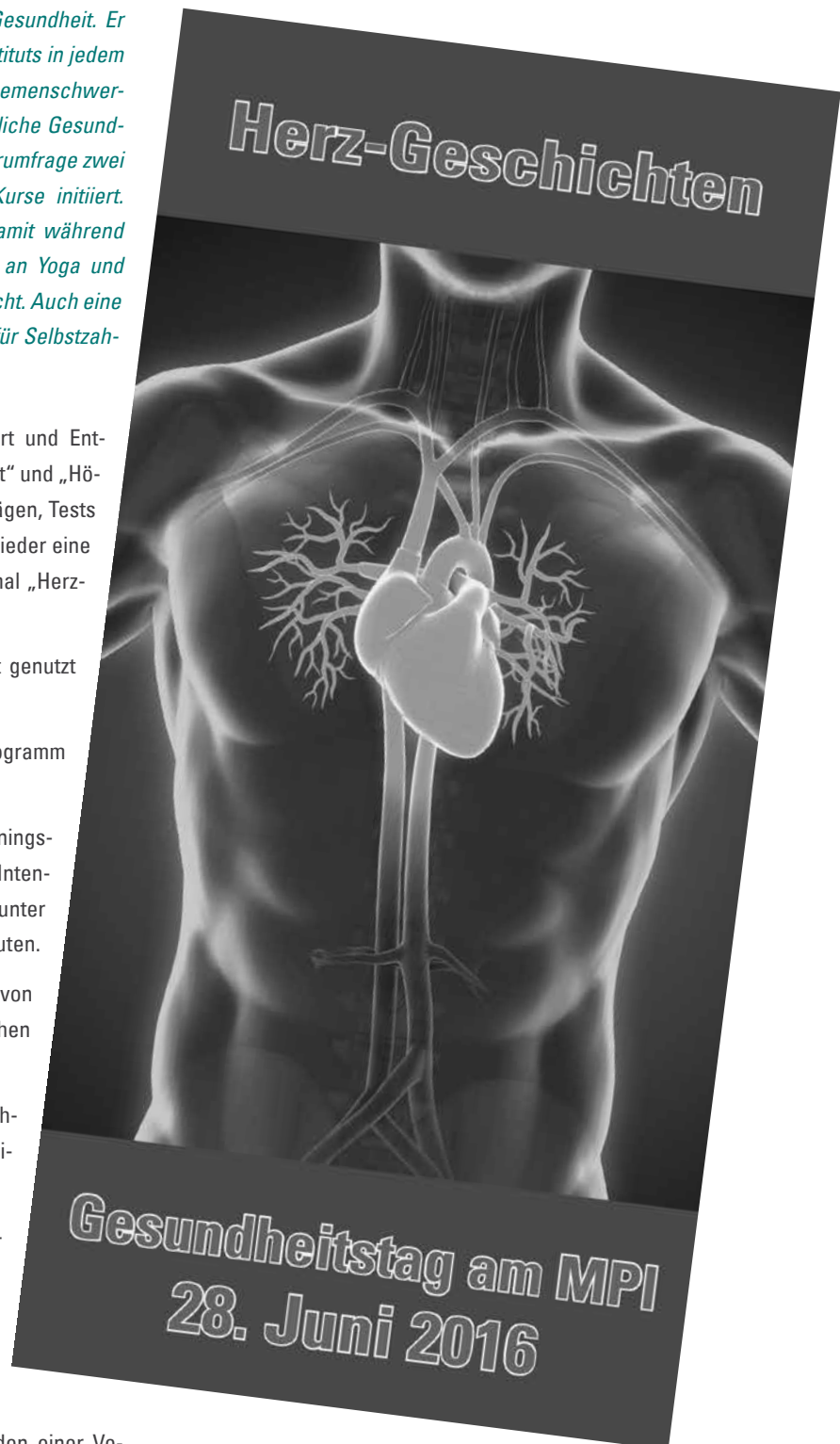
FÜNF MACHT FIT: Gerät zur Aufrichtung und Dehnung von Faszien- und Muskelketten unter Anleitung von einem Sporttherapeuten.

S3-BALANCE-BOARD TEST und KÖRPERFETTMESSUNG (DAK Infostand).

CARDIO-CHECK: Gesundheits- und Vitalitätsparameter wie Blutzuckerwert, Cholesterinspiegel und der Blutdruck.

VENEN-Screening: Oftmals typische Beschwerden einer Venenerkrankung erkennen.

Der Gesundheitstag wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder sehr gut angenommen.



Drittmittel & Spenden

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2016 unterstützt haben:

- **Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz**
Förderung zur Durchführung des Forschungsprojektes zum gegenwärtigen Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien und dem Irak
- **DAAD**
Projektbezogener Personenaustausch mit Japan (DAAD-JSPS Joint Research Program)
„Parteiautonomie“
- **Fritz Thyssen Stiftung**
Symposium „Self-Regulation in Private Law in Japan and Germany“, 3. – 5. November 2016
- **Georgetown University, School of Foreign Service in Qatar, Center for International and Regional Studies**
Förderung des Forschungsprojektes „The Gulf Child: A New Phase of Family Law Reform?“ von Frau Dr. Lena-Maria Möller aus der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“
- **Max Planck Förderstiftung**
Anschubfinanzierung der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“
- **Mohr Siebeck GmbH & Co. KG**
Freie Spende

Statistische Angaben zum Personal

Stand 31.12.2016			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen	20	19	1
Nachwuchswissenschaftler/-innen	30	15	15
Wissenschaftliche Hilfskräfte	17	0	17
<i>Forschungsgruppe</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen	1	1	0
Nachwuchswissenschaftler/-innen			
Wissenschaftliche Hilfskräfte	1	0	1
<i>aus Drittmitteln finanziert</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (Referenten/-innen)	3	0	3
Nachwuchswissenschaftler/-innen			
Wissenschaftliche Hilfskräfte	3	1	2
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Bibliothek	19	12	7
EDV	5	5	0
Forschungskoordination/Öffentlichkeitsarbeit	4	0	4
Redaktionen/Lektorate	9	2	7
Sekretariate	7	3	4
Verwaltung	15	6	9
Haustechnik	2	2	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	137	67	70

Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon;
Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. Mr. Corjo Jansen, Nijmegen; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin,
Groningen; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Hough Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel,
Köln; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr.
Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Clarissa Ahlers-Herzog, Hamburg; Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München; Dr. Christian Breitzke,
Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia, Berlin; Prof. Dr. Ninon Colneric, Hamburg; Katharina Fegebank,
Hamburg; Jakob Kleefass, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Aygül Özkan, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios
Skouris, Thessaloniki; Dr. Till Steffen, Hamburg; MinDir. Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination und Öffentlichkeitsarbeit: Nicola Wesselburg, Angelika Harksen

Gestaltung und Produktion

Angelika Harksen, M.A.

Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22267 Hamburg, www.reset.de

Bildnachweise Titel und Inhalt

S. 9: © DAAD/Jan Zappner
S. 66: © New York University School of Law
Diverse: © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: © Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

Redaktioneller Hinweis

Der besseren Lesbarkeit halber wurden teilweise grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen verwendet.

Hamburg, März 2017